

Zedler-Extrakt

37

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Sieben und Dreyßigster Band, Send - Si.

Halle und Leipzig 1743

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 6. August 2024

Inhalt

Einleitung	4
Abkürzungen der Vorlage	5
Spalten- und Seitenzählung	8
[Anrede]	9
[Widmung]	10
Send	16
Sense	18
Sententz	19
September	26
Sequestration der Weibs-Personen	39
<i>SERVICE</i>	42
Servietten	45
Servietten aufsetzen	46
Serviettenbänder	46
Servietten brechen	46
Servietten frisiren	47
Serviettenpresse	47
Servitut	47
Seßion	48
Setzer	48
Setzerinstrumenta	49
<i>SEXUS</i>	49
Sicherer Ort	49
Sicher Geleit	50
Sieb	56
Sieben	57
Siebenbürgen	64
Sieg	86
Siegel	90
Siegen	93
<i>SIGNUM</i>	94
<i>SIMILE</i>	95
<i>SIMILE CHRIÆ</i>	95
<i>SIMILES ARCUS</i>	96
<i>SIMILES CONI</i>	96
<i>SIMILES DIAMETRI</i>	96

<i>SIMILES ELLIPSES</i>	96
<i>SIMILES FIGURÆ</i>	96
<i>SIMILES FRACTIONES</i>	96
<i>SIMILES PARABOLÆ</i>	96
<i>SIMILES RES</i>	96
<i>SIMILIA</i>	96
Simonie	96
Singen	109
Singspiel	110
Singe-Tantz	125
Sink-Lood	125
Sinn	125
Sinnbild	125
Sinnbildliche Vorstellung Gottes	126
Sinndau	126
Sinndringen	126
Sinne	126
Sipp	135
Sippschaft	135
Sippschafts-Baum	136
Sitten	139
Sitten-Gesetz,	144
Sitten-Lehre	144
Sittenlehre	144
Sittliche Möglichkeit	145
Sittliche Nothwendigkeit	145
Sitz	146
Sitzen	147
Sitz und Stimme	154

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

⋮
⋮ Längere Zitate, die in der Vorlage mit „ in jeder Druckzeile beginnen, werden durch eine Wellenlinie am linken Rand gekennzeichnet.
⋮

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
Send-Sizzo	1-1928	18-981	

[Anrede]

Sr. Königlichen Hoheit

Dem

Durchlachtigsten Fürsten und Herrn

HERRN

Wilhelm Augusten,

Hertzen von Cumberland,

Marquisen von Berkhamsted, Grafen von

Kennington, Vicomten von Trematon, Baronen

von Aldernay, etc. etc.

**Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.**

[Widmung]

Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Königliche Hoheit haben von den ersten Jahren Dero zartesten Alters an, bereits so viele als eclatante Merckmahle eines Heldenmüthigen Geistes an Dero Durchlachtigsten Person erblicken lassen, daß man gegründete Ursache zu glauben hat, es habe das Höchste Wesen Dieselben zu einem mächtigen Schulz-Gotte der Deutschen Freyheit wieder die Französische Absichten, nach Seiner weisesten Vorsehung bestimmt.

Kaum waren Ew. Königliche Hoheit nebst Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters Königlicher Majestät von Groß-Brittannien, bey der Alliirten Armee zu Aschaffenburg angelanget, als durch Dero Vorsicht und Tapfferkeit ein so wichtiger als rühmlicher Sieg über die Französische Armee bey Dettingen erfochten ward. Dero ungemeyne Standhafftigkctt ließ hierbey keinem Helden den Vorzug. So unerschrocken aber Ew. Königliche Hoheit das gantze Treffen hindurch das stärckste Feuer ausgestanden: so großmüthig haben Dieselben nach diesem erhaltenen glorreichen Siege Sich, selbst gegen Dero Feinde, auf eine Bcwunderungs-würdige Art erwiesen. Ein Beyspiel einer recht Königlichen Großmuth war es, daß Ew. Königliche Hoheit, als man Dero höchstpreißwürdigste Person wegen der von einer Kugel am Fuß empfangenen Wunde nach einem Zelte bringen wollte, Dieselben Sich nicht weiter bringen liessen, als biß man einen sehr hart Bleßirten von der Französischen Gens d' Armerie, den Ew. Königliche Hoheit unter Wegens auf der Wahlstatt ansichtig geworden waren, ebenfalls aufgehoben, und mitnahm. Ein dergleichen Beyspiel eines so huldreichen Helden wird man nicht leicht in den Geschicht-Büchern aufgezeichnet

finden. Gleichwohl liessen Ew. Königliche Hoheit es hierbey nicht bewenden: sondern wollten auch in dem Zelte durchaus nicht verbunden seyn, biß diesem blutenden Martis-Sohne ein solches zuvor geschehen. Recht edelmüthige Worte waren es, die in Stein und Marmor zu einem immerwährenden Gedächtnisse eingegraben zu werden verdienen, deren Ew. Königliche Hoheit Sich hier zu bedienen Gnädigst geruheten: Verbindet diesen hart Bleßirten erst, er hat es nöthiger als Ich.

Da Selbst Se. Königliche Majestät von Groß-Brittannien, **George der Andere**, ein so glücklicher Monarche als unüberwindlicher Held, bey diesem merckwürdigen Treffen in allerhöchster Person mit dem Degen in der Hand an der Spitze gestanden und solchem dadurch vor vielen andern einen gantz besondern Vorzug gegeben, daß Allerhöchst Dieselben vom Anfange biß zu Ende bald zu Pferd bald zu Fuß an den gefährlichsten Orten gefochten; so sind Se. Königliche Majestät ein so hoher als untrüglicher Zeuge von Ew. Königlichen Hoheit ungemeynen Helden-Thaten, die keine Feder nach Würden zu beschreiben

vermag; wohl aber haben Se. Majestät solche alsbald nach Würden zu belohnen gewust.

Indessen ist die Hochachtung, welche gantze Völcker gegen Ew. Königliche Hoheit, wegen Dero vortrefflichsten Vollkommenheiten, schon vorlängst geheeget, nunmehr zu einer solchen Grösse angewachsen, daß es patriotischen Gemüthern schwer fallen will, Dero vollkommenste Königliche Eigenschaften, nur stillschweigende und insgeheim zu verehren; daß nicht vielmehr ein jeder aus wahrer Adoration wünschen sollte, Dero Fürstlichen Tugenden und rühmlichsten Thaten öffentliche Denckmahle aufzurichten.

Durchlachtigster Fürst!

Gnädigster Herr!

Zu Ew. Königlichen Hoheit Füßen werffe ich mich gegenwärtig, in dem unterthänigsten Vertrauen, nieder, es werde Dero welt-gepriesene Clementz mich auch meines treudevotesten Wunsches theilhaftig werden lassen, und mich, der ich durch sonst nichts, als durch eine demüthigste Überreichung des Sieben und Dreyßigsten Bandes von dem nicht unbekanntenen Grossen Universal-Lexico, ein aufrichtiges Zeichen meiner tiefsten Erniedrigung darlegen kan, mit diesem geringen Opfer einer De-

muths-vollen tiefsten Ergebenheit, nicht gänzlich verschmähen. Was mich einigermaßen einer gnädigen Aufnahme schmeicheln lässet, ist, daß bereits der fünffte Band mit Ew. Königlichen Hoheit Herrn Vaters Majestät, gleichwie der sechs und zwanzigste mit Dero Herrn Bruders Königlichen Hoheit Nahmen und Bildnissen prangen. Und selbst der Inhalt dieses Wercks, dem nunmehr auch Dero Durchlachtigsten Nahmen vorzusetzen ich mich in religiösestem Respecte unterfange habe, dürffte vielleicht vor mich reden und mir von Ew. Königlichen Hoheit Dero mächtigsten Schutz desselben auswürcken, da es hin und wieder mit ziemlich vollständigen Lebens-Beschreibungen grosser Helden, unter denen Dieselben zu unsern Zeiten den ersten Platz mit Recht behaupten, angefüllet ist.

Werde ich nun dieser so ausnehmenden Glückseligkeit, die anietzo das einstige Ziel aller meiner Gedancken ist, würdig gehalten, so soll diese mir wiederfahrne Königliche Gnade mich täglich ie mehr und mehr aufmuntern, meine vor Ew. Königliche Hoheit, und das ganze Allerdurchlachtigste Groß-Brittanische Hauß getreueste Wünsche zu verdoppeln, und das allsehende Auge der ewigen Vorsehung an-

zuflehen, es wolle Selbiges nicht nur über Dero unschätzbareste Person beständig wachen und Dero Helden-Arm mit himmlischer Krafft unterstützen, sondern auch Dero Großmächtig-sten Herrn Vater in Vertheydigung der gerechten Sache beglückten Fortgang verleyhen.

Unter diesen eiferigsten Wünschen und in festester Hofnng Göttlicher Erhörung werde ich in unverfälschter Treue und in tiefster Submißion ersterben als,

**Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,
Ew. Königlichen Hoheit**

Leipzig,
in der Michael-Messe 1743.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler
Königl. Preußischer Commerciens-Rath.

Send, Seend, Heilige Send, Send-Recht oder **Send-Gericht**, Lat. *Synodus, Synodus Ecclesiastica*, oder *Judicium Ecclesiasticum annale*, war bey denen alten Deutschen eigentlich nichts anders, als eine Art geistlicher Gerichte, oder vielmehr derer noch zu Tage üblichen Kirchen-Visitationen, welche die Ertz-Priester (*Archi-Diaconi*) in denen zu ihrem Sprengel gehörigen Städten und Dörffern wenigstens alle Jahr einmahl entweder in selbst eigener Person hielten, oder durch ihre Officialen und Send-Richter über die Sendfälligen, oder alle diejenigen, welche in dem verstrichenen Jahre etwas strafbares begangen hatten, und deshalb bey diesen Gerichte angegeben worden, halten liessen.

Und bestand die demselben zukommende Gewalt so wohl in Untersuchung, als Verbesserung und Bestrafung derer Schuldigen.

Es ward aber in demselben vornehmlich alles dasjenige, was aus denen Feyertagen, oder sonst wider die zehen Gebote verbrochen worden, gerüget. Und muste solches der Bauermeister oder Richter aufzeichnen, und die Send-Schöpffen erkannten so denn, nebst dem Official, darüber. Ja die Send-Schöpffen selbst waren auch verbunden, was unter ihnen vorgegangen war, zu rügen. *Gloss. in Col. 2. ad Art.2. Land-Recht. Lib. 2.*

Daher denn auch unter andern **Seiler** in *Sentent. Camer.* vom 3 Julius 1562 in Fol. 538 eine solche Sententz beybringt, darinnen es ausdrücklich heisset:

∴ "Doch hierdurch dem Probsten zu D. die Sendfällige, so unter

∴ „sein Archidiaconat gehörig, zu straffen unbenommen, sondern
∴ vorbehalten.,,

Den Ursprung dieses Gerichtes betreffend; so wollen es zwar einige von den Synoden derer Alten (von deren Anfang und Fortgang sonderlich **Böhmer** in *Orig. praecip. mater. Jur. Eccles. c. 4.* und in *Jur. Eccles. Protestant. Lib. 1. tit. 2. §. 118.* mit mehrerm gehandelt)[1] herleiten, als welches auch der nach ihrer Meynung hiervon übrig gebliebene verdorbene Nahme anzeige, und also unter diesem Send oder Send-Gerichte eigentlich nichts anders, als eine so genannte Kirchen Visitation zu verstehen sey.

[1] Bearb.: korr. aus: ,

Allein ob gleich die Sache, so viel dieses Gerichte und die darzu gehörigen Sachen selbst betrifft, in so fern ihre Richtigkeit hat; so scheint uns doch vernünftiger, den Ursprung dieser Benennung vielmehr von dem deutschen Worte **senden**, als auf eine so gezwungene Weise von dem Griechischen *synodos*, herzu führen. Zumahl da ja bekannt, daß diese von dem Official hierzu verordnete Richter an den Ort, wo solches Gerichte gehalten werden solte, mit der ihnen zustehenden Gewalt, über die vorgefallenen Irrungen und Unordnungen zu erkennen, und solche bestmöglichst wieder abzustellen, oder auch die Verbrecher nach Befinden zu bestraffen, abgefertiget und dahin gesandt wurden, und also die sonst so genannten Send-Richter eigentlich nichts anders als des Ertz-Priesters, oder Officir als Gesandten und Nachgesetzte waren.

Es musten aber vor diesem geistlichen Rüge-Gerichte, da nemlich die Geistlichen oder Pfarr-Herren durch ih-

re darzu verordnete Send-Richter oder Send-Schöppen über der Leute Sitten, Thun und Lassen Untersuchung anstellte, und die Schuldigen oder Sendfälligen bestrafte, alle und jede in dem dazugehörigen Bezirk gesessene Personen ohne Ausnahme erscheinen, dafern sie hiervon nicht ins besondere und ausdrücklich befreyet worden: Massen so wohl Adelige als Unadelige sendbar waren.

Die wenigen Adlichen oder Herrn-Standes Geschlechter aber, so davon ausgenommen und befreyet waren, wurden **Sendbar-frey** genennet, woraus hernach das Wort **Semper frey** erwachsen, wovon unter einem besondern Artickel im XXXVI Bande p. 179 u. f. ein mehrers.

Ob nun wohl diese jährliche Synodal Zusammenkünfte anfänglich ein gutes Absehen gehabt haben mögen; so sind doch nachhero je mehr und mehr grosse Mißbräuche dabey eingeschlichen, und solchemnach Fürsten und Herren bewogen worden, solche Send-Gerichte abzuschaffen und in ihren Ländern nicht mehr zu dulden; wie denn schon im Jahre 1277 **Heinrich**, Land-Graf zu Hessen, den Ertz Bischoff zu Mayntz dahin genöthigt, daß im Heßischen Lande der Send nicht mehr gehalten werden dürffen, **Franckenberg** in *Chron. ad d. ann. Hertius in Dissert. de Superiorit. Territor. §. 5.*

Und in der von **Lorentzen**, Bischoffen zu Würtzburg, im Jahre 1512 ergangenen Reformation des dasigen geistlichen Gerichtes §. **Uns sind auch**, findet man deshalb folgendes verordnet:

"Uns sind auch etlicher Pfarr-Herrn halben, so durch die Official in Besuchung und Haltung des H. Senns mit übermäßiger[1] Atzung je zu Zeiten beschwert worden seyn sollen, Beschwerde angelangt. Darum ordnen und setzen wir, daß sich die Official in Besuchung und Haltung des heiligen Send nicht anders mit der Atzung bey den Pfarrherrn die ihnen aus alten Herkommen schuldig seyn Verlegung zu thun, halten solten, dann so viel ihnen in Reformation zngelassen ist, daran sie sich auch genügen lassen, indem sollen auch die Pfarr-Herrn den Officialen zu Nachtheil kein Abbruch thun und sich darinnen, als je zu Zeiten geschehen ist, nichts verhindern lassen

[1] Bearb.: korr. aus: bermäßiger

Es sollen sich auch niemand von fremden zuschlagen, sondern sich wider des Officials willen bey den Pfarrherrn mit ihm einzig Atzung zu nehmen gänzlich enthalten und an welchen Ende das beschehen wäre abgestellt werden.

Und als je zu Zeiten den Officialn zugemessen worden, als solten sie um jährliches Genieß willen viel Personen in Sünden sitzen lassen, wo dem also, wäre uns besonderlich mißfällig, versehen Uns, solches sey, und werde von denen Archidiaconen ihren Officialen mit nichten gestattet. u. s w.,,

Mercklich ist auch hierbey daß bald zu Anfang der Reformation, und zwar im Jahre 1520, der Fränckische und Rheinische Adel unter andern sich verbunden, keinen Send mehr zu besuchen; denn so lautet der 18 Artickel:

"Auf keinen Send hinfort zu gehen, und auch ihren Nachbauern, so viel ihm müglich, nicht gestatten, fort an wie bisher zu rügen, sondern wollen sich selbst brüderlich unterweisen.,,

Besiehe Auserlesene Anmerckungen 3 Theil 6 Anm.

Und in

denen *Gravaminibus Nationis Germanicae*, worüber man sonderlich auf dem Convente zu Nürnberg 1522 und 1523 berathschlaget, und die man auch hernachmahls an den Pabst überschicket, wird ebenfalls über die dabey eingerissenen Mißbräuche geklaget, und um deren Abstellung angesuchet Und zwar heisset es daselbst § 77:

“Wie die Sendherrn unbillig Zinß von den Häusern fordern. Der Sendrichter fordert auch an etlichen Orten alle Jahr Geld von Häusern in Flecken und Dörffern: Wo dann das und dergleichen ihnen nicht geben, werden die arme Leut in Bann gethan, u. dadurch getrungen, solch unbillig zu geben Ist fürzukommen Noth, wo der Send hinfüro gehalten, daß er, wie sich von Rechtswegen gebühre, gebrauchet und geübt werde:,,

Und §. 34:

“Wie die Send unförmlich gebraucht werden. Item daß der Send. der nach Satzung der Recht je über etlich Jahr einmahl beritten sollt werden, jetzt alle Jahr beritten und geübt wird an vielen Orten: daraus Beschweriß und Satzung der armen Leute erwächst. So wird auch der Send nicht gehalten, wie der in geistlichen Rechten aufgesetzt sondern man richtet die Pön und Straff alle auf das baar Geld und Gewinn wie zum theil vorgemeld ist:,,

Nach der Reformation ist sonderlich bey denen protestantischen Fürsten, nachdem dieselbe das Recht in geistlichen Sachen zu richten sich selber zugeeignet, dieses Send-Recht gar in Abgang kommen.

Gerickens *Schottelius illustratus. p. 32* **Wehner** in *Obs. Pract. v. Send. Fritsch* in *Contin. Thesaur. Besold. v. Send.*

Sonst werden zwar auch diese Send-Gerichte von einigen mit denen alten deutschen **Cent-** oder **Zent-Gerichten** vermendet, ungeachtet doch dieselben mercklich von einander unterschieden sind, wovon am gehörigen Orte unter einem besondern Artickel ein mehrers.

Ubrigens werden heut zu Tage, sonderlich bey denen Protestanten, die ehemahls vor die Send-Gerichte gezogenen Sachen bey denen Consistorien oder andern verordneten geistlichen Gerichten geschlichtet und abgethan.

Send, Lat. *Sinda*, eine kleine Landschaft in Persien ...

...

S. 20 ... S. 66

S. 67

99

SENS

...

...

SENS DES CHEVEAUX, (LES) ...

Sense, Lat. *Falx*, Frantz. *Faúx*, ist ein eisernes Werckzeug, das Gras und Grummet von den Wiesen, und das Getreyde von den Feldern abzumähen und abzuhauen.

Sie wird solchem Gebrauch nach, entweder eine **Grasesense**, oder eine **Getreydesense** genennet, beyde führen einerley Eisen und sind nur den Stielen oder so genannten Sensenbäumen nach von einander unterschieden.

Die Sense an sich selbst ist ein sehr dünnes etwas krumm gebogenes und wohl gestähltes, scharf-schneidendes Eisen, hinten am Ringe, wo sie an den Sensenbaum gestossen wird, guter vier quer Finger, und in der Mitte drey quer Finger breit vornen aber wie ein Habichtsschnabel krumm und spitzig zulaufend.

Die **Grasesense** hat einen krummlaufenden unten aus- und oben eingebogenen Baum, welcher von einem Selbstwuchse also zubereitet wird, an dem einen Ende, so man in der lincken Hand hält, mit einer Krücke, und etwann

S. 67

Sensen-Wagen

100

beym dritten Theile von oben hinunter einen hölzernen Knebel, wie einen Haken, den man im Hauen mit der rechten Hand hält. Unten am Ende des Baums ist die Sense mit einem eisernen Ring an dem Baum befestiget.

Die **Getreydesense** hat einen geraden Baum ohngefehr zwey und drey Viertel Ellen lang, ohne Krücke aber ohngefehr, jedoch nicht gar in der Mitte, mit einem Knebel versehen. Oben, wo die Sense angestossen wird, ist das **Sensengerüste**, bestehend aus einer von weichen Holtz gemachten Seule, nicht gar einer Elle lang, und mit vier in gleicher Weite von einander stehenden von harten Holtz, als Hertern, Maßellern und dergleichen, gemachten Spissen versehen, einem Bügel von Weißdorn, so durch den Baum und die Seule gehet, und solche zusammen hält, und einem Stege von weichen Holtz, so durch den Baum und Bügel gehet, und daran die Dräte, so die Spisse halten, befestiget sind.

Sonst werden auch bisweilen die Sensen sowohl von denen Bauern, als denen Soldaten, bey einem jählingen Überfalle der Feinde gebraucht.

Es ist dieses Werckzeug schon den Israeliten gebräuchlich gewesen, da 1 Sam. XIII, 20, 21 gesagt wird, daß sie dergleichen bey den Philistern machen und schärffen lassen müssen, weil man ihnen keine Schmiede in ihrem Lande zugelassen, damit sie nicht Waffen fertigen lassen könnten. Die LXX Dollmetscher geben das von **Luthern** mit Sense gedeutschte Wort *drepanon* d. i. Sichel, die in ihrer Hauptart mit der Sense überein kommt, nur daß diese um ein Gutes grösser und schwerer als jene zu seyn pflegt. Andere haben eine Spate, Grab-Scheid, Karst, Hacke, Sech, Pflug-Schaar daraus machen wollen. Man kan es aber endlich wohl bey Sense bewenden lassen; dergleichen etwas doch die Israeliten zu Abmachung ihres Getreydes oder ihrer Früchte nöthig gehabt haben.

Sensen ...

...

S. 68 ... S. 87

S. 88

141

SENT. PRAEF. PRAET. (DE)

...

SENTENTIOSUS STYLUS ...

Sententz, Lat. *Sententia*, Frantz. *Sentence*, heißt überhaupt nichts anders, als die Meynung, das Gutdüncken, ein moralischer

Lehr-Spruch, ein scharffsinniger Einfall, u. d. g. siehe insonderheit den Artickel: **Sprüche**.

Sententz, Sentenz, Urtheil oder **Urtheil**, Lat. *Sententia*, heißt bey denen Juristen überhaupt ein jedweder Bescheid, ein Rechts-Spruch oder Spruch Rechtens den eine Obrigkeit, oder ein befugter und rechtmäßiger Richter in einer streitigen Sache entweder vor sich selbst fällt, oder aber der ihm auch von einer Juristen-Facultät, oder Schöppen-Stuhle, nach vorhergegangener Übersendung der Acten und auf die vorgelegte Frage: was dieserhalben Rechtens sey? ertheilet wird, und den er also nur denen Partheyen eröffnet und kund thut.

Welche letztern daher auch sonst nur *Responsa* genennet worden: wovon unter dem Artickel: **Responsa Prudentum** im XXXI Bande, p. 758. u. ff. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Gegenwärtig aber ist bloß von derjenigen gerichtlichen Handlung oder einem solchen Rechts-Spruche die Rede, wodurch der ordentliche und gehörige Richter über eine in seinen Gerichten anhängig gemachte und in Verhör gezogene Streit-Sache zwischen denen dabey interessirten Partheyen den Ausspruch thut, und solche entweder auf Verdammungs- oder Loßsprechungs-Weise entscheidet und endiget. Und dieses heißt sodenn im eigentlichen Verstande, eine Sententz, ein Urtheil oder Bescheid, *l. 1. ff. de re jud.*

Wenn aber eine Sententz oder Urtheil keines von beyden enthält; so ist selbiges schlechterdings nichtig und unkräftig. **Gothofredus ad d. l. 1. ff. de re jud.**

Wie denn hierbey wohl zu mercken, daß eben einer solchen Sententz oder des Urtheils wegen im Gerichte alles geschiehet, und auf solches alle andere dabey vorgefallene gerichtliche Handlungen, als auf ihren abgezielten Endzweck, sich beziehen, oder doch von Rechts wegen beziehen sollen *l. 3. C. de Sentent.*

Überhaupt aber, theilet man die-

S. 88

Sententz

142

selben

- 1) in Definitiv-Sententzen oder End-Urtheile, und Interlocute oder Bey-Urtheile deren erstere Beklagten entweder verurtheilen[1], oder loßzehlen, letztere hingegen das zur Entscheidung der Sache noch nöthige, als Beweiß, und dergleichen, anbefehlen;
- 2) in gerichtliche, und aussergerichtliche, oder über eine zwar noch nicht streitig gewordene oder zum Proceß noch nicht gediehene Sache auf vorher gegangenes Ersuchen, eingeholte Belehrungs-Sententzen, oder sonst so genannte Informate;
- 3) in solche, welche auf ordentliche Urtheils-Frage, und nach vorhergehendem Rathe der Rechtsgelehrten, mit Beyfügung der Clausul: V. R. W. abgefasst und ausgesprochen werden, und in einen vom Richter selbst ertheilten Bescheid, Abschied, Weisung, oder Decret, dahin auch eines Schieds-Richters Ausspruch zu rechnen;
- 4) in eine in der ersten, und andern, oder fernern Instantz gesprochene Sententz, welche letztere sich auf die vorige bezieheth, und selbige entweder bekräftiget, oder aber gantz und gar änden, oder nur erkläret;
- 5) in eine gerechte und ungerechte Sententz, so entweder wider die Rechte offenbahr läufft, oder doch sonst wider die Billigkeit ist und

[1] Bearb.: korr. aus: vertheilen

daher auch entweder eine beyfällige, oder widrige und beschwerende Sententz genennet wird.

Denn ob schon eine Sententz oder ein Urtheil, überhaupt betrachtet, allemahl gerecht, und denen Gesetzen, nicht zu wider seyn soll, *pr. Inst. tit. de offic. jud.* so geschicht doch manchmahl, daß die Gerechtigkeit, nach der Meynung und Person des Richters selbst, der das Urtheil gefällt hat, ästimiret werde, *l. n. ff. de just. et jur. l. 32. ff. de re judic.* und dieses wird auch sowohl, als ein anders, rechtskräftig. wann davon nicht appelliret wird. **Textor** *Pr. jud. P. 1. c. 12. n. 84.*

Dem nicht zuwider *l. 19. ff. de appellat.* Denn man muß nur den Unterscheid machen zwischen einem Urtheile, das wider das Recht der Constitution, und zwischen einer Sententz, so wider das Recht des streitenden Theils gefällt worden. *l. 1. 2. ff. quae sentent. sine appellat. l. 2. C. quando provocare non est necess. c. 13. X. de sentent.*

6) wird von denen verschiedenen Sachen über welche zu erkennen und auszusprechen, eine Sententz getheilet in eine bürgerliche und peinliche

wie hingegen 7) in Ansehung der verschiedenen Qualität und Wirkung eine Sententz condemnatorisch, eine andere aber absolutorisch, und eine andere wiederum confirmatorisch, oder reformatorisch, declaratorisch, und revocatorisch ist, u s. w.

Indessen kan doch eine ordentliche Sententz überhaupt nur von dem rechtmäßigen Richter gefället werden. *l. 28. ff. de re jud.*

Dafern es aber zutrifft, daß verschiedene Richter in einer Sache unterschiedliche Urtheile fällen, so muß man darauf sehen, ob die, so widriger Meynung sind, an der Zahl gleich sind, oder ungleich. Im letztern Falle siehet man auf das mehrern Theils Urtheil, wann sie nur alle, bey dessen Fällung vorhanden sind; im ersten Fall aber distinguiret man, ob es ordentliche Richter sind, und alsdann gilt das Urtheil, welches für den Beklagten ausgefallen ist. *l. 38. pr. ff. h. t.* es wäre denn eine in denen Rechten besonders begünstigte Sache, *c. fin. X. de sentent. et re jud.* und *d. l. 38. ff. eod.* vertheilen sie aber unterschiedliche Summen, so ziehet man

S. 89

143

Sententz

auf die wenigste, *d. l. 38. §. 1.* oder ob es delegirte Richter sind, und alsdenn dependiren beyder Urtheile von des Delegirenden Willkühr, *l. 28. h. t.* oder ob es *Compromissarii* sind, und alsdann gilt keines von beyden. *l. 17. §. 6. ff. de receptis arbitr. c. f. x. de sentent. et re jud.*

Die Urtheile werden gefällt über alle Sachen, sie seyn bürgerlich oder peinlich, welcher wegen gestritten wird, und die ins Gerichte gebracht werden. Nicht allein aber über die Haupt-Sache, sondern auch über andere dazu kommende, als die Früchte, Proceß-Kosten, Schaden und Interesse, muß das Urtheil gefällt werden. **Struv** *Exerc. 44. th. 5.*

Die adäquate Form bestehet in einer puren, gewissen und dem Libell conformen Entscheidung der Streitigkeit, *l. 1. ff. l. 3. C. h. t.*

Welche Gewißheit aber nicht allezeit nach den ausgedruckten Worten ästimiret wird, sondern auch aus der Relation auf einen gewissen Ort, oder Zeit, oder ein gewisses Document zu beurtheilen ist. *l. 5. §. 1. l. 59. pr. ff. h. t. pen. C. de sent. quae sine certa quant.* **Matthäus** *de Judiciis Disp. 11. n. 57.*

Der allgemeine Endzweck einer Sententz ist, daß die Streitigkeiten beygelegt und geendiget werden, *c. 2. x. de sent. et re judic.* der besondere aber, daß entweder eine Verdammung oder Loßsprechung erfolge. *l. 1. ff. h. t.*

Dann deswegen wird eben der gantze Proceß geführt, daß nemlich durch das Urtheil, mittelst des Richters, eine Condemnation oder Absolution erlangt werde.

Die Würckung des Urtheils ist, daß

1) solches, wann, inner zehen Tagen, nicht davon appelliret worden, rechtskräftig werde, *l. 1. C. h. t. l. 2. C. de sentent. ex peric. recitand. authent. hodie C. de appellation.* **Peretz** in *C. h. t. n. 29.*

Wiewohl, wann man die Wahrheit ansiehet, das Urtheil, so bald als es gefällt ist, rechtskräftig ist, indem durch die Appellation, Setzung in den vorigen Stand und Revision, nur derselben Würckung aufgehoben wird. *l. 16. §. fin. ff. de minorib.* **Struv** *Exerc. 44. th. 10.*

2) daß das Urtheil, so einmahl publicirt worden, nicht könne rescindiret oder verändert werden, *l. 55. ff. h. t.* auch nicht an demselben Tage nach. *l. 62. ff. eod.* weil nach gefälligem Urtheil, der Richter, so solches gefällt, aufhöret Richter zu seyn, und jedermann daran gelegen ist, daß die Urtheile nicht rescindiret werden, wegen Verbindlichkeit derer einmahl abgeurtheilten Sachen. *l. 65. §. 2. ff. ad SCt.* **Trell.**

Hievon wird ausgenommen, daß der Richter die Worte verbessern und deutlicher machen könne, wann nur der Inhalt des Urtheils bleibet, *l. 46. ff. h. t.* daß er auch dasjenige suppliren könne, was dem publicirten Urtheil mangelt, und zu dessen Consequenz in Ansehung des condemnirten oder absolvirten, gehört; jedoch daß es noch desselben Tags geschehe *l. 42 ff. eod.*

Z. E. wenn die Zinß-Kosten, oder andere darzu gehörige Dinge im Urtheile ausgelassen worden. *l. 3. C. de fructib. et litis expens.* **Textor** *Prax. Judic. P. 1. c. 11. n. 23.* u. f. **Matthäus** *d. l. n. 65.*

Gedachte Würckung wird ferner dahin erstreckt, daß ein Urtheil auch nicht leichtlich, wegen neu-gefundenen Documenten, retractiret werde. *l. 4. C. h. t. l. 3. C. de fructib. et litis expens.*

Hievon aber werden ausgenommen

1) die öffentlichen Angelegenheiten *l. 35. ff. h.*

S. 89

Sententz

144

t.

2) wenn ein Document betrüglicher Weise unterschlagen worden. *arg. l. 19. C. de transact.*

3) wenn das Urtheil aus falschen Documenten gefällt worden. *l. 1 et tot. tit. C. si ex fals. instrument. vel testim.*

Falsche Documente aber werden hier diejenigen genennt, dadurch der Kläger oder Beklagte das *Crimen falsi* begeheth, z. E. wenn sie von einem falschen Notarien geschrieben worden;

4) wenn hernach ein neu-gefundenes Testament vorgebracht wird, daraus man agiren will, welches eine neue Sache enthält. *l. 20. ff. de except. rei judic.* Besiehe **Peretz** in *C. h. t. n. 4.* **Daniel Clasen** *Disp. de effectu rei judicatae th. 21. et. 22.*

Im übrigen ist ein jedwedens Urtheil

- in der in denen Gerichten üblichen Sprache, *l. 48. ff. de re jud. l. 12. C. de sentent.*
- Wenn es ein End-Urtheil oder dem gleich
 - mit Beyfügung der schließlichen und zweifelhaften Ursachen abzufassen, *E. P. O. t. 34. §. 4. conf. l. 59. ff. de re judic.*
 - nach vorhergehender Citation, *l. 47. ff. de re jud.*
 - an der ordentlichen Gerichts-Stelle, *l. 59. ff. de judic.*
 - an einem Gerichts-Tage, *l. 4. C. quemadm. et quand. jud. sent. prof. deb. l. 1. ff. de fer.*
 - und vor der Sonnen-Untergange,
 - zu eröffnen, *Nov. 82. c. 3 E. P. O. t. 34. §. 5.*
 - aber eben nicht abzulesen *l. 2. 3. C. de sent. ex peric. recit.*

Wie nun der Richter

- das eingeholte Urtheil nicht zurück halten. *E. P. O. t. 34. §. 5.*
- das einmahl gesprochene aber nicht ändern darff, *l. 42. 55. 62. ff. de re jud.*
- also ergethet es wenn binnen 10 Tagen nichts darwider eingewandt wird, in seine Rechts-Krafft, *Nov. 23. c. 1. l. 35. ff. de re jud.*
- gilt aber doch nur unter denen Partheyen, indem es einem Dritten nichts schadet, *l. 63. ff. de re jud. t. C. int. al. act. l. jud. al. act. l. jud. al. n. noc.*

Dem Beklagten aber, so von der Klage entbunden worden, giebt es eine beständige Ausflucht wider fernern Anspruch. *t. ff. de except. re jud.*

Auch wird ein rechtskräftiges Urtheil vor eine Wahrheit gehalten. *l. 25. ff. de stat. hom. l. 207. ff. de R. J.*

Doch mag was

- wider das gemeine Wesen, *l. 3. C. de jur. reip.*
- wider den Ehestand, *c. 7. x. de Sent. et re jud.*
- auf Rath der Kunstverständigen, *a. c. 14. x. de prob.*
- falsche Urkunden und Beweiß, *l. 1. C. si ex fals. instrum. l. 33. C. de re jud.*
- und auf den Erfüllungs-Eyd gesprochen noch geändert werden, *l. 31. ff. de jurejur.*

Die Schließlichen Ursachen (*Rationes decidendi*) sind dem Urtheile, sonderlich auch sodenn, mit einzurücken, oder absonderlich beyzufügen, wenn der Parth mit seiner Klage oder Suchen entweder schlechterdings oder angebrachter massen abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkannt wird. *E. P. O. t. 34. §. 4.*

Gleichergestalt können auch die Decrete derer Richter, weil dadurch oft so wohl die Haupt- als Neben-Puncte abgethan werden, zu denen Arten der Urtheile gerechnet werden. Denn ob sie schon in dem ordentlichen Gerichte nicht beygebracht werden; so gehöret doch solches auch nicht zu dem Wesen aller Urtheile. Sonst müste folgen, daß in Summarischen Processen kein Urtheil könnte gefällt werden,

welches wider die **Clement**. *Saepe de V. S.* ist. **Bachov** beym **Wesenebec** in *Parat. ff. h. t. n. 4.*

Die Decrete des Landes-Fürsten betreffend, so mit Erkenntniß der Sachen heraus kommen, so haben solche ebenfalls die Krafft eines Urtheils. Und wenn von ihnen nicht innerhalb 10 Tagen appelliret

S. 90

145

Sententz

wird, so werden sie rechtskräftig. So sie aber, ohne der Sachen Erkenntniß, ausgelassen worden, haben sie weder die Krafft eines Urtheils, noch des Rechts. **Carpzov** *P. 1. Const. 26. def. 18. n. 1.* **Vinnius** *ad Process. Disp. n. 11.*

Denn es wird alsdenn dafür gehalten, daß selbige schon stillschweigend die Clausul begreifen, so die Bitte der Wahrheit gemäß ist, (*si praeces veritate nitantur*) *c. 2. X. de Rescript.* und werden allezeit verstanden *salvo jure tertii* eines dritten Recht ohngekränckt. **Gail.** *2. obs. 58. n. 3.* **Mysinger** *Cent. obs. 8.*

Gestalt die Erkenntniß der Sachen aus dem natürlichen Rechte fließt **Bald.** *in l. 5. C. comminationes epistolae.* das natürliche Recht aber rath, man solle niemand ohne Ursache sein Recht nehmen. *c. 28. X. de Reg. Jur. in 6to.*

So viel endlich die Formalien derer Sententzen anbetrifft; so kan hier von unter denen folgenden Artickeln, und sonderlich **Sententz (Definitiv-Sententz Interlocut-)** und **Sententz (peinliche)** ein mehrers nachgesehen werden.

Indessen wird nicht undienlich seyn, hierbey auch diejenigen Rechts-Formeln zu mercken, welcher sich die alten Römer bey Abfassung ihrer Sententzen oder Urtheile zu bedienen pflegten. Also hieß es z. E. zum Beschluß eines Blut-Urtheils: *I, Lictor, colliga manus, caput obnubito, infelici arbari reste suspendito*; das heißt: Knecht, oder Hencker, ich befehle dir, daß du gegenwärtigen Inquisiten die Hände bindest, das Haupt verhüllest, und ihn an den Galgen knüpfest, oder, nach der heut zu Tage üblichen Redens-Art, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringest. **Cicero** *in Or. pro C. Rabirio*, **Livius** *Lib. I. Gellius* *Lib. XII. c. 3.*

In Leibes-Straffen aber hieß es: *Lictor, adde virga, et in eum lege agtio*; das heißt, Knecht, stäupe ihn mit Ruthen, und verfare mit ihm nach Urtheil und Recht. **Livius** *Lib. 63.*

Wenn eine Sententz, zumahl in wichtigern Angelegenheiten, durch die mehresten Stimmen auszumachen war; so pflegten die Richter in eine darzu geordnete Kiste kleine Zettelgen zu werffen, worauf sie zur Anzeige ihrer davon hegenden Meynung nur gewisse Buchstaben verzeichnet hatten, als nemlich *A.* welches eben so viel andeutete als *Absolvo*, oder Beklagter solte von der wider ihn erhobenen Klage entbunden werden; oder *C.* das ist, *Condemno*, oder Beklagter solte verdammet werden.

Wenn es aber eine Leibes- oder Lebens-Straffe bezielte, und die Sache erst noch eine weitere Untersuchung erforderte, oder ihnen sonst noch etwas zweifelhaft zu seyn schien, so gaben sie ihre Gedancken gemeinlich durch die Buchstaben *N. L.* das heißt: *Non Liquet*, oder die Sache ist noch nicht klar genug, zu erkennen. **Pedian** *in Divinat.* **Cicero** *in Or. pro Cluent.*

In denen Privat-Streitigkeiten hingegen setzten dieselben gemeinlich noch die Worte hinzu: *Si quid mei judicii est*, meines Erachtens. Es zeigt aber **Cicero** *de Finib. Lib. II.* gar Umständlich, daß diese

Formel nicht allein ganz überflüssig gewesen; sondern auch so viel als nichts gewürcket. Denn sagt er, wir sollen und können ja, als Richter derer Privat-Händel, so schon niemahls anders, als nach unserm Ermessen und Gutachten, urtheilen. Und ist also unser Ausspruch, diese Formel mag gleich dabey

S. 90

Sententz

146

stehen, oder nicht, einmahl wie das andere, unsere Sententz oder Urtheil.

Sonst aber druckten sie ihre Gedancken auch wohl mit folgenden Formalien aus: *Cum constet Titium Sejo ex illa specie quinquaginta, item ex illa specie viginti quinque debere; iccirco Titium Sejo centum condemnno*, oder, wie es irgend heut zu Tage heissen möchte: Hat **Titius** vom **Sejus** 50 rthl. baar geborget; ist hiernächst jener diesem vor eine von ihm erkauffte Sache 25 rthl. schuldig geblieben, u. s. w. So ist **Titius** dem **Sejus** 100 rthl. zu bezahlen schuldig; oder: Aus dem Acten ist so viel zu befinden, daß **Titius** vom **Sejus** erstlich 50 rthl. baar erborget; hiernächst aber jener diesem vor eine vom letztern erkauffte Sache 25 rthl. schuldig geblieben, u. s. w. So ist **Titius** dem **Sejus** die geklagten 100 rthl. zu bezahlen schuldig. *L. 1. ff. quae sent. sine appell.*

Oder sie sprachen auch wohl, falls die Sache noch nicht in ihr gehöriges Licht gesetzt war, wie oben: *Non Liquet*. Jedoch musten sonderlich letztern Falls die Privat-Richter diese ihre Meynung noch eydlich bestärcken. **Gellius** *Lib. XIV. c. 2.* und *l. Pomponius ff. de re jud.*

Oder aber: *Fecis se videri*. **Cicero** in *Or. pro Caecinna*, in *Verr. 3. de Finib. Lib. II. u. a. m.*

Ein mehrers von denen Sententzen überhaupt, und deren verschiedenen Gattungen, kann so wohl bey **Franciscus von Acceptantibus de Sententia definitiva et Interlocutoria**, **Vincenz Carocius de Remediis contra praejudiciales Sententias**, **Siegmund Scaccia** und **Friedrich Schenck de Sententiis de Re Judicata**, **Sebastian Vantius de Sententiarum et Processuum Nullitatibus**, **Stryck in Disp. de Sententia contra Fiscum ferenda**, **Böhmer in Disp. de Sententiis in rem judicatam non transeuntibus**, **Wildvogel** und **Ludovici in Dispp. de Tribus Sententiis conformibus**, **Camillus Borell. in Summ. Decis. Tom. II. tit. 29. p. 187.** **Paul. Christinäus Vol. IV. Decis. 88 - 96.** **Gail Lib. I. Obs. 109.** **Gilhäus in Arb. Jud. Civ. c. 8. P. I. Fol. 577.** und in *Arb. Crim. c. 8. fol. 439.* **Lanfranc. in Pract. cap. de Interlocutoriis**, **Rosbach in Proc. Civ. tit. 71.** **Wesenbeck in Consil. 342.** und andern in **Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. voc. Sententia p. 909.** u. ff. angeführten, als auch ausserdem noch unzählig andern Rechtsgelehrten, und fast allen Juristischen Hand-Büchern, und ins besondere unter denen vorher- und nachstehenden Artickeln, nachgesehen werden.

Sententz (Abfassung der) ...

...

S. 91 ... S. 149

S. 150

265

SEPTANA

...

...

SEPTEM ARAE ...

September, oder **Herbst-Monath**, Frantz. *Septembre*, ist der neunte Monath des Jahres, in welchem der Herbst seinen Anfang nimmt, wenn um den drey und zwanzigsten Tag desselben, die Sonne in die Wage tritt, und hat seinen Nahmen von der Zahl, weil er bey denen Römern, welche das Jahr mit dem Mertz angefangen, der 7te in der Ordnung gewesen.

Er hatte schon zu des **Romulus** Zeiten 30 Tage; **Numa** aber that 2 davon, welche **Cäsar** wiederum hinzu setzte.

Man wolte ihn nach dem Kayser **Tiberius**, Tiberium, und nachdem **Antonius Pius**, Antoninum nennen, sie waren aber damit beyde keinesweges zufrieden. Einige haben ihn zwar von dem Kayser **Commodus** Herculeum, von dem Kayser **Tacitus** Tacitum, und von dem **Domitianus** Germanicum tituliret, es sind aber diese Benennun-

S. 150

September

266

gen bald wieder verschwunden.

Er war dem Schutz des **Vulcanus** untergeben, und bey den Griechen wurde er **Boedromion** genennet, dem **Theseus** zu Ehren, welcher in demselben die Amazonen überwunden.

Nach der Hebräer Jahr-Rechnung fiel die letzte Helffte des Monaths Elul, und die erste von dem darauf folgenden Tisri in dem September.

Kayser **Carl** der **Grosse** hat ihm den Nahmen **Wittmonat** beygeleget. (**Sueton.** in *Domitian.* c. 13. n. 8. **Macrob.** sat. 1. 12. *Viola de vet. et nova Rom. temp. ratione.* **Pitiscus**) weil auf Egidii, als am ersten September, der Hirsch gemeinlich in die Brunft tritt; jetzt heißt er, wie schon gedacht der Herbst-Monath, weil sich der Herbst darinnen anfängt, und die Sonne die andere Tag- und Nacht Gleiche, *aequi. Noctium auctumnale*, macht da die Nächte zu, die Tage hingegen abnehmen, bisß an den winterlichen Sonnenstand, oder das *Solstitium brumale*.

Im Holländischen heißt er **Heerfstmaan**, und von andern wird er der **Gerst-** oder **Spelt-Monat** genennet.

Gemeinlich ist er im Anfang heiß, im Mittel aber läßt er nach, und ist am Ende kühle. So treiben auch die kühlen Winde Lüfte und frischer Regen das Gewürm mit Haufen zurück in das Erdreich zu ihrem Winter-Lager. Die tieffen Gründe und sumpfigten Wasser werfen böse Dämpfe über sich, von welchen die Luft schädlich angestecket wird.

Im Felde fährt man zu Anfang dieses Monaths fort, daß Hinterstellige von dem vorigen Monat gar zu vollenden, und sonderlich das Heidekorn gar einzubringen. Um alt Egidii und darnach wird der Hopfen, wenn er hübsch zeitig ist, so, daß er gleichsam staubt und gelblich scheineth, bey trockenem Wetter abgenommen und bald gepflücket; nachmahls lasset man ihn auf einem Boden dünne ausstreuen, damit er recht austrockene und nicht anlaufe, und so man ihn wegen der Menge, oder engen Gelegenheit des Ortes, etwas dicker auf einander schütten muß, muß er zum öftern, jedoch behutsam, gewendet werden, damit das Mehl und die Körnlein, als des Hopfens beste Kraft, nicht ausfallen; wenn er nun endlich gnug abgetrocknet, kan man denselben in einem wohlverwahrten trockenen Gemach, darein keine Luft kommen kan, als welche ihm sonst die beste Krafft auszüheth, aufbehalten. Das Kraut muß man immerfort von den gelben Blättern reinigen und abblaten, auch die Rüben durch Ausgrasen des Unkrauts säubern.

Man fährt auch fort im Anfange dieses Monats, den übrigen Mist auf die Brachfelder auszuführen, zu breiten und unter zu ackern. Die Weizen- und Kornstoppeln werden nun zum Sommer-Gerstfeld umgestürzt, jedoch nicht tief, sondern daß es nur bloß von der Erden bedeckt werde, damit es vor Winters verfaule und sicher liege.

Darauf gehet die Saatzeit an, wie denn drey Wochen vor, und vierzehn Tage nach Michaelis die beste Saatzeit ist. Man fängt wohl an etlichen Orten mit Egidii an zu säen, zumahl, wer sich alten Weizens zum Saamen bedienet, es muß aber ein jeder sich nach dessen Landesart, wo er wohnt, richten.

Winterrübsamen pflaget man insgemein um alt Bartholomäi zu säen. Um eben diese Zeit säet man auch die Wintergerste, den Weizen aber gemeinlich, etwan acht oder zehen Tage vor Michae-

S. 151

267

September

lis, oder doch kurtz hernach. Das Korn säet man kurtz vor oder um Matthäi, auf die gesommerte Erbis- und Wickenfelder; auf Mittelfelder, die mit schlechtem Hofmist gedünget, um Michaelis; auf gute warme Felder aber acht Tage nach Michaelis, bis Galli hin; wobey zu mercken, daß man die hochliegenden, und daher trockenen Felder früher, nemlich vor und um Michaelis, die tief- und in den Thälern liegende Gründe aber später besäen soll; Denn die Thäler haben ihrer Natur und Gelegenheit nach, ohnedem gnug Feuchte in sich, da im Gegentheile auf Bergen und Hügeln sich solche bald verliehret.

Das Grummet kan man auch noch um und nach Egidii machen; also werden auch die Herbstwiesen, die nur einmahl Gras tragen, gegen das Ende dieses Monats gehauen, und so fort das Heu gedörret und eingebracht. Die veralteten Wiesen, welche wenig mehr tragen, kan man nur umackern, und so es nöthig mit etwas Gassenerde, Schlamm oder andern guten Dünger überwerfen, und denn Klee- oder Heusamen drauf sehen.

Desgleichen kan man im Herbstmonat neue Wiesen anrichten, und das unnütze Gestäude, Dornsträucher, Kletten und Unkraut mit allen Wurzeln von Grund ausrotten lassen.

Und da endlich keine nothwendige Arbeit vorhanden, in den Strassen, sonderlich wo die Viehtrift ist, den Gassenkoth aufheben und zusammen schlagen lassen, den man denn ferner hin und wieder, und vornehmlich in den Gärten gebrauchen kan.

Man pflaget auch um diese Zeit die Ahornblätter zu sammeln, und an der Sonnen zu dörren, weil die Tauben darinnen wohl verwahret und lange aufbehalten werden können. So kan man auch noch Leim zum Ziegelstreichen, Backöfen und Scheutennen graben, und über Winters liegen lassen.

Im Lustgarten soll man bey trockenem guten Wetter die Tulipanen und andere Zwiebelgewächse verpflanzen. Die Indianischen und andere raren Bäumlein und Gewächse, so die geringsten Reife nicht leiden noch erdulden können, nach Bartholomäi, als um welche Zeit die Reife zu fallen beginnen, unter Dach und ins Gewächshaus bringen und verwahren. Man muß aber vorher die Indianischen Gewächse, als da ist *Hyacinthus tuberosus*, *Ficus indica*, *Aloe* und andere mehr, wenn sie noch feuchte sind, mit dem Geschirr gegen die Sonne auf die Seite legen; damit die Feuchtigkeit sich heraus zühe, und sie fein austrocknen können.

Man kan auch nunmehr von allerhand Bäumen und Gewächsen, so im Garten im Lande gestanden, als Lorbeern, Granaten, Myrrhen, Oleaster, Lobeerkirschen, Keuschbaum, Feigenbäume und dergleichen mehr, wie auch die gefüllten Lercojen und Nelken, die noch im Lande stehen, wieder in Kasten zusammen pflanzen, und selbige im Gewächshause wohl verwahren. Ebenfalls ist auch der Rosmarin fein mit der Erde auszuheben, in Kasten zu verpflanzen, und wenn es gefrieret, ins Gewächshaus zu bringen. Und endlich allerhand reiffer Blumensamen behutsam abzunehmen und sorgfältig zu verwahren.

Im Küchengarten soll man die grossen zeitigen Saamgurken abnehmen, und in die Luft ins Trockener legen ehe es aber gefrieret, den Saamen heraus thun, waschen und im Warmen aufheben. Man kan auch die zeitigen Zwiebeln noch immer bey gu-

S. 151

September

268

ten Wetter auszühen und etliche Tage zum Abtrocknen liegen lassen; hingegen aber die kleinen Zwiebeln von denen, welche um oder nach Jacobi ausgehoben worden, zu Winterzwiebeln wieder ins Erdreich setzen.

So muß man auch den Endivien, wenn er bereits etwas starck erwachsen, so, daß er sich auf der Erden ausbreitet, bey trockenem Wetter zusammen binden, damit er inwendig nicht faul werde, sondern feyn schön gelb und weiß verbleibe, sonst bleibet er dahinten und verdirbet.

Man säet noch Körbelkraut, Rapunzeln, Spinat, Petersilien, Mangold und dergleichen Küchenkräuter, um solche sowohl des Winters, als auch im Frühlinge, da sie bald zeitigen, zugenüssen. Nicht weniger säet man auch in diesem Monate Möhren- oder gelben Rübensamen, ingleichen Cappes- und andern Kohl, um solchen in künftigen Merten oder April wieder zu verpflanzen.

Nun muß man den Spargel säubern und reinigen, solchen mit Hünertauben- oder kurtzen Kühmist überlegen, und zwischen den Spargelstöcken feyn untergraben, hernach wieder kurtzen Mist darüber bringen, und also liegen lassen; auch die Artischockenstöcke ausputzen, die Stengel an der Erde abnehmen, und vom übrigen Kraute reinigen, damit sie hernach zu rechter Zeit können behacket und zugedecket werden.

Bey angehenden Herbst wird der Calmus ausgehoben, und denn in folgenden Merten wieder hinaus versetzt. So kan man auch itzt, eben als wie im Mertz, die Johannis- und Stachel- oder Rauchbeer, vermittelst obenher etwas zugestutzter geschlachten jährigen oder heuer gewachsenen Zweiglein, daran etwas wenig vom fertigen Holtze gelassen wird, fortpflanzen.

Eben mäßig kan man die Berberis- oder Saurachbeere oder wie sie auch sonst genennet werden, die Weinschierlingsbeere aus den häufig neben wachsenden jungen Sprößlingen vermehren, und solche gar füglich an die Geländer stecken, weil sie nicht nur mit allerley Grund vorlieb nehmen, sondern auch die Gartenscheeren eben sowohl, als die Johannisbeerstauden vertragen können. So lassen sich auch die Quitten auf ersterwehnete Weise um diese Zeit fortsetzen; sie müssen aber an dem Orte, wo sie abgeschnitten sind, ein wenig geklopft werden, daß sie Fäser gewinnen. Ingleichen werden nun die Hecken und lebendigen Zäune zum andernmahl gestützt.

In diesem so wohl, als folgenden Monat müssen die Gartenbeete, darin man künftigen Frühling wiederum säen, will, gedüngt und

umgegraben werden. So fängt man auch mit dem Ausgange dieses Monats an, bis in den folgenden hinein, einige Küchengewächse und Kräuter in die Keller in frischen Sand oder auch in die besonders darzu verfertigte Gruben in Verwahrung zu bringen, als:

- Winterendivien,
- Cichorien oder Wegwarten,
- Pastinack,
- rothe Rüben,
- Möhren,
- Steckrüben,
- Haberwurzeln,
- Petersilienwurzeln,
- Rettige,
- Zuckerwurzeln
- und dergleichen,

nachdem sie zuvor acht oder vierzehn Tage in der Luft abgetrocknet worden. Aus solchen muß man die besten aussuchen, und zu Saamen behalten.

Ingleichen ist Zeit, daß man die übrigen nöthigen Kräuter abschneide, und einsammele; denn in diesem Monate bringen bereits ihren Saamen, die

- kleinen Kletten,
- Mariendisteln,
- Specklilien,
- Wolfsmilch,
- Wegerich,
- Schleensträucher,

S. 152
269

September

- Rosen,
- kleine Maßholdern,
- gelbe Schwertel,
- Eppich,
- Kornrosen,
- Pimpernüßlein,
- Hundszunge,
- Fenchel,
- allerley Kürbisse,
- wilder niedriger Kümmel
- und andere mehr.

Sonst grünen und blühen noch in den Gärten, und zeigen auch wohl zum Theil ihre Früchte,

- die Siegmars Wurtzel oder Morgenstern,
- Herbstzeitlosen,
- Schweinbrod,
- Flachskraut,
- Herbstnarcissen,

- die grosse Dürrwurtz,
- krause Basilien,
- Herbstentzian,

ingeleichen,

- Dreyfaltigkeitsblümlein,
- Eisenkraut,
- Fünffingerkraut,
- Qwendel,
- Nachtschatten,
- Wasserklee,
- grosse Kletten,
- Braunellen,
- eine Art von der Stendelwurtz,
- Hahnenfuß,
- wilde Rhapontick,
- rother Steinbrech,
- Kresse,
- Hünerdarm,
- Abdis,
- Majoran,
- wilde Endivien,
- Borrage,
- Camillen,
- Cardobenedicten,
- stinckender Andorn,
- Bergmüntz,
- Grasnäglein,
- Täschelkraut,
- Ringelblumen,
- Kartendisteln,
- Pappeln,
- Siebengezeit,
- Rosmarien,
- gelbe Nägelein,
- wilde Ochsenzunge,
- Farrenkraut,
- Lavendel,
- wilder Lattich,
- Fenchel
- und dergleichen.
- In Feldern und Wäldern aber
- die Eberwurtz,
- Feldnäglein,
- Grasisop oder Graspoley,
- schmieriger Mangold,
- Moos von unterschiedlichen Arten, als:

- gemeiner Erdmoos,
- Farrenmoos,
- Corallenmoos,
- Baummoos;
- kleine Wasserkolben
- und andere mehr.

In dem Baum- oder Obstgarten hat man vornehmlich mit Sammlung der Baumfrüchte, und Abnehmung des Obstes zu thun; Denn es werden nun insgemein Äpfel, Birn, Quitten, Feigen, Castanien, Nüsse und Flieder- oder Hollunderbeer abgenommen, und in Verwahrung gebracht; und zwar soll man das Obst ablesen, wenn es wohl reif und zeitig ist: Denn dieses thut man am meisten zur Dauerhaftigkeit, es geschehe darnach gleich im neuen oder vollen, im abnehmenden oder zunehmenden Mond, nur daß es bey schönen trockenen Wetter vorgenommen, und das Obst nicht zerstoßen oder verwerffen, noch sonst viel mit Händen betastet werde.

Die Borsdöffer-Äpfel kan man mit ab getrockneter weisser Holunder-Blüte schicht-weiß in Fäßgen legen, so werden sie in einen lieblichen Muscatellergeschmack davon bekommen. Andere Äpfel und Birnen aber, so im vorigen und diesen Monat zu Verwahrung auf den Winter abgebrochen worden, können in Sägespäne von wohlriechenden Holze verwahret werden, und mag man solches auch mit andern Früchten thun, die eine dünne Schale haben.

Die Quitten muß man ebenfalls brechen, wenn sie recht zeitig sind. In einem Gemach wo Weintrauben liegen, faulen sie gar bald davon. Wenn man sie aber in Hirsen oder Spreuer legt, kan man sie lange erhalten. Die Welschen Nüsse, wenn man sie abschläget, werden, damit sie frisch bleiben, in Moos eingelegt und verwahret. Um diese Zeit oder auch im nächsten Monat, sammet oder klopfet man die Wachholderbeere von den Stauden oder Wacholderbäumen.

Wenn das Obst abgenommen, soll man den Bäumen mit Abnehmung des obern Theils der Erden über den Wurtzeln ein wenig Luft machen, und etwas frische Bauerde dazu legen; oder, man kan den obern harten Theil, doch jedes mahl ohne Berührung der

S. 152

September

270

Wurtzeln, abräumen, und wohlgefaultem Dünger darüber legen, bey angehender Kälte aber die Wurtzeln mit der weggeräumten Erde wieder bedecken.

Nun kan man allerhand Steine und Kerne von Obst in gutes zugerichtetes Erdreich säen oder pflanzen. Man muß aber Äpfel- und Birnkerne nicht zu dicke säen, weil sie besser aufgehen und nicht so leicht mißrathen, als die harten Steinobst-Kerne. Es müssen aber allerley Sorten von Kernen, man mag sie gleich auf künfftigen Frühling, oder um diese Zeit einstecken oder einsäen wollen, bis zu ihrer Steckzeit, an einem luftigen oder trockenem Orte, und vor den Mäusen wohl verwahret aufbehalten werden.

Zu Ende des Monats, wo das Laub bereits abgefallen, kan man schon, so wohl die wilden Stämme, als die von geschlachten Obstbäumen gezielte Pelzer, auch andere schon stärckere Bäume versetzen, doch ist es besser, wenn man es bis in folgenden Monat verspahret; es muß aber allezeit bey schönem Wetter geschehen.

In diesem Monat um die Tag- und Nacht gleiche, siehet man auch zu den gepropften Stämmen, machet sie zum andern mahle auf, reiniget sie, und bindet sie so denn wieder zu.

Endlich ist es in diesem Monathe besser und sicherer, die Wasser-Zweige und Nebenschosse an den Bäumen abzuschneiden, als im Mertz, weil die Wunden itzund eher und geschwinde er, als sonst zuheilen.

In den Wein-Bergen und Wein-Gärten, soll man, so bald das Weinholtz ein Auge, zwey oder drey von der Erde zu reifen anfähet, die Letzte oder so genannte Beerhacke verrichten, welche gleichwohl zuwielen gar unterlassen wird, wenn nur anfänglich im Aprill, um die Stöcke wohl geräumet, und die Plätze über und über wohl aufgerissen worden; denn widrigen Fall kan sie sonst nicht unterlassen werden. Man darff auch diese Hacke nicht tieff suchen, sondern den Berg nur ein wenig überzühn, damit die Nachtfröste keinen Schaden thun mögen.

Nach vollbrachter Beerhacke, und wenn das Holtz sich wohl in das Reifen gerichtet, werden folgendes die Laubrähmen von den Weinstöcken abgelesen, und das Weinholtz einer Spannen lang über dem Pfahl verhauen, damit die Sonne desto besser würcken könne, und also die Beere zur Güte gefördert werden.

Wenn die Arbeit mehrentheils verrichtet, und die Trauben zu zeitigen beginnen, gehet so denn das Hüten in den Weinbergen und Gärten an. Indessen kan man noch bey vor währender letzter Arbeit die schlechten und unfruchtbaren Stöcke zeichnen, damit man sie nach der Weinlese ausnehmen, und dargegen bessere an deren Stelle einsetzen könne. Die Zeichnung kan am füglichsten mit durch einander zerlassenen Öl und Peche geschehen. Man kan auch itzt, so es zeitige Trauben giebt, dieselben abrechen, sonderlich die man lange aufbehalten will. Und endlich, so man Zeit darzu hat, die Weingärten-Zäune und Hecken aus bessern und machen.

In den Wäldern und Gehölzten kan man nun so viel Holtz, als man zur Hausnothdurfft und sonst

S. 153

271

September

bedarf, hauen und fällen lassen: Denn mit dem Bauholtz hat es noch Zeit. Man kan zugleich das Wind ffällige, und dürre oder andere dem Walde hinderliche Holtz wegräumen und aushauen. Um Mariä Geburth, oder kurtz darnach, werden auch die Wälder besichtiget, wie die Eicheln, Bucheckern, oder das wilde Obst darinnen gerathen, damit man sich mit der Schweinmast darnach richten könne.

Bey der Viehzucht hebet man auf Crucis oder Creutzerhöhung an, die Kühe nur zweymahl zu melcken, welches also bis zu Georgii währet. Man muß sie aber dabey in der Fütterung wohl in Achte nehmen lassen, damit eine schöne Kraut-Butter fallen möge. Sonderlich kan man Heu und Gersten- oder Haber-Stroh unter einander für das Rindvieh schneiden lassen, und Haberspreue darunter mischen.

Ingleichen soll man das Mast-Vieh, so irgend auf bevorstehenden Winter soll geschlachtet werden, fleißig warten, und kan man auch die Träber vom Preß-Obst solchen Viehe geben lassen. Wo wenig Stroh, oder man mit demselben sonst sparsam umgehen muß, kan man dem Viehe Laub unterstreuen. Man muß auch nun Musterung unter dem Viehe halten, sonderlich bey den Kühen, und was nicht tauget oder schon alt ist, aussondern, damit es nicht den andern das Futter ohne

Nutzen wegfresse. Man kan dergleichen Vieh vorhero mit Füttern ein wenig gut machen, und so denn verkauffen. Wo man aber Vieh bedarf, kan man jetzt dergleichen kauffen, weil es nun nach der Winter-Saat am wohlfeilesten.

Wer zweyschürige Schaafe hat, pflaget dieselben, nachdem sie vorher sauber gewaschen worden, nunmehr zum andern mahle zu scheren, und darf man damit nicht lange verzögern, weil sie die Wolle sonst gerne verliehren, sonderlich wenn sich viel durch Gebüsche getrieben werden.

Nach Mariä Geburth hebt man insgemein das Schlacht-Vieh davon aus; etliche lassen sie zuvor scheeren, etliche verkauffen sie auch mit der Wolle. Vornehmlich aber müssen auf den Schäfereyen die Mertz-Schaafe, Hämmel und Lämmer verkauffet werden, damit das Wehr-Vieh desto besser in den Winter komme. Man soll auch nun im Herbst die Schaafe, so man im Winter behält, nicht mehr in Stoppeln hüten lassen, damit sie nicht zu fett in den Winter kommen; denn sie sollen nachmahls als gantz verleckert, nicht wohl beym Winter-Futter dauern. Auch soll man sie nicht in die Haber-Stoppeln, wo der Haber ausgefallen ist, hüten, weil es ihnen gar übel bekömmet.

Um Matthäi oder gegen Michaelis hin soll man aufhören die Schaafe zu melcken. Nach Michaelis um alt Matthäi lasset man den Stähr oder Widder unter die Schaafe, so lammen sie um die Helffte des Februarii oder um alt Lichtmeß; stellet man aber die Unterlaß etwas später, nehmllich um alt Michaelis an, so bringen sie Lämmer um alt Petri Stuhlfeyer, oder im Anfang des Mertzens; denn es trägt ein Schaf

S. 153

September

272

ein und zwanzig Wochen. Endlich ist noch die Schaaf-Rechnung Michaelis zu halten. Die Felle können entweder verkaufft, oder den Gerbern und Kürschnern vors Haus zu verarbeiten gegeben werden.

Die Ziegen muß man von der Winter-Saat abhalten, denn es wächst solche nicht gerne mehr nach ihrem Biß.

Nach Egidii fänget man an die Spanferckel und Schweine zu mästen; und muß man vornehmlich zu der Spanferckel Mästung bey Zeiten thun, ehe noch die Kälte angehet. Wo viel wildes Obst wächst, pflaget man die Schweine darein zu treiben; oder bald nach Michaelis in die Eicheln zu schlagen.

Um Michaelis können die Inventaria und Rechnungen über das Rind- und andere Viehe erneuret werden.

Bey der Pferdezucht ins besondere, muß man, so lange die Feldbau-Arbeit dauret, und auch ein paar Wochen darnach, die Arbeits-Pferde wohl warten und füttern. Nach vollendeter Arbeit aber, und da sie ein wenig ausgeruhet, kan man selbige mit Spießglas purgieren. Zu Ende des Monaths soll man die Pferde nicht mehr auf die Weyde treiben, sondern in den Gärten hüten. In der Zeit aber, da man sie noch austreibt, soll man die Füllen, so bisher mit ausgelassen worden, wenn ein Nebel fället, so lange derselbe währet, nicht austreiben. Sonst werden insgemein um Michaelis die andern jungen Füllen im Vollmond, die aber etwas langsamer gefallen, auf Martini abgesetzt.

Bey dem Feder-Vieh muß man die Gänse nicht auf die Wintersaat lassen, weil solche von ihrem Biß auch nicht mehr wachsen will. Dagegen soll man dieselben nunmehr in die Mast stellen.

Alte Hünen kan man auch itzo einstellen und gut machen, und an deren statt junge nachzügen. Man muß ingleichen nun die Hünen-Häuser und

Tauben-Nester zum andern mahle ausputzen lassen, und kan man den Koth davon mit etwas Aschen in die ausgegrasete Gärten streuen. Die gesammelten Eyer kan man in Aschen oder Korn einstecken, da sie nicht leichtlich verderben.

Das übrige Feder-Vieh aber mag man nun anfangen zu verkauffen, hingegen vom guten so viel als man vonnöthen, behalten.

Bey der Bienenzucht pfelet man nun nach Egidii, oder um Mariä Geburth, wenn es schön und warm Wetter ist, auch die Sonne scheint und Windstille ist, den Bienen das Honig zu nehmen, oder das erste mahl zu zeideln; man kan aber diesmal den Honig etwan nur halb nehmen, das andere aber ihnen lassen, damit sie sich den Winter über davon behelffen und zehren können. Nach dem Zeideln muß man die Stöcke wohl verwahren, damit keine Maus noch ander Ungeziefer hineinkomme.

Bey der Fischerey muß man noch bey Zeiten die Behälter und Einsätze räumen und zurichten, weil nun die Fische-

S. 154

273

September

reyen in dem Teichen allgemach vorzunehmen. Denn um alt Bartholomäi gehet insgemein die Fisch- Zeit an. Man muß daher die zum Fischen gehörige Netze, Fischwaaden, Hamen, Kitschergen, Fasse, Tonnen, Wannen, Körbe, Kannen, Waag und Gewicht, und dergleichen hervor suchen, und alles auf das genauste visitiren, damit, wo etwas daran zerrissen oder zerbrochen, solches in Zeiten ausgebessert, oder von neuem angeschaffet werden könne. An denjenigen Orte, wo man im April Fischreusen in Flüssen und Bächen sehen will, kan man itzt hinter den Fisch-Körben von Steinen, Sträuchern und Stöcken einen Fall voraus machen, daß die Hechte, welche bey solchem Geräusch und Schäumen gerne sind, lieber eingehen.

Nach Michaelis gehen die Fische wieder in die Tiefe, daher man sich mit der Angelschnur darnach richten, und dieselbe etwas verlängern muß. Es gehet nemlich ietzo der Fisch insgemein eine Elle niedriger im Wasser, als im vorigen Monat, wornach die Angelschnure zu bekielen; im October noch eine halbe Elle niedriger; die übrige Zeit im Jahre aber bis wieder in den Frühling hinein, gehet er auf den Grunde. So wird auch in diesem Monat bis wieder hinauswärts das Krebsfangen eingestellt.

Bey der Jagd und dem Weydwerck. Zu dieser Zeit zühet sich meistens das bishero vertheilte Wildpret aus denen hin u. wieder liegenden Hölzern nach grossen Wäldern und Gehägen zusammen, der Hirsch aber, nachdem er sich gut und feist befindet, tritt in die Brunfft, daher man nunmehr Brunffthirsche schüssen oder pürschen kan, weil sie anfänglich noch feiste, ehe sie von Nieren abgenommen.

Die Dächse sind nun auch feiste, und gehen des Abends meistentheils auf die Felder, wo Rüben sind, und wenn Obst geräth in die Feld-Gärten, daher ihnen itzo am besten des Nachts mit Hunden beyzukommen.

So ist auch sonst jetzt die gelegenste Zeit zum Hetzen und Jagen, weil nun die Dächse von Laurentii bis Thomä, die Fuchse von Michaelis bis Lichtmesse, die Hasen von Jacobi bis Matthäi, die Marder von St. Michaelis bis den ersten Mertz und die Biber von Michaelis bis Ostern zu jagen, zu schüssen und zu fangen erlaubet sind.

Nun muß sich der Vogelfänger von Egidii oder alt Bartholomäi an, bis vierzehn Tage oder drey Wochen nach Michaelis, täglich auf dem

Vogel-Herde finden lassen; dabey denn zu mercken; wenn es einen trockenen Sommer giebet, so giebet es auch einen guten Vogelfang; ist aber der Sommer naß, so ertrincken viele junge in den Nestern, sonderlich die Lerchen und alle Vögel, so auf der Erden brüten.

Von alt Crucis an müssen auch die Maschen oder Dohnen zum groben Vogelfang zu gerichtet und eingebeeret seyn; sonderlich richtet man in den duncklen Thälern um diese Zeit die Hängbogen auf die Drosseln und Amseln. Vierzehn Tage vor Michaelis fangen die Lerchen an zu streichen, welche auf den Feldern, wo es viel Haber-Halme und andere Stoppeln giebet, fortflügen, und über Nacht darauf bleiben, da sie denn mit den so genannten Kleb- oder Tage-Netzen wohl zufangen sind. Im Neumonden sind sie am besten zu fangen, jedunckler es ist, je besser es ist. Man fänget auch nun die Lerchen, mit dem Nacht-Netze,

S. 154

September

274

es muß aber dunckel und der Mondschein unter der Erde seyn.

Vierzehn Tage vor und nach Michaelis ist der beste Finckenstrich, und geschiehet deren Fang auf zweyerley Art: entweder in Gärten oder kleinen Wäldlein, oder auf freyem Feld nach Art des Gereuth-Vogelfangs, welches letztere auch viel besser ist, zumahl man auf diese Weise nebst den Fincken, Emmerlinge, Quäcker, Kernbeisser, Grünlinge, Stiglitze, Hänfflinge, und andere Vögel mehr fangen kan; da man hingegen bey den Garten-Heerden sich bloß über die Fincken begnügen muß.

So gehet ingleichen in diesem Monat der Amsel- und Drosselstrich an. Man fänget auch durch diesen Monat die wilden Tauben und Turteltauben; so hält sich auch der Wachtel-Fang in diesem Monat noch gut, denn itzt sind sie fett; nach diesem verstreichen sie bald aus dem Lande. Gleichergestalt kan man in diesem, wie in vorigen Monate, mit der Karren-Büchse, oder dem Schüß-Karren auf die wilden Gänse ausgehen, denn itzt versammeln sie sich zum Abzug.

Man fährt auch fort Rebhüner zu fangen, weil sie aber nun starck werden und weit zuflügen beginnen, da man ihren Fall nicht wohl beobachten kan, als ist nun, weil sie ohnedem den Tiraffen nicht mehr halten, und in die Steck-Garne ungerne gehen, der allerbeste und lustigste Fang mit dem Hoch-Garne vorzunehmen. Dasselbige wird ohngefehr anderthalb Hundert Schritt lang, und achtzehn Schuh hoch an das Ort gerichtet, wo man weiß, daß sie aus dem Holtze bey gantz späten Abend auf den grünen Saamen, oder bey anbrechenden Tage von der Saat wieder gegen dem Holtz und anderes Gebüsch zufallen. Dabey jedoch ein geschickter Jäger, wenn er nicht etliche mahl umsonst stellen will, zuvor erforschen muß, ob die Hüner in ihrem Falle nicht einen Umschweif nehmen, nemlich nicht gerade zu auf den Saamen, sondern vorher einen andern Weg hinaus auf das Feld niederfallen, und erst von dort aus auf den Saamen zustreichen, als welches sie an etlichen Orten zu thun pflegen, da denn das Garn anders gerichtet, und sie, ungeachtet ihres Umschweifes, betrogen werden müssen.

Endlich schüsset man auch in diesem Monat die Hasel-Hüner mit dem Pfeiflein, wie er im Mertz, kommen aber nicht so gerne, weil sie nicht geil, sondern Kütt- oder Volckweise beysammen sind. Man kan sie in den Wäldern, wo viel Brombeer, und Eberschenbeere sind, welche sie gerne fressen, aufsuchen.

Zu Hause, muß man vor allem noch fleißig zu Saamen dreschen, daß daran kein Mangel sich ereignen möge. Hiernächst gehet jetzt die Flachs-Arbeit recht an, denselben zu rösten, zu dörren und zu brechen. Die Ballen oder Knoten werden an die Sonne auf Tüchern ausgebreitet, und nachmahls bey Gelegenheit gedroschen. Nicht weniger hat man itzt den Hanf zu brechen und zu hecheln; auch Heidekorn und Hirsen zu stampfen; ingleichen vor das Rind- und Zucht- Vieh schneiden zu lassen.

Nun muß man die Obst-Presse, mit ihrer Zugehörung zurichten, und die Säcke zu gedachter Presse vorhero zeitlich rein auswaschen lassen, damit man das wilde, wie auch das andere schlechtere ausgeklaubte Obst bey Zeiten pressen könne. Das übrige Obst an Äpfeln, Birnen,

S. 155

275

September

Pflaumen und dergleichen, so nicht liegen will, auch nicht kan zu Gelde gemacht werden, lasset man nun dörren oder backen, und giebt solches eine gute Speise vors Gesinde. Man kan auch aus den Pflaumen ein wohlgeschmacktes und nutzbares Mus sieben.

Itzo ist es hohe Zeit die Pressen und Kelter zu der bevorstehenden Weinlese zuzurüsten, und sonderlich die dazu gehörigen Fässer, Kuffen und andere Gefässe zu binden und aus zu säubern.

Gleichergestalt muß man an den Orten, wo nur über Winter gebrauet wird, das Brau-Gefässe wieder anrichten, und in guten Stand setzen; auch die Kraut- und andere Gefässe in der Haushaltung binden lassen; ferner die Keller ausräumen, säubern, und, da es nöthig, mit gutem Räuchwerck ausräuchern, ingleichen die Wein- und Bier-Läger zubereiten und abtrocknen.

Den Wein soll man bey trockenem Wetter, oder wenn der West- oder Nordwind wehet, und dabey noch in abnehmenden Monden, ablassen. Der Ost- und Süd-Wind, wie auch der Vollmond, sind zu dieser Arbeit gantz und gar nichts nütze: Denn die Weine, so zu dergleichen Zeit angezapfet werden, halten sich nicht.

So muß man auch zu Kraut und Rüben sehen, ob sie des Absäuberns und Putzens bedürffen.

Insonderheit hat man sich nun aufkommenden Winter mit allerley Vorrath in Küchen und Keller zu versehen; zu welchem Ende ein guter Hauswirth das darzu benöthigte Geld in Vorrath haben soll, damit er seine Haushaltung mit aller Nothdurfft, so er sie nehmlich selber nicht hat, als mit allerley

- Getreyde,
- Mehl,
- Griefß,
- Küchen-Gemüse,
- Obst,
- Fleisch,
- Flachs,
- Unschlitt oder Talch,
- Kohl,
- Rüben,
- Kraut,
- Saltz,

- Schmaltz,
- Holtz,
- Honig,
- Gewürtz,
- Öl,
- und andern Victualien mehr,

deren er das gantze Jahr durch bedürfftig und benöthiget ist, bey Zeiten versehen könne, denn nun ist fast die beste und wohlfeile Zeit im gantzen Jahre, darinnen alle Nothdurfft am besten zu bekommen.

Nun pflaget man die benöthigten Unschlitt-Lichter in Vorrath zuzühen. Gleichergestalt muß man nun allerley Leder und Felle zur Hausnothdurfft bey den Gerbern und Kürschnern arbeiten lassen; ingleichen zusehen, ob die Ofen in den Vieh-Stuben noch gut seyn, auch ob die Kessel, Pfannen und Blasen noch halten, damit, wo es nicht wäre, der Mangel bey Zeiten und noch vor Winters ausgebessert und ersetzt werden könne. Nicht weniger muß man noch die Cisternen und Wasserleitungen räumen und zubereiten.

Es ist auch noch in diesem Monat vor der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche gut, lebendiges Brunnen-Wasser zu suchen und zu graben. Sonderlich kan man nun die Quellen am besten probiren, ob sie auch recht Wasserhältig sind, wenn ein dürrer Sommer gewesen, und die Erde kein Regen-Wasser in sich hält.

Ingleichen muß man nun sehen, ob nichts an Gebäuden fehle und abgehe, um den Winter über die behörigen Nothdurfft zu verschaffen, und zeitlich Bauleute zu bestellen, auch alles vorhero wohl überlegen und aufzeichnen, was künftiges Jahr zu bauen und anzurichten.

Man soll auch jetzt einen Überschlag machen; Wie viel man von jeglicher Frucht ins Haus brauche; wie viel man verkauffen könne, und wie viel man

S. 155

September

276

irgends auf einen einfallenden Mißwachs in Vorrath behalten solle. Eben also hat man den gehörigen Überschlag zu machen, was man für Holtz zum Gebäue, Hausnothdurfft, Ziegel- und Kalck-Öfen bedarff, und die nöthige Verordnung darnach zu thun; ingleichen die Abrechnung der gethanen Frohdienste mit den Fröhnern zu halten; und endlich insgemein die Inventarien und Verzeichnissen über das Vieh, das sämmtliche Haus-Geschirr und Werckzeug, auch sonst allerhand Fahrnisse zu collationiren und verneuren.

In der Küche kan man nun Burretsch oder Borragen und Ochsenzungen im Sallat und Speisen genießen; ingleichen frische Weinbeer vor den Winter aufhängen; auch aus den Früchten und Gewächsen, welche die Gärten und Äcker um diese Zeit in grosser Menge hervor geben, allerhand Speisen zubereiten.

Wegen der Artzney und Lebens-Ordnung muß man zuförderst eingedenck seyn, daß man, nach ausgestandener Sommerhitze, wiederum in diesem Monat den Magen und dessen Dauung stärcke; man mag auch wohl artzeneyen, jedoch nicht eher, als wo es die Noth erfordert: Welches ingleichen bey dem Aderlassen zu beobachten. So kan man auch nun wiederum Köpffe setzen oder schröpfen, und, iedoch nicht allzu warm baden, sonderlich aber den Leib des zukünftigen Winters wegen purgiren.

Von Kräutern und Wurtzeln sammllet man nun

- Borragen,
- Nachtschatten,
- Majoran,
- Lavendel,
- Eisenkraut,
- Fenchel,
- Süßholz,
- Enzian,
- Angelica,
- Tormentill,
- Meisterwurtz,
- Alantwurtz,
- und allerley andere Kräuter und Wurtzeln,

so vom vorigen Monat her noch in guten Kräfften sind.

Gleichergestalt werden nun die Wacholderbeere eingesamlet, und Calmus eingemacht.

Zum Geträncke mag man Wermuth-Bier, Wermuth-Wein, Ziegen- und Schaaf-Milch gebrauchen, als welche in diesem Monat eine sonderliche Artzney sind. Hingegen hat man sich noch vor vielen Trauben und Obstessen zu hüten.

Die Witterung betreffend, weil dieser Monat das Ende vom Sommer, und hingegen der Anfang vom Herbste ist, so ist er zwar im Anfang gemeinlich noch ziemlich heiß, aber im Mittel lasset er allgemach nach, und wird endlich kühl; sonderlich pfeget man um die Zeit, da der Herbst heran nahet, eine merckliche Veränderung des Gewitters, dem Aprillen-Wetter nicht ungleich, einzufallen; daher es alsdenn, wegen der geschwinden Veränderung der Lufft und vielen Regens, insgemein eine ungesunde Zeit, und zu vielen Kranckheiten geneigt ist.

Der Landmann hält sich insgemein an folgende Wetter-Regeln:

Nehmlich zu Anfang dieses Monaths tritt der Hirsch in die Brunft; wenn er nun an einem schönen Tage eintritt, so halten sie davor, daß er auch bey schöner Zeit wieder daraus treten, das ist, vier Wochen nach einander schön Wetter seyn werde; tritt der Hirsch aber im Regenwetter ein, so werde man eben dergleichen bey seinem Austritt haben; Und so der Hirsch etwas langsamer, als sonsten insgemein jährlich geschiehet, in die Brunft tritt, so hält man es vor ein Zeichen, daß es auch langsamer werde Winter werden. Ingleichen, wenn er eher, als sonst gewöhnlich ist, brunstet, soll es auch einen frühen Winter bedeuten.

Wenn es um

S. 156

277

SEPTEMBRE

Michaelis schön Wetter ist, so soll solches Wetter noch vier Wochen dauren. Also wenn es zu Anfang dieses Monats und sonderlich im alt Egidii gut Wetter ist, so hoffet man einen guten Herbst und Wein vor dies Jahr.

Es pfelegen auch die Weinhändler auf die Fröste und Reiffen vor Michaelis Achtung zu geben, denn davon wollen sie erfahren, wie nachmahls die Morgenfröste beschaffen seyn werden; nemlich so viel Fröste vor Michaelis kommen, soviel sollen deren auch künfftig nach

Walpurgis oder Philippi Jacobi fallen; und darnach richten sich auch manche Winzer mit der Aufhebung des gedeckten Weinholtzes.

Donnerwetter um Michaelis sollen grosse Winde bedeuten. Und wenn die Vögel vor Michaelis, oder vor der ersten Woche des folgenden Monats noch nicht weg zühen, so wird vor Weynachten kein harter Winter vermuthet, sondern man will sich wohl ehe eines gemäßigten Wetters versehen; insgemein aber, wenn es einen schönen Herbst giebt, so pfelet ein windiger Winter zu folgen. Hingegen auf einen warmen und doch feuchten Herbst folget gemeinlich ein langwühri-ger Winter, und mag man sich so denn bey Zeiten um Futter umthun. Also, wenn die Blätter nicht gerne von den Bäumen fallen, so hat man gleichfalls einen harten Winter zugewarten.

Wegen des künftigen Fruchtwachses und Jahrganges hat man folgende Vermuthungen:

Wenn es um St. Matthäitag schön ist, soll es künftiges Jahr viel Wein geben, weil die Reben und das Holtz wohl wachsen und zeitigen kan: Denn ein guter warmer Herbst ist dem Wein sehr gut.

Sonsten hat man auch folgende Regul: Warme Nächte bringen süssen Wein, aber sie sind ungesund; kühle Nächte bringen sauren Wein, die aber gesund sind.

So es in diesem Monat noch donnert, will man auch folgendes ein gut und fruchtbares Jahr in allen Früchten gewarten. Wenn es zu Ende dieses Monats viel Zweyfalter oder Weinvögelein giebet, so werden das folgende Jahr die Bäume und andere Gewächse grosse Noth von den Raupen haben: Weil die vielen Zweyfalter auch eine starcke Bruth hinterlassen.

Sonst wird auch bey Ausrechnung der Römer Zinszahl der Anfang damit von diesem Monate gemacht, wovon zu sehen im XXXII Bande, p. 345 u. ff.

SEPTEMBRE ...

...

S. 157 ... S. 173

S. 174

313

Sequestration schriftlicher etc.

...

Sequestration derer Urkunden ...

Sequestration der Weibs-Personen, *Sequestratio Foeminarum*, oder ***Sequestratio Mulierum*** ist eine Handlung, Krafft welcher sich entweder die streitenden Parheyen vergleichen, oder der Richter es Amts wegen thut, daß das Frauenzimmer, worüber gestritten wird, einem zur getreulichen Verwahrung gegeben, daß solche nach geendigtem Prozesse, demjenigen, so ihn gewonnen, hinwiederum ausgeliefert werde.

So viel demnach die Sequestration der Jungfern und Wittfrauen anbelanget; so ist in denen Bürgerlichen Rechen, und sonderlich in l. 3. §. 4. und §. *fin de liberis exhib. et ducend* verordnet. Daß wenn nehmlich ein Streit wegen Auslieferung oder Erziehung einer *Foeminae* oder *Praetextati* entstund, und die Partheyen gleicher Condition waren, der streitige Mündling einer wohl angesehenen, ehrlichen und nahmhaften Frau, bis zu dessen Ausmachung in Verwahrung gegeben wurde.

Der eigentliche Fall aber liegt in dem angezogenen *L. 3. §. 4. d. t.* mit dem Unterscheide: Ob nemlich derjenige, so sich vor einem Vater ausgiebt, ein ehrlicher, angesehener und nahmhafter Mann sey oder nicht? Im ersten Fall behält er dieses unmündige Kind bis zur erlangten Pubertät, bis auf den Tag des Processes bey sich, im andern Falle aber, wird so gleich in der Sache verfahren, und nicht damit bis auf die erlangte Mündigkeit gewartet

Und also verhält es sich auch mit der Contrepart, so da leugnet, daß das Kind jenem zugehöre, ob er nemlich ein honnetter Mann ist oder nicht.

Die Jungfern also betreffend, deren Eltern noch leben, und deren Einwilligung ohne Absicht auf die väterl. Gewalt, zu ihrer Verehligung erfordert wird, solcher aber, ohne rechtmäßige Ursache, ihre Einwilligung versagen, und die Tochter incliniret zu einem Menschen, der ihres gleichen, an dem auch sonst nichts auszusetzen ist, und die Sache kommt vor das Consistorium; so wird in zwischen das Mägdgen bey einem dritten in die Sequestration gegeben, damit sie nicht etwann von

S. 174

Sequestration der Weibs-Personen

314

den Eltern durch Schläge oder andre Hülfsmittel gezwungen werde, ihr gegebenes Wort zu wiederrufen, oder der Bräutigam Appetit kriegte, ein Präludium der Ehe zu spielen.

Allhier könnte man zwar einwenden: Es sind ja so gar die durch Priesterliche Copulation, ohne Consens der Eltern vollzogene Ehen, *ipso jure*, nichtig *Pr. J. de Nuptiis*, wie vielmehr nicht die Verlobungen, und die deswegen anzustellende Sequestrationes? Es antwortet aber **Coccejus** in *Disp. de Foeminarum Sequestro* hierauf: Es werde allhier nur eine mannbare Tochter präsupponiret Wenn da der Vater die Ehe länger aufhält, so werde dessen Consens nicht requiriret; vielmehr werde er zu Verschaffung eines Mannes genöthiget.

Wenn aber auch hier der Vater erhebliche Ursache seines Widerwillens hätte, und die Tochter beharre einmahl auf ihrem Sinne, so müßte die Tochter in ein honnettes Haus, oder Nonnen-Closter, oder bey ihren Blutsfreunden weiblicher Linie in Verwahrung gegeben werden.

Und referiret derselbe deshalb zwey Präjudize, wo das Consistorium zu Rostock die Sequestration, eingewandter Appellation ohngeachtet, bey Kräfte erkannt, daß der Vater seine Tochter bey dem Pfarrherrn Sequesters-weise einzustellen schuldig sey. Bes. **Nic. Reusner** *L. 1. Dec. 3. it. Andr. Claudius de Jure Sequestrat. c. 5.*

Ferner, wenn Eltern eine Tochter zu einer Ehe, oder das sie solche nicht eingehen solle, durch Drohungen zwingen wollen; so muß der Richter von Amtswegen die Tochter Sequesters-weise einzustellen verordnen. **Gail.** 2. *obs. 45. n. 7.*

Denn obwohl der Eltern Einwilligung erfordert wird, so können sie doch nicht die Kinder zu einer Ehe zwingen. *L. 12. C. de nupt. L. 13. 21. ff. eodem.*

Ingleichen wenn eine Elternlose Wayse sich mit einem versprochen, und nachdem sich mit der Ausflucht der Furcht behelffen, und ihn nicht nehmen will; so wird sie, bis zur ausgemachten Sache und vollführten Beweisthum der vorgeschützten Furcht, bey einer honnetten Frau, Sequesters-weise eingestellt. **Kitzel.** in *Synops. Matrim. c. 10. Theor. 13. lit. g.*

Nicht weniger, wenn zwey unterschiedene Manns-Personen vorgeben, daß sie sich mit einer Weibs-Person, so der väterlichen Gewalt nicht unterworfen, als einer Wittbe und minderjährigen versprochen; so wird solche dem Pfarrherrn oder einer honnetten Frau, Sequestersweise übergeben, *c. 14. X. de Sponsalibus*, **Gail. L. 1. O. 112. n. 15. et 16.**

Denn wenn sie einen Vater hat, so werden sie vielmehr diesem indessen überlassen, wenn nicht Gewalt, Furcht oder ein anderer Verdacht zu vermuthen. Welches auch **Gail l. c.** mit einem Cammer-Gerichts-Urtheile bekräftiget, welches bey **Johann Christoph von Uffenbach de Judic. Imp. Aul. c. 15. subject. 7. fol. 225.** zu finden.

Dergleichen Exempel auch zu Franckrich paßiret sind. Besiehe auch **Carpzov** in *Jurispr. Consist. L. 3. Def. 32. n. 1. et 16.* allwo ein Präjudicium aus dem Ober-Consistorio zu Dresden vom 28. Novembr. 1615. zu finden.

Besser und behutsamer aber ist es dennoch, wenn sie nicht bey dem Vater gelassen wird: indem der Vater gar leicht von dem einen, auf den vielleicht durch Flatterien eine Affection geworffen, zu etwas dem Mägden präjudicierli-

S. 175

315

Sequestration der Weibs-Personen

chen verleitet, mithin auch dem andern ein unersetzlicher Schade gezogen werden könnte.

Nun sind noch einige Fälle in Ansehung der Unmündigen, so unter Vormündern stehen, übrig. Wenn nemlich der Vormund seine Unmündige an einen jungen Menschen versprochen; so soll diese nicht bey dem Vormunde gelassen werden. *L. p. in fin. ubi pupill. educ.* inmassen die Unmündige an solche Verbindung nicht verbunden, sondern allemahl, wenn sie zu mannbaren Jahren kömmt, davon abgehen kann. *C. 1. et 6. de Despons. impub. c. 14. de Restit. spoliat.*

Ingleichen wenn der Vormund so eilet, seinen Mündling zu verheyrathen, oder sie in eine ungleiche Ehe zu bringen trachtet, weilen der Consens eines Vormundes hier nicht nöthig, sintemahl eine Unmündige, den Respect und Ehrerbietigkeit, so sie den Eltern schuldig, einem Vormunde nicht erweisen darf, (welches zwar in der Marck Brandenburg nach der **Ord. Consist. tit. 33. et 59.** erfordert werden will,) so wird dergleichen Person, um die Arglistigkeiten der Vormünder zu verhindern, Sequestersweise eingestellt.

Wie aber? Wenn eine Mutter und deren Vormund wegen eines Freyers ihres Kindes und Mündlings nicht einig sind, was da zu thun? Antwort; So wird die Sache im Consistorio untersucht, und damit beyden die Gelegenheit benommen werde, eine Contralection zu machen, das Mägden gleich Sequestersweise bey einem dritten eingestellt.

Was endlich die Sequestration der Eheweiber betrifft; so kann eine Frau, wenn sie der Mann mit sehr harten und unmäßigen Schlägen tractiret; nicht allein auf die Scheidung von Tisch und Bette klagen, **August. Barbosa L. 1. voto. 9. et ad c. 8. X. de Restitut. Spoliat.** sondern auch bisweilen, eigenmächtiger weise von ihm gehen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, oder sie die Gerichte nicht gleich haben kann, **Sanches. de matrimonio L. 10. Disp. 18.** und die kriegt auch der Mann nicht wieder, bis er gnugsame Caution, entweder durch Pfand, oder Bürgen, oder auch vermitteltst Eydes, macht, *c. 8. X. de restitut. spoliat.*

Kann er aber dieselbe nicht bestellen: so wird sie zu einer honnetten Frau, nicht aber dem Curatori Sequestersweise, bis zur ausgemachten Sache, übergeben. **Perez.** *ad Tit. C. de prohib. sequ. pecun. n. 4. Henr. Lyncker Sequestr. c. 2. th. 1.*

Denn es möchte einer den andern in der Posses turbiren, oder gar die Früchte geniessen, weswegen er keine Caution stellen kann.

Hierbey wird gefragt: Ob der Mann; während der Sequestration, die Frau veralimentiren und die Process-Kosten tragen muß? **und geantwortet:** Ja weiln er, die Mitgift genüßt.

Weiter fragt es sich: Wenn eine Frau wieder ihren Mann klaget, daß er zur Ehe untüchtig, ob der Frau, während der Untersuchung, ein Sequester gesetzt werden müsse? **Coccejus l. c.** bejahet es, iedoch unter einigen Limitationen.

Ferner fragt es sich: Ob eine Frau, wenn sie von ihrem Manne eines Ehebruchs beschuldiget wird, Sequestersweise müsse eingestellt werden? Antw. Es ist dem Mann höchst nöthig, damit er nicht durch ihre Flatterien eingeschläfert werden, und ihr den Fehler verzeihen möge.

Endlich kömmt der letzte *casus* aus dem *L. 1. pr. ff. de ventr. insp.* wenn der Mann sagte, seine Frau

S. 175

SEQUESTRE DEPONERE

316

wäre schwanger, sie aber läugnete es, so gab ehemahls zu Rom der Stadt-Richter drey ehrliche, und erfahrene Kinder-Mütter, welche sie besehen mußten. Wenn nun diese, oder nur zwey davon, die Schwangerschaft bekräftigten; so wurde ihr ein Wächter gesetzt. War es aber nicht an dem; so konnte die Frau den Mann mit der Injurienklage belangen.

Mit diesem Gesetze kömmt die Historie des Kaysers **Heinrich VI.** überein, dessen Gemahlin im 50 Jahre schwanger ward, zu deren Geburt er eine öffentliche Schaubühne zu Panormo aufbauen, und sie den jungen Printz Friederichen, in Gegenwart des Volckes, zur Welt bringen ließ, damit der falsche Verdacht, als ob es ein unterschobener Printz sey, der Welt benommen würde.

Sequestration einer Wittfrau ...

...

S. 176 ... S. 245

S. 246

457

Servetus

...

...

Servianus ...

SERVICE, siehe *Servitia*.

SERVICE, ein Aufsatz von Speisen, siehe **Gang**, im *X* Bande, *p.* 251.

SERVICE, so viel als **Kriegs-Dienste**, daher heist *quitter le Service*, die Kriegs-Dienste quittiren, abdancken.

Service, vor die Soldaten, siehe **Servis**.

SERVICE, dieses Wort brauchet man auch vor dasjenige Geschirr, welches so wohl zum Essen, als Trincken bey einer Tafel höchst nöthig, Lat. *Vasa convivalia*, man findet dieses nach dem Stande desjenigen, der es sich bedienet, von Gold, Silber, [Sp. 458]

Porcellan, und feinem Englischen Zinn.

Zu einem vollständigen Service, was nemlich zu einem gantzen Tafel- und Credentz-Tische gehöret, werden folgende Stück gezehlet, als Teller und Assiettes, allerley Schüsseln grosse und kleine, die man auch Gang-Schüsseln heisset, Gießkannen, Wasch- und Gießbecken, Kühlwannen und Wasser- oder Schwenckkessel, Löffel, Messer und Gabel, so wohl vor die Gäste, als auch zum Vorlegen und Trenchiren, allerhand Pocale und Becher, Saltzfässer, Schüsselringe, Zuckerbüchsen, Senffäßgen, Lichtscheeren und Scheertröglein, Präsentirteller, silberne Kannen,

S. 247

459

SERVICE

silbern Thee- Coffee- und Choceladezeug, Leuchter, Feuersorgen oder Kohlpfannen, Marckzühers, Suppenschalen mit Deckeln, Bouillonstöpfgen, Bouteillen, Butterstecher, Pastetenpfannen und dergleichen, Aufsätze auf die Camine, und allerhand Silberwerck auf die Credentze zur Parade.

Von dem Könige **Agathocle** wird geschrieben, daß, weil er eines Töpfers Sohn gewesen, er zum Andencken seiner geringen Ankunft anders nichts als lauter irrdene Töpfe und Schüsseln auf seiner Königl. Tafel gebraucht; wie etwan noch die Churfürsten von Mayntz darum ein Rad in dem Wappen führen, weil der erste Churfürst **Willigis** eines Rademachers Sohn gewesen, der dannenhero in allen Orten seines Pallastes anschreiben lassen: **Willigis, Willigis, deiner Ankunft nicht vergiß.**

Solche Demuth der Alten wird annoch in vielen Historien beschrieben, und sonderlich von unsern alten Deutschen bey dem **Tacito** gerühmet, daß sie des Goldes u. Silbers wenig geachtet, und sich mit irrdenen Schüsseln bey ihrer Mahlzeit beholffen haben.

Rom, als es noch in seiner Kindheit lebte, war auch also gesinnet, u. fieng eher nicht an silberne Service zu gebrauchen, als bis es an Reichthum zugenommen, fremde, wollüstige Nationen überwunden, und in dem sie solche gefesselt bey sich im Triumph eingeführet, sich zugleich auch unvermerckt ihren Lastern und Debauchen zu Leibeigen gegeben, und also in grössere Slavery verfallen, als nicht diejenigen waren, die sie bey sich gefangen hielten; dahero kam es, daß man sich begunte zu Rom mehr zu verwundern, über den Glantz des Gold- und Silbers, als über die Strahlen der Ehre und Redlichkeit, von solcher behielte man nur den blossen Nahmen, um die Laster desto besser zu bemänteln; Man sprach herrliche Worte, und that immittelst die schändlichsten Dinge; Kurtz zu sagen, ein jeder wolte mit der Zeit aus Silber bedienet seyn;

Wollte GOtt, solcher Mißbrauch, wäre allein bey den Heydnischen Römern geblieben, so aber wollen wir Christen es heutiges Tages gleich ohne Unterscheid grossen Herren, nachthun, so bald uns nur das Glück einen Heller mehr als wir gewöhnet seyn, zugewandt hat; daher kommt es auch, daß so viel solcher[1] üppigen Menschen, welche ihre Rechnung zu früh machen, und sich einbilden, ihr Reichthum könne kein Ende nehmen, sich, ehe sie sich es versehen, in einen sol-

[1] Bearb.: korr. aus: socher

chen Stand setzen, daß man ihrer Thorheit billich lachen, und wenig Mitleiden mit ihnen haben kann.

Aber wieder auf Rom zu kommen, so stieß der Zuchtmeister **Fabri-
cius Luscinus** keiner andern Ursache wegen den Röm. Rathsherrn **Cornelium Russinum**, aus dem Rath, als weil er sich eine silberne Schüssel von zehen Pfund schwehr hatte machen lassen; allein, wie bald gieng man von dieser Gewohnheit ab, nachdem **Scipio**, mit dem Beynahmen **Allobrox**, am ersten eine Schüssel von Silber tausend Pfund schwehr hatte machen lassen, in welcher Üppigkeit ihm bald von andern nachgefolget wurde, so, daß endlich Bürger sich gefunden, welche ein silbern Service von fünfhundert Schüsseln, iede hundert Pfund schwehr, auf einmahl haben machen lassen.

Drusilian Rotundus, welcher zu Kays. Claudii Zeiten Rentmeister war, ließ gar eine so grosse Schüssel verfertigen, daß keine Goldschmieds-Werckstatt groß genug darzu war, sondern eine gantz neue muste gebauet werden.

Wie groß des Kaysers **Vitellii** silberne Schüssel, die er *Clypeum Minervae* zu nennen pflegte, müsse gewesen seyn, stehet leicht zu erachten.

Heutiges Tages mag man von den meisten unserer Europäischen Nationen derer in den andern Welt-Theilen nicht einmahl zu gedencken, wohl sagen, daß der Hochmuth in silber Service, so sehr, als bey den alten Römern gestiegen, indem, wo man nur unter den Grossen hin-

S. 247

SERVICE

460

siehet, alles von Silber, auch so gar, die zum verächtlichen Gebrauch bestimmte Gefässe seyn müssen.

Man lasset hierinnen grossen und hohen Potentaten, weil Dero Königl. und Fürstliche Hoheit allerdings einen Unterscheid, vor andern geringern Standespersohnen erfordert, billig ihre Ehre und Vorzug, daß aber particulaire Persohnen ihnen nachäffen wollen, verdient eine scharffe Censur, und stehet dahin, ob solcher Luxus und Übermaas in silbernen Service nicht vielmahls stillschweigend Ursache ist, daß GOtt solche Zeiten kommen läst, da man genöthiget wird, auf Obrigkeitlichen Befehl das Silber in die Müntze tragen zu lassen, um durch die Müntze, die daraus geschlagen wird, der allgemeinen Nothdurfft zu Hülfe zu kommen.

Es scheint aber der so sehr bey uns eingerissene Gebrauch des silbern Services, sey mehrentheils aus Spanien hergekommen, woselbst die Grandes, wie unter dem Artickel **Spanische Mahlzeiten** erwehnet werden soll, nicht eins, sondern zehen bis zwölferley silberne Service alle wohl besitzt, und auf unterschiedliche Weise, bald glatt, bald getrieben, gantz oder halb vergoldet haben; worüber aber sich nicht so sehr zu verwundern, wenn man bedenckt, was seit zwey hundert Jahren her vor eine grausame Menge von etlichen tausend Millionen, und gantzen Schiffsladungen voll Silber aus America gekommen, welchen Canal andere Nationen, die den Spaniern hierinnen nachäffen wollen, nicht haben; zum wenigsten wird niemand in Abrede seyn, daß ein grosses Capital in solchem Silberwercke todt und fruchtloß liege, und auch einiger massen daher der in unsern Deutschland regierende Geldmangel entstanden; denn wenn man nur bey funfzig Jahren solte Buch und Rechnung über das alte Silbergeld von guten Schrot und Korn gehalten haben, welche allein in Augspurg, zu Vaiselles d' Argent verschmolzen und verarbeitet worden, würden hundert und mehr Millionen nicht zulänglich seyn;

Wie viel wird nicht jährlich von dem gebrauchten Silber abgenutzt und abgescheuret; zu geschweigen, was vor Pracht mit Aufputzen der Credentz- und Schenck-Tisch damit getrieben, und wie manches böses Gemüth darnach lüsternd wird, solches auf unrechtmäßige und höchst schändlich und gefährliche Weise an sich zu bringen, wie solches vielmahls an grossen Höfen, und zu der Silberdiener grossen Schaden, mehr als zu viel erfahren wird.

Eine schöne Service von guten Englischen Zinn könnte es in manchen vornehmen Privat-Hause gnugsam thun, daß man den grossen Herren und hohen Ministris noch etwas voraus lassen könnte.

Gleichergestalt möchte auch wohl das kostbare und leicht zerbrechliche Porcellan-Service seine Schrancken haben, wenn man erwäget, was vor grosses Geld dafür aus Deutschland nach Holland, und folglich nach Ost-Indien geschleppt wird.

Die Natur, wenn sie mit wenigen vergnüget ist, also schmecket einen hungrigen und gesunden Magen ein gut Gericht darum nicht schlimmer, ob es gleich in keinem silbernen oder vergoldeten Geschirr angerichtet ist. Und des **Nerons**, aus einem einigen Edelgestein ausgehöhlter Trinckbecher ist oft eher dem Gift als eine höltzerne Wasserschaaale, oder irrdenen Krug unterworfen: Wie denn auch ein hündischer **Diogenes** sogar jene vor überflüßig hält, und vermeinet, die hohle Hand des Menschen sey Geschirrs genug, um damit Wasser aus einer frischen Quelle zu schöpfen.

Einen ordentlichen Tisch- und Trinck-Becher, Willkommspocal, Confectschalen, silberne

S. 248

461

SERVI CONVIVALES

Löffel, Saltzfässer, und andere Kleinigkeiten mehr auf dem Tische, ingleichen einige Erb- und Gedächtniß-Kannen, in welchen allezeit bey den Familien noch ein Noth- und Tod- und Ehrenpfennig steckt, läst man noch wohl paßiren, alles andere Tischzeug aber, als Wandleuchter und viel andere Meubles von Silber zu haben, ist etwas, welches mit den ietzigen Zeiten und Läuften nicht überein kommt, und dannenhero, so ein Privatus sich damit groß macht, einer Obrigkeitlichen scharffe Verwarnung gar wohl verdienet.

Übrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß diejenigen Stücke des Servis, so in Gerade-Stücken bestehen, nach Sachsenrecht ebenfalls, wie andere dergleichen Dinge, zur Gerade gerechnet werden, siehe den Artikel: **Gerade**, im X Bande, p. 1043. u. f.

SERVI CONVIVALES ...

...

S. 249 ... S. 250

S. 251

467

SERVIENTIA PRAEDIA

...

...

Servies ...

Servietten, Tellertücher, in Nürnberg **Farscheinlein** genannt, sind weisse, von Damast oder Zwillig ins gevierte geschnittene und gesäumte Tücher, so man beym Tischdecken, auf die Teller herum

leget, und woran man sich bey dem Essen Mund und Hände zu wischen pfelet.

Bey Hochzeiten oder vornehmen Gastereyen werden sie noch hier und dar in allerhand Figuren gebrochen oder

S. 251

Servietten brechen

468

frisiret, heut zu Tage aber meistens über die Teller in allerhand nur aufgerollte und in einander geschlagene Figuren und Formen ge-
leget oder aufgesetzt.

Der in Holland vieler Orten rühmliche Gebrauch, daß sie bey den Servietten auch zugleich kleine **Tellertüchlein** auflegen, an welche man die fetten Finger und Messer abwischt, daß nicht gleich damit die Servietten beschmutzet, und den Mund abzuwischen rein gehalten werden, ist nicht zu verwerfen.

Nach Sachsen-Recht gehören die Servietten zu den so genannten Gerade-Stücken, davon zu sehen: **Gerade** im X Bande, p. 1043 u. ff.

Servietten aufsetzen, heisset die frißirten und gebrochenen Servietten über die Teller aufrichten und ihnen die gehörige Figur zutheilen; bisweilen werden auch von dem Frauenzimmer Servietten, so nicht gebrochen seyn, dennoch in gewisse Figuren und Arten über die Teller eingerollt und geschlagen.

Serviettenbänder, heissen diejenigen Stücklein Band oder Live-
reyen von unterschiedenen Sorten, so die Weiber, welche Kost- oder Tischgänger halten, an das eine Ende der Serviette zu knüpfen pfe-
gen, damit eine jede zu Tische sitzende Person sein Serviet erkennen und vor sich alleine wöchentlich behalten kan.

Servietten brechen, oder **frisiren**, ist eine Kunst und Wissenschaft, die steif und starr gestärckten Servietten oder Tafeltücher
niedlich einzufalten, und aus selbigen gewisse Figuren hervorzubrin-
gen.

Wird insgemein mit dem Trenchiren von dem Frauenzimmer erlernt.
Vor Zeiten, und, an unterschiedenen Orten, auch noch heutiges Tages
war diese Mode, die aufgelegten Servietten in allerhand Figuren zu
brechen. und den Gästen zur Lust vor Augen zu legen, sehr üblich,
also, daß man Fische, Rosen, Hüner, Tauben, die sich schnäbeln, Hen-
nen auf dem Neste, Lilien, Bischoffshut, Pfaffen-Mützen, Adler, Ha-
sen und dergleichen Figuren mehr davon präsentirte;

Wie denn eigene Meister, vornehmlich auf Universitäten sich finden,
welche in Servietten-brechen, Obst- und Früchtschneiden, Trenchiren
und dergleichen unterrichten; Etliche derselben auch gewisse Tren-
chier-Bücher ausgeben, in welche zugleich alle Lectiones, die in Ser-
vietten können gebrochen werden, in Kupffer gestochen, und die
Handgriffe dabey gewiesen seyn;

Und gewißlich stehet eine also mit gebrochenen Serviettenfiguren ge-
zierte Tafel nicht unangenehm, sonderlich, wenn auch dem Tischtu-
che künstliche Ployen gegeben werden; es sey aber, daß viel Zeit und
Mühe damit verthan wird, oder daß wenige der Kunst Meister seyn,
so ist dergleichen Serviettenbrechen hin und wieder abgekommen,
und wird denselben nur eine zierliche Ploye oder Falte, daß Brod und
Teller zugleich davon bedeckt werde, gegeben.

Mit dem Ceremoniel des Serviettenauflegens und Präsentirens, ist an
hohen Höfen zum öftern auch einige Veränderung vorgegangen.

Dieses stehet bey dieser Materie noch zuberichten, daß ein reines und sauberes Tafelzeug den Gästen ein sonderbar Vergnügen bringe, auch die Traiteurs oder Gahrköche, Servietten,

S. 252

469

Servietten frisiren

und zwar täglich, oder doch zwey bis dreymahlen in der Wochen ihren Gästen geben, mehr Zugang als andere, da es nicht so reinlich zugehet, haben: Wie es denn mit gebrauchten Servietten eben wie mit dem Leylachen ist, daß man leichtlich, wenn ein unreiner Leib darinnen gelegen, oder ein unsauberer Mund sich daran getrocknet hat, ein böses Denckmal davon zurück tragen kan.

Zuweilen sind auch die Gäste verbunden, ihre Servietten selber mit zubringen, wie also in einigen Seestädten auf Hochzeiten und öffentlichen Gastereyen die Manier ist, da die Schaffers auf die Servietten nicht alle Acht haben, oder davor repondiren können.

Einige nun, die solcher Gestalt ihre Servietten leer mit gebracht, wissen sich deren so wohl zu bedienen, daß sie solche voll auf gepropft wieder nach Hause schicken, und ihre darauf abgerichtete Jungens oder Mädgens noch wohl mit einer frischen Serviette wieder kommen, und dieselbe noch einmahl voll abholen lassen, zumahl, wenn es auf einer solchen Hochzeit ist, auf welcher jeder gebetener Gast sein Ecot oder Gelach zu einen gewissen Taxt vor die Person, oder vor sich selbst bezahlen muß. Da denn ein solcher sein Geld rechtschaffen verzehren, und was er etwan nicht in seinem Kragen und Magen lassen kan, aus Vorsorge auf dem künftigen Tag, solcher Gestalt mit nach Hause nehmen will, welches aber mehr niedrigen und gemeinen, als großmüthigen und reputirlichen Gemüthern anständig ist.

Eine andere Beschaffenheit hat es an etlichen Orten mit den Predigern, denen als ein Accidens ihres Dienstes, oftmahls ein solcher vollgepropfter Bündel mit nach Hause gegeben wird; so haben sich auch manchemahl einige Schulbediente, oder andere um den Gastherren wohlverdiente Leute, eines solchen kleinen Accidentis zuerfreuen.

Servietten frisiren, siehe Servietten brechen.

Serviettenpresse, Lat. *Prelum ad conservandum nitorem linteaminum triclinarium comparatum*, ist eine mittelmäßige von Holtze schlecht weg oder zierlich ausgearbeitete, glatt gebeitzte, oder mit allerhand eingelegten Holtze sauber founirte Presse, worein man nach gehaltener Mahlzeit die Tafeltischtücher und Servietten zulegen, und darinnen einzupressen pflaget.

Es gehören, wie bereits in dem Artickel: **Presse (Tisch-)** im XXIX Bande, p. 327 erinnert worden, die Servietten-Pressen nach Sachsen-Rechte zu dem sogenannten Gerade-Stücken.

Serviette mit dem Scapulier ...

S. 253 ... S. 276

S. 277

519

SERVITUS ULTIMA VOLUNTATE

...

...

SERVITUS UVAS EXPRIMENDI ...

Servitut, Lateinisch *Servitus*, Frantzösisch **Servitude**, heist sonst die Dienstbarkeit, Ge-

fangenschaft, Knechtschaft, Leibeigenschaft, Slavery; wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

Hernach aber bey den Juristen eine Gerechtigkeit, so man auf eines andern Grund und Boden ausüben kan, ohne daß der andere solches verhindern darff, und welches sonst von Rechtswegen nicht erlaubt ist.

Servitut ... heist bey denen Juristen ...

S. 278 ... S. 314

S. 315

595

Sessel (Berg-)

...

...

SESSIO in JUDICIO ...

Seßion, Lat. *Sessio*, Frantz. *Session*, ist der Nahme, den man den Versammlungen eines Gerichts, Concilii oder Collegii giebet. Siehe **Rathsgang** im XXX Bande p. 990.

Es heisset dieses Wort auch der Sitz und Stelle in einem Collegio, und wird gebraucht von den neuen Fürsten und Gra-

S. 315

SESSUORUM VAGONTUM

596

fen, wenn sie auf den Reichs-Tagen ihre Seßion und Votum nehmen, oder dazu admittiret werden, daß sie eine Stelle unter den andern bekommen, und über die wichtigen Abhandlungen ihre Stimmen beytragen dürffen. Siehe **Reichs-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande p. 175. u. ff. desgleichen **Sitz** und **Stimme**.

Seßion, *Sessio* heißt auch insbesondere ein hohes Gerichte in Schottland ...

...

S. 316 ... S. 325

S. 326

Setzerinstrumenta

618

...

Setzendorf ...

Setzer, oder Setz Kolben, *Refouloir*, ist ein hölzernes Instrument in der Artillerie, das die Form eines Cylinders hat und hinten und vorne mit Kupfer überdeckt ist.

An diesem Cylinder ist eine Stange angemacht, damit der **Setzer** länger als der Lauf des Stückes werde, und man also die Ladung damit fest auf einander und zusammen stossen könne. Man nennet ihn auch den **Stampffer**. Seine Beschaffenheit erkläret **Büchner Artiller. P. I. p. 31.** und **Wolf** beschreibet sie in seinen *Elementis Pyrotechniae* §. 121.

Setzer, *Typhotheta*, *Compositeur*, in Druckereyen, ist derjenige, welcher nach dem ihm vorgegebenen Exemplar, die in den Kästen vor sich habenden Littern, erstlich zu Syllaben und Wörtern, und folglich die Wörter zu Zeilen, diese aber zu Columnen zusammensetzen, und

nachmahls in die Formen eintheilen muß, daß solche dem Drucker unter die Hände gegeben, und abgedruckt werden können.

Siehe **Buchdruckerey**, im *IV* Bande, *p.* 1755.

Setzerinstrumenta, sind die Instrumente welche von dem Setzer in der Druckerey gebraucht werden.

Es sind diese Instrumenta zusammen in Reime gebracht welche also lauten.

Der Setzer darf **Diviß**, **Tenackel**, **Ahl** und **Schiffe**.

Viel kleine **Fächelein**, darinn er manche Griffe

Thut, eh der **Winckelhack** macht die **Columnen** voll;

Er weiß was er für **Schrift** zu jedem brauchen soll.

Und schreibt in schneller Eyl, daß man sich wundern muß,

Durch Eisen, Ertzt und Stahl mit **Öhl** vermengten **Ruß**.

Den Abdruck giebet er vorher zu überlesen

Dem, ders verbessern soll, und wenn es recht gewesen,

Macht er den **Schöndruck**, drauf des Wiederdrucks Format,

Und dis kommt alles her aus eines **Deutschen** Rath.

[Sp. 619:] **Setzfäustel** ...

S. 327 ... S. 392

S. 393

Sey

752

...

...

Sexulphus ...

SEXUS, Frantzösische *Sexe*, Deutsch **Geschlecht**, ist der der Unterscheid der männlichen und weiblichen Art, die sich bey Menschen und Thieren befindet, ja auch einigen Bäumen u. Kräutern beygeleget wird.

SEXUS FOEMINEUS ...

...

S. 394 ... S. 465

S. 466

897

Sicher

...

Sicherer Ab- und Zutritt ...

Sicherer Ort, *Locus tutus*, heist in denen Rechten ein Ort, woselbst man ausser Gefahr, ist, und seine Geschäfte ohne alle Sorge und Bekümmerniß abwarten kan.

Worunter jedoch insgemein hauptsächlich eines jeden Behausung oder Wohnstätte verstanden wird. *Cajus in l. plerique ff. de in Jus voc.* **Spiegel**.

Ein mehrers siehe **Haus**, im *XII* Bande, *p.* 873. u. ff.

Sichere Schulden ...

...

Sicheres Geleite vom und zum Rechten ...

Sicher Geleit, Sicheres Geleite, Sicherheit und Geleite, sicher Glaid, Sicherer Ab- und Zutritt, oder Geleit vom und zum Rechten Lat. *Salvus Conductus, Securitas publica, Securitas veniendi et recedendi, Securitas veniendi seque defendendi, Securitatis perpetuae Pactum, Securitatis publicae tessera, Salvus recessus et accessus, Salvus Conductus de et ad iudicium, Salvi Conductus Cautio*, oder *Assecuramentum*, Frantz. *Sauf Conduît*, siehe **Geleite**, im X Bande, p. 730. u. f. und setze hinzu: die Ertheilung desselben ist ein rechtliches Mittel, welches aus Obrigkeit- oder Richterlichem Amt, denen Delinquenten, zu Abwendung besorgender Gefahr, Gefängniß oder andern Schimpffs, mitgetheilet wird.

Die Macht, dergleichen Geleit zu ertheilen, gebühret nicht nur Fürsten und Herren in ihren Landen, sondern es ist solche auch besonders denen Ober-Gerichten anhängig, **Carpzov** in *Prax. Crim. quaest. 112. n. 24.* **Brunnemann** in *Proc. Inquis. cap. 8. membr. 6. num. 14.*

Dann weil in denen zur Cent und Fraiß gehörigen Fällen dem Ober-Gerichts-Herrn zukommt, die Inquisition wider die Übelthäter anzustellen, dem peinlichen Proceß zu formiren, das Urtheil zu fällen, und exequiren zu lassen, und aber wider einen abwesenden gehöriger Massen nicht verfahren werden kan, so ist ja höchstnöthig, daß das Sichere Geleite derjenige ertheile, welchem die peinlichen Gerichte zustehen. Denn wem eine

S. 466

Sicher Geleit

898

Jurisdiction ertheilet ist, dem ist auch alles dasjenige vergönnet und zugelassen, ohne welches die Jurisdiction nicht wohl exercirt werden mag, *L. 2. de Jurisd. P. H. G. O. art. 76. ibique DD.*

Nicht nur aber blos diejenigen, denen die Ober-Genchte zustehen, können das Sichere Geleite ertheilen, sondern auch derselben Administratores und Verwesere, ohne daß sie ihres Principaln Genehmigung hierzu vonnöthen haben. Und also auch in Sachsen ein Schösser eines Churfürstlichen Amts. **Carpzov** in *Pract. Crim. qu. 112. n. 23.* u. f.

Doch handeln solche Unter-Richter sicherer und behutsamer, wenn sie die Acten an ein Juristen-Collegium verschicken, und sich belehren lassen, ob das Sichere Geleite zu verstaten, und wie viel vor die Cautio zu fordern, **Brunnemann** in *Proc. Inquis. c. 8. m. 6. n. 14.*

Daferne aber in einem Lande die nachgesetzte Obrigkeiten, Pfleger und Land-Richter, die Instruction und Gewalt nicht haben, einen peinlichen Proceß oder Rechtfertigung vor sich selbst abzuführen, sondern dißfalls von denen Fürstlichen Höfen oder Regierungen dependiren, und die Sache dahin überschicken müssen, gleich wie in dem **Ertz-Stift Salzburg** gebräuchlich, ingleichen auch in der **Chur-Bayerischen Malefiz-Proceß-Ordnung** *tit. 3. art. 5. und tit. 5. art. 5.* versehen ist; so können selbige auch kein sicher Geleit ertheilen.

Vermöge der **Königl. Preuß. Criminal-Ordn. c. 7. §. 14.** muß das freye Geleit, wofern es eine vollkommene Sicherheit, die zum Austrag der Sache, dem Flüchtigen verleihen soll, unmittelbar bey Seiner Königl. Majestät gesucht; ein blosses Geleit aber zum Rechten mag auch von der Gerichts-Obrigkeit, vor welche die Criminal-Sache gehört, ertheilet werden.

Wenn eine Stadt oder Gerichte die völlige Hals-Gerichts-Obrigkeit hat, jedoch dergestalt, daß solches bey ereignenden Fall, und wo eine Leibs- oder Lebens-Straffe heraus kommen möchte, von Hof einen

Commissar zu dem Ende begehren solle, damit solcher dem Peinlichen Prozesse beywohnen und sehen möge, ob es recht darmit hergethet, so entstehet die Frage: Ob ein solches Gericht dem Delinquenten das sichere Geleit ertheilen könne? Welches mit ja zu beantworten.

Denn weil dem Gerichte die hohe Obrigkeit oder der Blutbann zuständig; so gebühret demselben auch die Geleits-Ertheilung, und hindert nichts, daß selbiges vom Hof aus, einen Commissar zu begehren gehalten. Dann wann der Commissar darbey kein Votum oder Stimme hat, sondern allein um Aufsehens willen darbey ist; so bleibet ja das völlige Hals-Gerichte annoch bey selbigem Gerichte, folglich stehet selbigem in allewege die Macht zu, auch ohne Vorwissen des Commissars, das sichere Geleite zu ertheilen, als welches in Ansehung seiner Krafft und Gültigkeit von demjenigen herfließet, deme die Hals-Gerichtliche Jurisdiction von Rechtswegen zukommet. **Blumblacher** *ad Constit. crim. Carol. V. art. 76. n. 28.*

Wenn das Verbrechen offenbahr und notorisch, und darwieder von dem Thäter nichts eingewendet werden kan; so soll kein sicheres Geleite ertheilet werden, sondern alsdann nur, wann der Richter des Verbrechens halben annoch ungewiß, und der Angeklagte weder etwas bekannt, noch des Be-

S. 467

899

Sicher Geleit

schuldigten[1] überwiesen ist, oder doch seine Unschuld mit Vorkehrung einer glaubhafften Einrede darzuthun sich erbietet. Dahero der Richter, auf Anruffen des Delinquenten, nach vorhergehender Untersuchung der Sache, bey sich zu erwegen hat, ob die vorgeschützte Exception zu Erlangung des sichern Geleits hinlänglich sey oder nicht. **Coler** *de proc. execut. part. 4. c. 1. num. 231.* **Mevius** *part. 3. decis. 169.* **Carpzov**[2] *in Prax. Crim. qu. 112. n. 30. und 31.*

[1] Bearb.: korr. aus: chuldigten

[2] Bearb.: korr. aus: Carzov

Doch ist hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Thäter abwesend und flüchtig oder gegenwärtig ist. Wenn der Thäter flüchtig und sich verborgen aufhält, also, daß man nicht weiß, wo und an welchem Orte er sey, die Obrigkeit auch anbey allen möglichen Fleiß angewandt, den Thäter aufzusuchen und in Verwahrung zu bringen, und doch desselben nicht habhafft werden mögen, solchenfalls ist dem Delinquenten auf sein Ansuchen, nach dem er vorhero gehörige Caution bestellet, das sichere Geleite in alle wege zu ertheilen, wenn auch gleich das Verbrechen schwer, und eine Leibes oder Lebens-Straffe nach sich ziehen solte.

Dann ob schon in denen Missethaten, auf die eine Leibes-Straffe gesetzt, der Gefangene des Verhaffts nicht zu erlassen; so hat es doch eine andere Beschaffenheit in dem Fall, da der Thäter noch nicht in Verhafft ist, sondern sich verborgen aufhält. Denn es ist ja eben so gut, wo nur nicht viel besser, einem flüchtigen und verborgen liegenden Missethäter sicher Geleit zu ertheilen, als daß das Übel gantz und gar ungestrafft hingehe, in Erwegung, daß er ohne das sichere Geleit sich nicht stellen, und also mit Straffe würde belegt werden können, **Brunnemann** *Proc. inquis. cap. 8. membr. 6. n. 19.* **Carpzov** *Prax. Crim. part. 3. quaest. 112. n. 32. 33. 34. und 35.*

Ist aber der Thäter gegenwärtig und bereits zur gefänglichen Verhafft gebracht, alsdenn ist das sichere Geleite demselben keinesweges zu ertheilen, damit er nicht davon fliehe, und das Gerichte auslache und also das Verbrechen solcher gestalten ungestrafft bliebe. Doch hat dieses seinen Abfall:

- 1) Wenn das Verbrechen geringe, und nur mit Geld-Busse, Gefängniß oder Landes-Verweisung bestraft würde.
- 2) Wenn der Gefangene sehr verwundet, oder in eine schwere Kranckheit gefallen, und in dem Gefängniß nicht füglich curirt werden könnte, oder da eine Weibs-Person schwanger, und der Geburt nahe. Doch ist hierbey des Richters Gutachten viel zu überlassen, als dem unbenommen, den krancken Gefangenen, an statt der Erlassung aus dem Gefängniß, in einer Stuben oder andern Gemach verwahren zu lassen, bevorab, wenn die Miß-Handlung schwer und der Thäter eine geringe Person, auch der Flucht halber verdächtig, oder mit der Caution nicht aufkommen könnte.
- 3) Wenn der Richter aus denen Inquisitional-Acten so viel wahrgenommen, daß die That auf den Inquisiten nicht zu bringen, obgleich sonst das Verbrechen eine Leib-Straffe verdient.

Brunnemann in *Proc. Inquisit. c. 8. membr. 6. n. 19* und *20. Carpzov in Prax. Crim. p. 3. quaest. 112. n. 42.*

Die Obrigkeit, welche das sichere Geleite ertheilet, ist nicht nur in ihrem Lande, sondern auch in eines andern, selbigen[1] zu halten verbunden, und kan dabero bey einer andern Obrigkeit nicht anhalten, den In-

[1] Bearb.: korr. aus: sebigen

S. 467

Sicher Geleit

900

quisiten gefänglich einzuziehen, weil dieses abermahls auf eine Ver-spottung solches sichern Geleits hinaus lauffen würde. **Modest. Pistor.** *Vol. 2. Cons. 49. n. 7. Carpzov quaest. 112. n. 57* und *58.*

Inzwischen aber sind durch das ertheilte Geleit einem fremden Gerichts-Herrn die Hände nicht gebunden, den Delinquenten in seinem District in Verhaftt zu bringen. Denn weil der Concedent eine beschränkte Jurisdiction, und also ausser seinem Gebiethe nichts zu sprechen hat; so kan auch das sichere Geleite, als ein Effect derselben, sich nicht weiter erstrecken, als so weit selbiger, vermöge habender Gerichte, zu befehlen hat. Dannenhero es besser, wenn der Beschuldigte sich unmittelbar an den Territorial-Herrn wendet, und daselbst das sichere Geleite suchet, damit er so denn im gantzen Lande und vor allen und jeden Gerichten frey und sicher bleiben möge. **Carpzov d. l. n. 55. Zanger de Except. part. 2. c. 5. n. 26. Coler de proc. execut. part. 4. c. 1. n. 215.**

Daferne sich auch der Delinquent vor verschiedenen Territorial-Herrn zu befürchten hätte; so ist nöthig, daß er sich auch von denenselben, oder von Ihro Kayserlichen Majestät, oder dem Kayserl. Cammer-Gerichte, ein sicheres Geleite ausbitte. Wann aber solches nur auf eine gewisse Zeit, z. E. auf **zwey oder drey Monate** gegeben worden; so höret selbiges nach Verfliessung solcher Zeit auf. Ist aber keine gewisse Zeit bestimmt; so wird dem Richterlichen Gutachten überlassen, wie lange das Geleit dauren solle. Dafern es also der Richter selbst nicht extendirete, oder anders andeutete; so währet das Geleit in solchem Falle länger nicht, als bis auf den ersten Rechts-Tag. **Coler d. l. part. 4. c. 1. n. 244** und *247. Carpzov part. 3. quaest. 112. n. 59.* Gemeinlich aber, sonderlich in denen **Sächsischen Landen**, pflegt denen Geleits-Briefen die Clausul: **Bis so lange etwas Peinliches wider ihn erkannt**, einverleibt zu werden. Womit angedeutet wird, daß der Delinquent so lange Sicherheit haben solle, bis entweder die Tortur, oder eine Leib- und Lebens-Straffe zuerkannt und das Urtheil publiciret worden. Denn damit hat das Geleit ein Ende, und wird die

geleistete Caution wieder aufgehoben, der Thäter inhaftiret, und wider denselben, vermöge des ergangenen Urtheils, inquiriret. **Zanger** *part. 2. c. 5. n. 14. und 19.* **Carpzov** *d. quaest. 112. n. 62.* u. f. **Brunnemann** *in process. inquisit. c. 8. membr. 6. n. 62.*

Ob aber gleich nach publicirtem Urtheil der Delinquent gefangen genommen werden kan? Darinnen sind die Rechts-Gelehrten nicht einig, **Carpzov** *qu. 112. num. 65.* u. ff. machet einen Unterscheid: Ob wider den Delinquenten bloß mit dem Nachforschungs- oder dem ordentlichen Anklags-Processen verfahren werde. Erstern Falls bejahet er; letztern Falls aber verneinet er diese Frage: weil alsdenn wenigstens noch 10 Tage nachzuwarten sey, als binnen welchen der Beklagte appelliren könne, welche Zeit ihm nicht zu entziehen.

Andere aber statuiren schlechterdings, daß gleich, nach erfolgter Publication des Urtheils, der Beklagte inhaftiret werden könne, weil das Geleit nur wieder Gewalt und Unrecht, nicht aber wieder die rechtliche Execution ertheilet werde, und könne dergleichen Delinquent auch in dem Gefängniß appelliren. Wie dann keine

S. 468

901

Sicher Geleit

Folge sey, er kan appelliren, also muß das sichere Geleite continuiren. Es wäre denn, daß der Richter verdächtig wäre, oder schon einmahl das sichere Geleite gebrochen hätte; alsdann müsse bey ergriffener Appellation dasselbe dem Inquisiten noch ferner zustatten kommen. **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** 156. **Brunnemann** *Proc. Inquisit. d. c. 8. n. 22*

Wenn aber der Thäter nach erlangtem sichern Geleite, das ihm beygemessene Verbrecher freywillig bekennet; so höret das Geleit alsobald auf; dannhero er dessen ohngeachtet ergriffen zur Verhaft genommen und gestrafft werden kann, weil sodenn nichts mehr übrig, als die Verurtheilung, und es also eben soviel ist, als wenn etwas peinliches wieder ihn erkannt wäre. *L. 56. de re jud.* **Carpzov.** *quaest. 112. n. 82. und 83.*

Ein anders aber ist, wenn der Vergeleitete das Verbrechen nicht schlechterdings eingestehet, sondern eine erhebliche Ausrede zu seiner Defension mit anführet, z. E. daß er den Todtschlag nicht vorsätzlich, sondern nur aus Versehen, oder gar aus einer Nothwehr begangen habe. Denn in diesem Falle ist er zum Beweise seiner vorgeschützten Entschuldigung zuzulassen, anbey auch das sichere Geleit so lange, bis hierüber erkannt worden, ihm zu vergönnen. **Carpzov.** *d. qu. 112. n. 40.* **Zanger** *de Except. part 2. cap. 5. n. 15.* **Coler.** *d. l. part. 4. cap. 1. num. 255.*

Sonst hört auch das sichere Geleite auf, wenn der Delinquent demselben selbst nicht trauet, und da er zur Litis-Contestation citiret worden, nicht erscheinen will, sondern seine Antwort und habende Nothdurfft in Schrifften überschicket. Denn weil er dißfalls seinem gethanen Versprechen selbst nicht nachgekommen; so ist der Richter, dem versprochenen sichern Geleite länger nachzuleben, auch nicht gehalten, **Farinac** *in Prax. Crim. qu. 29. n. 65.*

Gleichermassen höret das sichere Geleite auf, wenn der Inquisit binnen solcher Zeit ein neues Verbrechen begehet, weil er solcher gestalt der Bedingung, unter welcher ihm das Geleite ertheilet worden, nemlich das er sich auch geleitlich verhalte, nicht nachgelebet. Es wird aber erfordert, daß es ein grobes Verbrechen sey, darauf wenigstens die Landes-Verweisung erfolgen könnte. Weshalben dann wegen einer

kleinen Schlägerey, und dergleichen geringe Mißhandlung, das sichere Geleite nicht aufgehoben werden mag. **Ludovici** Einleitung zum peinlichen Proceß, c. 3. §. 21.

Hiernächst muß auch der Inquisit das neue Verbrechen vorsätzlich und bößhaffter weiß begangen haben. Denn woferne er etwas zu seiner Defension und Rettung oder unversehener weise begehet; so wird zwar der etwa darbey vorkommende Exceß bestraffet, das sichere Geleit aber wegen des erstern Verbrechens nicht aufgehoben, **Ludovici** c. 1. **Käyser** in *Prax. Crim. part. 2. §. 65.* **Theodor** in *Colleg. Crim. disp. 11. th. 4. lit. a.*

So bald der Delinquent in dem letztern Termine, da entweder die Tortur oder die Straffe durch Urtheil und Recht zuerkannt werden sollte, sich nicht stellet; so ist die Caution verfallen. Es sind zwar einige, und darunter sonderlich **Coler** *de proc. exec. part. 1. decis. 107. n. 33.* der Meynung, daß, vornehmlich in Sachsen, in jedem Termine, an welchem sich Inquisit nicht sistiret, die Caution verwircket sey, weil alles münd-

S. 468

Sicher Geleit

902

lich geschehe und vorgebracht würde, derowegen Inquisit nothwendiger weise in Person zugegen seyn, auch die Bürgen und Caventen versprechen müsten, daß sie den Deliquenten, so oft als es nöthig seyn würde, schaffen und stellen wolten.

Allein es beweiset **Carpzov.** *quaest. 112 n. 119.* u ff. daß diesem ungeachtet die Caution nicht gleich auf jedes Ausbleiben, sondern alsdenn erst, wenn Inquisit im letzten Termine nicht erscheint, verfallen sey. Und zwar aus dieser Ursache, weil der Endzweck der geleisteten Caution dieser wäre, damit das Gerichte wegen Abwesenheit des Inquisiten, wann etwas peinliches in dem End-Urtheile wider ihn erkannt worden, nicht geöffet würde.

Welches aber wegfiel, wenn der Delinquent auf den letzten Rechts Tag bey Publication der Sententz sich stellte; bey denen andern Terminen aber, in welchen nur die Präparatorien des Processes, oder andere zum Beweise des Verbrechens oder zur Defension des Inquisiten dienliche Sachen vorgenommen werden, hätte dessen Aussenbleiben noch nichts zu bedeuten, sonderlich wenn selbiger rechtmäßige Ursache der Hindernisse vorzubringen wüste, und dannenhero thäten diejenigen Gerichte unrecht, welche die in der Caution versprochene Summe bey jedesmahligem Ausbleiben des Delinquenten abforderten, welche doch öfters nicht, als nur einmahl, zu entrichten wäre, wenn schon die Bürgen den Delinquenten so oft, als nöthig erachtet würde, vor Gerichte persönlich zustellen, versprochen hätten.

Inzwischen, wenn gleich der Thäter in dem letzten Termine ungehorsamlich ausbleibt; so sind doch die Bürgen, welche vor ihn den Vorstand bestellet haben nicht alsofort zur Auszahlung der Summe mittelst der Execution anzuhalten, sondern es wird ihnen noch einige Frist zu Purgirung des Verzugs und Stellung des Thäters eingeräumt damit sie sich einiger Übereilung nicht zu beschweren haben. Und wenn sie ihn hernachmahls nicht schaffen können; so sind sie alsdenn die Gelder zu erlegen schuldig, *per text. express. in L. 26. pr. C. de fidejuss.* **Coler.** *de proc. execut. part. 2. e. 3. n. 56.*

Durch diese Zahlung aber wird der Delinquent von der Haupt-Sache nicht befreyet, sondern es kan ihn der Richter nichts destoweniger mit Steckbriefen verfolgen, und wo er ihn antrifft, in gefängliche Hafft bringen lassen, damit die verdiente und zuerkannte Straffe an ihm exe-

quiret, oder sonsten noch weiter wider ihn gebührend verfahren werden möge; gestalt die in der Caution bedungene Straffe vielmehr den Ungehorsam oder die Schuld der Bürgen die ihren Versprechen zuwider, den Delinquenten nicht stellen, als das Haupt-Verbrechen selbst anbetrifft. Und könnte sonsten der Inquisit, nach seinem Gefallen, die Leibes-Straffe durch seine Flucht in eine Geld-Straffe verwandeln; da doch zwischen dieser und der Übelthat des Flüchtigen keine Proportion oder Gleichheit wäre, indem auch die geringste Leibes-Straffe schwerer ist, als die gröste Geld Busse. **Brunnemann** in *Proc. inquisit. c. 8. membr. 6. n. 25.* **Carpzov.** *quaest. 112. n. 113.* u. ff.

Wo aber die Bürgen den Thäter einmahl zur gefänglichen Hafft gestellt, dieser aber hernach sich aus dem Gefängniß losgebrochen hätte; so sind sie weiter nicht verbunden, weil

S. 469

903

Sicher Geleit

sie ihr Versprechen erfüllet, und die Caution dardurch ihre Endschaft erreicht. **Carpzov** *cit. quaest. 112. n. 142.*

Hier entsteht die Frage: Wem die in der Caution stipulirte Summe im Fall der Verwirckung zuzueignen sey? Nach denen gemeinen Rechten ist ausser allem Zweiffel, daß das Bürgschaft-Geld dem Fisco zugehöre. **Barthol.** in *L. si quis reum. 4. n. 4. π. de Custod. reor.*

Nach Sachsen-Recht aber ist ein Unterscheid zu machen, ob der Richter, durch den Weg der Nachforschung verfahren, oder, ob ein peinlicher Ankläger vorhanden. Im ersten Fall sind die Cautions-Gelder dem Fisco oder dem Richter zuständig; im letztern Fall aber fällt der verwirckte Vorstand dem Ankläger anheim, und haben sich dessen die Gerichte nicht anzumassen. **Coler** *d. l. n. 92.* **Carpzov.** *d. quaest. 112. n. 112.*

Übrigens ist nicht nur derjenige, welcher den Vergleiteten ohne Ursache beleidiget, nach Beschaffenheit der That und der Personen, denen ein Leid zugefüget wird, willkührlich zu bestraffen, sondern es kan auch die Obrigkeit selbst, welche das von ihr ertheilte sichere Geleite übertritt, von dem Beleidigten mit der Injurien-Klage belanget, und von dem Ober-Herrn noch darzu nach Befinden zur Straffe gezogen werden. **Carpzov.** *d. quaest. 112. n. 80.* u. f. **Coler.** *d. l. part. 4. c. 1. n. 130.*

Sonst aber fragt sich noch, weil nach dem gemeinen Sprichwort die **Citation das Geleit mit sich bringet**; Ob der Delinquent auf die blosse Citation erscheinen, und sich darbey genugsam gesichert halten könne?

Zwar scheint solches dem Civil-Rechte gantz gemäß zu seyn, da derjenige, der im Gerichte zu thun hat, vom Arreste befreyet ist. *L. 2. §. fin. de in jus vocand.*

Und wollen theils von denen Sächsischen Juristen behaupten, daß in Sachsen die Regul auf das genaueste beobachtet werde. **Coler** *part. 1. decis. 165.* **Moller** *L. 2. Semestr. 1. e. 2. n. 2.* **Heig** *P. 11. qu. 22. n. 35.* **Mevius** *P. 1. Dec. 3. n. 9.* **Berger** in *El. Disc. For. tit. 3. not. 5. pag. 88.*

Käyser. in *Prax. Crim. P. 2. §. 68.* incliniret gleichfalls dahin, und führet in dem allegirten §. 68. einen Ort aus der **Gothaischen Proceß-Ordnung** an, daß in zweiffelhafften Fällen die Citation das sichere Geleit mit sich bringen solle. Allein es kan solches ausserhalb denen Gothaischen Landen als ein gemeines Recht nicht angenommen werden. Daher denn auch andere dessen ungeachtet nicht rathen wollen,

daß man der blossen Citation so schlechterdings traue indem selbige zwar ein sicher Geleit, wieder alle Privat-Beleidigung mit sich führet vor dem Richter aber und dessen Unternehmen keine gnugsame Sicherheit verschaffet.

Folglich ist unstreitig wohl das beste daß der Delinquent sich um ein sichers Geleit bewerbe, welches man auch der ausgelassenen Citation ohngeachtet, ihm nicht abschlagen kan; wie solches von denen Schöpffen-Stühlen öfters gebilliget worden. **Moller** *c. Lib. 2. c. 1. n. 1.* **Coler.** *d. l. n. 36.* **Carpzov.** *qu. 112. n. 16.* **Becks** *Prax. Aur. p. 208.* u. ff. **Zanger** *de Except. P. II. c. 5. n. 5.* u. f. **Mevius** *l. c.* **Berger** *l. c.* **Ludovici** Einleitung zum peinlichen Proceß *p. 23* u. ff

Ziegeunern aber ist absonderlich in Sachsen, gar kein sicher Geleite zu verstatten. **Policey-Ordn.** von 1612 *n. 19.* und von 1661. *tit. 11. §. 3.*

Ein mehrers hiervon siehe

S. 469

Sicher Geleit

904

beym **Friedrich Gleser** und **Johann George Becht** *de Salvo Conductu, Grave in Disp. de Salvo Conductu Judiciali*, von sichern Geleit zum und vom Rechten Tübingen 1673. **Schöpffer** *in Dec. Tubing. 183.* **Schüling.** *in Theatr. Conscient. T. II. Sect. 2. c. 3. p. 337.* u. ff. **Besold, Wehnern**, und andern, sonderlich in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. 11. v. Salva Guardia*, oder *Salvus Conductus*, *p. 890.* u. ff. angezogenen Rechtslehrern.

Sicher Geleit, (Frey) ...

...

S. 470 ... S. 503

S. 504

Sieb

974

...

Sie ...

Sieb, Cribrum, Grenoir, ist ein gar nützlicher Hausrath und nöthiges Werckzeug trockene Sachen zu scheiden, und das feine von dem groben abzusondern.

Es besteht aus einem Zirckelrunden hölzernen Rande oder Einfassung und einem geflochtenen löcherichten Boden. Dieser ist entweder Creutzweise von Linden-Bast, oder von Eisen oder Meßingdrath, oder von Pferdte-Haare geflochten, und hiernach werden auch die Siebe entweder **höltzerne Siebe**, oder **Drathsiebe**, oder **Haarsiebe** genennet.

Nach ihrem Gebrauch werden sie von den Siebmachern enge und weit gemacht. Die grossen Siebe pflegen insgemein mit Bast geflochten zu werden, bey denen kleinen aber, so man zu dem Gewürtze nimt, ist solcher von Beutel oder andern durchlöchereten Tuch verfertigt.

Bey denen Alten wurde das geworfelte Korn gesichtet durch ein Sieb, welches die Hebräer [hebr.] die Lateiner aber *cribrum* oder *Vannus* nennen, welches ein Bild mancherley Versuchungen; Wenn also das Wort Sieb in heiliger Schrift und zwar Luc. XXII, 31. vorkommt, bedeutet solches die **Versuchung des Satans**, da er die Menschen, wie in einem Siebe, rüttelt und schüttelt, harte angreiff, bald zu Rechten

und Lincken mit Hoffart, Geitz, Füllerey, Ungedult, Mißtrauen und Verzweiffelung, davon mancher ausfällt, und ewig verlohren geht.

In denen Scheunen braucht man Rollen oder gantze **Ährensiebe**, **halbe Ährensiebe**, **Erbsensiebe**, **gantze Radensiebe**, **halbe Radensiebe**, und **Staubsiebe**.

Man hat auch in Haushaltungen gedoppelte Siebe, die oben und unten mit einem tiefen Deckel versehen sind, und hauptsächlich darzu dienen, daß das durch zu siebende nicht so starck verfliege, oder verrieche mithin dem mit solchen Durchsie-

S. 505

975

Sieb

ben Beschäftigten nicht so leicht in die Nasen stäube und Niesen oder allerley andere Verdrüßlichkeiten verursache.

Bey der Artillerie brauchet man das Sieb, die Species zu allerhand Compositionen, als Kohlen, Schwefel, und dergleichen durchzusieben.

Bey den Bergwerck wird **Sieb** ein Keubel genennet, das von Holztauben und eisernen Reifen, der Boden aber von eisernen Drathe gemacht ist, damit das kleine Ertz durchfallen kan.

Bey denen Apothecken und Materialisten werden die Haarsiebe, welche oben und unten einen Vorschlag oder Deckel haben, gebraucht.

Die Hölzernen aber und Drathsiebe pflegen so wohl Müller und Bekker, als auch andere Handwercker zugebrauchen.

Herr d'Hubourg, ein Mathematicus, hat eine neue Sorte von Sieben erfunden, wodurch von dem guten Getraide alles, was deme zuwider ist, abgesondert, und das Getraide zu gleicher Zeit dergestalt gewannet und gesäubert wird, daß die an demselben noch haftende Spreu zehn Schuh weit davon geworffen werden: Es kan auch diese neue Erfindung, wenn nur ein anderes darzu verfertigtes Sieb aufgesetzt wird, zu geringern Getraide und Gemüß, als Erbsen, Linsen, Wicken und dergleichen, gebraucht werden.

Sieb, (Durchs-) setzen ...

...

Sp. 976 ... Sp. 977

S. 506

Sieben

978

...

...

Siebelsky ...

Sieben, Siebende Zahl, Sieben-Zahl, Lat. *Septem*, ingleichen *Numerus Septenarius*, Frantz. *Sept*, ist eine Zahl, welche aus 3 und 4 oder aus Δ und \square zusammen gesetzt ist.

Es haben die Alten geglaubt, daß sie ein göttliches Wesen bey sich habe; **Gellius Lib. II. cap. 10. Macrobo. L. I. de Somn. Scip. c. 6.** und gleichwie durch die Figuren eines Δ und \square alle Flächen und Körper vollkommen abgemessen werden: also habe auch die siebende Zahl die Deutung der Vollkommenheit, der Beharrlichkeit, der Menge und Vielfältigkeit.

Voraus zu verstehen, wenn Gott drohet, daß um drey oder vier, d. i. unzählbarer Laster willen **Amos I.** er nicht schonen wollen, und wenn

der Heyland Petrum heisset, seinem Nächsten **siebenzigmahl siebenmahl**, d. i. vollkommen vergeben, **Matth. XVIII.**

S. 507
979

Sieben

Die Pythagoräer und die meisten Heyden haben besonders der sieben- den Zahl den Nahmen einer vollkommenen Zahl beygeleget, und ihr eine besondere Heiligkeit zugeeignet, und auch dieselbe *septon*, *sacrum et venerabilem*, das ist heilig und ehrwürdig genennet.

Gellius hat in seinen *Noct. Attic. Lib. III. cap. 10.* aus **Varronis** Buche *de Hebdomatibus* einen feinen Auszug hiervon hinterlassen; ob aber diese besondere Beobachtung der siebenenden Zahl von **Pythagora** selbst herkomme, läßt sich eigentlich nicht sagen. So viel ist richtig, daß schon vor **Pythagora** die siebenende Zahl und der siebenende Tag für heilig sind gehalten worden, wie aus dem **Homero** und **Hesiodo** zu ersehen. Deren Worte hiervon **Clemens Alexandr. Strom l. V.** schon angeführet hat.

Ob aber dieser Satz von den Egyptern herkomme, welche die Planeten in sieben Classen eingetheilet, und jedem seine *Harmoniam tetrachordarum* bestimmt, wie **G. J. Voßius de orig. et progress. Idololatr. L. II. cap. 34.** behauptet; oder ob er gar eine Überbleibsel von dem in Paradiese schon gestifteten Sabbath sey, wie andere wollen; oder ob sonst eine innerliche Krafft darinnen verborgen liege, wie **Bungus, Kircherus, Fludd a Fluctitus** und andere, ja selbst **Morhof Polyh. Litter. T. I. L. I. cap. 12. pag. 114.** zu glauben geneigt ist, das lässet sich hier nicht untersuchen.

So viel aber ist wohl gewiß, daß die Pythagorische Schule, denen Platonickern in der mittlern Zeit-Alter; diese aber den neuern Zeiten dergleichen ungereimte Lehren angebunden haben, welche sodann der schönen Kunst der Geomantie den Grund herleyhen müssen, wovon die sonderbare Abhandlung des Abt **Schmidts de Geomantia olim pulveri inscripta, nunc pulvere commista et in ventum acta** nachzusehen ist.

Die siebenende Zahl ist nach der Pythagoräer Anmerckung ferner in der Reihe derjenigen Zahlen, welche weder durch eine Vielfältigung erzeugt wird, noch auch, innerhalb den erstern zehen Zahlen, eine andere erzeugt, dergleichen doch bey allen übrigen Zahlen zu geschehen pfelet, als z. E. die zweyte Zahl ist zwar nicht gezeuget; mit 4 aber zeuget sie die 8, sechs und neun sind aus der 3 erzeugt worden, gebähren aber keine andere Zahl; 3 und 5 sind ebenfalls durch die Vielfältigung nicht entstanden; hingegen aber zeugen sie doch, jene mit sich selbst multipliciret die 9, und 2 mahl die 6; diese, nemlich die 5 zeuget durch die Multiplikation mit 2 die 10.

Die einzige Sieben hat, wie man zu reden pfelet, keine Mutter und keine Kinder, sondern ist von Eins als dem Ursprunge aller Zahlen ohne anderer Zuthun gebohren worden, und daher haben die Heyden die siebenende Zahl auch bißweilen mit dem Nahmen einer Jungfer, **Pallas** oder **Minerva** betitelt, oder doch wenigstens dieser Göttin geheiligt: **Reyhers Mathes. Mosc. Tit. 30. p. 226.**

Sonsten ist auch in den Schulen der Heydnischen Weltweisen vieles gesagt worden, von dem Einflusse der Zahl Sieben in die Wochentage, in die Ordnung der Planeten, Feste, und Feyertage, und kan man davon in des Herrn Prof. **Syrbii** Abhandlung *de Sabbatho* umständliche Nachricht finden.

Ob nun gleich jeder vernünftiger Mensch von diesen wunderbaren

Würcungen und Geheimnissen, welche die Heyden der siebenden Zahl zugeeignet haben, nichts hält: so ist doch dieselbe auch bey den alten Kirchen-Vätern, sonderlich dem heil. **Augustino** in seinem Buche *de civit. Dei L. XI. c. 30.* wie auch dem seel. **Luthero** und vielen andern Gottesgelehrten, wegen ihres öftern Gebrauchs in der heil. Schrift sehr merckwürdig vorgekommen. Denn nach diesem wird sie uns in derselben vorgestellt:

- 1) Als eine geheiligte **Zahl**, die Gott der Herr selbst geheiligt hat, da er den 7 Tag zu seinem heiligen Dienste ausgesondert, 1 B. M. *II, 3.* und die bey heil. Sachen so oft vorkommt, indem in den meisten Stücken des Gottesdienstes drauf gesehen worden, als z. E.
 - Bey der Einweihung des Hohenpriesters wurden 7 Tage erfordert, 3 B. M. *III, 35.*
 - Am Oster-Feste muste 7 Tage lang geopfert, und am Pfingst-Tage 7 jährige Lämmer gebracht werden, 3 B. M. *XXIII, 18.*
 - Sieben Farren und 7 Widder wurden den Freunden **Hiobs** zu opfern aufgelegt, Hiob *XLII, 8.*
 - Eben so viel brachte David bey Einholung der Bundes-Lade, 1 Chron. *XVI, 26.*
 - Ebensoviele und noch 7 Lämmer und 7 Ziegenböcke brachte **Hiskias** zum Sündopfer, 2 Chron. *XXIV, 21.*
 - Der grosse güldene Leuchter hatte 7 Lampen, 2 B. Mos. *XXV, 37.*
 - **Siebenmahl** wurde das Blut des Sündopfers vor dem Herrn gesprengt, 3 B. M. *IV, 6. 17. u. XVI, 14.*
 - Siebenmahl sprengte **Moses** mit dem heiligen Salböle auf dem Altar bey der Einweihung **Aarons**, 3 B. Mos. *VIII, 11.*
- 2) Kommt die Zahl Sieben in der H. Schrift vor als eine **Festzahl**, indem nicht nur der siebende Tag der ordentliche Sabbath war, 2 B. M. *XX, 10.* sondern ausserdem befahl Gott den Jüden noch 7 absonderliche Tage in jedem Jahr, eben so wie die wöchentlichen Sabbather mit Enthaltung von aller Arbeit zu feyern, nemlich den ersten und siebenden Tag der ungesäuerten Brode, den Pfingst-Tag, das Neu-Jahr, den ersten und achten Tag des Lauberhütten-Fests und den Versöhnungs-Tag.
 - Sieben Tage musten die Jüden ungesäuert Brod essen: zwischen Ostern und Pfingsten sieben Wochen zehlen: alle sieben Jahr ein Ruhe-Jahr, und nach siebenmahl sieben Jahren ein vollkommen Frey-Jahr oder grosses Erlaß-Jahr halten.
 - Die meisten Feste waren im 7 Monat gefällig, 3 B. M. *XXIII*
 - **Salomo** machte bey Einweihung des Tempels dem Volck ein Fest, sieben Tage, 1 B. K. *VIII, 65.*
- 3) Als eine **volle und vollkommne Zahl**, wodurch eine Vielheit und Menge oder was oft geschiehet, angedeutet wird, 1 B. M. *IV, 25. 14.* 3 B. Mos. *XXVI, 18. 21. 24. 28.* Ruth *IV, 15.* 1 Sam. *II, 5.* Hiob *V, 19.* Ps. *XII, 7.* Ps. *XXIX, 12.* Ps. *CXIX, 164. coll. Ps. XXXIV, 1.* Sprüchw. *VI, 31.* Esa. *IV, 1. u. f.*
 - Also muste ein Lamm oder anderes Opfermäßiges Vieh wenigstens sieben Tage bey seiner Mutter gewesen seyn, ehe es

dem Herrn konnte gebracht werden, 3 B. M. *XXII*, 27. welches die Rabinen so auslegen, als ob es nicht eher vollkommen gewesen.

- Sieben Paar reine Thiere muste **Noah** mit in den Kasten nehmen, 1 B. M. *VII*, 2. 3.
- Sieben Tage wartete Gott nach den hundert und zwanzig Jahren, ehe die Sündfluth kam, 1 B. M. *VII*, 4.
- Sieben Tage harrete **Noah**, ehe er eine Taube zum andern und dritten mahl ausfliegen lies, 1 Buch Mos. *VIII*, 10. 12.
- Sieben

S. 508

981

Sieben

Lämmer gab **Abraham** her zur Bestätigung des Bundes mit **Abimelech**, 1 B. Mos. *XXI*, 28. 30.

- Sieben Jahr dienete **Jacob** um **Rahel**, 1 B. M. *XXIX*, 18. 20. 27. 30.
- Sieben Jahr wohlfeile Zeit, und sieben Jahre Theurung in Egypten wurden durch verschiedene sieben Ähren und sieben Kühe vorbedeutet. 1 B. M. *XLI*.
- Bileam ließ sieben Altäre bauen, und forderte sieben Farren, und sieben Widder zum Opfer, 4 B. Mos *XXIII*, 1.
- **Simson** ward mit sieben Stricken gebunden, und sieben Locken seines Haares eingeflochten, B. Richter *XVI*, 7. 13.
- Am siebenden Tage, da sieben Priester sieben Posaunen bliesen, und das Volck sieben mahl um die Stadt Jericho herum gegangen war, ward dieselbe wunderbar erobert. B. Richt. *VI*, 4. 16. 20.
- Siebenmahl muste der Diener **Eliä** hingehen und schauen zum Meer, 1 König. *XVII*, 43. 44.
- Sieben mahl fieng der Knabe an zu schnauben, den **Elisa auf-erweckte**. 2 Könige *IV*, 35.
- Sieben Körbe voll Brosamen wurden aufgehoben von den sieben Brodten, Marc. *VIII*, 8.
- Zehn mahl 70 oder 490 ist die Zahl einer vollkommenen Vergebung, Matth. *XVIII*, 22.

4) Eine **Ehren-Zahl**, wenn was grosses, vornehmes, ansehnliches und solennes soll angedeutet werden.

Also wird die Majestät und Hoheit des Heil. Geistes vorgestellt durch die 7 Geister GOTTes vor GOTTes Stuhl, Offenb. St. Joh. *I*, 4. weil er ist

- (1) ein Geist Jehovah oder ein Geist der unveränderlichen und ewigen Majestät, und also wesentlicher GOTT selbst;
- (2) ein Geist der Weißheit oder Wissenschaft,
- (3) ein Geist des Verstandes oder der Klugheit und Erfahrungheit,
- (4) ein Geist des Rathes andern zu helfen und sie zu regieren,
- (5) ein Geist der Stärcke oder heldenmüthigen Tapferkeit,
- (6) ein Geist der Erkänntniß oder Erforschung und Prüfung,
- (7) ein Geist der Furcht des HERRn, Es. *II*, 2.

Daher man auch in einem alten Pfingst-Liede singet: Du bist mit Gaben siebenfalt der Finger GOTTes rechter Hand etc.

Gleichwie nun in der Music nur 7 Noten oder *Toni* sind, obgleich unzehlich viele Melodeyen und Arten zu musiciren daraus gemacht werden können; also sind auch mancherley Gaben des Heil. Geistes, die zusammen harmoniren, und darinnen keine Mißhelligkeit ist; darum obwohl dieselben als 7 Geister vorgestellt werden, und doch alle aus dem vorhin aus Es. II, 2. benannten Quell Brunnen fließen, so ist doch nur ein Geist, 1 Cor. XII. 4. 11.

Im Gegentheil sucht der höllische Drache ihm eine Ehre und Ansehen zu machen bey den Kindern dieser Welt, wenn er mit 7 Häuptern und 7 Cronen auf denselben vorgestellt wird, Offenb. St. Joh. XII, 3. als wodurch die 7 vornehmsten Kräfte der teuflischen Bosheit vorgestellt werden, coll. Luc. II, 26. Marc. XVI, 9. welche auch den 7 Geistern GOTTes, so auf dem HERRN JESU ruhen, widerstehen. Siehe Past. Dimpel Einl. in die Offenb. J. Th. p. 38. und 526.

Eben so hat auch das Thier oder der tyrannische und antichristische Geist 7 Häupter in dem Mißbrauch der obrigkeitlichen Macht und Gewalt, Offenb. St Joh. XIII, 1.

- Sieben Könige, das ist 7 Arten der veränderten Regierung sind zu Rom, von Erbauung dieser Stadt an gewesen, Offenb. St. Joh. XVII, 9. als
 - 1) der Kö-

S. 508
982

Sieben

nige, deren Anzahl 7 waren,

- 2) der Bürgermeister,
- 3) der *Dictatorum*,
- 4) der Zunftmeister,
- 5) der Zehen Männer,
- 6) der heydnischen Kayser,
- 7) der christlichen Kayser.

- Die Stadt Rom, die das Reich hat über die Könige auf Erden, lag auf 7 Bergen, Offenb. St. Joh. XVII, 9. 18
- Das oberste Staats-Collegium der Könige in Persien bestand aus 7 Fürsten oder Räthen, Esth. I, 10. 14.
- Sieben Hirten, das ist, viele mächtige Könige und Fürsten, verheisset GOTT seiner Kirche, als Heylande, wenn sie von Feinden angefochten wird, Mich. V, 4.
- Sieben, die da Sitten lehren, heissen ansehnliche weise Leute, Spr. Salom. XXVI, 16.
- Sieben Tage währten die hochzeitlichen Ehren- und Freuden-Solennitäten, 1 B. Mos. XXIX, 17. Jud. XIV, 13. 15. 17.
- wie auch die Trauer-Tage, 1 B. MM. L, 10. Sir. XXII, 13.
- Siebenmahl neigte sich Jacob vor seinem Bruder Esau auf die Erde, 1 B. Mos. XXXIII, 3.

5) Eine **Sünder-Zahl, Reyher** l. c. p. 225. worinnen die Haupt-Sünden und grösten Greuel begriffen werden, als Spr. Salom. XXVI, 25. Amos I, 3. 6. 9. 11. 13. C. II, 1. 4. 6.

- Siebenmahl pflegten die Aussätzigen, als ein Bild der Sünder, bey ihrer Reinigung besprenget zu werden, und musten nach derselben auch 7 Tage noch ausser ihren Hütten bleiben, 3 B. Mos. XIV, 7. 8. coll. v. 51. 2 B. Mos. XV, 13.

- Siebenmahl musste auch **Naemon** sich waschen im Jordan, daß er von seinem Aussatz rein würde, 2 B. der Könige V, 10. 14.
- Durch 7 unreine Geister wird die Vollkommenheit der teuflischen Unreinigkeit angedeutet, Luc. XI, 26. coll. c. VIII, 2.
- Sieben Tage musste **Mirjam** ausser dem Lager verschlossen bleiben, zu ihrer Beschämung, und anderer Witzigung, 4 B. M. XII, 14. 15.
- Sieben Männer aus dem Hause **Saul** wurden zur Versöhnung des Landes aufgehangen, 2 Sam. XXI, 6.

6) Eine **mystische** oder **Prophetische Zahl**, wie bey dem Propheten Daniel, c. IX, 24. 25. und insonderheit in der Geheimnis vollen Offenbarung **Johannis**, der Zustand der streitenden christlichen Kirche, bis ans Ende der Welt in 7 *Periodos* oder Abwechslungen und Unterscheide eingetheilet, und auch immer weiter erklärt wird, unter 7 Gemeinen in Asia, 7 Siegel, 7 Posaunen, 7 Schalen und 7 Donner; welche auch im A. T. auf mancherley Weise vorgebildet zu seyn scheinen, z. E.

- durch die Vertreibung der 7 Völcker im Lande Canaan, Apost. G. XIII, 19. 5 B. Mos. VII, 1.
- Durch die 7 Unterdrückungen des Volcks Israel, im Buch der Richter beschrieben.
- Durch die 7 Zeiten, nach welchen der König **Nebucadnezar** wiederum ein menschlich Hertz bekommen, 5 B. Mos. IV, 13.
- Durch die siebenerley Früchte des Landes Canaan, 5 B. Mosis VIII, 8.
- Durch die 7 Säulen der Weisheit, Spr. Salom. IX, 1.
- Durch die 7 Stufen des Thors gegen Mitternacht, Ezech. XL, 22.

Man kan auch dazu rechnen die siebenerley Verrichtungen des HERRN an dem tauben und stummen Menschen, Marc. VII, 33. 34. wie auch die 7 Gleichnisse vom Himmelreich, Matth XIII, 3. 24. 31. 33. 44. 45. 47.

7) Als eine **besonders meckwürdige Zahl** wird Sieben fast überall gehalten:

1. Von der christlichen Kirche,

- wenn sie z. E. 7 Buß-Psalmen, 7 Bet-Psalmen, 7

S. 509

983

Sieben

Danck-Psalmen, etc. aus Davids Psalter-Büchlein ausgelesen;

- wenn sie das heilige Gebeth des HERRN in 7 Bitten eingetheilet;
- wenn sie 7 Worte Christi in der Paßions-Geschichte besonders betrachtet.
- Wie auch 7 Gänge
 - a) nach Jerusalem in den Saal, da er das Osterlamm mit seinen Jüngern aß;
 - b) in den Garten, da er Blut schwitzte,
 - c) in das Haus des Hohenpriesters **Caiphas**,

- d) in das Richt-Haus **Pilati**,
 e) zu **Herode**,
 f) wieder in das Richt-Haus **Pilati**, an den Berg Golgatha;

- Siebenmahlige Vergiessung seines Bluts,
 - 1) in der Beschneidung,
 - 2) im Ölgarten,
 - 3) in der Geisselung,
 - 4) bey Aufdrückung der Dornen-Crone,
 - 5) als ihm die Spott-Kleider wieder abgerissen wurden,
 - 6) bey der Annagelung ans Creutz,
 - 7) da er mit einem Speer in seine Seite gestochen worden.

Man lese davon die Vorbilder, 4 B. Mos. XIX, 4 3 B Mos. IV, 6. 17. c. VIII, 11. c. XIV, 7.

- Sieben Glaubens-Proben haben die Gläubigen unter vielen innerlichen und äusserlichen Leiden auszustehen, Job V, 19. Psalm XII, 7. Spr. Salom. XXIV, 16. auf daß sie die 7 Haupt-Greuel überwinden, Spr. Salom. XXVI, 25. Sir. XX, 14.

2) aus der Profan-Historie sind viele berühmte Sieben, sowohl Personen als Sachen, z. E. 7 Weisen. 7 Wunderwercke, 7 Heinriche in Röm. Kayserthum etc.

Die Griechen wusten sich vornehmlich mit dieser Zahl viel, wenn sie 7 weise Frauen, 7 honette Königinnen, 7 tugendhafte Könige, 7 tapfere Generals, 7 schöne Städte, 7 kostbare Gebäude, 7 gelehrte Weltweisen zehleten. **Gvevarra** in *Horolog. Princ. L. I. c. 21.*

3) In der Natur-Wissenschaft zehlet man 7 Planeten, 7 helle Sterne in dem grossen und kleinen Bären, desgleichen auch in der Gluckhenne, welche deswegen von vielen das Siebengestirn genennet wird. Sieben Tage soll der Eiß-Vogel auf dem Wasser im Winter brüten. Der Verlauf 7 Tage macht eine gantze Zeit; und der Mond vollendet seinen Lauf in 4mahl 7 Tagen, etc.

4) In der Music oder Sing Kunst sind alle Stimmen in die Schrancken der 7 Zahl eingeschlossen, weil nur so viel *Toni* sind.

5) Die Medici geben so viel auf die Zahl Sieben, daß sie die Empfängniß, Geburth, Wachsthum, Abnehmen und Tod des Menschen darnach berechnen, und hauptsächlich an den Krancken den 7 und 9 Tag wohl in Acht nehmen, etc. Siehe ein mehrers in **Reyhers** *Mathes. Mos. l. c.*

Johann Friedrich Riedener hat etliche Bogen in 8 zu Nürnberg 1719 heraus gegeben, worinnen er die Zahl Sieben, wie solche in der Theologie, Politick und Historie vorkommt, untersucht. **Unsch. Nachr.** 1721.

Wir müssen noch etwas von der siebenden Zahl gedencken, welches die Erfahrung an uns selbstn deutlich bestätigt. Es könnte zwar verschiedenes anfangs von der siebenmonatlichen Geburt beygebracht werden; allein wir wollen uns hierhey nicht aufhalten, weil solches in einem besondern Artickel erörtert wird. Wir richten unser Augenmerck vielmehr dahin, was sich nach der Zeit mit uns vor Umstände ereignen.

Nach der Geburt beginnen sich gemeiniglich nach sieben Monaten bey den Kindern die vordersten Zähne zu zeigen, welche aber bis zu

dem siebenden Jahre wiederum ausfallen, und in dem andern Septenario von neuen nebst den noch mangelnden hervorkommen.

In zweymahl sieben Jahren zeigt sich in beyderley Geschlechte die Mannbarkeit mit mercklichen Veränderungen. Die Sprache wird bey dem männlichen Geschlecht gröber und stärker; daher die Lufft-Röhre grösser wird, und die Fiebern des gantzen Leibes zu mehrerer Stärcke gelangen. Der Bart sticht hervor, und die Lüste der Jugend fangen an sich zu regen, in einem Glied so zur Zeugung gewidmet ist.

Es nimmt auch deswegen bey dem männlichen Geschlecht gantz eine andere Beschaffenheit an sich, so bey dem weiblichen mehr innerlich als ausser dem Leibe sich äussert. Die monatliche Reinigung fängt zu gleicher Zeit an zu fliessen, und von ihrem Anfange alle viermahl sieben Tage wiederhohlet zu werden. Dahingegen vor ihrer Endschaft eine recht critische Bewegung von dreymahl sieben Tagen wahrzunehmen. Sonst erhöhen sich auch bey ihnen die Brüste, und der Natur ist gleichsam anbefohlen, diese Glieder, insonderheit bey dem weiblichen Geschlecht zu bedecken.

In zweymahl sieben Jahren hat der Mensch seine gehörige Länge erlanget; nach der Zeit wächset er mehr in die Dicke, welches bis nach dem siebenden Septenario dauret, da denn der Leib gemeiniglich wieder abzunehmen beginnt, also daß bey dem weiblichen Geschlecht zugleich die Zeugungs-Krafft aufhöret, und deswegen die Monats-Zeiten sich verlieren, aus Ursachen, daß es unbillig seyn würde einen andern Leib zu bauen, da sie ihren eigenen zu vermehren unterlässet.

Selbst das Ziel unsers gantzen zeitlichen Lebens, ist von GOtt auf zehnmahl sieben oder siebenzig Jahre hinaus gesetzt, da denn, so ferne wir uns nicht selbst aus muthwillig oft zugezogener Schuld das Leben verkürzten, oder GOtt die Seinigen aus besondern Ursachen zeitig zur Ruhe bringen will, die Tage herbey kommen, in welcher wir die Schuld der Natur bezahlen müssen.

Hellwig in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers *p. 462* bemercket noch etwas von der siebenden Zahl, wann er schreibt; Diejenigen, so Hungers sterben, enden ihr Leben am siebenden Tag, oder, wenn sie ja etwas zu trincken bekommen, erreichen sie doch selten den neunten Tag. Denn binnen der Zeit verlöschet alle Wärme nebst den Lebens-Geistern, und die eingepflanzte Lebens-Feuchtigkeit der beste Safft des Lebens, zehret sich gänzlich ab.

In wiefern die siebende Zahl zu Avignon, Brüssel, und Rostock merckwürdig, siehe unter den gehörigen Artickeln im *II* Bande *p. 2198*. u. ff.

Sieben, Siben, (Cornel.) ...

Sp. 985

...

Siebenbürge ...

Siebenbürgen, Lat. *Transylvania, Panno-Dacia, Septem Castra, Dacia mediteranea*, ein ziemlich grosses Fürstenthum in Europa, welches die Real-Vestung Carlsburg 7 mit Mauren umgebene Städte, 41 Marcktflecken, 1906 Dörffer, und unterschiedene Schlösser,

(worunter Fogarasch, Szamos, Uyvar, Szereda, Deva und Hunyad) in sich begreiffet.

Es gränzt gegen Morgen an die Moldau und einen Theil an der Wallachey, gegen Mittag ebenfalls an die Wallachey und den Temeswarer Distrikt; gegen Abend stösset es durchgehends an das Königreich Ungarn, von Mitternacht aber wird es durch die Carpatische Gebürge von Pohlen und einem Theil der Muldau unterschieden. Von Morgen bis gegen Abend ist es zum wenigsten 33 deutsche Meilen lang, und von Mittag bis gegen Mitternacht 36 Meilen breit.

Der lateinische Nahme: *Transylvania* soll so viel heissen als *regio trans sylvas sita*, weil es von allen benachbarten Provinzten, insonderheit von dem Königreiche Ungarn, durch grosse Wälder und Gebürge unterschieden ist; daher es auch in Ungarischer Sprache **Erd'ely** oder **Erdelyortz'aga**, welches so viel als ein waldichtes Land bedeutet, heisset.

Der deutsche Nahme Siebenbürgen kommt von den 7 darinnen befindlichen Sächsischen Castellen oder Burgen her, welche mehrentheils Städte worden. Dieselben sind **Hermanstadt, Cronstadt, Schäßburg, Medwisch, Clausenburg, Nösen** und **Müllenbach**. Daher kommt es auch, daß die Siebenbürgen zuweilen *Septem Castrenses* genennet werden.

Unter den Flüssen, welche dieses Land bewässern, verdienet sonderlich der Merisch oder Marosch, und der Fluß Alt angemerket zu werden, von welchen beyden an seinem Ort nachzusehen.

Es giebt in Siebenbürgen unterschiedliche Nationen, von denen die Ungarische, Siculische und Sächsisch-Deutsche, welche allein das Bürgerrecht haben, und *Status et Ordines regni Transylvaniae* genennet werden, die vornehmsten sind, und von Alters her in einer Union gestanden haben.¶

Die **Siculische Nation** ist die allerälteste, und stammet von den Hunnen her, die in dem 4 und 5 Jahrhundert in Deutschland, Franckreich u. Italien sehr übel haushalten. Denn da dieselben um das Jahr 471 von dem berühmte General **Dietrich** von Verona genöthiget wurden, wiederum ihr altes Vaterland Scythien zu suchen, blieben ihrer nicht wenig zurück, und nahmen an dem Sarmatischen Gebürge gegen Moldau zu, in dem heutigen Siebenbürgen ihren Sitz. Diese legten den so sehr verhaßten Nahmen der Hunnen ab, und nenne-

S. 511

987

Siebenbürgen

ten sich von den 2 Ungarischen Worten **Szeck** welches einen Stuhl, und **Hely** so einen Ort oder Platz bedeutet. **Zeckely, Szeckler**, oder Stuhlsleute, wovon hernach der lateinische Nahme *Siculus* und *Siculia* entstanden, und die Siebenbürger auch daher *Ciculi* gennet werden.

In diesem Zustande blieben sie bis 744, da ihre Landsleute, die heutigen Ungarn, zum andernmahl aus Scythien hervor kamen, welche sie mit Freuden empfiengen, und hierauf die Freyheit erlangten, ohne Schoß und Loß jederzeit frey zu leben. Diese Freyheit behielten sie auch unter den Ungarischen Königen und Fürsten gröstemheils, waren aber gehalten, bey gefährlichen Kriegszeiten mit ins Feld zu rücken, ingleichen bey dem Königl. Beylager und Geburt eines Printzen Mann vor Mann, vor den König einen Ochsen zu liefern.

Inzwischen musten sie dem Siebenbürgischen Ober-Regenten Unterthan seyn, dahero sich die Vayvoden und Fürsten in Siebenbürgen, *Siculorum Comites* geschrieben, wiewohl einige nicht ohne Grund

davor halten, daß die Regenten des Landes diesen Titel nicht gebraucht, bis der Fürst **Stephan Batsori** sich desselben bedienet

Es sind aber die Zeckler von den Ungarn weder an der Sprache, Schrift, Kleidung noch andern Gebräuchen sehr unterschieden, sondern nur in so weit, daß sie eher als die Ungarn in Siebenbürgen ihren Sitz genommen.

Was ihre Religion betrifft, sind sie theils der reformirten, theils der catholischen, zum theil auch der Socinianischen und Lutherischen Lehre zugethan, und wird man selten jemand von einer andern Religion unter ihnen finden, ausser, daß es noch hie und da etliche heimliche Juden giebet.

Die Zecklischen Stühle, *Sedes Siculicales* sind

- 1) *Sedes Udvárhely*, welche 118 Dörffer und den Marktflecken Udvarhely mit einem alten verfallenen Castell in sich begreiffet.
- 2) *Sedes Harómszek*, so aus den 3 Stühlen Sepsi, Kezdi und Orbai besteht. Es liegen darinnen, ausser 91 Dörffern, die Marcktflecken Kezdi Vasarhely, Illyefalva, Sepsi-Sz-Gyorgy und Bereczk, welche ihre eigene Herrschaft haben.
- 3) *Sedes Csik* mit 2 Filial-Stühlen, Gyergyo und Kaszon, worinnen 45 Dörffer und der Flecken Szereda bey der Vestung gleiches Nahmens liegen.
- 4) *Sedes Maros*, welcher 123 Dörffer begreiffet. In diesem Stuhle lieget der schöne grosse Marcktflecken, Maros Vasarhely ist aber niemand unterworfen.
- 5) *Sedes Aranyas*, welcher 22 Dörffer unter sich hat.¶

Die andere Haupt-Nation in Siebenbürgen, und zwar die vornehmste ist die **Ungarische**, welche gedachter Massen mit den Zecklern einerley Ursprung, und bey 160 Jahren her die Ehre gehabt hat, daß die Siebenbürgische Fürsten aus ihrem Mittel erwehlet worden. Sie hat einen grossen Adel welche wichtige adeliche Güter besitzen, und mit ihren leibeigenen Unterthanen, so in ihrer Sprache Jobbagyen heissen, umgehen, wie sie wollen.

Die Gegend so sie bewohnen, heisset insgemein *Fundus Comitatus*, oder *Nobilitaris*, Edel-erd, und vertheilet sich im Lande dergestalt, daß man ihn von dem Sächsischen Boden kaum unterscheiden kan.

Die allermeisten von der Ungarischen Nation sind reformirt; die übrigen pflichten der catholischen und unitarischen Lehre

S. 511

Siebenbürgen

986

bey.

Die Ungrischen *Comitatus* oder Gespannschafften sind

- 1) *Comitatus Albensis*, welcher 225 Dörffer unter sich begreiffet. In diesem Comitatus liegen auch die Vestung Carlsburg, und nahe bey derselben der Marktflecken Weissenburg, ingleichen die Marcktflecken Nago-Enyed, Wintz, Vizakna, (Saltzburg) welches seine besondere Obrigkeit hat, Zalakna, Abrugbanya und Igen.
- 2) *Comitatus Küküllo*, unter welchen 113 Dörffer, und der Marcktflecken Kockelburg, Kükellövar nebst dem alten Castell gehören.
- 3) *Comitatus Thorda*, worinnen 170 Dörffer, ingleichen die Marcktflecken Thorda, Thoroczko, Regen und Görgeuy liegen.

- 4) *Comitatus Colos*, welcher 190 Dorfschaften und die 2 Marcktflecken Colos und Teke (Teckendorf) unter sich hat. Es befindet sich auch die Stadt Clausenburg in diesem Comitatus, ist aber demselben nicht unterworfen.
- 5) *Comitatus Doboka*, welcher aus 130 Dörffern besteht.
- 6) *Comitatus Szolnok interior*, welcher 161 Dörffer, und die 2 Marcktflecken, Dees und Szamos Uyvar, begreiffet.
An diesem letztern Orte wohnen die meisten und vornehmsten Armenischen Kaufleute; die übrigen Armenier halten sich zu Ebesfalva in dem Comitatus Kükellö auf. Sie haben ihre eigene Obrigkeit, und stehen unter keinem Comitatus, sondern unmittelbar unter dem Regiment und der Kayserl. Cammer, contribuiren auch dem Lande und der Rent-Cammer ein gewisses.
- 7) *Comitatus Hunyad* hat nebst 186 Dörffern, 3 Marcktflecken, Deva, Vayda, Hunyad und Haczeg.
- 8) *Districtus Fogaras*, begreiffet ausser dem neben dem Schloß gelegenen schönen Marcktflecken gleiches Namens 62 Dorfschaften.¶

Die dritte Haupt-Nation in Siebenbürgen ist die **Sächsische**, welche um das Jahr 1141 von dem Ungarischen Könige **Geysa II** dahin beruffen, und mit herrlichen Freyheiten versehen worden. Die Gelegenheit hierzu gab der sogenannte heilige Krieg, durch welchen die Länder an der Donau sehr erschöpffet, und zu gleicher Zeit die Sachsen durch so viele Züge nach dem gelobten Lande in Ungarn waren bekannt worden.

Das Land, welches sie bewohnet, heißt *Fundus regius*, und macht den süd-östlichen Theil von Siebenbürgen aus. Die Einwohner sind durchgehends freye Leute, und werden **Königserder** genennet.

Ihre Regierungs-Forme ist Aristocratisch-Democratisch. In einigen Städten sind Bürgermeister, Königs- und Stuhl-Richter in andern Richter und Hahnen mit 12 Rathsgeschwornen; in Marcktflecken Richter und Geschworne, unter denen der einige Marckt Reps einen Bürgermeister hat. Diese pflegen in wichtigen Angelegenheiten auch von der Gemeine die sogenannten 100, oder einiger Orten 40 Mannschafft mit ihrem *Tribuno plebis*, oder Wortmann zu Rathe zu ziehen. Kömmt eine Sache vor, welche die gantze Nation angehet, so werden die Ober-Officianten aus den gesamten Städten und Stühlen zusammen beruffen, und diese Versammlung heissen sie die **Sächsische Universität**, welche mit ihren freyen Stimmen alle National-Sachen richten und schlichten kan. Deroselben Ober-Haupt, so allezeit zugleich Hermanstädter-Königs-Richter und Landes-Fürstlicher Ge-

S. 512

989

Siebenbürgen

heimer Rath ist, wird *Comes Saxonum* genennet, und von dem Kayser auf Lebens-Zeit in dieser Würde mit gewissen Ceremonien bestätigt. Die Sachsen sind der Lutherischen Religion zugethan, und haben ihre Kirchen-Ordnungen nach den Chur-Sächsischen eingerichtet. Sie singen und schreiben in Hochdeutscher, reden und predigen aber in ihrer Sächsischen Land-Sprache. In allen ihren Städten, absonderlich zu Hermannstadt und Cronstadt, befinden sich gute Gymnasia, aber keine Universitäten.

Auf ihre Freyheit halten sie viel, und geben nicht zu, daß sich jemand von einer Nation unter sie einmische, noch in ihrer Gemeinschaft das Bürgerrecht genieße, oder etwas eigenthümliches *in fundo regio*

besitze, der nicht durch genugsame Documente erwiesen, daß er von rechten deutschen Geblüte sey.

Sonsten sind sie niemand als ihrem Ober-Herrn unterworffen, und haben Macht, in ihrem Lande unter sich Verordnungen zu machen, Zünffte zu stifften, adeliche Güter zu besitzen, und andere Regalien, als Fischen, Jagen und dergleichen auszuüben. Es giebt auch unter ihnen unterschiedliche adeliche Familien, wie denn nur in Hermannstadt bis 30 sich befinden.

Der Sächsischen Stühle, *Sedes Saxonicales*, sind 11:

- 1) *Sedes Cibiniensis* bestehet aus der Stadt Hermannstadt und 26 Dörffern, ingleichen aus 4 Dörffern, welche die Stadt *Jure nobilitari* besitzet. Es gehören auch unter hiesige Administration die *bona nobil. 7 judicum*, und 2 kleine Stühle, ein jeder von 6 Dörffern, Szeliste und Talmatsch.
- 2) *Sedes Schaesburgensis*, bestehet aus der Stadt Schäsburg, einem Marcktflecken, und noch 14 Dörffern.
- 3) *Sedes* oder *Districtus Coronensis*, aus der Stadt Cronstadt, 4 Marcktflecken, 9 Dörffern, und 13 Dörffern, welche die Stadt *jure nobilitari* besitzet.
- 4) *Sedes Mediensis*, darinnen sind die Stadt Medwisch, 5 Marcktflecken und 21 Dörffer.
- 5) *Sedes* oder *Districtus Bistriciensis*, worinnen die Stadt Nösen, 21 Dörffer, und 23 *possessiones* oder *bona nobilitaria* liegen.
- 6) *Sedes Sabesiensis*, bestehet aus der Stadt Müllenbach und 9 Dörffern.
- 7) *Sedes Nagy Schinckensis*, Groß-Schencker-Stuhl, darinnen sind 2 Marcktflecken, Groß-Schenck und Agneten, nebst 20 Dörffern.
- 8) *Sedes Mercuriensis*, Szeredahely, Reißmarckter-Stuhl, bestehet aus dem Marcktflecken Reißmarckt und 10 Dörffern.
- 9) *Sedes Rupensis* Köhalom, Repser-Stuhl, begreift den Marckt Repts und 17 Dorfschafften.
- 10) *Sedes Leschkirchensis*, Uyegyhasz, hat den Marckt Leschkirch und 11 Dörffer.
- 11) *Sedes Szatzvaros* bestehet aus dem Marcktflecken Szatzvaros, Brooß und 13 Dörffern.¶

Über diese 3 vornehmsten Nationen, giebt es in Siebenbürgen Wallachen, Servier, Bulgarer, Griechen, Jüden, Armenier, Wiedertäufer und Zigainer.

Die Wallachen sind an der Zahl die stärcksten, und hält man davor, daß sie von den Römischen Colonien, als der Kayser **Trajanus** der Gothen König **Decebalus** überwunden, und sich gantz Dacien un-terthänig gemacht, in Siebenbürgen geblieben, und sich

nachgehends mit andern Völckern vermischt.

Die Servier, welche in Bongard, Reißdorf und Csergöd und an einigen andern Orten wohnen, sind der Lutherischen Religion zugethan, und aus den benachbarten Servien hieher gekommen.

Die Bulgarer sind zweyerley, alte und neue. Die alte haben die Vorstadt bey Cronstadt, so daher die Bulgarey genennet wird, inne, und sind nunmehr zu Wallachen worden. Die neue sind bey dem letzten

Türkischen Kriege, aus dem in Bulgarien gelegenen Städtgen Kipro-
vitz in Siebenbürgen zu gehen genöthiget worden.

Die Griechen, Juden und Armenier haben so lange in Siebenbürgen
gehandelt, bis sie sich gar häuslich darinnen niedergelassen.

Von Wiedertäufern, die von dem Fürsten **Gabriel Bethlen** aus Mäh-
ren in Siebenbürgen gebracht worden, und sich zu Wintz aufgehalten,
giebt es sehr wenig; von Zigainern aber desto mehr, wiewohl sie sehr
verächtlich gehalten werden, und niemand von den andern Nationen
mit ihnen umgehet. Sie sind zweyerley:

- 1) *fixi*, welche beständig bey Städten und Dörffern wohnen, und
sich mehrentheils mit Schmiedt- und Schlösser-Arbeit nähren;
- 2) *vagabundi*, welche mit ihren Feldhütten und Betteley im Lande
herum ziehen, und unter der Cameral-Instantz stehen. Diese
letzte haben die Freyheit, in den Flüssen Waschgold zu suchen,
dessen sie eine gewisse Quantität der Landesfürstlichen Schatz-
Cammer jährlich lieffern müssen.

Beyde, die *fixi* sowohl, als die *vagabundi*, absonderlich aber die letz-
tern, sind der Dieberey sehr ergeben.¶

Was die Siebenbürgische Regierung anbelanget, so ist gewis, daß das
jetzige Siebenbürgen unter den Gothen zu dem Dacischen Königreiche
gehöret, und von Königen regieret worden. Als aber **Trajanus** den
Decebalus überwunden, haben die Römer diese Provintz durch *Prae-*
fectos regieren lassen.

Nach diesem, da die Gothen unter dem **Gallienus** das Römische Joch
abschüttelten, und sich unter dem **Aurelianus** in ihre völlige Freyheit
setzten, führten sie die Königliche Regiments-Forme wieder ein, bis
endlich die Ungarn 744 abermahls aus Scythen kamen, und als sie die
Gothen vertrieben, das Ungarische Königreich stifteten, da denn Sie-
benbürgen von Königlichen Vayvoden bey nahe 800 Jahr regieret
worden, wiewohl denenselben die Sachsen nicht unterworffen gewe-
sen, sondern unmittelbar von dem Könige dependiret.

Als folglich 1527 unter **Johann** von **Zapolya**, Siebenbürgen von Un-
garn abgerissen wurde, hat man nachgehends die Fürstliche Würde
und Ober-Herrschaft eingeführet, und sind binnen 164 Jahren fol-
gende Fürsten gewesen,¶

1. Johann de Zapolya	von 1527	bis 1540
2. Johann II , des vorigen Sohn	1540	1571
3. Stephan Bathori von Somlio	1571	1576
4. Christoph Bathori	1576	1581
5. Siegmund Bathori	1581	1603
6. Andreas Bathori darzwischen	1599	= =

S. 513

991

Siebenbürgen

7. Stephan Botzkai	von 1604	bis 1607
8. Siegmund Ragoczi	1607	1608
9. Gabriel Bathori	1608	1613
10. Gabriel Bethlen Gabor	1613	1629
11. Catharina Brandenburgica	1629	1630
12. Stephan Bethlen	1630	= =
13. George Rakoczi	1630	1648
14. George Rakoczi II	1648	1660

15. Franciscus Rhedei , darzwi- schen	1658	= =
16. Achatius Bartsai	1658	1660
17. Johann Kemeny	1660	1662
18. Michael Apaffi I.	1661	1690

Welche bald dem Türckischen, bald dem Römischen Kayser Tribut geben müssen.

Von diesen Fürsten sind der erste, der dritte, vierdte, fünfte, sechste und neunte Catholisch, der andere Socinianisch, und die übrigen Reformirt gewesen.

Der andere, **Johann II**, hat die meiste Zeit unter der Vormundschaft seiner Mutter **Isabellen** gestanden, wie denn die zu der Zeit ergangene Patente und Privilegien unter dem Nahmen der Königin **Isabellen** ausgestellt worden.

Der dritte Fürst, **Stephan Bathori**, hat so lange er als König in Pohlen gelebet, bis 1586 den Titel eines Fürsten in Siebenbürgen geführt, und 1583 die *statuta municipalis Saxonum Transylvanorum* bestätigt, mithin sind dessen beyde Nachfolger **Christoph** und **Siegmond**, dessen Statthalter und Woywoden in Siebenbürgen gewesen.

Einige Zeit aber nach des Stephans Tode, da der letztere von diesen, **Sigismund Bathori**, zum völligen Besitz des Fürstenthums gekommen; so trat er im Jahr 1599 dasselbe an seinen Vetter den Cardinal **Andreas** wiederum ab, welchen auch die Stände am 29 Mertz darauf würcklich die Huldigung leisteten. Man findet ihn deswegen auch mit in der Reihe der Fürsten, wie wir ihn denn in der Absicht auch mit darunter zu setzen kein Bedencken gehabt.

Hierdurch aber ward Kayser **Rudolphus II.** nicht wenig beleidiget, welcher nur das Jahr vorher 1598 durch einen feyerlichen Vertrag die Schlesischen Fürstenthümer Oppeln, und Ratibor gegen Siebenbürgen an den erstern vertauscht hatte. Die Sache lief so schlimm, daß es würcklich zum Krieg kam, und der Kayserl. General **Georgius Basta**, nebst den Woywoden **Michael** in der Wallachey, mit dem er sich zuvor vereinigte, nicht nur in Siebenbürgen glücklich eindrang; sondern auch den Cardinal in einer blutigen Schlacht bey Hermannstadt am 28 Oct. nachdrücklich züchtigte. Der Cardinal suchte sich zwar mit der Flucht zu retten, es ward ihm aber von dem Wallachen der Kopf abgehauen, und das Land unter Kayserl. Gehorsam gebracht.

Da aber der Wallachische Hospoder sich des Glücks überhub, und es schiene, daß er mehr seinen eigenen als des Kaysers Nutzen suchte, gerieth er bey dem Kayser gleichfals in Argwohn, und ward ihm Jahr 1600 von **Stephano Tschiki** des **Sigismund Bathori** Gesandten, wieder aus dem Fürstenthum vertrieben, welchen die Stände zu Clausenburg aufs neue wiederum alsdenn huldigten, **Nicol. Isthuanii Res Hungar. p. 484.** u. f. **Meteran.**

S. 513

Siebenbürgen

992

h. a. p. 501. Boetius, Imhoff Tab. Gen. Transylv.

Der Wallache beklagte sich, daß ihm Unrecht geschehe, gieng deswegen dieses 1601 Jahr zum Kayser, und that wegen seiner Haushaltung mit solcher Klugheit Rechenschaft, daß er aufs neue mit einer guten Summa Geldes in Ungarn geschickt ward, um sich mit dem Basta zu vereinigen. Der Feinde waren 40000 darunter 12000 Mahomedaner, der Kayserl. aber nur 18000.

Nichts desto weniger schlugen sie ihr Lager bey dem Schlosse Boretzsch auf. Wo es von den täglichen Scharmützeln endlich am 1 Aug. zur öffentlichen Schlacht kam, aus welcher **Bathori** kaum das Leben davon brachte. Er verlohr 10000 Mann und 150 Fahnen und Standarten, nebst 40 grossen Stücken, ja sein gantzes Fürstenthum eroberten die Kayserl. und besetzten die Vestungen.

Weil aber der Wallache nach gestillten Handel wiederum neue Proben seiner Untreue spüren ließ, indem er seines Herrn Befehl anzunehmen wegerete; schickte der Kayser dem **Basta** Ordre den Rebellen zu fahen, und im Fall er sich widersetzte, nieder zu machen. Welches letztere auch am 28 Aug. geschehen. Denn, als er gegen den Hauptmann, der ihn auf des **Basta** Befehl in Verwahrung führen sollte, Gewalt brauchen wollte, ward er von demselben erschossen, **Bucholtzer**, *ad h. a. Boetius, Ludolphs* Schaubühne des *XVII. Saecul.*

Und hierauf muste **Sigismund Bathori** das Fürstenthum Siebenbürgen 1602 wider seinen Willen dem Kayser **Rudolph II.** abtreten. Der Kayser erhub alsdenn den abgesetzten **Bathory** in den Römischen Baronen-Stand, und versahe ihn, nebst einer geringen Pension mit den Herrschafften Lyssocopitz, oder Lubokowitz und Hastenburg **Thuan.** *Lib. 127. Ej. Enucl. P. I. Meteran. 1602. Ludolph. L. II. c. 3. Imhoff. l. c. §. 118.*

Als er aber wiederum unruhig werden wollte, ließ ihn der Kayser zu Prag in Verhaft nehmen, wo er endlich den 27 Mertz am Schlag gestorben, **Gvalther** *Chron. Gottfr. Chron. P. VIII. h. a. Imhof. l. c.*

Morety *voc Bathori, T. I.* hat deswegen unrecht, wenn er vorgiebt, daß dieses im Jahr 1603 geschehen sey.

Die Kayserl. verfuhrten inzwischen gegen die Siebenbürgen allzu hart, und der Graf von **Begliosa** wollte das Volck gar zu München machen, und nach den strengsten Closter-Regeln regieren. Etlichen vornehmen Herrn liesse er die Köpfe springen; andere musten todt hungern, den übrigen Protestanten nahm er Kirchen und Schulen weg, und peinigte sie so lange, bis sie von sich selbst ins Elend liefen; schrieb auch sonst, nach eigenen Gutdüncken Gesetze vor.

Wie er sich aber des Schlosses St Job, welches einem vornehmen Siebenbürg. Herrn, dem **Steph. Botskay** zuständig war, gleicher Weise bemächtigen wollte, **Botskay** aber ihn mit 3000 Heyducken dergestalt empfieng, daß er sich mit der Flucht zu retten gezwungen wurde, gerieth die Sache zu einem General-Aufstand, da sich die Unterthanen zusammen verschwuren, Gut und Blut für die Freyheit des Vaterlands und der Religion, bey einander aufzuopfern.

In Caschau wurde ein allgemeiner Landtag gehalten, und dem **Botskay** das Fürstenthum einhellig aufgetragen. Dieses Unternehmen glückte ihnen auch so wohl, daß sie sich der Kays. wegen eben nichts zu befürchten hatten. Denn der Türck. Hof bezeigte über dieses Verfahren nicht nur sein Wohlgefallen:

S. 514

993

Siebenbürgen

sondern erkannte auch den **Botskay** für einen Siebenbürgischen Fürsten, und beschenckte ihn zum Zeichen seiner Hochachtung mit einem kostbaren Säbel, eisernen Streitkolben, und einer prächtigen Standarte, versicherte ihn auch dabey alles Schutzes, **Isthuanftius** *Chron. Hung. Ricaut und Sagred. Chron. Turc. h. a. Cluver. Epitom. Hist. h. a. Imhof l. c. §. 119.*

Viele der ansehnlichsten Ungarischen Grafen und Herrn schlugen sich alsdenn zu dem **Botskay**. Und wäre dieser der Mann gewesen, so viele erhitzte Köpfe unter einen Huth zu bringen; so würde es um das Haus Österreich, was Ungarn und Siebenbürgen betrifft, schlecht ausgesehen haben.

Unterdessen war **Botskay** doch so schlau, daß er es durch verschiedene nachdrückliche Briefe, welche er an die Böhmischen, Schlesischen und Mährischen Stände abgehen ließ, und worinne er sich über das höchstunbillige Verfahren der Kayserlichen Generals beschwerte, endlich dahin brachte, daß man ihm von Kayserlicher Seiten den Frieden antragen ließ.

Botskay stellte sich bey dem ersten Antrag noch ganz gleichgültig an und sagte, man würde deswegen wohl einig werden können, wenn es nur erstlich mit folgenden Punckten seine Richtigkeit hätte. Denn der Kayser müßte ihm 1) das Fürstenthum Siebenbürgen lebenslang überlassen, 2) einen gebohrnen Ungar zum Stadthalter in Ungarn setzen, 3) die Vestungen und Schlösser solches Reichs mit keiner fremden Guarnison; sondern eitel Landes-Kindern versehen, 4) die Frantzosen und Wallonen daraus zurückruffen 5) die Besatzung in Zukunfft richtig bezahlen 6) jedermann die öffentliche Religions-Freyheit gönnen 7) die fürnehmsten Uhrheber der Unruhe, den Ungarn zu gebührender Straffe überliefern: 8) selbst nach Presburg auf den Reichstag zu präsidiren kommen u. s. f.

Man trainirte aber die Sache so lange, am Kayserlichen Hof, daß die Soldaten endlich müde wurden, und anfiengen eigenthätig den Frieden wieder ins Land zu bringen. Man nahm auch hierauf die Friedens-Tractaten im Julio 1605 zu Kerpen ernstlicher vor, woselbst es endlich mit **Botskay** und dem Kayserlichen Abgesanden, Grafen von **For-gatsch** einigermassen zur Richtigkeit kam, **Meteran Lib. XXVI. ad an. 1606. Lundorp. Continuat. Sleidani T. III. Lib. XI. h. a. p. 570 sqq. Isthuanf. l. c. Ricaut und Sagredo l. c.**

Allein es dauerte noch nicht; sondern es äusserten sich immer hier und da neue Verdrießlichkeiten; endlich aber wurde dennoch die Sache zu Wien und Presburg völlig gehoben, wiewohl der Religions-Punct die meiste Arbeit kostete, **Thuanus L. 136. h. a. Meteran. L. XXVII ad h. c. Lundorp. l. c. L. XII, Ricaut und Sagredo l. c. XII, Spondan. Contin. Annal. Baron. Piasec. Chron. h. a. Isthuanf. l. c. von Bircken Öster. Spiegel der Ehren, Lawitz Palmwald T. I. c. 3. p. 44.**

Botskay starb aber hierauf bald zu Caschau, und wie man insgemein vorgab, so sollte ihm ein Liebestrunck das Leben verkürzt haben. Sein Cantzler **Michael Catajo**, welchem dieses Schuld gegeben wurde, mußte deswegen auf eine erbärmliche Weise sein Leben einbüsen, **Gottfried Chron. P. VIII. h. a. Isthuanf. l. c. Erasm. Francis.**

S. 514

Siebenbürgen

994

hoh. Trauer-Saal *P. II Piasecius. Von Ziegler* Schauplatz der Zeit 1607.

Man erwehlt hieraus, wie aus der obigen Anmerckung zuersehen, den **Sigismund Ragotzky** wider seinen Willen, ungeachtet er sich Alters halben mit Thränen entschuldigte, **Lundorp l. c. Piasec. Chron. Univers. ad an. 1607. Spondan l. c. Morery voc. Ragotsky T. IV.** setzet dieses wiederum mit Unrecht in das vorhergehende Jahr.

Ragotzky danckte aber, gleich in selbigen Jahr wiederum ab, starb aber auch noch darinne, und hatte den **Gabriel Bathor** zum Nach-

folger, **Morery** *l. c.* **Lundorp.** *l. c.* **Imhoff.** *l. c.* **Caroli Memorabil.** *Eccles. Saec. XVII. L. 1. c. 55.*

Dieser kroch anfangs den Türckischen Kayser sehr unter die Flügel. Allein er fieng bald an anders Sinnes zu werden, beunruhigte die Grentzen so wohl gegen die Wallachey als gegen Ungarn da er denn bald Schläge austheilte, bald wieder dergleichen einnahm. Hierbey kamen ihm die damahls Böhmischen Troublen wohl zustatten, deren er sich so wohl zubedienen wußte, daß er einige Örter der Kayserlichen mit List eroberte, andere mit Gewalt unter seine Bothmäßigkeit brachte, und die Österreichische Besatzung hier und da wieder heraus jagte.

König **Matthias** hätte ihm gerne deswegen eines versetzt, weil ihm aber das Hemde näher als der Rock war, blieb er in Böhmen und reizte den Wallachischen Weywoden **Radul** an, inzwischen mit ihm anzubinden. Dieser Fürst ließ sich nicht viel bitten, zog seine Truppen zusammen, und fiele den Siebenbürgen ins Land. Er spann aber wenig Seide dabey. **Bathor** hatte 30000 Mann auf den Beinen, ohne 18000 Heyducken, die unter dem Obristen **Andrea Nagi**, ihm ihre Dienste anboten.

Wenn er auch gleich auf diese letztere, so meistentheils aus zusammen geraffter Canaille bestund, keine grosse Rechnung machen konnte, ward er doch starck genug Repressalien zu gebrauchen, und den Weywoden aus seinen eigenen Lande hinaus zuklopfen, der seine Retirade bey dem Weywoden in der Moldau nehmen mußte.

Doch wendete sich das Blatt wieder. Beyde Weywoden brachten eine ziemliche Armee auf die Beine, und nach erhaltenen Kundschaft, daß Königs **Matthiä** General-Lieutenant **Forgatsch**, ebenfalls mit einer ansehnlichen Macht, aus Ober-Ungarn bereits über die Teis marschirt, dem **Bathori** nothwendig entgegen muste, brachen sie den 19 Jun. in die Wallachey wieder ein, jagten die Siebenbürger über Hals und Kopf hinaus, und schlugen die flüchtigen Feinde bey Kronenstadt aufs Haupt.

Mittlerweile kam **Forgatsch** an, eroberte so gleich Clausenburg, und ließ seinen Herrn huldigen **Bathori** ruffte bey solchen Umständen Türcken und Tartarn um Hülffe an, brachte auch **Andräas Nagi**, mit etlichen 1000 rebellischen Heyducken wieder auf seine Seiten welche des **Forgatschs** Leute unversehens überfielen, und guten Theils niedersäbelten, woraus alles, was er eingenommen wieder verlohren gieng.

Bathori ruffte also bey seinem Glücke die Siebenbürgischen Stände nach Claussenburg, und vermochte sie dahin, daß der Krieg einstimmig wieder Ungarn beschlossen wurde. **Schadens** *Cont. Sleid. P. III. §. 34. it. §. 52. 58 Atthusii Merc. Gallo-Belg.*

S. 515

995

Siebenbürgen

T. VI. Calv. Op. Chr. in app. p. 882. Gottfr. l. c. ad l. a. Piasec. l. c. ad h. a. Caroli l. c. L. 1. c. 76. h. a.

Bathori setzte zwar den Krieg in Ungarn und Siebenbürgen fort, zog sich aber durch verschiedene Ausschweifungen den Haß seines eigenen Volcks zu, welcher dadurch nicht wenig vermehrt wurde, da er seinen zeitherigen Gehülffen den **Nagi** beym Spazier-Reiten mit dem Pusican durch einen Schlag aus der Zahl der Lebendigen versetzte. Sein Gesandter selbst, **Andreas Giezky**, am Türckischen Hofe machte ihn verhaßt, und so schwarz, daß öffentlich ein Gerücht entstund, er

solle abgesetzt werden und **Giezky** an seine Stelle kommen. Dieser machte auch einen Anschlag, allein es lieff vor ihm nicht zum besten. Die armen Siebenbürgen kamen dabey am meisten ins Gedränge, gegen welche **Bathori** recht grausam verfuhr, besonders von denen er überzeugt zu seyn glaubte, daß sie es mit seinen Feinden gehalten, schickte auch einige 100 derselben dem Sultan zum Geschencke nach Constantinopel; die Türcken aber fragten darnach wenig; sondern gaben ihm vielmehr deutlich zuverstehen, warum ihnen am meisten zu thun wäre, indem sie nunmehr Siebenbürgen[1] als ein Türckisches Lehn vor sich verlangten,

[1] Bearb.: korr. aus: Siebürgen

Dem Kayserlichen Abgesandten an der Pforte **Negroni**, geschahe dadurch kein sonderlicher Gefalle, wie leicht zuvermuthen. Daher auch dieses zu verschiedenen Unterhandlungen zwischen ihnen Gelegenheit gab. Man bezog sich hierbey zwar auf das Original des jüngst geschlossenen Friedens, konnte es aber zu allem Unglück nicht finden. **Negroni** berief sich sonderlich auf ein Exemplar, nach dessen sechsten Artickel, Siebenbürgen dem Kayser, als Ungarischen König zugehörte. Der Groß-Vezier hingegen brachte ein anders hervor, so zu Constantinopel gebilliget, und durch den Herrn von **Herberstein** heraus geschickt worden, dessen Inhalt das Gegentheil bewieß.

Wie nun ein langes disputiren darüber entstund, welches Exemplar das rechte? und kein Theil dem andern etwas nachgeben wolte; bedienten sich die Türcken des Vortheils, und suchten das Land mit Gewalt unter sich zubringen, **Spondan** *Contin. Annal. Baron. Shadäus l. c. Cluver l. c. Brover Annal. Trevir. Calvis. Ludolf Schau-Bühne L. XII. c. 3. Caroli Memorab. Eccles.*

Bathori sahe demnach wohl, daß er bey der Pforten in schlechten Ansehen stehe, und daß er sich auch auf der andern Seite von dem Römischen Kayser wenig Hülffe zuversprechen habe. Unterdessen wolte er doch noch etwas wagen. Nehmlich er gab sich nunmehr Mühe den Sultan durch Geschencke wieder zu gewinnen, und durch die Ungarischen Ducaten, womit er der vornehmsten Minister und Bassen *Chiragra* zu curiren suchte, sich einen Weg zur Aussöhnung zubahnen.

Es war aber alles vergebens. Der Sultan konnte ihn nicht leiden, den Unterthanen war er ein Greuel, und mit seinen Soldaten stund er nicht besser, welche ihn auch den 17 Oct. 1613 auf des **Abaffy** Anstifften zu erschienen sich kein Bedencken machten, **Gottfr. l. c. Piasecius l. c. Micräl. Syntagm. Lib. III. sect. 7. Arthuss. l. c. T. VII. Schadäus l. c. Morery** begeh hier abermahl einen Fehler, indem er solches von dem Jahr 1618 fälschlich erzehlt.

Bethlehem Ga-

S. 996

Siebenbürgen

996

bor wurde alsdenn drey Tage hernach vom Türckischen Commissario, **Sandar-Bassa** zum Fürsten in Siebenbürgen ausgerufen, welchem auch gleich **Andreas Giezky** die Grentz-Vestung Groß-Wardein überliefferte. Damit nun **Gabor** die Stände gleich Anfangs auf seine Seite brächte, schrieb er einen Land-Tag nach Clausenburg aus, auf welchen er versprach: 1) Der Religion halber niemand zukränkken. 2) Das Land und die Unterthanen bey ihren Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und zu schützen. 3) Der Ottomannischen Pforte gehorsam zu seyn, und einen jährlichen Tribut zuzahlen. 4) Mit den Moldauischen und Wallachischen Woywoden in ein Bündniß zu treten. 5) Mit den benachbarten Ungarn, so viel möglich, in guten Verständniß und Friede zuleben etc.

Hiermit erreichte er auch seine Absicht so wohl, daß er sich jederman zum Freunde machte. Sein Schreiben, das er von Clausenburg unter den 11 Novembr. 1613 an den Ungarischen Palatinum **George Tur-sen** abfertigte, worinnen er ihm von seiner Veränderung und friedliebenden Gemüthe Nachricht ertheilt, findet sich bey **Lundorp T. I.**

Auf solche Weise gerieth Siebenbürgen in der Türcken Gewalt, und hatte Kayser **Matthias** mehr nicht als das blosser Nachsehen davon, **Gottfr. l. c. Cluver l. cc. Paul Metzger Histor. Salisb. L. V. c. 16. Bucelin Annal. German. Rittershus. Gen. Transylv. Micräl Syntagm. L. III.**

Was der Türckische Kayser damahls dieses neuen Fürstens wegen an die Siebenbürgische Stände abgelassen, kan ebenfalls bey **Lundorp l. c. c. 42. p. 149 sq.** nachgeschlagen werden.

Unterdessen kam es auch unter diesen Fürsten noch nicht zur Ruhe; sondern des **Bathori** Freunde fiengen gleich im folgenden Jahr neuen Lärmen an, in Hoffnung dem **Gabor** das Fürstenthum wieder aus den Händen zureissen, und dem Kayser zu zuwenden. Allein er kam dem Ubel bey Zeiten zuvor schrieb an den Sultan den Verlauff der gantzen Sache, welches auch diesen dahin bewog, daß er an die Siebenbürgischen Stände, durch einen Chiausen ein hartes Schreiben abgehen ließ, darinnen er ihnen, bey seiner höchsten Unnade verbot, niemand ausser **Bethlehem Gabor** gehorsam zu seyn, **Schadäus Contin. Sleid. P. IV. L. 3. §. 16. p. 202. sq**

Das Land ist auch unter ihm gegen die vorigen Zeiten gerechnet, noch ziemlich ruhig gewesen, wiewohl er sich meistens zu den Türcken gehalten, welches ihm auch von einigen übel ausgelegt worden. Er bekam endlich die Wassersucht welche durch den kalten Brand dermassen verschlimmert wurde, daß er sein Leben darüber einbüßte.

Nun hatte er zwar mit der Stände Bewilligung seiner Gemahlin **Catharinen** von Brandenburg die Landes-Regierung nach seinem Tod zuführen aufgetragen; allein sie wurde nicht lange im Besitz derselbigen gelassen. Der Siebenbürgische Adel fieng selbst an die Fürstin zu verachten, in dem er sich vernehmen ließ: Ein solch wichtig Regiment in einem Land, so zwischen zween so grossen Mächten, als dem Österreichischen und dem Ottomannischen Haus gelegen, zu verwalten, käme keinem Weibe zu. Der allerklügste Mann hätte bey den ohne dem mißlichen Zeiten genug zuthun, sich

S. 516

997

Siebenbürgen

durchzubringen, und zu maintainiren.

Man brachte es auch dahin daß ihr auf dem Landtag zu Clausenburg die Regierung aufgekündigt wurde, darein sie sich auch gantz willig ergab. Die Stände schritten mithin zu einer neuen Wahl, und da kam es, daß einige den **Stephan Bethlen** andere dem **Ragotzky** beyfielen. Doch Bethlen war selbst so bescheiden, daß er das Reich nicht nur fahren ließ; sondern den **Ragotzky** seine Stimme zugeben kein Bedencken hatte.

Allein dieses konnte er doch nicht verhüten, daß es nicht zwischen den Bethlenischen Hause und dem **Ragotzky** zu einigen Verdrüßlichkeiten kommen solle. Wiewohl auch diese zu des letztern Vortheil ausschlugen, ungeachtet sich die Türcken des erstern nachdrücklich angenommen hatten. Denn **Ragotzky** schlug nicht nur diese etliche mahl aus dem Felde; sondern drang auch selbst in die Türckischen Lande ein, und brachte es dahin, daß sich die Muselmänner mit ihm in Trac-

taten einzulassen gezwungen wurden. Er wurde also in seinem Fürstenthum bestätigt, und sein Sohn zugleich zum Nachfolger erklärt; **Bethlen** aber bekam nichts als seine eingezogene Güter wieder. Weiter gieng eben nichts erhebliches bey dem Lebzeiten dieses älttern **Ragotzky** vor.

Der jüngere aber sein Sohn, wurde wieder in verschiedene Händel vermischt, welches Siebenbürgen auf alle Weise mit entgelten mußte. Erstlich bekam er 1653 mit dem Hospodar in der Moldau **Basilio** zuthun, welchen er zum Lande hinaus jagte. Hernach menzte er sich im Jahr 1656 und 1657 in die Pohlnischen Händel, kam aber dabey so ins Gedränge, daß er von Türcken und Tatarn ziemlich geputzt nach Hause geschickt wurde. Die Pohlen zwungen ihn zu einen schimpflichen Frieden, Krafft dessen er allein 1000000 Gulden bezahlen mußte.

Darnach war er in seinem eigenen Lande nicht sicher, sondern die Weiber und Kinder seiner erschlagenen Soldaten belagerten ihn einst in seiner Residentz und verlangten Satisfaction von ihm. Die Türcken hielten nichts weniger scharfe Nachfrage, was ihn bewogen sich in fremde Händel zumischen? entsetzten ihn des Fürstenthums, und trugen dasselbe einen andern auf, welcher **Franciscus Redey** hieß.

Anfangs gab **Ragotzky** dem Schicksal nach, faßte aber bald wieder einen Muth setzte den **Redey** ab, und befochte 1658 wider die Türcken einen völligen Sieg. Diese erhohnten sich aber bald wieder und eroberten die Vestung Boros Jenö nach einer schlechten Gegenwehr.

Die Siebenbürgischen Stände wurden bey dieser stets fortdauerndern Unruhe endlich bewogen, daß sie durch ihren Abgesandten, **Achatium Barczai** bey dem Groß-Vezier um Friede bitten liessen. Es wurde ihnen dieser zwar bewilliget; aber unter folgenden Bedingungen: daß sie, weil **Ragoczi** abgesetzt, die Stände aber den **Redey** nicht verlangten, nunmehr diesen **Barczai** zum Fürsten annehmen sollten.

Dieser bekam also das Fürstenthum, muste inzwischen die beyden Städte Lugos und Caransebes an die Türcken abtreten; so gleich aus dem Lande eine gedoppelte Schatzung, und wegen der aufgewendeten Kriegs-Unkosten ehestens 500000 Thlr erlegen. Es wurde ihm auch dieses zu gemuthet, daß er der **Ra-**

S. 516

Siebenbürgen

998

gotzky so wohl als die beyden Weywoden oder Fürsten in der Wallachey und Moldau, **Stephanum** und **Constantinum**, lebendig in der Türcken Hände zuliefern versprechen mußte. Die Unterthanen des Zollnockischen Creyses wurden gezwungen sich wiederum in Türckischen Schutz zu begeben, und 4 Siebenbürgische Edelleute musten sich dabey als Geissel stellen.

Die Siebenbürgischen Stände huldigten zwar bey dem gehaltenen Land-Tag den neu eingesetzten Fürsten **Barczai**, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die Regierung den alten Fürsten **Ragotzky**, so bald derselbe mit dem Türkischen Kayser würde ausgesöhnt seyn, wieder abtreten solte, **Ortelius Rediviv. P. II. Fol. 175 sqq. Comazzi** Leben Kays. Leopold. *P. I. Nani Histor. Venet. P. II. L. VII. p. 460. u. f.*

Barczai bekam hierauf die Vestung Waradein in seine Hände; und nun bildete er sich gänzlich ein, es wäre alle Gefahr, das Fürstenthum Siebenbürgen, wieder zuverlieren, überstanden. Er fieng daher an des **Ragotzky** Freunde und Anhänger zuverfolgen, welche hingegen das gemeine Volck wider ihn aufwiegelten unter dem Schein, **Barczai** lege zu seinem eigenen Nutzen, dem Volck so schwere Steuern auf,

von denen die Türcken das wenigste bekamen, und solche Schatzung mit dem Säbel in der Faust suchen würden.

Die Häupter dieses Aufstandes begaben sich hierauf zu dem **Ragotzky**, mit Ersuchen, daß er belieben möchte in seine vorige Ehre und Würde zu treten, wobey sie und andere ihn hinlänglich schützen wollten. Er ließ sich hierzu nicht lange bitten, sammlete eine ziemliche Armee, gieng damit in Siebenbürgen, und setzte den **Barczai** in ein solches Schrecken, daß er von Dorda nach Temeswar flohe, und von dem Türkischen Bassa daselbst schleunige Hülffe beehrte.

Durch des **Barczai** Flucht waren die Siebenbürgischen Stände nunmehr ohne Haupt, daher kamen sie zu Morosch Varsarelli zusammen, invitirten[1] dahin auch den **Ragotzky**, und erklärten ihn öffentlich für ihren wahren und rechten Fürsten. Die Türcken erzürnten sich aber über dieses Verfahren dermassen, daß sie den Land-Ständen in Siebenbürgen andeuten liessen; wofern sie den **Ragotzky** wieder absetzen würden, so solte ihnen der annoch schuldige Tribut von 500000 Thalern erlassen seyn.

[1] Bearb.: korr. aus: iuvitirten

Achmet Bassa zu Ofen bekam auch zugleich den Befehl mit aller seiner Macht den **Barczai** wieder einzusetzen. Dieser richtete auch ungesäumt den aufgetragenen Befehl ins Werck, gieng mit 15000 Mann in Siebenbürgen, lieferte dem **Ragotzky** ein Treffen, welches so blutig war, daß auf beyden Seiten über 8000 blieben, die Siebenbürger aber den kürzern zogen, und **Ragotzky** selbst verwundet wurde, **Ortel**. *l. c. P. II. fol. 178 sqq.* **Londorp Act. Publ. Contin. L. VIII.** **Comazzi** Leopold. Geschichte *L. III.* **Nanus** *l. c. L. VIII.*

Die Türcken konnten sich wegen der rauhen Jahreszeit ihres Vortheils, nicht bedienen, mithin erhohlte sich **Ragotzky** wiederum so weit, daß er den Türcken mit einer Armee unter die Stirne gehen konnte. Dieses war auch nöthig, in dem sie so gleich im folgenden 1660sten Jahre mit einer Armee aufs neue in Siebenbürgen einbrachen; **Ragotzky** aber kam ihnen wieder Ver-

S. 517

999

Siebenbürgen

muthen über den Hals, und jagte sie glücklich zurück.

Allein die Türcken liessen es dabey nicht bewenden; sondern kamen hierauf mit einer grössern Macht schlugen den **Ragotzky**, den sie an der Menge weit überlegen waren, dergestalt, daß er die Flucht ergreifen und das Feld räumen mußte. In währenden Treffen ward er sehr schmerzlich verwundet, bekam einen Schuß in die rechte Seite, in die lincke aber einen Stich, und aufs Haupt drey Wunden, hatte aber so ritterlich gefochten, daß er 17 Mann mit eigener Hand erleget. **Ragotzky** entkam indessen durch Hülffe seiner getreuen Diener, obschon ganz krafftlos und verblutet, auf schnellen Pferden bis nach Groß-Waradein, daselbst aber fand er das Ende seines unruhigen Lebens, als man ihm ein Stück von der zerschmetterten Hirnschalen abnehmen müssen. **Comazzi** *l. c.* **Ortel**. *Rediviv.* **Nanus** *l. c.*

Barczai vermeinte nun zwar wiederum das Fürstenthum ruhig zu besitzen; indem aber die Türcken die oben gedachten 500000 Thaler mit Strenge von dem **Barczai** forderten; setzten die Stände des Fürstenthums Siebenbürgen von ihm ab, und trugen dem **Kemini Janos** die Regierung an. **Barczai** konnte sich wegen der damaligen Zustände keiner Hülffe von den Türcken getrösten, deßwegen[1] ließ er sich mit dem **Kemini Janos** und den übrigen Ständen so weit in Tractat, ein, daß er sich der Regierung begeben, und jenen dieselbe allein überlassen wolte, **Comazzi** *l. c. p. 203 204.*

[1] Bearb.: korr. aus: deßwe-

Dieses geschahe auch und **Kemini** wurde nicht nur von den Ständen gehuldigt; sondern auch so ferne von den Türcken bestätigt, wenn er 1) in Reiche bleiben 2) die vorhin aufgelegte Schatzung richtig abtragen, und 3) mit niemanden ein Bündniß wider die Ottomannische Pforte eingehen würde. Kemini gab in dessen so wohl auf die Türcken als den abgesetzten **Barczai** genau Achtung, und ertappete ein Schreiben, welches dieser an die Türcken hatte abgehen lassen, worinnen er ihnen zwo der besten Städte anbot, wenn sie ihn wiederum zum Fürsten machen würden.

Kemini hielt bereits seinen Bruder **Andream**, und zeigte alsdenn auch den Verrätherischen Brief den zu Medygies versammelten Land-Ständen; welche sogleich den **Barczai** des Todes schuldig erkannten. **Kemini** suchte ihm daher mit List bey zukommen, welches sich auch auf der Jagd ereignet, da er ihn denn in Arrest nahm, durch Vorlegung seines Schreibens des Verbrechens überführte, und nebst seinen Bruder **Andrea** enthaupten ließ, *Ortel. Rediviv. Comazzi l. c.*

Die Stände entschlossen sich hierauf den Römischen Kayser, als König in Ungarn zu ihren Schutzherrn zuerwehlen, und ihm den gewöhnlichen Tribut wie den Türcken zeithero künfftig zu liefern. Der Kayser nahm es mit dem Beding an, wenn sie ihm einige Örter zu Waffen-Plätzen einräumeten, welches die Siebenbürgischen Stände auch bewilligten.

Damit aber die Türcken sich über den Friedens-Bruch zu beschweren keine Ursache hätten, so wurden zween Abgeordnete, einer nach Constantinopel, der andere an den **Bassa, Aly** abgefertiget mit der endlichen Erklärung: daß der Kayser geneigt wäre, mit der Ottomannischen Pforte den Frieden zuhalten, wofern die Türcken alles, was sie in Sie-

S. 517

Siebenbürgen

1000

benbürgen an sich gezogen, wiederum abtreten, in den vorigen Stand setzen; und die Einwohner bey ihren Freyheiten ungekränckt lassen würden; widrigenfalls man das Fürstenthum Siebenbürgen zu schützen, und von fernerer Gewalt zu befreyen, nicht Umgang nehmen könnte.

Die Türcken antworteten mit wenigen nur soviel, daß sie den **Kemini Janos** auf keinerley Weise bey dem Fürstenthum gedulden würden. Wäre denn keiner gesinnt sich seiner anzunehmen, müsten sie ihm den Krieg ankündigen. **Kemini** mußte sich retiriren und **Aly Bassa** machte den **Michael Abaffi**, einen Edelmann aus den Sachsen-Städten, in Nahmen der Ottomannischen Pforte zum Fürsten in Siebenbürgen, welchen auch die Land-Stände mit Ausschliessung des **Kemini Janos** dafür erkennen mußten.

Der Zustand des Fürstenthums Siebenbürgen ward im folgenden Jahr, nemlich 1662 sehr elend. Denn die beyden Fürsten **Kemini Janos** und **Abaffi** stritten um die Ober-Herrschaft. Jenem stund der Römische Kayser, diesem aber die Türcken bey. **Kemini** kam wieder in Siebenbürgen, ward auch von den Ständen angenommen, jedoch er suchet keine Feindseeligkeit zuverüben. Nichtsdestoweniger schlug er die Truppen des Fürsten **Abaffi**, und entsatzte die bloquirt gehaltene Vestung Fogaraz.

Dieser begab sich in die Flucht, bat den **Aly Bassa** um Hülffe, die er auch erlangte, nachdem er vorher die beyden geheimtesten Ministers des **Kemini**, den **Bethlehen Janos**, und Gabriel Hollern auf seine Seite gebracht hatte. Mit diesem Volck zog **Abaffi** seinem Feind entgegen, **Kemini** wurde verrathen, mithin kam auch sein Volck in

Unordnung, und blieben ihrer mehr als 2000 an Siebenbürgen und mehr 700 Deutsche. **Kemini Janos** wurde selbst als er in der Flucht mit dem Pferde auf dem Eise stürzte, von den fliehenden und nachfolgenden in Tumult zertreten.

Die Niederlage des **Kemini** nun öffnete dem **Michael Abaffi** den Weg zur ruhigen Besizung des Fürstenthums Siebenbürgen. Denn die Stände waren zum Theil bereits unter Türckischer Gewalt, andere aber, da sie von dem Kayser wenig Beystand erwarten konnten, ergaben sie sich dem Abaffi freywillig.

Siebenbürgen hieng nachhero meistens wieder auf Türckischer Seite, welches der Kayser sonderlich bey der Unruhe der Malcontenten gewahr wurde. Als aber die Siegreichen Waffen des Kaysers nachhero überall den Meister spielten, gewann auch die Sache hier ein ganz anderes Ansehen. Der alte **Abaffi** selbst legte sich zum Ziel, und fieng zuletzt an dem Kayserlichen Interesse günstiger zu werden.

Kaum aber da dieser **Abaffi** 1690 gestorben war; so suchte der Ertz-Rebelle, Graf **Emericus Töckely**, Fürst in Siebenbürgen zu werden. Er unternahm auch in eben diesen Jahre durch Beyhülffe der Pforte einen gewaltigen Einfall in Siebenbürgen, wurde aber durch die Kayserlichen Regimenter unter den Marggrafen von Baden bald delogirt. Er ließ zwar den 18 Septembr. zu Weissenburg die Siebenbürgischen Stände durch ausgefertigte und mit harten Bedrohungen geschärfften Schreiben zu dem Land-Tage, so in Weissenburg an gedachten Tage, seinen Anfang nehmen sollte, zusammen be-

S. 518

1001

Siebenbürgen

rufen; allein es ermangelte der Fürst **Abaffi** nebst den zu Clausenburg versammelten Land-Ständen, auch nicht durch ernstliche Schreiben die übrigen Stände davon abzumahnem, und denenselben anzudeuten, daß der Succurs von dem Römischen Kayser bereits in Anzuge begriffen sey. Welches auch bald darauf erfolgte, da denn das Vornehmen des **Töckely** auf einmahl zu nichte gemacht wurde.

Im Jahr 1694 vermählte sich der Fürst **Abaffi** mit **Catharine**, seines Generals **George Bethlens** Tochter, in welche Mariage zwar die Stände einwilligten, aber der Kayserliche Hof war darauf sehr übel zusprechen, indem sie ohne dessen Bewilligung geschehen. Daher mußte er sich nach Wien begeben, und daselbst auf die Succeßion des Fürstenthums Siebenbürgen vor sich und seine zuhoffende Erben renunciren. Da nun

[Sp. 1002:] ohne dem 1699 in den Frieden zu Carlowitz, das Fürstenthum Siebenbürgen Ihro Kayserlichen Majestät übergeben worden; so muste er von der Zeit an, ein Privat-Leben führen, in welchem Zustand er 1713 den 1 Febr. zu Wien an der Lungensucht gestorben.

Die damahls unruhige Siebenbürger wolten zum Theil **Franciscum Leopold Ragotzky** zu ihrem Fürsten erwehlen, es haben aber Ihro Kayserliche Majestät **Carl VI.** wie Dero Herr Bruder **Josephus**, und vorhero dessen Herr Vater **Leopold**, dieses Land beständig durch ihre Stadthalter regieren lassen. Welches auch nach dessen Absterben noch bis auf gegenwärtige Zeit, da Siebenbürgen nunmehr der jetzigen Königin von Ungarn, Mariä Theresiä, gehöret, so gehalten wird. Es sind aber dieselben einander in nachstehender Ordnung gefolget:

[Tabelle über Sp. 1001 und 1002:]

1. **Anton Caraffa**

von 1687 bis 1688

2. Johann Donat Heußler , Graf von Heytersheim	= 1689	= 1690
3. Friedrich , Graf Veterani	= 1691	= 1695
4. Carl Thomas , Printz von Savoyen und Vaudemont	= 1695	= 1696
5. Johann Ludewig Rabutin , Graf von Bussy	= 1696	= 1708
6. George Friedrich , Freyherr von Kriechbaum	= 1708	= 1710
7. Johann Stephan , Graf von Stainville	= 1710	= 1720
8. Damian Hugo , Graf von Virmont	= 1720	= 1721
9. Lotharius Joseph , Graf von Königs-eck	= 1722	= 1725
10. Carl , Graf von Tiege	= 1725	= 1730
11. Frantz Paul , Graf von Wallis	= 1730	= 1737
12. George Christian , Printz von Lobkowitz	= 1737	

[Sp. 1001:]

Im Jahr 1692 richtete der Kayser **Leopold** ein Königl. Regiment auf, welches aus 12 Baysitzern bestand, wozu von jeder der 4 in Siebenbürgen üblichen Religionen 3 Personen genommen wurden. Nachdem es aber bis auf einen einzigen abgestorben, und während der letzten Ungarischen Unruhe nicht wieder ergänzt worden; so haben unterdessen von 1709 bis 1713, unter dem Nahmen einer Königl. Deputation, ihrer 4 von jeder aufnehmenden Religion, mithin zusammen 16 Personen, das völlige Siebenbürgische Staats-Wesen verwaltet. Allein 1713 den 1 Julius hat der Kayser **Carl VI** auf dem Land-Tage zu Hermanstadt das Königl. Gubernial-Gerichte wieder aufgerichtet, welches sich mehrentheils in Clausenburg befindet.

Wenn gemeine Contributionen dem Lande aufzulegen, und unter die Nationen einzutheilen sind, so kommt das gantze Regiment, nebst den Landes-Ständen der 3 Nationen zusammen, und solcher Convent der 3 Nationen heisset allemahl ein Land-Tag, *Comitia statuum et ordinum regni Transylvaniae* (keinesweges aber eine Universität, als welche Benennung der Versammlung der Sächsischen Nations-Officianten eigen ist) wobey die Ungrische und Szeklische Nationen von Alters her beständig den Rang vor der Sächsischen haben, auch in solcher Ordnung ihren Sitz nehmen, und Stimme geben; worinnen aber meistens in Sachen, so des Herrn Dienst und das Kriegswesen betreffen, auf des commandirenden Kayserl. Generals Meynung gesehen wird.

Ausser dieser einheimischen Ober-Instantz hat Siebenbürgen auch zu Wien eine ordentlich allda residirende Hof-Cantzley, welche aus einem Vice-Cantzler, 2 Referendariis, Secretariis, einem Registrator und einem Taxator bestehet. Diese werden

[Sp. 1002:]

aus den 4 in Siebenbürgen aufgenommenen Religionen genommen, wiewohl seit etlichen Jahren die Unitarii keinen Platz darinnen gehabt. Sie nehmen alle Siebenbürgische *memorialia, sollicitationes, appellationes etc.* an, tragen selbige der Königin vor, und verfertigen die Königl. Entschlüsse und Befehle, auch andere Königliche Patente etc.

Wenn aber einige sehr wichtige Sachen vorkommen, so werden dieselben in einer absonderlichen Ministerial-Conferentz, welche einen hohen Kayserl. Minister zum Präsidenten, zu Beysitzern aber unterschiedliche Kayserl. Staats-Minister, nebst dem Siebenbürgischen Vice-Cantzler und einem Referendario hat, tractiret, und auf Kayserl. Befehl abgethan.

In Contributions-Sachen stehet die gantze Provintz in 4 Classen, nemlich der Comitatus, der Szeckler, der Sachsen, und der sogenannten *locorum taxalium*. Diese insgesamt hatten vormahls ihre also genannten Porten oder *numeros contributionales*, ausser denen Szecklern, welchen man gute Worte geben muste, wenn sie einen Theil der Landes-Contribution auf sich nehmen solten; vorjetzo aber vergleichen sich die Nationen mit einander, so gut sie können, wenn vorher durch einen gemeinsamen Schluß den *taxalibus* eine gemeinsame Portion aufgeleget worden.

Die *loca taxalia* sind folgende: der District Fogaras, die Städte und Marcktflecken Weissenburg, Clausenburg, Marus-Vasarhely oder Neumarckt, Vizakna oder Salzburg, Abrugbanya, Vaida-Hunyad, Háczeg, Kezdi-Vasarhely, Sepsi Szent Gyorgy, Illyesalva, Berecsk, Czík-Szereda, Udvarhely, Colos, Szek, zu welchen die hin und her im Lande zerstreuten Kaufleute von Griechen, Armeniern und Juden gerechnet werden.

S. 519

1003

Siebenbürgen

Das gemeine Justitzwesen wird nach dem *jure tripartito Stephani Verböczi*, wie auch nach den *approbatis* und *compilatis constitutionibus regni* eingerichtet, und weil darinnen man dem Adel sehr wohl will, so sind die Ungrischen Prozesse meistentheils schwer, langweilig und mühsam; die Sachsen aber haben ihre eigene Municipal-Rechte und alte Gewohnheiten, nach welchen sie ihre Streitigkeiten bald ausmachen. Die andern geduldete Nationen haben keine besondere Rechte.

Das Müntzwesen stehet unter der Anordnung der Königl. Cammer, welche Königl. Ducaten, gantze und halbe harte Thaler, Siebenzehner, Dreyer und Kreuzer prägen lasset, nebst welchen auch auswärtig Geld, Ducaten und Thaler Plackauner etc. gelten, insbesondere aber das kleine Pohlische Geld mehrentheils gäng und gäbe ist.

Die Religionen, so in Siebenbürgen privilegiret, sind die Catholische, Reformirte, Lutherische und Unitarische. Der Griechischen sind die Walachen zugethan, wiewohl sie sich seit einigen Jahren gröstencheils mit den Catholischen vereiniget, und 1723 von dem Kayser einen eigenen Bischoff, der zu Fogaras residirt, und den Titel *Episcopi Fogarasiensis* führet, bekommen haben.

Das Land an sich selbst ist von allen Seiten mit grossen Gebürgen umgeben, und kan man nur aus etlichen Pässen füglich hinein kommen. Davon die vornehmsten sind das **eiserne Thor**, der **rothe Thurn**, **Tersburg** und **Porta Volcana**, gegen die Donau. Gegen die Moldau **Porta Themis**, **Passus Oitos** und **Passus Ghemes**. Gegen Pohlen **Tirmenitz**, und gegen Ungarn **Radna**, **Sosmez** und **Majar**.

Der Boden ist fruchtbar, und trägt Getreyde, Wein, allerhand Hülsenfeld- Baum- und Garten-Früchte.

Die Flüsse und Bäche sind mit allerhand Fischen reichlich versehen, und die Wälder mit viellerley Wildpret angefüllet.

Die Bergwercke geben Gold, Silber, Eisen, Kupffer, Vitriol, Quecksilber, Bley, Stahl etc. Die Saltzgruben finden sich in solcher Menge,

daß man, um der Kayserl. Rent-Cammer keinen Abbruch zu thun, dem Landmann verbieten muß, ausser den ordentlichen Gruben Saltz zu graben, weil an vielen Orten kaum eine Elle tieff das schönste Saltz gefunden wird.

Bey dem allen leidet das Land, wegen Abgang der Commerciën, grossen Mangel am Gelde.

Übrigens ist zu mercken, daß nicht nur die Siebenbürgischen Fürsten folgenden Titel: *Transylvaniae Princeps, Partium regni Hungariae Dominus et Siculorum Comes* geführet: sondern es werden auch noch heut zu Tage der Gouverneur in Siebenbürgen *Principatus Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum gubernator*, und die Stände in *actis publicis, Status et ordines trium nationum Principatus Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum* genennet.

Diese Titulatur hat folgenden Ursprung: Als 1526 der letzte König in Ungarn aus Ungarischen Geblüte, **Ludewig** der nach des Vaters Tode gebohren, in der Schlacht bey Mohats ohne Cron-Erben umkam, so war **Johann Zapolya**, Graf von Zips, Weywode oder Stadthalter in Siebenbürgen. Derselbe erhielt sich nicht nur in diesem Fürstenthum, sondern brachte es auch dahin, daß er von einem Theil der Stände in Ungarn zum Könige erweh-

S. 519

Siebenbürgen

1004

let, und dem Könige **Ferdinanden**, den ein anderer Theil der Ungarischen Reichs-Stände erwehlet hatte, vorgezogen wurde.

Nachdem diese Streitigkeit wegen der Ungarischen Crone eine ziemliche Zeit gedauret, und endlich wegen mehr und mehr einbrechender Türcken-Gefahr zwischen dem Ertzhause Österreich und dem Fürsten **Johann Zapolya** Friede gemacht wurde, so behielt **Johann** nicht nur das Fürstenthum Siebenbürgen, sondern bekam auch unter dem Nahmen *partium regni Hungariae*, einen guten Theil derer an Siebenbürgen stossenden Gespanschaften des Königreichs Ungarn, nemlich den Comitatus Märamaros, den mittelsten Comitatus von Szolnock, den District oder Grentze von Köwar, samt einem Castell gleiches Namens, den Comitatus Zarand und den Comitatus [1] Karatzna.

[1] Bearb.: korr. aus: Comitatus

Die Verwaltung dieser Theile behauptet das Fürstenthum Siebenbürgen bis diesen Tag, wie denn auch die Obersten Beamten derselben Districte, nemlich die Obergespannen oder *Supremi Comites* gedachter 4 Comitatus, und der Hauptmann des Schlosses und Districts Köwar zu den Siebenbürgischen Ständen gehören, und bey den Land-Tägen ihre Stimmen geben.

Jedoch erstreckt sich diese Verwaltung und Herrschafft nur auf politische und rechtliche Fälle. In Contributions-Sachen aber gehören diese Örter unter des Königreichs Ungarn Commissariatische und Militär-Direction, welche sie mit Contribution und Einquartirung belegt.

Es hat Siebenbürgen drey weisse Elephanten-Zähne im blauen Felde zum Wappen.

Franck von Franckenstein *Origines Saxonum*. **Igaszvalvi** Beschreibung von Siebenbürgen. **Szentyvani** *miscell. curios.* **Ortels** Ungar. Chronick, **Menckens** Leben Leopolds.

Es wird nicht unrecht gethan seyn, wenn wir noch mit wenigem etwas von den Christenthum und Religion der Siebenbürgen anführen. Nun finden sich zwar jetzo allerhand Glaubensgenossen daselbst; unterdessen werden doch nur diejenigen eigentlich gedultet, welche sich

entweder zur Lutherischen, oder Reformirten, Catholischen oder endlich zu des **Socini** Lehre bekennen.

Der Anfang des Christenthums soll sich nach des **Bonfinii** Meynung erstlich im eilften Jahrhundert ereignet haben, da der Siebenbürgische Fürst **Giula** nebst seiner Familie vor dem Ungarischen Könige **Stephano** dahin bewogen worden, daß er sich taufen lassen. **Bonfinius** *Dec. II. Lib. I.*

Allein man kan aus sehr wahrscheinlichen Gründen schließen, daß die Christliche Lehre gleich von den Zeiten der Apostel an, in dieser Gegend nicht könne unbekannt gewesen seyn. Wie denn der Apostel **Paulus** gantz Illyrien mit dem Licht des Evangelii erfüllet, **Rom. XV, 9.** und bis zu den Scythen, von denen die Hunnen entsprossen, damit eingedrungen, **Coloß. III, 11.**

Man findet auch in den folgenden 2. 3 und 4ten Jahrhunderten klare Zeugnisse der Kirchen-Scribenten von dem Christenthum in dieser Gegend, gleichwie auch der Arianismus und andere Ketzereyen in derselben sich hervorgethan. Sonderlich, ist der heilige **Hieronimus** als ein Pannonier bekannt, welcher das Evangelium seinen Landes-Leuten vermuthlich wird verkündigt haben. Allein es ist

S. 520
1005

Siebenbürgen

inzwischen auch nicht zuläugnen, daß in den folgenden Zeiten bey den vielen Einfällen der Hunnen, Avaren etc. in Ungarn und Siebenbürgen, das Christenthum keinen sonderbahren Fortgang gehabt, ob wohl zu **Attila**, Zeiten noch einige Überbleibsel davon anzutreffen gewesen.

Hierauf bemerken die Historienschreiber, daß sich **Carolus M.** und nach ihm der Hunnen Fürst **Geisa** um das Jahr 970, sich ihrer Bekehrung wegen viele Mühe gegeben, welche auch der König **Stephanus I** durch Stiftung der Bißthümer und Ertzbißthümer trefflich befördern helfen. Sie sind aber davon wieder zum Heydenthum zurück gefallen, und haben entsetzliche Grausamkeit an den Christen verübet, bis König **Andreas I.** 1047 zur Crone gelangt, und alles in vorigen Stand gesetzt, worinnen dessen Nachfolger auch alsdenn fortgefahren.

Es haben sich auch um die Zeit die Waldenser und lange darnach die Hußiten darinne ausgebreitet; Wiewohl die letztern sich unter grausamen Verfolgungen darinnen erhalten müssen.

Kurtz vor der Zeit der Reformation sahe alles in der Gegend und also auch in Siebenbürgen sehr finster und verwildert aus, so daß die Römische Kirche greuliche Verderbnisse von sich zeigte. Allein gleich mit dem Anfang der Reformation, gewann es auch hier ein anderes Ansehen. Denn es studirten damahls Ungarn in Wittenberg, und diese brachten die Evangelische Lehre schon 1520 in ihr Vaterland. Die Siebenbürgischen Kaufleute nahmen 1521 von der Leipziger Messe **Lutheri** Bücher mit nach Hause. Und auf solche Weise ward der Grund des Lutherthums so wohl in Ungarn als Siebenbürgen gelegt. **Johann Fontro** war der Siebenbürgische Evangelist, und **Matthian Devay** nannte man den Ungarischen Luther. **Georg Hahner** *Hist. Eccles. Transylv;*

Die Römische Clerisey, und sonderlich der Ertzbischoff zu Gran, brachten zwar gleich anfangs dem jungen Könige **Ludovico II** bey, die Evangelische Lehre mit Feuer und Schwert auszutilgen; allein sie bekam doch nach dem fatalen Ende dieses Regentens 1626 bey Mohatz wiederum ihren ziemlichen Lauf, also, daß sie schon vor den Jahr

1530 unterschiedliche Königl. Freystädte öffentliche Evangel. Prediger und Kirchen hatten, welche sehr fleißige Correspondence mit D. **Luthern** und **Melanchthon** zu Wittenberg unterhielten.

Bis dahero wuste man also noch nichts von den Schweitzerischen Glaubens-Bekännniß. Allein 1536 äusserten sich schon merckliche Anzeigen, da sie der Schweitzerischen Theologorum Schrifften mehr gelesen, und Melanchthon selbst in der Lehre vom heiligen Abendmahl zu wancken anfieng.

Anfangs waren sie nur Crypt-Calvinisten, bald aber nach dem Tod **Lutheri** bekannten sie sich öffentlich zu der Lehre des **Calvini**. Zum Beweiß dessen, können zwey Brieffe D. **Luthers** in **Unschuld. Nachricht.** dienen, davon der erste von Jahr 1539 *T. XVI. p. 570.* zu finden, aus welchem zu schliessen, daß der Graf **Francis. de Rhena** des **Zwinglii** Meynung entweder in Wittenberg, als er unter **Philippo** studieret, oder aus der Schweitzerischen Theologen Schrifften eingesogen.

Der andere von Jahr 1544 ist *T. XVIII p. 931.* u. f. zu lesen, und daraus zu er-

S. 520

Siebenbürgen

1006

sehen wie sich **Lutherus** wundert, daß **Devay**, dessen oben bereits Meldung geschehn, von der Reinigkeit der Lehre nachgelassen, und den Calvinisten beystimme.

Diese Lehre griff auch nach der Zeit so um sich, daß nicht allein der Fürst selbst solcher öffentlich beytrat, sondern auch nunmehr das Schweitzerische Bekännniß unterschrieben, **Calvini** Catechismus eingeführet, und Superintendenten, wie auch Seniores erwählt wurden, **Unschuld. Nachricht.** 1728.

Und auf solche Weise wurde die Lutherische und Calvinische Lehre in Siebenbürgen fortgeplantzet.

Nach einigen Jahren aber fanden sich auch zwey Personen in Siebenbürgen ein, welche sich den Irrthümern des **Socini** gänzlich ergeben hatten, und unter denen einer **Georgius Blandrate**, der andere aber **Franciscus Davidis** genennet wurde. Sie brachten es sehr weit und nahmen den Fürsten **Sigismund** völlig mit ihren gottlosen Lehren ein. Damit griff das Übel weit um sich, die Socinianer hatten in allen die Oberhand und trieben ihre Religion öffentlich. Sie bauten Kirchen und Schulen und legten eine Druckerey an. **Franciscus Davidis** machte sich zum Superintendenten in gantz Siebenbürgen. Niemand galt etwas, der nicht Socinianisch gesinnt war.

Auf dem Synodo zu Thorda 1566 übergaben einige Prediger der Ungarischen Nation eine Confeßion, worinne sie ohne Scheu die Dreyeinigkeit als eine Sache, so in heiliger Schrifft keinen Grund hätte, und sich selbst widerspräche, läugneten. **Blandrata** schickte zugleich einige Sätze dahin, und gab in denselben dasjenige, was man von dem einigen göttlichen Wesen, und von den drey unterschiedenen Personen in demselbigen lehret, für Sophistereyen aus. Solche Antitrinitarische Lehre wurde auf diesem Synodo gebilliget.

Es stellten aber bald darauf, nemlich den 19 May gedachten Jahres die andern Prediger der Ungarischen Kirchen in Siebenbürgen, eine andere Versammlung zu Vasarhely an, und widersprachen dem, was man zu Thorda wider die Dreyeinigkeit beschlossen hatte, wie denn auch dergleichen die Reformirten 1567 auf einem Synodo zu Debrecin thaten.

Die Lutheraner und Reformirten, so bisher einander verfolgt, machten eine gemeine Sache wider jene, und nannten sich die Catholischen, gleich wie sich die Unitarien der Evangelischen hiessen. Man setzte den Unitarien die wichtigsten und deutlichsten Beweiß-Gründe entgegen; sie blieben aber bey ihrer Meynung, wenn sie gleich nichts erhebliches dargegen einwenden konnten.

Einen hinlänglichen Unterricht, von diesen hin und wieder geführten Streitigkeiten ertheilt uns **Walch** in seinen Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Luther. Kirche IV Th. p. 267 u. ff.

Wir fügen diesem noch ein Verzeichniß aller Evangelischen Sächsischen Superintendenten in Siebenbürgen bey, welche von der Zeit der Reformation an bis jetzo daselbst gewesen.

1. Paul Wiener, von Laybach, Pastor zu Hermannstadt, war der erste Sachsen-Lutherische Superintendent im May Monat 1552 und starb 1554.
2. Matthias Hebler, Pastor zu Leutsch und

S. 521

1007

Siebenbürgen

- Hermannstadt, wird 1557 zum Superintendent erwählt, starb 1571.
3. M. Lucas Ungler, erwählt 1572 zu Media, starb 1600.
 4. Matthias Schiffbaumer, erwählt 1601, starb 1610.
 5. Johann Budecker, kam von Bistricz zum Pastorat zu Birthalmen, und ward zugleich Vice-Superintendent, weil die damahligen trübseligen und unruhigen Zeiten nicht erlauben wolten, daß man einen Superintendenten gewehlet hätte. Er starb 1613 den 20 Jenner.
 6. Zacharias Weyrauch, erwählt 1714 auf dem Synodo zu Media, war zuvorhero Pastor zu Birthalmen, und starb 1621.
 7. Frantz Graff, erwählt 1621, vorhero Pastor zu Bistricz, starb 1627.
 8. Georg Theibesius, erwählt 1627 den 22 November, vorhero Pfarrer zu Agneten, starb 1646 den 30 November in seinem 64 Jahr.
 9. Christian Barth, Pastor zu Birthalmen, erwählt 1647 den 26 Jenner, starb 1652 den 16 Jul. in seinem 57 Jahr.
 10. Lucas Hermann, erwählt 1652 den 18 September, starb 1666 den 16 Mertz in seinem 70 Jahr.
 11. Paul Creckel, erwählt 1666 den 6 Jul. vorhero Pfarrer zu Kißdin, starb an diesem Ort, dahin er gereiset war, noch in eben dem Jahr den 8 September.
 12. Sephan Adami, von Creutz gebürtig, ward 1666 erwählt, vorhero Pastor zu Media, und starb 1679 den 18 Mertz in seinem 74 Jahr.
 13. Bartholomes Bausner, wird Pastor zu Birthalmen 1679 stirbt 1682 den 18 April im 53 Jahr.
 14. Christian Haaß, erwählt den 28 May 1682 starb 1686 den 12 September.
 15. Michael Pancratus, beyder Rechten Doctor, Pastor zu Birthalmen, erwählt 1686 starb 1690 den 11 Julii.
 16. Lucas Herrmann, kam von Media als Pastor nach Birthalmen, ward zum Superintendenten erwählt 1691 den 30 Jenner, starb 1707.

17. Andreas Scharsius, erwehlt 1708 den 2 Februar, vorhero Pastor in Muschnen und Syndicus der Kirchen-Commun, starb 1710 den 3 November.
18. George Krauß, erwehlt 1711 den 20 Jenner, vorhero Pastor in seiner Vaterstadt zu Schäsburg, starb zu Birthalmen den 5 Augusti drauf.
19. Lucas Graff, erwehlt 1712 den 17 November, vorhero Pastor zu Media.

Unschuldige Nachrichten 1715.

Siebenbürger (Dionysius) ...

S. 522 ... S. 540

S. 541

1047

SIEF

...

...

SIEF ALBUM CUM OPIO ...

Sieg, Lat. *Victoria*, Frantz. *Victoire*, ist der glückliche Ausschlag, welcher die eine Parthey über die andre im Kriege darvon trägt.

Es kan aber keine Parthey den Sieg erhalten, wenn nicht zuvor eine Schlacht vorher gegangen ist. Nach der Schlacht erhält diejenige Parthey den Sieg, welche die andre an Tapfferkeit übertroffen hat; die andre Parthey aber welche überwunden worden ist, erleidet durch den erhaltenen Sieg eine Niederlage. Ist diese Niederlage starck: so ist der überwundne Theil verbunden, der Tapfferkeit des Siegers nachzugeben, und um einen anständigen Frieden anzuhalten.

Doch aber muß der Sieger nach erhaltenen Siege nicht allzu sicher werden, und aus seinem Lager eine Ruhestatt machen, sondern er muß, wie Tolard in seinem *Polybe T. II. p. 221* saget, den Feind so lange verfolgen, bis er gänzlich erleget, oder wenigstens den Frieden zu bitten genöthiget wird.

Denn man ist niemahls in grösserer Gefahr, fährt Tolard fort, als nach einem erhaltenen Siege, welchen man über einen verwegnen und geschickten Feind erhalten hat, und der das Andencken der erlittenen Niederlage nicht

S. 541

Sieg

1048

wohl verdauen kann. Versiehet es ein siegender General hierinne, daß er den Sieg nicht geschickt fortzusetzen weiß, so gehet es ihn wie dem Hannibal, welchem, nach **Florus** Bericht, vom **Adherbal**, des **Leomilcars** Sohn vorgeworffen wurde, daß er zwar geschickt wäre zu überwinden, aber ungeschickt, den erhaltenen Sieg weiter fortzusetzen, oder wohl anzuwenden. Die Überwundnen müssen dahero vollends entkräfttet, ermüdet, und in Furcht gesetzt werden, wenn mit dem Siege ihre völlige Niederlage noch nicht verknüpffet gewesen ist.

Doch muß sich ein General auch in Acht nehmen, daß er die überwundenen Feinde durch seine Grausamkeit nicht irgend zur Verzweiffelung bringet. Denn wenn der Überwinder gegen seine Feinde allzusehr wütet, so thut dieser öfftens eine solche äusserste Nothwehre, die dem andern den grösten Schaden zuwege bringet.

Es ist daher nicht nur löblich, sondern höchst nöthig, daß die siegende Parthey, Glimpf und Barmhertzigkeit gegen ihre bezwungene Feinde

erweise. Viele versehen es hierinnen, und überheben sich ihres Glückes allzusehr ohne zu bedencken, daß das Glück gläsern sey, welches wenn es am hellsten glänzet, auf einmahl zerbrechen, und daß sie für einen erhaltenen geringen Sieg, viele weit grössere Niederlagen erleiden können.

Ist daher der Feind bey einem erhaltenen Siege die Flucht zu ergreifen genöthiget worden; so muß man ihm dieselbe gönnen, und wie einige zu reden pflegen noch darzu eine silberne Brücken bauen. Der Römische Raths-Herr Manlius versahe eben dieses und muste sein Leben einbüßen, weil er dem Feinde alle Zugänge abgeschnitten hatte, und ihn auf der Flucht aufzuhalten suchte.

Sonderlich muß man auch nach erhaltenen Siege mit den Gefangenen wohl umgehen, und mit denselben, zwar so, wie es Kriegs-Gebrauch; aber auch wie es der Großmuth gemäß ist zu verfahren wissen.

Gleiche Gnade sollen auch die Überwinder gegen die, in der Schlacht gebliebene Todten ausüben, und ihre Körper auf eine gebührende und ehrliche Art zur Erden bestatten.

In den alten Zeiten wurden nach erhaltenen Siege Triumphs-Lieder in dem Lager der siegenden Parthey, oder selbst auf der Wahlstatt angestimmt. Auch in der heiligen Schrift findet man von dergleichen Triumphs-Liedern, welche man entweder GOTT zu Ehren, oder zum Lobe des Überwinders sange, Nachricht. Zur Verherrlichung des göttlichen Nahmens wurde von Mose dem HERRN ein Lob-Lied angestimmt: 2 **B. Mose XV, 1-20.**

Dergleichen Triumph-Lied sang Debora und Barack. **Buch der Richter V, 1.** u. f. wie auch der Stamm Juda, 2 **B. der Chronick. XX, 26.**

Dem Könige David zu Ehren sangen die Israelitischen Weiber ebenfalls ein Triumph-Lied, wenn sie ausrufften: Saul hat tausend geschlagen, David aber zehen tausend, 1 **B. Sam. XIIX, 4.**

An statt dieser sonst gewöhnlichen Triumph-Lieder pfleget heut zu Tage die siegende Parthey in Christlichen Ländern, zum schuldigen Lob- und Danck-Opffer GOTTES den bekannten Gesang: *Te Deum laudamus*, oder wie es Deutsch heisset: **HErr GOTT dich loben wir**, anzustimmen. Unter währenden diesen Gesange, höret man den Schall der Trompeten und

S. 542

1049

Sieg

Paucken, wie auch die Loßbrennung der Canonen.

Doch geschiehet es gar öftters, daß in beyden Lägern zugleich dieser Lobgesang gehöret wird. Und kan gleich von beyden Theilen der Sieg nicht seyn erfochten worden: so kan es vielleicht um deßwillen geschehen, daß die eine Parthey für den erhaltenen Sieg; die andere aber für die gnädige Abwendung einer noch grösseren Niederlage, GOTT dem gebührenden Danck abstattet.

So pflegte man auch vor Alters nach erhaltenen Siege allerhand Sieges-Zeichen aufzurichten.

Zu Ehren Gottes richtete Mose dergleichen Sieges-Zeichen auf. 2 **B. Mos. XVII, 16.**

Dergleichen that auch Samuel 1 **B. Sam. VII, 12.**

Und zu Ehren des Überwinders geschahe ebenfalls bißweilen die Errichtung gewisser Siegeszeichen, wie man hiervon sowohl in den weltlichen Geschichten; als auch in der heiligen Schrift Exempel findet, als z. E. 1. **Sam. XV; 12.** und 1. **B. der Maccab. XIII, 29.**

Die Häupter der Erschlagenen, wurden auf Spiesen umher getragen. 1 **B. Samuel. XVII, 51. 54. XXXI, 9.**

Die Beute, welche man in dem Lager der verjagten oder wohl gar erschlagenen Feinde gefunden, oder ihnen auf der Flucht abgenommen hatte, wurde unter die Soldaten ausgetheilet; wie denn auch dieses schon bey den göttlichen Siegen geschahe, als: 1 **Samuel. XXX, 20** u f 2 **B. der Chron. XX, 25.**

Und es ist nicht zu glauben, wie sehr auch noch heut zu Tage die Tapferkeit der Soldaten durch die Überlassung der Beute aufgemuntert werde.

Wenn aber kein Sieg leichtlich erfochten wird, ohne daß nicht auch, auf Seiten der siegenden viele sollten getödtet und verwundet werden: so ist es höchstbillig, daß die verwundeten und zu anderer Arbeit untüchtig gewordene Soldaten, wegen ihrer dem Vaterlande geleisteten Dienste die Zeit ihres Lebens über, mit gutem Unterhalte versorget werden.

Wie es denn auch höchst billig ist, daß die Wittwen und Waysen derer im Treffen gebliebenen Soldaten, besonders deren Officieren mit Pensionen begnadiget werden Und in diesem Stücke pfelet man die Venetianer und Holländer sehr zu rühmen, daß sie sich sehr gnädig bey solchen Gelegenheiten erzeigen

In der heiligen Schrifft, und zwar Psalm *LXXXV, 7.* stehet die Redens-Art: einen Sieg nach dem andern erhalten sie. Nach dem Hebräischen heißt es: Sie gehen hin, und nehmen je mehr und mehr zu an Krafft, Stärcke, Muth, Seegen, Sieg und Triumph, Psalm *144, 3.* da ist kein Mangel an Muth, Krafft, Hertz, Beute und Triumph. Fangen sie einen Streit an, so ist der Sieg gewiß ihre; Wird ihm der andere über den Hals gezogen, so folget ein neuer Sieg. Es gelten auch hier die Worte Davids, 2 *Sam. I, 22.* Der Bogen Jonathan hat nie gefehlet etc.

Gleichwie Christus einen Sieg nach dem andern wider den Teuffel, Matth. *4, 1. seq.* wider die Sadducäer und Pharisäer, *C. 22. 15. sq.* Paulus wider seine Opponenten, Apostel. *Gesch. 17, 5. seq.* rühmlich erhielt; also haben auch andere treue Lehrer die Gnade von GOTT, daß sie mit Paulo rühmen können: Ich habe einen guten Kampf gekämpft, 2 *Tim. IV, 7.* der Sieg ist ihr, und schmücket sie herrlich.

Im 2 *Cor. II, 14.*

S. 542

Sieg

1050

kommt diese Redens-Art vor, daß uns GOTT allezeit den Sieg gebe in Christo. Griech. Gott macht, daß wir allezeit triumphiren in Christo.

Sieg und Triumph ist sonst zweyerley: Sieg erhält man vor den Triumph, wenn man nemlich des Feindes Meister wird, im Felde die Oberhand behält, und denselbigen in die Flucht schläget. Der Triumph aber ist, wenn nunmehr der Feind völlig überwunden, und man gantz und gar keine Gefahr mehr hat; und da man an einem Ort seinen triumphirenden Einzug hält.

Z E. ein anders ist, wenn David den Sieg wieder Goliath erhält, ihn mit einer Schleuder erlegt, und den Kopf abhauet, 1 *Sam. XVII, 51.* ein anders aber, da er triumphirend einziehet unter Zuruff des Frauen-Zimmers, *C. XIX. 7.*

Weil denn die Frommen ihren triumphirlichen Einzug erst im Tode halten, wenn sie aller ihrer Feinde Meister worden, in und durch Christum, so lange sie aber leben, immer zu streiten haben mit

denselbigen, daß, ob sie gleich heute einen Sieg wider sie erhalten, sie doch morgen gleich wieder angerennet kommen.

Also hat das thriambeyein **Lutherus** gar schön übersetzt durch den Sieg. **Hieronymus** hat es nicht zum besten getroffen, daß GOtt durch uns seinen Triumph über die Feinde seiner Kirche halte; vielweniger die lateinische alte Biebel: *De nobis triumphare, nos in triumpho circumducere*, als ob GOtt über uns triumphire, oder uns im Triumph herum führe.

Besser hat es **Primasius, Lutherus** und **Beza** gegeben, daß GOtt mache, daß wir triumphiren, oder den Sieg erhalten; Oder, nach **Chrysostomo** und **Theophylacto**: Der uns allezeit durchlauchtig, prächtig, herrlich und glänzend in Siegen und Triumphiren macht.

Endlich stehet auch **Offenbahrung Johann. XIV, 2.** die Redens-Art: den Sieg behalten an dem Thiere, Griech. Die den Sieg behalten und überwinden; anzudeuten, daß dieser Krieg und Sieg immerfort zu treiben sey.

Droben *C. XI, 7.* und *C. XIII, 7.* lautete es gar anders, nemlich daß das Thier die Heiligen überwinde und tödte; hier aber wird das Thier von den Heiligen überwunden, nicht zwar, daß sie dasselbe mit äußerlicher Gewalt umbringen, und vertilgen, noch auch, daß sie das Thier bekehren, und sich dasselbe ihnen gleichsam gefangen gebe, denn das Thier wird bleiben biß an den jüngsten Tag; sondern sie überwinden das Thier, und was dazu gehöret durch des Lammes Blut und Wort in beständigen Glauben und Gedult.

Von dem Sieg des Glaubens folget ein besonderer Artickel weiter unten unter: **Sieg Gl.**

Sieg, Victoria oder *Palmarium in casum victoriae*, heißt in denen Rechten, wenn eine Party den zeither mit Gegentheilm geführten Proceß gewinnet, oder vielmehr die dem ihr dabey bedient gewesenen Advocaten deshalb gebührende, oder versprochene Belohnung, *l. 1. §. 5. ff. de extraord. cognit. Hotomann.*

Siehe auch *Deserta causa vincere*, im VII Bande, *p. 643.* desgleichen *Pactum de quota litis*, im XXVI Bande, *p. 137.*

Sieg, Siege, lat. *Siega*, ein Fließgen im Fürstenthum Nassau, und im Ertzbißthum Cöln, ent-

S. 543

1051

Sieg

springt auf dem Westerwalde ohnweit der Gegend der Grafschaft Wittgenstein auf einem Berge, die Sauspitze genannt, so ein Stück des berühmten Gebürges Rothbaar ist; läuft neben den Dörfern Hilgersdorf, Wergersdorf, Walpersdorf, Neykersdorf, Krissenbach und Deutzen vorbei; fließt neben Obernetphen, Niedernetphen, Dresbach, Weidenau, und bey der Fürstlichen Residentz Siegen hin, wo sie die Anzenbach zu sich nimmt; gebet darauf an Zittenbach, Eisenfeld, Altensielbach, Altenseelbach, Struthütte, Buchelter, Oberscheld, Niederscheld, Modersbach und Brobach weg, und kommt bey dem Schlosse Freußberg ins Churfürstenthum Cölln; bewässert darinnen Sachsenrod, Bauers und Neuenseelbach, wo sie die Seelbach, unter Siegenthal bey Werpe den Werpefluß und unter Altenschöneberg bey Wessen oder Wiesen die Wessen und bald darauf den Niederfluß einnimt.

Nachgehends begiebt sich die Siege auf Birckenthal, Herten, Helpen, Obshausen, Haselau, Auren, Krotzenhayn, Kirchensee, Leuscheid,

Rosbach, Thaligans, Muwel, und auf das Schloß und den Flecken Windeck; ferner folgen daran, nach Einnehmung etlicher kleinen Bäche, Dattenfeld, Angeben, Wilberichhofen, Herchen, Molsof, Atzenbach, Eydorf, Humbach, Bettenrod und Blanckenberg, wo sie oberhalb den Brüylfluß verschlingt.

Von dannen strömet die Sieg fort nach Dorrendorf, Attenbach und Wingartsgaß, wo sie einen Fluß und andere kleine Bäche aufnimmt; ferner bey Niederpleeß den Pleesfluß an sich zieht, und so dann an Mühlendorf, Menden, und an dem Städgen und Closter Siegeberg herstreicht; bey Mühlhofen mit dem starcken Aggerfluß sich vermischt, und endlich bey Berchem sich mit dem Rheinstrohm vereinigt.

Ob wohl dieses Flusses bey den Alten nicht gedacht wird, so will doch **Petrus Bertius**, Professor zu Leyden, versichern, daß dem **Ptolomäus** zu dem Worte *Segodunum* diese Sieg Anleitung gegeben habe, weil Segodunum die Stadt Siegen wäre.

Johann Textor in seiner Nassauischen Chronick. p. 9. vermeynet, daß man nicht weit fehlen oder irren dürfte, wenn man den Nahmen der Sigambrer oder Sicambrer von diesen Wasser herleitete. Weil nach dem **Münster** die Sicambri im Geldrischen, Clevischen, und gegen über, über dem Rhein, in Westphalen, woran die siegischen Lande grentzen, ihre Wohnung gehabt hätten.

Sieg, (moralischer) ...

...

Sp. 1052

S. 544

1053

Siegeburg

...

Siegeden ...

Siegel, Sigel, Sigill, Insiegel, Lat. *Sigillum, Signum, Signaculum*, Fr. *Cachet, Seau*, heisset man eigentlich überhaupt wenn diejenige Figur, welche auf dem Petschiere oder Petschafft befindlich, in eine weiche Materie ist abgedrucket worden.

Es werden aber obige Benennungen also gebraucht, daß das Wort **Insiegel** nur bey grossen Herrn, von öffentlichen Gerichts- und Rath-Siegeln; das Wort **Siegel** aber von allen Privat-Personen gesaget wird. Doch wird dieser Abdruck bisweilen mit dem Nahmen des **Petschaffts** und **Petschiers** belegt, wenn nemlich von Privat-Leuten solches herrühret; und hingegen heisset das Instrument, womit man siegelt, auch offtermahls das **Siegel**.

Im Lateinischen bedeutet das Wort *Signum* oder *Signaculum* mehr das Zeichen oder die Figur, welche auf dem Siegel befindlich ist, als das Instrument mit dem man siegelt.

Und da von **Petschafften** oder Instrumenten zu siegeln, schon oben im XXVII Bande p. 1149 u. f. gehandelt worden: so werden wir allhier nur von der abgedruckten Figur zu reden haben, ingleichen von den öffentlichen **Insiegeln** noch etwas beyfügen müssen.

Die Materie worein man die Siegel zu drucken pflieget, ist sehr verschieden. Man brauchet darzu **Siegellack, Siegelwachs, Oblaten**; wie denn auch vor Alters Metalle hierzu gebrauchet worden sind, wie z. E. die Göldne Bulle in Gold gedrucket ist, desgleichen hat man auch silberne Siegel, doch ist diese Art in Metalle zu siegeln heut zu Tage

nicht mehr gewöhnlich. Nur bey den Päpstlichen Bullen werden noch bis jetzo **bleyerne Siegel** beybehalten. Desgleichen hat auch der Deutsch-Meister, bis jetzo noch die Freyheit sich bleyerner Siegel oder Bullen zu bedienen.

Die gemeinste Art des Zeuges, worin man die **Siegel** drucket, ist **Wachs**; doch ist die Farbe desselben ebenfalls sehr verschieden. Die Könige in Franckreich siegeln die geistlichen Beneficien-Sachen mit grünem; die weltlichen aber mit gelben, oder wie andre wollen mit weissem Wachse, ausser was Dauphine betrifft, allwo rothes gebraucht wird; wiewohl es nicht allezeit so gemein gewesen, indem auch Documente vorhanden sind, da die Siegelung mit rothem Wachse, als eine besondere Gnade gewisser Grafen vom Kayser ist verliehen worden, wie denn auch der Kayser **Siegismund**, eben diese Gnade, mit rothem Wachse zu siegeln den **Thaboriten** erwiesen hat, desgleichen siegeln die hohen Reichs-Gerichte, auch einige Städte, z. E. Biberach, Bremen, Costnitz, Hamburg, Nürnberg, bis jetzo noch durch Verstatung Kayserl. Privilegien mit rothem Wachse.

Die Land-Stände und Amts-Gerichte siegeln ordentlich mit grünem Wachse, und es werden die Siegel entweder auf das Pappier selbst aufgedruckt, oder in einer Capsul angehängen. Das letztere geschieht nur bey Lehn-Briefen, Privilegien, und andere dergleichen Sachen.

Sonst pfliget man auch auf folgende Art zu siegeln, daß man das Petschier über eine Lampe oder Licht hält, vom Rauche anlaufen läßt, und es alsdenn auf dem Pappiere abdruckt. Es ist aber bey der letztern Art

S. 544

Siegel

1054

zu behalten, daß das Pappier, an dem Orte, wo das Petschafft soll hingedruckt werden, angefeuchtet seyn müsse, und daß diese Art zu siegeln nur bey offenen Briefen oder solchen Fällen gebraucht werden könne, wo mit dem Siegel etwas zu bekräftigen oder zu bemercken ist.

Für den ersten Erfinder der Siegel wird insgemein **Giamschid**, König in Persien ausgegeben.

Ein aufgedrucktes Siegel oder Petschafft macht völligen Glauben, auch ohne Unterschrift, wenn es nur mit Wissen und Willen desjenigen, dem es gehöret, ist aufgedruckt worden. Und dieses um so vielmehr, wenn es von demjenigen, dem es zugehöret, oder von welchem es ist aufgedruckt worden, gebührend recognoscirt oder vor das Seinige erkannt wird. Unterdessen aber pfliget man in solchen Fällen, wo das Gegentheil noch nicht erwiesen worden, oder sonst erhellet, ordentl. Weise davor zu halten, daß das Siegel entweder von demjenigen, dem es zugehörig, oder doch mit seinem Wissen und Willen sey aufgedruckt worden.

Wer ein fremdes Petschafft zu Besiegelung einer Verschreibung gebraucht hat, ist schuldig solches zu erinnern, und dessen Ursachen anzuführen.

Bey Besiegelung eines Testamentes können etliche Zeugen einerley Siegel gebrauchen.

Das Wort **Hand** und **Siegel**, ist auch von solcher Verschreibung zu verstehen, da das Siegel vom Alter oder durch Zufälle schadhafft worden, und wird um deßwillen die Verschreibung nicht entkräftet. Nur muß das Siegel nicht davon abgerissen, durchstochen, zerkratzt, oder sonst so unkenntlich seyn, daß entweder gantz und gar nichts mehr

von der Figur zu sehen, oder doch sehr ungewiß ist, was solches eigentlich vorstellen soll, oder wem dasselbe zugehöre, und von wem es aufgedruckt worden. Hingegen aber schadet ein verkehrt aufgedrucktes Siegel der Gültigkeit des damit besiegelten Instrumentes nicht. Wenn aber jemand das Siegel wissentlich erbricht oder abreisset: so wird dadurch die Verschreibung vernichtet.

Wer sich fremde Siegel nachmacht, sie seyn von was für Art sie wollen, der wird mit Leibes-Strafe, bis zum Staupenschlage angesehen.

Besold, Wehner, Chassan.

Sonst bedienen sich auch grosse Herren, Ämter, Städte, Gerichts- und andre Obrigkeiten bey Ausfertigung ihrer Befehle, Abschiede, Decreten und anderer Verordnungen besonderer Arten von **Siegeln**, die, wie oben bereits erwehnet worden, gemeinlich mit dem Nahmen der **In-siegel** beleyet werden; auch nach Gelegenheit besondere Nahmen führen, als Majestäts-Siegel, Geheime Cantzley- oder Cammer-Secrete, Amts- Stadt- und Gerichts-Siegel, wovon unter ihren Benennungen ein mehrers.

Es werden diese wiederum in größere und kleinere abgetheilet, wovon das größere nur bey wichtigen Angelegenheiten, z. E. bey Belehungen und Ausfertigungen öffentlicher Befehle, das kleinere aber bey Sachen, die nicht allzuviel auf sich haben gebraucht wird. Ein mehrers hiervon siehe bey **Höfing de jure Sigillorum**. **Salmasius de hodiernorum et antiquorum sigillorum differentia**. **Speidel in Biblioth. Jurid. Vol. II.** unter *Sigillum p. 943* u. f. und andre daselbst angeführten Rechtsgelehrten.

Die Bewahrung dergleichen öffentlichen Insiegel gehört demjenigen, so die Ober-Aufsicht der

S. 545

1055

Siegel

Expedition hat, und ist die Übergabe desselben eine öffentliche Einweisung in das Amt, wie bey Bestellung der Reichs-Cantzler in verschiedenen Reichen, und des Grosveziers bey den Türcken zu geschehen pfliget.

In Franckreich wird bey feyerlichen Einzügen das grosse Reichs-Siegel in einem kostbaren Kästlein auf einem eigenen Pferde dem Könige vorgeführt, und in Engelland dem Groß-Cantzler, wenn er in den Rath gehet, durch einem eigenen Bedienten in einem Beutel vorgetragen, der Großvezier aber muß es beständig in einem Beutel am Halse tragen.

In Tsina hat ein jeder hoher Landes-Bedienter ein besonderes Amt-siegel, welches er sorgfältig zu verwahren hat, denn wenn es verlohren wird, nicht nur der Verlust seines Amtes sondern noch eine empfindliche Strafe darauf erfolgt.

An theils Orten wird ein Unterscheid der Siegel behalten.

In Franckreich ist das grosse Siegel, *le grand Sceau*, womit alle Edicte, Privilegien nnd dergleichen besiegelt werden, und das geheime Siegel, womit die Briefe, so aus der geheimen Cammer-Cantzley ergehen, *lettres de cachet*, bedrückt werden.

In Engelland ist es eben auch so, daß gewisse Sachen nur das geheime Siegel, *the Privy Seal*, paßiren; andere aber unter das grosse *the Great Seal* gehören, doch müssen auch diese erst unter dem geheimen Siegel durchgehen.

Es wird auch der Siegel in der heiligen Schrift gedacht. Und wie derer Nutzen im gemeinen Leben zweyerley ist, und entweder die Siegel zu

Verwahrung oder zu gewisser Bestätigung einer Sache gebraucht werden: so findet man daß in der H. Schrift eben dieser Gebrauch der Siegel vorkomme.

So wurde des Königs **Darius** Siegel auf die Thüre des Löwengrabens, und des Königes Cyrus Siegel, auf die Thüre des Götzen-Tempels zu Babel gedrückt, damit dessen Eingang verwahret würde und niemand hineinkönnte Dan. VI, 17. Bel im 16 Vers.

Desgleichen hat der weise Sirach sich selbst gewünschet, daß er sich ein Siegel auf seinen Mund drücken könnte, das ist: daß er seinen Mund so verwahren könnte, daß niemahls ein unnützes, unbedachtsames oder schädliches Wort aus selbigen möchte gehöret werden.

Von dem Ertzvater Abraham saget **Paulus**, daß er das Zeichen der Beschneidung zum Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens erhalten hätte, Röm. IV, 11. welches keinen andern Verstand hat, als daß jedermann durch die Beschneidung von der Aufrichtigkeit des Glaubens Abrahams überführet werde; und dieses Zeichen zur Bestätigung und Versicherung der Wahrheit, daß Abraham ein rechtschaffener Diener und ein gläubiges Kind GOTTes sey, dienen sollte.

Auch die wunderbare Absicht GOTTes über die Seinen wird 2 Tim. II, 19 ein **Siegel**, oder eine Bekräftigung und Bestätigung der Grund-Wahrheit genennet: daß er sie nicht verlassen noch versäumen wolle.

So findet man auch endlich daß **Johannes** in seiner Entzückung ein Buch mit sieben Siegeln gesehen habe, Offenb. Joh. V, 1. wodurch angedeutet ist, daß alles was in diesem Buche geschrieben gewesen völlig gewiß, und wahrhaftig sey, und niemand an dessen Erfüllung im geringsten zweifeln dürffte.

In eben diesem Verstande wird die alles durchforschende Allwissenheit GOTTes, als eine

Siegel

S. 545
1056

Versicherung, daß GOTT derer Seinigen niemahls vergessen, sondern stets an sie gedennen wolle, ein Siegel genennet, wenn **Paulus** schreibt 2 Tim. II, 19. Der feste Grund GOTTes besteht, und hat dieses Siegel: **Der HErr kennet die Seinen.**

Dahero werden auch in der Christlichen Kirche, die sichtbaren Zeichen der Sacramente, Wasser, Brod und Wein, bisweilen mit dem verblühten Nahmen derer Siegel belegt, dieweil derjenige, welcher solche gebraucht, von der geschehenen Mittheilung der himmlischen Gnaden-Güter, an JESU und seinem Geist, so gewiß und noch weit mehr überzeugt seyn soll, als einer, der die besten Brief und Siegel über etwas hat, denn das erstere sind ihm die süßen Verheissungen des göttlichen Wortes, das letztere die heiligen Sacramente.

Siegel, (George) ...

...

S. 546 ... S. 561

Siegen

S. 561
1088

...

...

Siegemundin (Justine) ...

Siegen, **Überwinden**, siehe **Sieg**, ingleichen **Überwinder**.

Siegen, oder **Obsiegen**, Lat. *Vincere*, oder *Palmam reportare*, heißt in denen Rechten gemeinlich nichts anders, als den Proceß gewinnen.

S. 562
1089

Siegen

Siegen, eine Grafschafft im Wester-Walde, und gehöret also zum Westphälischen Creyse.

Diese Grafschafft ist vier Meilen lang, und drey Meilen breit. Das Fürstliche Haus, von dem ein Artickel folget, hatte zwey Linien, eine Catholische, und eine Reformirte. Beyde hatten nicht nur die Grafschafft gemeinschafftlich, sondern residirten auch beyde beysammen in der Stadt Siegen.

Nachdem die Reformirte Linie mit Friedrich Wilhelmen 1734 ausgestorben, so hat der letzte von der Catholischen Linie, **Wilhelm Hyacinth**, kurtz vor seinem Ende, welches im Februar 1743 erfolget, 1742 durch einen gütlichen Vergleich die Regierung des Siegischen Fürstenthums dem Printzen von Oranien überlassen welcher sich auch den 20 Februar, sofort zu Siegen hat huldigen lassen.

Siegen, die Haupt-Stadt vorstehender Grafschafft gleiches Namens auf dem Wester-Walde an dem Fluß Sieg, nebst einem nahe dabey auf einem Berge gelegenen Fürstlichen Residentz-Schlosse.

Sie ist wegen der vielen Eisen-Bergwercke und Schmeltz-Hütten sehr berühmt.

Siegen, (Fürsten von Nassau) ...

S. 563 ... S. 626

S. 627

SIGNUM

1220

...

...

Signovesus ...

SIGNUM, auf Deutsch ein Zeichen, siehe **Zeichen**.

Das Lateinische Wort: *Signum*, hat nach Beschaffenheit der Umstände, in welchen es gebrauchet wird, unterschiedliche Bedeutungen, wie aus dem nachfolgenden und auch unter dem Worte: *Signa*, vorher gegangenen Artickeln sattsam erhellet.

In den mittlern Zeiten heißt *Signum* soviel als *Monogramma*, manchemahl auf die gantze Unterschrift, weil man darzu ein Creutz machen muste, welches damahls in einem eigentlichen und besondern Verstande (*κατ' ἐξοχῆν*) *Signum* genennet wurde.

In den Clöstern hieß auch *signum*, wenn die Mönche, die gantz und gar kein Wort reden durfften, einander alles, was sie bey der Mahlzeit oder sonst haben wolten, durch gewisse Zeichen mit der Hand oder Finger zu verstehen geben. Es wurden sogar die neuen Mönche instruiert, wie sie mit unterschiedenen Zeichen könnten offenbaren, was sie entweder reden oder haben wolten. In dem *Libro Ordinis S. Victoris Parisiensis* findet man unterschiedene *Species* von solchen *Signis*. **du Fresne III. 952, 955.**

Siehe übrigens auch die Artickel:

- **Fahne**, im IX Bande, p. 95,
- ingleichen **Merckmahl**, im XX Bande, p. 901,

- nicht weniger **Petschafft**, im XXVII Bande, p. 1149;
- so auch **Schild**, im XXXIV Bande, p. 1532,
- desgleichen **Siegel**;
- und endlich nicht nur **Signa**, sondern auch **Signatur**.

SIGNUM, heisset auch das Zeichen des Creutzes, welches auch *SIGNUM DEI, DOMINI CHRISTI*

S. 628
1221

SIGNUM

genennet wird, und bey denen alten Christen gEbrauchet wurde, wenn sie ihre Nahmen unteRschrieben, siehe **Creutz**, im VI Bande, p. 1615 u. ff.

SIGNUM, heist nicht weniger eine **Glocke**, als welche ein Zeichen ist, daß die Menschen zum Gottesdienst kommen sollen. **Walaf-ridus Strabo de R. E. cap. V.**

SIGNUM, heisset ferner ein *Compendium literae*, wohin derjenigen Kunst gehöret, welche mit gewissen *Notis* geschrieben.

SIGNUM. das **Signal** oder die **Losung**, siehe **Signal**.

SIGNUM ADJUTORII ...

...

S. 629 ... S. 724

S. 725

SIMILES ARCUS

1416

...

SIMILARIS MATERIA ...

SIMILE, ist ein Ding, welches mit einem andern gleiche Qualitäten oder Eigenschafften hat, z. E. *Similes* sind 2 gleich gelehrte Leute; zwey gleich schöne Blumen, u. d. g. *Similia* zwey gleich schwartzte Dinge, drey gleich harte Äpfel, u. s. f.

In der Grundwissenschafft nennet man diejenigen Dinge *Similia* oder **gleich ähnliche Dinge**, welche durch einerley Kennzeichen unterschieden werden. Sind die Kennzeichen wodurch sie unterschieden werden sollen, durch aus einerley; so sind die Dinge einander völlig gleich; haben sie aber nur einige Kennzeiche mit einander gemein; so sind sie nur in gewisser Masse einander gleich. Jene nennt man in den Schulen der Weltweisen *Similia absolute talia*; diese aber *Similia respective talia*.

Daher ist der Grund-Satz der Weltweisen nicht unbekannt: wenn zwey Dinge einen dritten gleich sind, sind sie unter einander selbst gleich.

Man sehe hiervon mit mehren unter dem Artickel **Gleichheit** im X Bande, p. 1634. u. ff.

SIMILE, siehe auch **Gleichniß** ebend. p. 1637. u. f. desgleichen **Nächst** im XXIII Bande, p. 363.

Simile, ein Römischer Raths-Herr, siehe **Similis**.

SIMILE CHRIAE, ist ein Theil insonderheit einer *Chriae Aphthorianae*, nach welchem das, was in dem *Dicto* oder *Themate* gesaget worden, mit einem Gleichnisse erläutert wird.

Also da z. E. das *Dictum* ist *Doctrinæ radices amaræ sunt, fructus vero dulces*, ist das *Simile* des **Aphthonius** selbst nach der Lateinischen Version darauf: *Nam quemadmodum agricolæ Summo cum labore terræ semina mandant, fructus vero majore cum voluptate colligunt: ita, qui ad studia accinguntur, sibi laboris multi comitem gloriam comparant.*

SIMILES ARCUS, siehe **Arcus Similes**, im II Bande, p. 1269 u. f.

S. 726

1417

SIMILES CONI

SIMILES CONI, siehe **Coni Similes**, im VI Bande, p. 976.

SIMILES DIAMETRI, siehe **Diameter**, im VII Bande, p. 746. u. f.

SIMILES ELLIPSES, siehe **Ellipsis**, im VIII Bande, p. 910. u. ff.

SIMILES FIGURÆ, ähnliche Figuren, siehe **Figur** im IX Bande, p. 896 u. ff.

SIMILES FRACTIONES, s. **Bruch**, im IV Bande, p. 1512.

SIMILES PARABOLÆ, S. **Parabeln (ähnliche)** im XXVI Bande, p. 716.

SIMILES RES, s. **Simile**.

SIMILIA, s. **Simile**.

St. **Similianus** ...

...

S. 727 ... S. 753

S. 754

1473

Simonides

...

...

Simonidis (Caspar) ...

Simonie, **Simoney**, oder das **Verbrechen der Simonie**, Lat. *Simonia*, *Simoniae crimen*, *Simoniae vitium*, *Simoniaca pravitas*, oder *Crimen ambitus spiritualis*, heist insgemein dasjenige grobe Laster, da man geistliche Ämter, als Pfarr- oder Schul-Stellen, Pfründen, und was solchen weiter anhängig, um Geld verkaufft, oder mit geistlichen Dingen wuchert, und gleichsam ein Gewerbe treibt, oder der Kauff und Verkauff geistlicher Ämter und Gaben.

Es hat dasselbe seinen Nahmen von dem **Simon**, dem Zauberer, bekommen, von welchem in denen **Ap. Gesch.** am VIII. Meldung geschiehet. Wer dieser **Simon** gewesen sey, und was vor Fabeln von seinem Leben und Tode erzehlet werden, erzehlet **Basnage** in *Annal. Eccles. Tom. I. fol. 468. 476. 522. 526. 730.* und **Pertsch** in *Tr. de Crimine Simoniae*, ingleichen der Artickel: **Simon der Zauberer**.

Es bestund aber sein Verbrechen darinnen, daß, da er sahe, daß diejenigen den Heil. Geist empfingen, welchen die Apostel die Hände auflegten, er ihnen Geld anbothe, und sprach: **Gebet mir auch die**

Macht, daß, so ich jemand die Hände auflege, derselbige den Heil. Geist empfahe. Petrus aber sprach zu ihm: Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde, daß du meynest, Gottes Gabe werde durch Geld erlanget, du wirst weder Theil noch Anfall haben an diesem Worte, denn dein Hertz ist nicht rechtschaffen vor Gott.

Man findet aber dennoch von einem solchen Verbrechen, welches mit dem Nahmen einer Simonie wäre beleget worden, nichts in denen ersten dreyen Jahrhunderten. Denn obgleich **Tertullianus** in *Apolog. c. 39.* widerleget, daß man die geistlichen Ämter mit Geld erkauffen könnte; so bedienet er sich doch nicht des Wortes Simonie. Und wie wollte dieses auch seyn können, indem die geistlichen Ämter nicht so beschaffen waren, daß man Ursache hatte, nach denenselben zu streben? Denn sie waren mit keinen Einkünfften verknüpfet, sondern es wurde nur denen Geistlichen so arm waren, zu ihrem Unterhalt etwas gereicht; und da man die Christliche Kirche auf das äusserste verfolgte, waren diese am allermeisten der grössten Gefahr unterworfen. Nun kan man zwar nicht läugnen, daß schon in dem vierten Jahrhundert, und noch mehr in denen folgenden, die Kirchen-Ämter erkaufft, oder durch andere unanständige Mittel sind erlanget worden; dawider nicht nur die Concilia geeiffert haben, sondern es ist auch dieses von denen Kaysern selbst verbothen worden.

Man findet aber doch nicht, daß sie vor dem sechsten Jahrhundert sich des Nahmens einer Simonie bedienet hätten. In diesem aber hat man angefangen, dieses Wort zu gebrauchen, biß endlich der Pabst **Gregorius** der **Grosse** unterschiedene Arten der Simonie erdacht hat. Doch hat man es nicht eine Simonie, sondern eine **Simonäische Ketzerey** genennet. Denn dieser hat verbothen, daß unter keinerley Prätext vor die geistlichen Ämter etwas sollte können gegeben werden.

Der Pabst **Paschalis II.** aber scheinete der erste gewesen zu seyn, welcher sich des Worts Simonie alleine bedienet. Und von dieser Zeit an, hat man dasselbe beybehalten. **Launojus** de *Vener. eccles. circa Simon. tradit. c. 27.*

Man hat auch nicht unterlassen, unterschiedene Arten derselben zu erfinden. Die Sache aber selbst abzuschaffen, war nicht möglich, indem nicht nur alleine die Päbste auf solche Art, die päbstliche Würde zu überkommen suchten, sondern auch von ihnen alles durch Geld konnte erlanget werden. Welches selbst die Päbstischen Scribenten nicht läugnen können. Ja dieses ist eben die Ursache gewesen, daß der gelehrte **Launojus** den angeführten Tractat geschrieben hat.

Vornehmlich aber hat man dieses Verbrechen in der Erkauffung der Ordination gesucht. Denn da man sich beredete, daß die Bischöffe wahre Nachfolger der Apostel wären; so glaubte man auch, daß durch die Auflegung der Hände der heilige Geist denen Ordinirten mitgetheilet würde. Wenn derowegen dieses vor Geld geschähe; so könnte es nichts anders, als eine Verkauffung des heiligen Geistes selbst seyn. **Sarpe** in *Histor. Concil. Trident. Lib. V.* und **Laujonus** in *cit. tr.*

Weil aber vor Alters das Wort cheirotonias nicht nur

alleine die Ordinirung und Consecration, sondern auch die Wahl selbst bedeutete; so hielte man auch vor eine Simonie, wenn einer die

Wahl zu erkauffen suchte. Und zwar war es nicht nur ein Simonisches Verbrechen, wenn man die Stimmen erkauffte, sondern wenn ihrer zwey sich zusammen verglichen, daß z. E. Mevius in dieser Wahl seine Stimme Titio geben sollte, hingegen sollte bey einer andern Wahl jener wiederum von diesem seine Stimme zu erwarten haben. c. 2. C. 1. q. 2.

Ja man belegte auch mit dem Nahmen einer Simonie, wenn ohnwissend des Erwehlten etwas war gegeben oder versprochen worden. C. *nobis fuit X. de Simon.*

Und damit man dieses Verbrechen desto erschrecklicher machen möchte, so wollte man es schon in dem A. T. gefunden haben. Also muste **Jerobeam** ein Simon gewesen seyn; **Jason** wurde dessen beschuldiget, und **Christus** muste gleichsam mit Fingern auf dieses Verbrechen gewiesen haben, da er die Taubenhändler aus den Tempel gejaget und *Matth. X. v. 8.* gesaget hat: **Umsonst habet ihrs empfangen, umsonst gebet es auch.**

Ja es mangelt ihnen auch an mehrern dergleichen Beweißthümern nicht. Also giebt man vor, daß derjenige, so ein geistliches Amt erkauffet, nicht vor das Wohlseyn seiner Gemeinde sorgte, sondern nur sich reich zu machen bedacht wäre.

Es mangelte auch nicht an Wundern, wie GOtt dieses Verbrechen zu bestraffen gesucht habe. Also ist die Simonie an dem grossen Erdbeben in Sicilien Schuld gewesen. Ein Simonischer Bischoff hat niemahls den Heil. Geist aussprechen können, u. d. g. **Moreau** in *Tr. de la Simonie cap. 2. Thomasius ad Lanzell. L. 4. Tit. 3. p. 1132.* u. ff.

Und weil man die Ketzerey zu einem derer grösten Verbrechen gemacht hatte, und solches mit den Leben bestraffet wurde; so war man auch bedacht, die Simonie mit zu der Classe derer Ketzereyen zu zehlen: aus Ursache, dieweil ebenfalls einem solchen die Aufrichtigkeit des Glaubens mangelte. Man darf sich dannenhero nicht wundern, warum der Kayser **Leo** und **Anthemius** in dem *L. 31. C. de Episcop. et Cler.* dasselbe als ein öffentliches Laster betrachtet, und dem Verbrechen der beleidigten Majestät gleich geachtet haben, ja, daß man nicht genug schändliche Worte hat erfinden können, dieses Verbrechen damit zu belegen.

Es wird aber dasselbe auf unterschiedene Art begangen. Und zwar hat der Pabst **Gregorius I. c. 114. C. 1. q. 1.** den Unterscheid gemachet, *inter munera a manu, a lingua* und *ab obsequio*. Andere theilen die Simonie ein in *mentalem, conventionalem*, und *realem*.

Es ist aber, nach der Meynung des **Gregorius** die *Simoniam a manu*, wenn einer durch Geld, oder Geldes werth, ein geistliches Amt bekommen.

Die *Simoniam a lingua*, oder die Simonie, so mit der Zungen begangen wird, ist, wenn einer durch Bitten und Schmeicheleyen dergleichen zu erlangen suchet. Hieher gehöret auch, wenn jemand vor einen andern intercediret, ohne zu sehen, ob er sich zu dem geistlichen Amte schicket oder nicht; oder wenn er sich der Interceßion grosser Herren bedienet, u. d. g.

Die *Simoniam ab obsequio*, scheineth zu seyn, wenn

S. 755

Simonie

1476

einer ein geistliches Amt bekommt, dergestalt, daß er andere Dienste davor prästiren muß.

Die *Simonia conventionalis* ist, wenn einer etwas gegeben oder versprochen hat, mit dieser Bedingung, daß er das geistliche Amt oder andere geistliche Dinge bekomme.

Die *Mentalis* ist, wenn jemand mit der Intention eine geistliche Sache sucht, daß er den Collatorn oder Patron nachgehends etwas geben wollte, oder wenn dieser einem eine dergleichen Sache giebet, in Hoffnung etwas davor zu überkommen. Diese ist, nach dem Canonischen Rechte, kein Verbrechen, sondern nur eine Sünde wider GOTT. *cap. ult. X. de Simon.* **Gonzalez** *ad cap. ult. de Simonia.* **Moreau** *c. l. c. 9.* **Lanzellott** *in I. I. C. Lib. 4. tit. 3. §. 2. ibique* **Ziegler** und **Thomasius**.

In denen neuern Zeiten hat man auch eine andre Art erfunden, die sonst ganz unbekannt gewesen ist, welche man *Simoniam confidentiae* nennet, und darinnen bestehet, wenn jemand ein geistliches Beneficium an einen andern resigniret, dergestalt, daß dieser jenem etwas davor giebet, (wovon oben schon gedacht worden.)

Weil man nun dieses vor ein Mittel gehalten, die geistlichen Beneficien nicht nur bey der Familie zu erhalten, sondern auch dieselbe an unwürdige Personen zu bringen; so hat der Pabst **Pius IV.** in der Bulle von 1564. und **Pius V.** in der Bulle von 1568. dieses auf alle Weise zu verhindern gesucht.

Man hat sich auf dem Synodo zu Tours im Jahre 1583. viele Mühe gegeben, diese Art der Simonie abzuschaffen, und die Verordnung des Pabsts **Pius V.** zur Execution zu bringen. **Natalis Alexander** *in Histor. Eccles. Tom. IIX. p. 218.*

Ja, damit man so gar den Argwohn einer Simonie heben möchte; so haben die Geistlichen schwehren müssen, daß sie vor das geistliche Amt oder Beneficium nichts gegeben hätten, wie davon das Toletanische, und das 1220. in Deutschland gehaltene Concilium Zeugniß giebet. **Ziegler** *de Episc. c. l. §. 70.* und **Hartmann** *Tom. IV. Concil. illustrat. p. 365.*

Es wird aber dieses Verbrechen der Simonie begangen,

- 1) wenn etwas vor die Tauffe ist gegeben worden. *c. 96. C. 1. q. 1. c. 103. 104. 105. C. 1. q. 1. c. 9. X. de Simon.*
- 2) Vor den Ertzbischofflichen Mantel; welches aber heutiges Tages nicht mehr beobachtet wird, sondern mit grossem Gelde muß erkauffet werden.
- 3) Vor das Begräbnis. *c. 12. C. 13. q. 2. c. 9. X. de Simon. c. 42. X. eod. c. 23. X. de Sepult. c. 15. C. 13. q. 2.* **Gonzalez** *ad C. 23. X. de Sepult.* **Espen** *P. II. Jur. Eccles. Tit. 38. c. 4.* und **Brückner** *in Dissert. de Sepult. gratis concedend.*
- 4) Vor die Kirchen-Busse.
Denn da die Bischöffe denen Priestern das Recht, einem die Kirchen-Busse aufzulegen, überliessen; so nahmen diese öffters Geld, und ertheilten falsche Zeugnisse der geschehenen Pönitentz. Also suchte man dieses als eine Simonie zu verbiethen, *c. 14. c. 24. X. de Simon.* **Espen** *cit. l. tit. 6. c. 4.*
- 5) Von Austheilung derer Sacramente, und absonderlich vor die Messe, und suchet man den Spruch 1. **Petr.** *V. 2.* hieher zu ziehen. **Espen** *c. l. tit. 5. c. 6.*
- 6) Wenn einer eine Präbende, oder andere geistliche Beneficien erkauffet.

7) Wenn geistliche Sachen, als *res sacrae, sanctae, religiosae, spirituales* u. d. g. feil gebothen werden. *c. 8. C. 1. q. 3. c. 12. C. 1. q. 13.*

S. 756

1477

Simonie

8) Besteht auch die Simonie in denen Annaten, welche denen Kaysern und Fürsten bezahlet wurden. Und konnte kein besser Mittel, dieselbe denen Kaysern aus den Händen zu spielen erdacht werden. **Sarpe** in *Tr. des Benefices* §. 38.

Sobald aber die Päbste diese an sich gezogen hatten, hörten sie gleich auf, eine Simonie zu seyn. **Sarpe** *cit. l.*

Obgleich ein und andere Päbstische Scribenten auch wider dieses zu eifern nicht unterlassen haben, **Peter von Marca** *de C. S. et Imp. L. VI. c. 12.*

Und weil die Kayser die Bischöffe sonsten mit dem Ringe und Stabe investiret hatten; so machte man auch 9) dieses zu einer Simonie. Was man aber dadurch gesucht habe, hat der Ausgang unter dem Kayser **Heinrichen V.** gezeigt.

10) Wenn vor die Dedicirung und Einweyhung einer Kirche etwas gegeben wird. *c. 106. C. 1. q. 1. und c. 1. C. 1. q. 2.*

11) Wenn denen Layen die Zehenden der Kirchen gegeben werden. *c. 14. X. de decim. c. 13. C. 1. q. 3.*

12) Wenn einer die letzte Ölung erkauffet, *c. 102. C. 1. q. 1. c. 16. X. de Simon.*

13) Wenn vor die Benediction derer Äbte Geld genommen wird. *c. 39. X. de Simon.*

14) Wenn ein Geistlicher einem jährlich etwas vor die Verwaltung seines geistlichen Amtes zu geben verspricht, *c. 3. X. ne Praelati vices suas.*

15) Wenn einer vor Geld zu einem Prälaten constituiret wird. *c. 8. X. de Simon.*

16) Wenn die priesterliche Trauung vor Geld geschiehet. *c. 29. und 42. X. de Simon.*

Wenn aber dem Priester freywillig etwas gegeben wird; so ist ihm dasselbe anzunehmen erlaubt.

17) Wenn einer wegen geistlicher Sachen, oder *de rebus sacris* transigiret; vornehmlich ist die Transaction wegen derer Zehenden, geistlichen Beneficien, u. d. g. verboten, *c. 2. 4. 8. 9. 10. X. de transact.*

Doch ist die Streitigkeit in dergleichen Dingen durch einen gültlichen Vergleich zu heben erlaubt. Ja sie lassen auch die Transaction zu, wenn dieselbe zum Präjuditz des Transigirenden, nicht aber der Kirche, gereicht, *c. 5. 7. de transact.*

18) Wenn einer vor den Eintritt ins Closter, oder ein Mönch zu werden, Geld giebet. *c. 8. X. de Simon. c. 19. 25. 30. 40. 41. X. eod.*

19) Wenn vor die Erlaubniß zu lehren Geld genommen wird. *c. 1. 2. 3. X. de Magistr.*

u. s. w.

Nachdem man also die sogenannte Simonie zu einem grossen Verbrechen gemacht hat; so konnte es nicht anders seyn, als daß man auch auf gewisse Strafen muste bedacht seyn.

Die 1) und vornehmste derselben ist die Excommunication.

Nach diesem kommet 2) die Absetzung von dem Amte, welche aber nur vor die Geistlichen gehöret, *c. 3. C. 1. q. 1. c. 6. 11. 13. 30. X. de Simon.*

Und wenn etwas vor Erlangung eines geistlichen Beneficii ist gegeben worden; so ist er 3) sogleich, dasselbe zu resigniren, verbunden.

Weil man aber doch nicht eher zur Absetzung von dem geistlichen Amt schreiten kan, als bis einer das Verbrechen gestanden, und dessen überzeuget ist; so wird er, bis die Sache untersucht und ausgemachet ist, suspendiret, also, daß er unterdessen von Lesung der Messe und allen geistlichen Handlungen sich enthalten muß;

4) wird er infam gemachet,

5) muß er alles zweyfach, sammt denen Früchten und Nutzungen, er mag dieselben gleich bereits erhoben haben oder noch erheben sol-

S. 756

Simonie

1478

len, (*fructibus perceptis* und *percipiendis*) wiederum ersetzen, *c. 41. X. de Simon. c. 2. C. 1. q. 3.*

Welches alles hernachmahls entweder einer Kirche gegeben, oder unter die Armen ausgetheilet, oder der Willkühr des Pabsts überlassen werden soll.

Es haben aber diese Strafen nicht bey allen Arten der Simonie statt.

- Bey der *mentali* also ist genug, wenn er das Verbrechen erkennet und Busse thut.
- Bey der *conventionali* ist es dem Richter anheim gestellet, was vor eine Strafe er dictiren will.
- Bey der *conventionali* siehet man auf die Person, welche dieses Verbrechens überzeuget ist.
- Und in der *reali* ist der Kirchen-Bann gesetzt.

Weil aber nicht genug ist, daß einer dieses Verbrechens beschuldiget wird, sondern er muß auch dessen überzeuget werden. Wenn also der Beweis durch Zeugen geführet wird; so wird darzu jederman gelassen, wenn auch gleich dererselben Zeugniß, nach dem Römischen und Canonischen Rechte, ausser diesem gantz ungültig wäre.

Ist er dessen überzeuget worden; so siehet man, ob der Accusations- oder Inquisitions-Proceß angestellet gewesen. Im ersten Fall wird er abgesetzt, und aus einem Geistlichen zu einem Layen gemacht. In dem andern Fall muß er zwar ebenfalls sein geistlich Amt niederlegen; er bleibet aber doch in dem geistlichen Stande, *c. 21. X. de accus.* und *c. 29. X. de Simon.*

Nachdem aber den Pabst erlaubet ist, wegen derer erkaufften Beneficien zu dispensiren, und dieses auch denen Bischöffen in denen *beneficiis simplicibus* zukommet; so werden alle bißher erzehlte Strafen heutiges Tages wenig mehr vorkommen.

Fraget man aber: Was denn eigentlich eine Simonie sey, und worinnen das Verbrechen bestehe? so wird schwer seyn, dieses beydes zu erklären, indem die Canonisten und die ihnen folgen, es selbst nicht wissen. Und dieses siehet man aus denen unterschiedenen Definitionen dererselben, wie man bey **Lanzellot, Moreau, Lauterbach, Jägern** und andern, sehen kan.

Nun bestehet zwar nach aller Meynung die Simonie darinnen, wenn man etwas geistliches (*spirituale*,) oder das demselben annectiret ist (*spirituali annexum*) kauffet, oder vor eine zeitliche Sache eine geistliche Sache zu erlangen suchet. Zu denen geistlichen oder

spiritualibus aber rechnet man die Sacramente, und die Gaben des heiligen Geistes; Zu denen Annexis aber das Pfarr-Recht, die geistlichen Beneficien, die Kirchen-Einkünfte, Zehenden u. d. g. **Redoanus de Simonia** §. 1. c. 4. **Gonzalez ad Cap. 2. X. de Simonia** n. 15. p. 74.

Machet man aber die Application auf das Verbrechen der Simonie; so findet man nichts, als widersprechende Dinge. Denn auf solche Art muß es auch eine Simonie seyn, wenn ein Vater seiner Tochter einen Mann zu verschaffen suchet, oder, wenn jemand einem Geld verspricht, so er ihm zu einer Frauen verhelffen werde, indem nach päbstlicher Meynung die Ehe ein Sacrament ist.

Und eben deßwegen, weil man selbst nicht gewust hat was eigentlich die Simonie sey; so hat man dunckele und verwirrte Distinctiones erfunden, und ist auf die Frage verfallen, ob sie in denen göttlichen, oder nur in denen menschlichen Gesetzen, verbothen sey?

Um nun diesen Zweifel heben zu können, machte man eine zweyfache Simonie, also, daß die eine

S. 757

1479

Simonie

in dem göttlichen, die andere aber im geistlichen Rechte verbothen sey.

Es ist aber unter allen diesen Arten, so man dahin rechnet, nicht eine einzige, welche mit dem Begeben des **Simonis** kan verglichen werden. Daß also die gantze Sache blos durch menschliche Gesetze fabriciret werden. Deßwegen wird auch von einigen derer päbstlichen Scribenten selbst diese Eintheilung gantz und gar verworffen, und aufrichtig gezeiget, daß man dieselbe aus keiner andern Ursache erfunden habe, als die Simonie derer Pábste damit entschuldigen zu können. **Launojus obs. 7. p. 278.** und **Paul Sarpe** in *Tr. des Benefices* §. 51. p. 333.

Mit einem Worte, man giebet so viele Sachen vor geistlich aus, an denen gar nichts geistliches ist, und alle Erfindungen haben keinen andern Endzweck, als daß man dadurch alle Gesetze hintergehen, und das Laster der Simonie von sich ablehnen kan.

Indessen ist kein Zweiffel, daß man sich aus aller dieser Verwirrung auf diese Art helfen könne. Es ist eine ausgemachte Sache, daß es an und vor sich selbst kein Laster sey, vor ein öffentliches Amt, es mag ein geistliches oder weltliches seyn, etwas zu geben. Denn wenn ich die Qualitäten, so zu dem Amte erfordert werden, besitze; so sehe ich nicht, was daran gelegen sey, ob ich dasselbe umsonst, oder vor Geld erlanget habe. Es ist auch nicht zu begreifen, wie derjenige sich veründigen sollte, welcher ein dergleichen Amt erkauffet, absonderlich, wenn dieses nicht einem jeden offen stehet, sondern dabey zugleich mit auf die Beschaffenheit der Person und derselben Qualitäten gesehen wird.

Gleichwie aber alle Dinge, so an und vor sich selbst indifferent seyn, gar bald gemißbraucht, und zu einem Laster werden können. Also ist freylich auch hierbey nicht wohl gethan, wenn man die öffentlichen Ämter bloß alleine an die Meistbiethenden verkauffet, ohne zu sehen, ob sich die Person dazu schicket, und dasjenige zu verrichten im Stande ist, was das Amt erfordert. Denn wer wollte wohl läugnen, daß nicht wenig Schaden dadurch denen Republicuen zuwachsen könne? **Mentetus Kettwig de Ambitu antiquo et hodierno** P. IV. p. 245. u. ff. **Moreau de la Simonie** c. 24. 30. und **Gonzalez** c. 12. de *Simonia* n. 7. p. 89. u. ff.

Ob nun also gleich die Sache dadurch zu einem Laster wird, so verdienet es dennoch so lange nicht den Nahmen eines Verbrechens, bis es durch die Civil-Gesetze verbothen, und mit einer Straffe belegt worden. Deßwegen sehen wir auch, daß in der Römischen Republic, noch vor denen Kaysern, unterschiedene Gesetze, wegen des *crimini ambitus* sind gegeben worden, welche nach dem **Sigonius de Judiciis populi Rom. L. 2. c. 30.** gedachter **Kettwig d. l. Part. 1.** colligiret hat. Dieweil man aber zu denenselben, auch schon bey denen Heyden, die Erkauffung geistlicher Ämter gerechnet hatte, *L. 1. §. 1. D. ad L. jul. de ambitu*; so ist allerdings nicht zu bewundern, daß unter denen Christlichen Kaysern dieses beybehalten worden, wie solches der *L. 31. C. de Episc. et Cleric.* zur Gnüge gezeiget, **Ziegler, de Clerico renitente.**

Es haben aber die Kayser dasselbe nicht deßwegen zu einem Verbrechen gemacht, dieweil es mit einer geistlichen Sache zu thun hat, oder deßwegen bestraffet,

S. 757

Simonie

1480

weil es von dem **Simon**, dem Zauberer, seinen Anfang genommen habe, sondern weil sie es als eine der Republic höchst schädliche Sache betrachtet haben. Daraus fließet also, daß zwar die Erkauffung derer geistlichen Ämter ein Verbrechen sey, aber doch aus keiner andern Ursache, als dieweil es in denen Gesetzen verbothen ist.

Es werden aber die Verbrechen, in geistliche und weltliche, eingetheilet. Von welcher Eintheilung man sonst zwar nichts gewußt hat. Es haben aber die Pábste dieselbe, Zweiffels ohne, nur zu dem Ende eingeführet, damit sie alle Sachen an sich haben ziehen können. Und dieses ist die Ursache, daß man nicht nur aus allen Lastern ein Verbrechen gemacht, sondern daß auch diejenigen Dinge, so in denen Gesetzen verbothen, und mit weltlicher Straffe belegt waren, zu geistlichen Verbrechen sind gemacht worden. Und aus dieser Absicht wird auch die Simonie zu denenselben gezehlet.

Man mag aber dasselbe betrachten, wie man will, so kan man doch nicht finden, daß es etwas anders, als ein *crimen ambitus*, seyn könne. Denn wollte man gleich sagen, daß dieses nur in denen weltlichen Ämtern wäre begangen worden; so zeiget aber nicht alleine das Gegentheil der schon angeführte *L. 31. C. de Episc. et Cler.* sondern es ist genug, daß auch die geistlichen Ämter als öffentliche Ämter, müssen betrachtet werden, und wird man leicht niemand bereden können, daß der Unterscheid derer Sachen, mit welchen dieses oder jenes zu thun hat, ein besonderes Verbrechen verursachen sollte.

Nun meynen zwar andere, daß es deßwegen einem Platz unter denen geistlichen Verbrechen verdiene, weil es doch als ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät müßte betrachtet werden. Aber zu geschweigen, daß dieses in denen Gesetzen gar nicht gegründet ist; so kan man ebenfalls nicht sehen, wie man dergleichen aus denenselben erzwingen will. Denn so ferne es in denen Gesetzen verbothen, und der Republic schädlich ist, so begeheth man zwar durch die Erkauffung eines geistlichen Amtes eine Sünde, welches also GOTT mißfällig seyn kan. Aber es folget nicht, wodurch ich eine Sünde begehe, oder was GOTT mißfället, sey eine Beleidigung der göttlichen Majestät im genauern Verstande. Denn sonst müßte auch Neid, Zwietracht, mit einem Worte, alle Laster zu denenselben gezehlet werden.

Man beruffer sich auch vergebens auf den angeführten *L. 31.* indem zwar das *crimen ambitus*, oder die Erkauffung öffentlicher Ämter zu

denen *Criminibus publicis* gerechnet, und als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wird. Aber es wird doch dadurch zu keinem geistlichen Verbrechen gemacht.

Andere scheinen sich darauf zu gründen, dieweil es ein *Sacrilegium* sey. Wenn man aber auch dieses zulassen wollte, wie wohl noch vieles dabey zu erinnern seyn würde, so wird es doch dadurch zu keinem geistlichen Verbrechen. Denn sonst müßte auch der Kirchen-Raub dahin gerechnet werden.

Noch andere bilden sich ein, der Sache am nächsten zu treten, wenn sie behaupten, daß das *crimen ambitus*, oder die Erkauffung öffentlicher Ämter, eben dasjenige Verbrechen sey, welches von dem **Simon**, dem Zauberer wäre begangen worden. Wer

S. 758

1481

Simonie

aber das *IIX. Cap.* der Apostel-Geschichte, nur mit halben Augen ansieht, wird sich wohl schwerlich dieses bereden lassen. Denn **Simon** wollte kein Geistlicher werden, das ist, er verlangte nach unserer Redens-Art keine Pfarre, oder ein geistliches *Beneficium*, sondern er verlangte nur die Gabe, andern durch Auflegung derer Hände den Heiligen Geist mittheilen zu können.

So ist auch nicht zu sehen, wie man den **Simon** einer Ketzerey beschuldigen, und noch weniger, wie man die Erkauffung geistlicher Ämter mit diesem Nahmen belegen will. Denn **Simon** war ausser der Christlichen Kirche, und die Ketzerey selbst ist ein Irrthum im Glauben. Ob aber einer, so ein geistliches Amt erkauffet, nicht deßwegen ein von Grund seines Hertzens aufrichtig-orthodoxer Theologus seyn und bleiben könne, und der alles glaubet, was die Kirche glaubet, scheint ausser allem Zweiffel zu seyn.

Was übrigens die Eintheilung der **Simonie a manu, ab obsequio**, und *a lingua* anbelanget, so siehet man gleicher gestalt gar deutlich, daß der Pabst **Gregorius** der Grosse den Unterscheid unter einem Laster und einem Verbrechen nicht beobachtet hat: Indem einer aus den bißhero, angeführten Ursachen sich versündigen kan, wenn er durch unrechtmäßige Mittel, z. E. durch einen Knechtischen Gehorsam, u. d. g. zu einem geistlichen Amt zu gelangen suchet; aber deßwegen ist es noch kein Verbrechen.

Weil man aber unter der *Simonia ab obsequio* auch den Eyd der Treue, welcher sonst von der Clerisey denen Kaysern und Königen prästret werden mußte, begriffen hat; so kan man gar bald die Ursache dieser erfundenen Distinction ersehen. Und ist zu bewundern, warum der Pabst nicht mit zu denen Arten der Simonie gerechnet hat, wenn einer durch eine Scheinheiligkeit, ungeziemende Schmeicheley, Kopfhängen, u. d. g. ein geistliches Amt zu erhalten suchet.

Gleichwie sich aber einer vergehen kan, wenn er durch Geld ein geistliches Amt erlanget; also ist kein Zweiffel, daß ausser diesen noch andere ungeziemende Mittel seyn können, zu welchen in dem *Tit. X. ut eccles. sine demin confer.* gerechnet wird, wenn jemand mit dieser Bedingung ein geistliches Amt annimmt, daß er einen Theil seiner jährlichen Einkünfte dem *Collatori* überlassen wolle. Wenn derowegen dergleichen in denen Gesetzen verboten; so ist es allerdings ein *Crimen ambitus*. Ob es aber eine Simonie sey? ist eine andere Frage.

Inzwischen bejahen solches nicht alleine die Canonisten, sondern auch die unserigen selbst scheuen sich nicht, um dieser Meynung beyzupflichten, wie solches aus **Horns Disp. ut beneficia ecclesiastica**

sine deminutione conferantur, erhellet. Seine Ursachen sind, dieweil 1) eine solche Handlung einige Gleichheit mit dem Unternehmen des **Simonis** hätte, 2) Wäre es von langen Zeiten davor gehalten worden.

Aber beydes ist von schlechter Erheblichkeit, indem zwey Sachen wohl in etwas mit einander übereinkommen, und dennoch unterschiedene Dinge bleiben können. Und wenn alles dasjenige wahr seyn sollte, was von langen Zeiten ist geglaubet, und gleichsam bekräftiget worden, so würden wir vieles ohne Grund bey denen Papisten aussetzen können.

Und über dieses, wie will

S. 758

Simonie

1482

man eine dergleichen Collation einer Simonie beschuldigen, die in denen Gesetzen erlaubt ist, und ohne Schaden der Republic und der Kirche geschehen kan.

Man will auch insgemein als eine Simonie betrachten, wenn einer mit dieser Bedingung eine Pfarre bekommt, daß er die Pfarr-Herrns-Wittwe, das Cammer-Mägdgen, und dergleichen, heyrathen solle. Aber auch dieses kan aus schon angeführten Ursachen bloß alleine als ein *crimen ambitus* betrachtet werden.

Daß aber das *Crimen ambitus*, und das Verbrechen des **Simonis** einerley sey, will man hauptsächlich daher beweisen, dieweil durch die Auflegung der Hände des Bischoffs, denen Ordinirten, die Gabe des heiligen Geistes, mitgetheilet würde, wodurch sie die Krafft und Gewalt bekämen, die so genannten *Actus ordinis* zu verrichten, z. E. den Bind- und Löse-Schlüssel, zu lehren und predigen, tauffen, das Abendmahl auszutheilen, mit einem Worte, das gantze Priesterthum.

Nun ist zwar kein Zweiffel, daß die Auflegung der Hände, bey denen Aposteln, eine sonderbare und außerordentliche Gabe von GOtt war mitgetheilet gewesen. Aber die heutigen Bischöffe sind weder Nachfolger der Apostel, und noch weniger besitzen sie diese Gabe, sondern die heutige Auflegung derer Hände hat gar keine Gleichheit mit der, so von denen Aposteln geschahe, und haben deswegen schon andere beobachtet, daß sie mehr mit der Jüdischen verglichen werden müsse, welche aber diesen Effect gar nicht hatte.

Ja diejenigen müssen vielmehr mit dem **Simon**, dem Zauberer, in Vergleichung gezogen werden, welche behaupten wollen, daß die Gabe des Heiligen Geistes denen Ordinirten, durch die Ordination des Bischoffs gegeben würde, und daß also in seiner Macht stünde dieselbe zu ertheilen, wem er wollte. Denn dieses hat auch **Simon** geglaubet, und von denen Aposteln begehret.

Man siehet derowegen offenbahr, daß einem Fürsten Unrecht geschiehet, und daß man ihn ohne alle Ursache einer Simonie beschuldiget, wenn er die geistlichen Ämter vor Geld vergiebet, indem der Fürst weder die Gabe des Heiligen Geistes verkauffet, noch der Käuffer dieselbe zu erlangen vermeynet; sondern das Geld wird deßwegen gefordert, dieweil ein solcher ein Amt bekommet, wovon er leben, und seinen Unterhalt haben kan. Und da der Fürst denen weltlichen Gesetzen nicht unterworfen ist; so kan er auch nicht einmahl des *Criminis ambitus* in solchen Fällen beschuldiget werden.

Gleichwie aber alle dergleichen Dinge vielen Mißbräuchen unterworfen seyn; also ist genug, wenn eine Obrigkeit nur dieses beobachtet, daß sie bey Annehmung des Geldes auf die Qualitäten und Beschaffenheit des Candidaten zugleich mit siehet, und das Geld alleine nicht

den Vorzug haben lasset. Ja es erfordert ohne Zweiffel das Wohlseynd der Republic daß, wenn arme Leute ihre Geschicklichkeit zeigen, daß man sie wegen ihrer Armuth alleine, ein Amt in der Republic zu erlangen, nicht untüchtig machet. Denn sonst verlassen sich reiche Leute bloß auf ihr Geld, ohne bedacht zu seyn, daß sie etwas lernen, womit sie dem gemeinen Wesen dienen können, und hingegen arme, und die doch eine grosse Geschicklichkeit von der Natur haben,

S. 759

1483

Simonie

werden gantz und gar abgeschreckt.

Was wir aber von der Obrigkeit jetzo erinnert haben, kan denen Kirchen-Patronen nicht zustatten kommen. Denn diese sind denen Gesetzen unterworfen, und ob sie gleich durch Verkaufung dergleichen Ämter keine Simonie begeben, so ist es doch ein *crimen ambitus*, und können also von der Landes-Obrigkeit gar wohl deßwegen zu gebührender Straffe gezogen, oder wohl gar ihres Pfarr-Rechtes beraubt werden.

Eben daraus erhellet, daß man die Investitur der Bischöfe, so sonst denen Kaysern zukame, ohne allen Grund einer Simonie beschuldiget hat. Denn da sie Stiffter der meisten Bißthümer waren, und vor den Unterhalt der Bischöfe Sorge getragen hatten, warum sollen sie dieselben nicht nach ihrem Belieben haben vergeben können?

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Annaten. Denn es dependiret nicht von denen Bischöffen, ob sie dieselbe bezahlen wollen, oder nicht, sondern sie müssen, zwar in Ansehen der Güter, nicht wegen ihrer Person, gegeben werden.

Aus gleichen Ursachen begehen zwar die Päbste mit Verkaufung des Ertz-Bischöflichen Mantels keine Simonie; sie kan aber doch als eine denen Republicken höchst schädliche Sache betrachtet werden.

Man will auch zu einer Simonie machen, wenn ein Geistlicher vor die Administration der priesterlichen Handlung Geld nimmet. Aber ohne alle Ursache. Denn der Priester verkauft ja vor das Geld keine ausserordentliche Gaben des heiligen Geistes; sondern es ist nur ein Re-compens, so man ihm vor seine gehabte Mühe reichet, um seine Danckbarkeit auf einige Weise damit an den Tag zu legen. Zu geschweigen, daß auf solche Art ein Geistlicher auch keine Besoldung nehmen dürffte, indem er auch diese wegen seines geistlichen Amtes bekommt.

Sonsten wäre freylich zu wünschen, daß man die Priester auf eine andere Art versorgte, damit sie ein und andere Sportuln zu machen, sich nicht gezwungen sehen dürfften. Es ist derowegen keinesweges eine Simonie, wenn einem Priester etwas gewisses vor die Handlung der Taufe gegeben wird, oder wenn er etwas vor die letzte Ölung, Firmelung u. d. g. bekommt.

Aus gleichem Grunde ist auch nicht zu finden, wie der Beicht-Pfennig des Lasters der Simonie könne beschuldiget, oder wie ein Priester, als ein Simon könne betrachtet werden, wenn er vor die Austheilung des Abendmahls sich etwas geben lasset.

Die Dispensation in Ehe-Sachen vor Geld zu ertheilen, ist zwar in dem **Tritentinischen Concilio** *sess. 24. c. 5. de reform.* verbotnen worden. Aber wem ist unbekannt, daß der Pabst zu keinem andern Ende die verbotnen Grade, soweit extendiret hat, als die päbstliche Cammer dadurch bereichern zu können? Damit man aber nicht sagen solle, der Pabst begienge eine Simonie, so wird es nicht vor die Dispensation,

sondern nur zum Unterhalt derer Bedienten bezahlt. Wann ein Evangelischer Fürst die Dispensation ertheilet, kan er ohne Begehung einer Simonie sich mit allem Recht etwas davor bezahlen lassen.

Eben so wenig ist auch abzusehen, worinnen eine Simonie stecken, oder sonsten etwas ungeziemendes von einem Priester

S. 759

Simonie

1484

sollte begangen werden, wenn er vor die Trauung etwas fordert, indem ja ohnedem die ganze Benediction in einer blossen Ceremonie bestehet.

Wenn einer durch Versprechung gewisses Geldes, oder andere weltliche Vortheile und Absichten zur Veränderung seiner Religion sich bereden lasset, will man es ebenfalls als eine Simonie betrachten. Aber auch dieses ohne allen Grund. Denn ob man gleich meynet, daß doch ein solcher seinen Glauben verläugne; so ist doch nicht glauben, daß jemand bey einem solchen Menschen der so gleich seine Religion vor Geld abschwehret, einen wahren Glauben suchen werde.

Es müssen also zwey Fragen von einander unterschieden werden: Ob es eine Simonie, oder eine sonst unanständige und schändliche Sache sey? Das erste muß wohl geläugnet werden; an dem andern aber ist kein Zweifel, indem dergleichen Veränderungen nicht aus weltlichen Absichten, sondern wegen Erkenntniß der Wahrheit geschehen müssen. Und giebet ein dergleichen Mensch dadurch genug zu verstehen, daß er kaum den Nahmen eines honetten Menschen, vielweniger aber eines Christen, verdiene.

Wenn ein Bischoff vor die Einweyhung einer Kirche Geld nimmet; so soll es gleicher Gestalt eine Simonie seyn. Wo aber diese gesucht werden müsse, ist nicht zu sehen. Denn nicht zu gedencken, daß diese ganze Handlung in einer blossen Tradition bestehet; wenigstens ist es eine indifferente Sache, wobey wohl keine ausserordentliche Gabe des Heiligen Geistes ausgetheilet wird.

Wenn ein Priester vor den Leichen-Conduct oder Leichen-Predigt Geld nimmet; so wird es ebenfalls als eine Simonie betrachtet. Aber wer wollte sich doch dergleichen überreden lassen? Denn alles beydes ist etwas indifferentes.

Daß aber sonsten zu Zeiten Prediger sich in diesen Dingen vergehen, wider die äusserliche Ehrbarkeit straucheln, und ihren Geld-Geitz an den Tag legen können, ist ausser allem Zweifel. Und scheint der Verfasser derer Anmerckungen bey der Deutschen Übersetzung der Orationen **Johann Burckhard Menckens** von der Charlatanerie nicht ohne Grund erinnert zu haben, wenn er spricht:

„Selbst die schwartze Kappe gewisser Ehrwürdiger Häupter lieget an dieser Kranckheit. (Es wird aber vorhero von der grossen Begierde der Menschen, Geld und Gut zusammen zu scharren, geredet.) Wer den Tauff- Beicht- Hochzeit- und Leichen-Pfennig nicht vollgültig abzinset, wird scheel angesehen. Ja sie richten wohl gar ihre Arbeit nach dem empfangenen Lohn ein. Auf einen Ducaten gehöret eine Ducatenmäßige Vorbitte. Wer zum Beicht-Pfennig einen Gulden opffert, wird noch länger entretteniret, als der nur mit einem Zwey-Groschen-Stücke wollte angestochen kommen. Jener Tropf verkauffte seinen Bauern die Leichen-Predigten, und nahm, vor den Hirsch aus dem Psalm 42,2. einen Gulden; Vor die Angst aber, aus Psalm 25, 17. einen Thaler.,,

Ja man höret öftters, daß Prediger, arme Leute so nichts geben können, gar nicht wollen begraben lassen, sondern wohl gar sagen, der Priester müste das Seinige haben,, wenn sie nichts hätten, möchten sie betteln und fromme

S. 760
1485

Simonie

Hertzen um eine Gabe ansprechen. Vielleicht aber ist der schlechte Zustand, worinnen sich viele Prediger wegen ihrer geringen Besoldung befinden, daran Schuld. Und wie öftters siehet man, daß eine schlechte Nahrung und viele Kinder die Menschen zu denen allerun-
anständigsten Dingen verleiten können?

Bey diesem allen hat man es noch nicht bewenden lassen, sondern auch die Veräußerung der Kirchen-Güter muß sich den Nahmen einer Simonie geben lassen. Aber wem ist nicht bekannt, daß denen Kirchen-Gütern gar nichts geistliches anhänge, sondern, daß sie nicht anders, als andere sogenannte *res universitatis* können betrachtet werden? Und wenn ja derselben Veräußerung eine Simonie seyn sollte; warum lässet man dieselbe zu, wenn sie nur mit denen in dem Canonischen Recht erfordernten Solennitäten geschehen ist? Weil die *res sacrae* ordentlicher Weise eingeweyhet werden; so will man ebenfalls derselben Veräußerung nicht gantz und gar von dem Laster der Simonie loßsprechen.

Auch die Zehenden gehören zur Simonie, wenn nemlich dieselben an Layen vergeben werden. Daß aber die Clerisey auch aus diesen Dingen eine Simonie geschmiedet hat, ist gar nicht zu verwundern. Denn wie hätte man sonst verhüten wollen, daß die Layen sich nicht durch den Teufel hätten bethören lassen, nach dergleichen Gütern zu schnappen, und sie der Armen Geistlichkeit aus denen Zähnen zu reißen? Ja wie hätte man es sonst machen wollen, diese Güter auf eine gute Art der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen? Da man aber denen Layen zeigte, daß deren Veräußerung eine Simonie sey; so mußten sie dieselben wohl der Kirche lassen, wenn sie nicht dem Teufel mit Leib und Seel übergeben seyn wollten.

Es kan auch die Verkaufung des Pfarr-Rechts ohne Simonie nicht geschehen, indem dieses gar nicht ästimiret, oder bey Verkaufung eines Gutes in Anschlag gebracht werden kan. *c. 3. X. de Judic. c. 6. 16. X. de Jur. patron. c. 5. X. de rer. permut.* welches die Protestanten billig verwerffen müssen, wie denn auch einige bey denen Catholicken selbst es zu denen weltlichen Dingen zehlen. **Espen** *P. II. J. E. Tit. 25. c. 4. §. 16.*

Man pfleget ferner als eine Simonie zu verwerffen, wenn etwas vor das Begräbniß-Recht bezahlet wird. *c. 13. X. de Sepult. c. 8. 9. 41. X. de Simon.*

Und fließet dieses bloß aus der Benediction der Gottes-Äcker. Welches gleichergestalt die Protestanten nicht annehmen können.

Die Resignation und Verkaufung derer Präbenden und Canonicate ist ebenfalls eine Simonie. Nun ist kein Zweifel, daß vor diesem die Präbenden wegen des geistlichen Amts, und als eine Besoldung, denen Canonicis sind gegeben worden. Aber dieses hat sich heutiges Tages geändert; und ist derowegen auch nicht abzusehen, warum nicht, ohne Begehung einer Simonie, die Resignation sollte geschehen können. Ob aber dabey nicht grosse Mißbräuche vorgehen, und ob es nicht vielleicht besser wäre, daß man dergleichen Resignation nicht verstatete? ist eine andere Frage. Deßwegen ist auch in der **Magdeb. Pol. Ordn.** *c. 6. §. 6.* also verordnet:

„So soll auch mit denen *Resignationibus*, die allezeit mit unserm Vorwissen geschehen

S. 760

Simonie

1486

sollen, so umgegangen werden, daß solche keiner Kauf-Handlung ähnlich, noch die sonst erlaubten *Honoraria in pretium degenerieren*, sintemahl es *cum pietate et honestate* gar nicht übereinkommen will, mit solchen *Beneficiis* eigennützliche Handlung treiben.,,

Es wird auch eine Simonie durch die Verkaufung der geistlichen Jurisdiction begangen. Aber wo stehet in der Schrift, daß die Geistlichen eine Jurisdiction haben müssen?

Was die Straffen der Simonie anbetrifft; so wird wohl nicht leichtlich jemand in dieselbe verfallen, indem die Canonisten so viele Limitationen erdacht haben, daß man an allen Orten durchwischen kan. Und weil man bey denen Protestanten nur hauptsächlich in diesem Fall eine Simonie zulasset, wenn einer durch Geld und andere Neben-Wege zu einem geistlichen Amt gelanget; so ist die Frage: Wie denn also ein solcher könne bestraffet werden? Den Kirchen-Bann will man nicht gern zulassen, und die Straffen, so auf das *Crimen ambitus* bey denen Römern gesetzt waren, sind nach der Meynung des **Anton Matthäus de Crimin. ad L. Jul. Ambitus c. 2.** nicht mehr in Gebrauch.

Es meynen aber etliche, daß ein solcher willkührlich, doch aber hart, müsse bestraffet werden. Andere wollen die Absetzung von dem Amt, und in Ansehen des Kirchen-Patrons den Verlust seines Pfarr-Rechts, statt finden lassen. Es kommet also auf die Landes-Ordnung an. Denn daß man dergleichen zu verhindern suche, erfordert allerdings das Wohlseyn der Kirchen.

Im übrigen findet wider die Simonie, wie bey denen mehresten Verbrechen eine zwanzigjährige Verjährung statt.

Ein mehrers siehe bey **Peter Binsfeld, Martin Bonacina, Johann Caraffa, und Frantz von Victoria de Simonia**, deßgleichen **Martin von Azpilcueta, Bartholomäus Ugolinus, und Wilhelm Redoanus, de Simonia Mentali, Moreau in Tr. de la Simonie, Böhmer in Disp. de Involucris Simoniae detectis, Speidel in Bibl. Jurid. Vol. II. p. 948.** u. ff. und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

Simonie, (Bestrafung der) ...

...

S. 761 ... S. 844

S. 845

Singen

1656

...

SINGE de MER ...

Singen, ist ein Kunst und Wissenschnfft allerhand Arien, Cantaten und Lieder auf eine künstliche und schmeichelhafte Manier nach den vorgeschriebenen Noten in richtigem Tone und abgemessenen Tacte, in ein darein spielendes Instrument abzusingen; Das Singen ist ein besonderes Stück bey dem Gottesdienst, welches zu der Ermunterung des Hertzens sehr vieles beyträgt.

Es irren also diejenigen, welche die Lieder und deren Absingung gänzlich verwerffen und meynen, es reimte sich nicht, wenn man was bey

GOtt erbitten wolle, daß man hintrete, und in einem lieblichen Tone etwas hersinge. Deswegen **Zwinglius**, als er zu seiner Zeit von dem Rathe zu Basel die geistlichen Gesänge gar abgeschaffet wissen wollte, seine Supplic vor dem sitzenden Rathe abgesungen haben soll um damit anzuzeigen, wie es seltsam sey, für denen Menschen sein Anliegen zu singen, also wäre es auch vor GOtt unger reimt, wenn unser Gebeth gesungen werde.

Daß die alten Barden ihre Bar oder Helden-Lieder in dem Felde zur Auf-

S. 846
1657

Singen

munterung des Kriegesvolcks, wie auch sonst bey Opfer Mahlen und andern Begebenheiten abgesungen, beweiset **Loccenius** in *Antiquit. Sueu. Goth. l. 15.*

In Marocco können die Cameele mit nichts so gut fortgebracht werden, wenn sie müde worden sind, als durch das Singen, welches sie so gerne hören, daß sie auch ihre Reise geschwinder als sonst fortsetzen. **Mänel.** *Dapp. Exod. p. 198.*

Siehe zugleich die Artickel: **Beten und Singen**, im III Bände, p. 1527 und **Lieder singen**, im XVII Bände, p. 1013.

Singen, ein offener Flecken und Post-Station in der Herrschafft Nellenburg in Schwaben, und zwar unten an einem Berge, worauf die Vestung Hohentwiel stehet, bey dem Flusse Aach, auf der Post-Route von Ulm nach Schaffhausen zwey Meilen von Schaffhausen gelegen.

Singen, ein schwarzburgisch Dorff am Singeberge in Thüringen etliche Stunden von Stadt Ilm in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Historische Nachrichten von Marcktflecken, Flecken, Stifftern, Clöstern, etc.

In des **Treibers** *Genealogia et Chorograph. Schwartzb. p. 135.* wird Singen zu dem Amte Paulin-Zell gezehlet.

Singen, (Glatt) ...

...

S. 846
1658

Singenspiel

...

Singesöcken ...

Singenspiel, oder **Opern**, auch **Operetta** ist eine Art der Schauspiele welche die neuern Zeiten erdacht haben.

Ihr erster Erfinder soll, nach einiger Meynung, ein Italiänischer Musicus, Cesti, am Savoyschen Hofe gewesen seyn; der des Grarini treuen Schäffer in die Music gesetzt, und wo nicht ganz, doch zum wenigsten gröstentheils singend aufgeföhret.

Allein man hat bey weiterer Untersuchung dieser Sache befunden, daß diese Erfindung noch etwas älter seyn muß. Dryden, ein Englischer Poet, der selbst etliche Opern gemacht hat, hält dafür, die Italiäner müsten den ersten Anlaß zur Erfindung der Opern in den barbarischen Zeiten, als die Mauren noch in Spanien waren, bekommen haben. Denn diese pflegten solche Feste mit Singen und Tanzen und andern Lustbarkeiten zu feyern.

So verkleinerlich diese Meynung den Opern ist; so übel gefällt sie dem Verfasser eines Englischen Buches, *The Taste of the Town, or a Guide to all publick Diversions*, der uns in der ersten Abtheilung seines Werckes auch von der Oper in Londen einen Begrif beybringen will. Er will uns nehmlich bereden, die Oper habe aus dem Chore der alten Griechischen und Römischen Trauerspiele ihren Ursprung genommen. Denn so wie man darinnen eine grosse Anzahl Sängers auf die Schaubühne stellte, die zwischen den Aufzügen der Tragödien gewisse Oden singen musten, die sich zu dem Vorhergehenden schickten. Also wäre dieses die Veranlassung gewesen, gantze Stücke absingen zu lassen.

Ja, dieser Scribent gehet gar so weit, daß er uns bereden will, die Oden der Athenienser und Römer, darinnen sich die Musicanten zu üben pflegten, wenn ein neues Schauspiel aufgeführt werden sollte, wären nicht viel was anders, als Operbühnen gewesen; und also hätten Griechen und Lateiner Opern gehabt.

Allein diese Gedancken gehen wohl etwas zu weit, und es ist unstreitig, daß diese Erfindung allerdings weit

S. 847
1659

Singspiel

neuer sey. Niemand hat diese Untersuchung mit grössern Fleisse angestellt, als der berühmte **Muratori**, in der gelehrten Einleitung zu dem von ihm zu Verona aus Licht gestellten *Theatro Italiano*, welches eine Sammlung, von 12 Italiänischen Trauer-Spielen in sich hält. Man wird nicht unrecht thun, wenn man das Vornehmste aus demselben anführet, weil es ohne Zweifel einem jeden ein Genüge thun wird.

Schon vor der Wiederherstellung der freyen Künste in Italien hat man eine Art von Comödien gehabt, die in den Kirchen gespielt worden. Er beruft sich auf den *Ludum Paschalem*, den P. Petz im II Bande seiner gesammelten Schrifften bekannt gemacht, und der vermuthlich aus dem zwölfften Jahrhunderte seyn soll.

Eben so ist der verkauffte Joseph zu *Badia die Corbeia* im Jahr 1264 gespielt worden, dessen Leibnitz im II Bande der *Scriptorum Brunsvicensium* gedencket.

Diese geistlichen Stücke, die von den Pfaffen damahliger Zeiten sind gemacht gewesen, haben nun, wie leicht zu erachten ist, sehr elend ausgesehen; so, daß sie fast für nichts zu halten sind.

Die ersten also, die in Italien Schauspiele geschrieben, sind **Mussato** von Padua, der in lateinischer Sprache, und **Trißino**, von Vicenza, der im Welschen dieses versucht.

In einem sehr raren Buche, so auf einer gewissen Bibliothek in Verona befindlich ist, und welches wenigstens aus dem 1200 Jahre kömmt, ist noch ein gewisses Gespräch vorhanden, daß wie eine Comödie ausseheth: Da aber immer am Rande stehet: **Nun rede Pamphilus mit der alten Frau. Die alte Frau antwortete. Spricht Galathea. u. s. w.** Mussato berichtet auch in der Vorrede des IX Buches *de Gestis Italarum*, daß man auf den Schaubühnen die Thaten der Könige und Fürsten (*cantilenarum modulatione*) in Liedern vorgetragen habe.

Wie nun daraus erhellet, daß man schon im 1200 Jahre sich der Schaubühne bedienet habe: Also hat man auch in Florenz 1304 eine solche Vorstellung gehabt.

Im 1400 Jahre fieng die Griechische und Lateinische Sprache sehr an in Welschland zu blühen, und der gute Geschmack in allen Künsten wieder aufzuwachen: Daher denn auch die Schaubühne wieder in Flor

kam. **Angelo Decembrio** dencket eines **Ugolins**, aus Parma, der Comödien gespielt hat: Doch **die Sophonijbe des Trissino** ist die erste regelmäßige Tragödie gewesen, die man dazumahl vorgestellt hat. Pabst Leo X hat sie mit grosser Pracht aufführen lassen, und daher ist bey vielen andern eine Eifersucht entstanden, eben dergleichen zu verfertigen.

Dieses dauerte biß zum Ende des 15 Jahrhunderts: Allein, an statt, daß sich die Welsche Schaubühne hätte verbessern sollen, so nahm sie mehr und mehr ab, weil sich ein jeder mit einer neuen Schreibart und mit neuen Erfindungen hervor zu thun bemühet war.

Damahls ist nun auch die Gewohnheit aufgekommen, theatralische Stücke musicalisch aufzuführen. **Sulpizio**, der den Vitruvius mit Noten herausgegeben, rühmt sich zwar, daß er in Rom 1480 zuerst gesehen habe, wie

S. 847

Singespil

1660

man eine Tragödie singen solle. Ob dieses aber von einem eigentlichen Gesange, oder nur von einer natürlichen guten Aussprache zu verstehen sey, das ist schwer auszumachen; wie Crescimbeni sehr wohl angemercket hat.

Und **Tristano Calchi** erzehlt in seiner Historie, daß man dem Herzoge zu Mayland Galeazzo zu Tortona eine theatralische Vorstellung in Music ausgeführet habe.

Allein so viel ist gewiß, daß man im 16ten Jahrhundert die Chöre der Tragödien recht musicalisch abgesungen habe; doch so, daß die rechten Unterredungen der spielenden Personen nur gesprochen worden.

Endlich ist im Jahr 1597 von einem Modeneser, *Oratio Vecchi*, auf eine bis dahin unerhörte Art alles, was die Comödianten zu reden haben, musicalisch aufgeführt worden, so, daß weder Pantalon, noch der Doctor, noch der Spanische Capitain, noch die lustige Person davon ausgenommen worden. Dieses Stück ist nun eigentlich für die erste Oper zu halten, und ist noch jetzo unter die Noten gesetzt, in dem Vorrathe der *Academica Filarmonica* zu finden.

Darauf sind nun viele andere diesem Exempel Haufenweise gefolget, darunter aber *Ottavio Rinuccini*, ein Florentiner, mit seiner **Euridice** der erste gewesen, worauf noch die **Dafne** und **Ariane** von demselben Poeten gefolget.

Im Anfange ist das Singen dieser Opern noch nicht sehr von der ordentlichen Aussprache abgegangen, und es hat weder die Handlungen noch die Worte unterbrochen; so, daß man noch die gantze Schönheit der Ausdrückungen und Gedancken einsehen können; und die Poesie dabey nichts verlohren. Allein allmählig hat man die Oper mehr und mehr verwandelt, und dadurch nach und nach beyde Künste, Music und Poesie, aufs seltsamste verderbet.

So weit geht nun die Erzählung, aus der Abhandlung des Herrn **Murator**; und wie dieselbe mit aller möglichen Wahrscheinlichkeit versehen ist: So kan man hierbey weiter nichts verlangen, als wie diese Kunst, Opern zu machen aus Welschland in die übrigen Europäischen Lander ausgebreitet worden.

Wer dieses von den Frantzosen wissen will, der darf nur St. Evremonds Comödle, *Les Opera* genannt, nachschlagen.

Nach diesen ist sie auf die Deutschen und andre Völcker mehr gekommen.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, was zu einem Sing-Spiele gehöre. Die Verse der Opern werden nach Art der Cantaten gemacht, und bestehen also aus Recitativen und Arien. Der Musicus componirt dieselben nach seiner Phantasie; die Sänger lernen Text und Music auswendig; die Schaubühne wird prächtig ausgezieret, und die gantze Vorstellung mit vielen Veränderungen und Maschinen abgewechselt. Der Vorhang öffnet sich mit einem Concerte der allerschönsten Instrumenten, die von dem größten Virtuosen gespielt werden; und das gantze Sing-Spiel wird mit einer beständigen Begleitung einiger schwächern Instrumente erfüllet.

Diese gantze Kunst ist indessen in Franckreich noch unvollkommen gewesen, bis der berühmte **Lulli** die Music auf einen gantz andern Fuß gesetzt hat. Dieser bemächtigte sich ihres Opertheatri gantz und

S. 848

1661

Singespil

gar, und richtete alles nach seinem Kopfe ein. Die Poeten musten nach seiner Pfeiffe tanzen, und solche Stücke ersinnen, darinnen fein viel buntes und seltsames aufgeföhret werden konnte. Die Schaubühne muste sich zum wenigsten in jeder Handlung ändern, bald einen gülden Pallast, bald ein wilde See, bald Felsen und wüste Klippen, bald einen Garten, bald sonst eine bezauberte Gegend vorstellen. Es musten viel Götter in allerhand Maschinen erscheinen: Und sonderlich musten die Arien dem Musickmeister viel Gelegenheit geben, seine Künste anzubringen.

Dabey hub man alle Regeln der guten Trauer- und Lust-Spiele gänzlich auf. Es wurde nicht mehr auf die Erregung des Schreckens und Mitleidens, auch nicht auf die Verlachung menschlicher Thorheiten gesehen: Sondern die phantastische Roman-Liebe behielte allein Platz. Die Einigkeit der Zeit und des Ortes wurde aus den Augen gesetzt. Die Schreibart wurde hochtrabend und ausschweifend; die Character waren theils übel formiret, theils immer einerley, nemlich lauter untreue Seelen, seufzende Buhler, unerbittliche Schönen, verzweifelnde Liebhaber und dergleichen. Mit einem Worte die Opera wurde ein gantz nagelneues Stück in der Poesie, davon sich bey den Alten wohl niemand hätte träumen lassen.

Aus dieser Beschreibung ist leichtlich zu schliessen, was überhaupt von der Oper zu halten sey. Wenn nicht die Regeln der gantzen Poesie über den Haufen fallen sollen: So muß man sagen: die Oper sey das ungereimteste Werck so der menschliche Verstand jemahls erfunden hat. Ein jeder kan aus der Beschreibung eines Gedichtes überhaupt den Beweis machen. Ein Gedichte oder eine Fabel muß eine Nachahmung einer menschlichen Handlung seyn, dadurch eine gewisse moralische Lehre bestätigt wird. Eine Nachahmung aber, die der Natur nicht ähnlich ist, taugt nichts: Denn ihr gantzer Werth entstehet von der Ähnlichkeit. Aus dieser aber fliessen alle Regeln, die man von der Schaubühne geben kan.

Diese Regeln sind aus der Natur selbst genommen, durch den Beyfall der grossen Meister und Kenner von Schauspielen bestärcket, und bey den gescheidesten Völckern gut geheissen worden. Was also davon abweicht, das ist unmöglich recht und wohl nachgeahmet. Wer sieht aber nicht, daß die Oper alle Fehler der vernünftigen Schauspiele zu ihren grösten Schönheiten angenommen hat; und daß sie gantz und gar wegfallen, oder doch ihre vornehmste Anmuth verlieren würde, wenn man sie davon befreyen wollte?

Einmahl ist es gewiß, daß die Handlungen und dazu gehörigen Fabeln mit den alten Ritterbüchern und Romanen mehr Ähnlichkeit haben; als mit der Natur, so, wie wir sie vor Augen haben. Wir müssen uns einbilden, wir wären in einer andern Welt, wenn wir eine Oper in ihren Zusammenhänge ansehen: So gar unnatürlich ist alles. Die Leute denken, reden und handeln ganz anders, als man im gemeinen Leben thut: Und man würde für närrisch angesehen werden, wenn man im geringsten Stücke so lebte, als es uns die Opern vorstellen. Sie sehen daher einer Zauberey viel ähnlicher, als der Wahrheit. welche Ordnung und einen zuläng-

S. 848

Singspiel

1662

lichen Grund in allen Stücken erfordert. Wo siehet man in dem gemeinen Leben Leute, die sich als Götter einander anbethen; Liebhaber die auf den Knien vor ihren Gebietherinnen liegen, und sich das Leben nehmen wollen; Prinzen, die in Gestalt der Sklaven[1] in weit entlegne Länder ziehen, weil sie sich in den blossen Ruff von einer Schönheit verlieret haben; Könige, die ihre Cronen um eines schönen Weibes halber verlassen, und was dergleichen Phantasien mehr sind?

[1] Bearb.: korr. aus: Scalven

Wo hört man die gewöhnliche Opersprache, von Sternen und Sonnen, von Felsenbrüsten und Ätna gleichen Hertzen, von verfluchten Geburtsstunden, um eines scheelen Blickes wegen, und von grausamen Donnerkeilen des unerbittlichen Verhängnisses, welches eine verliebte Seele nur zu lauter Marter erkohren hat?

Alle diese Dinge sind uns so fremde, daß wir sie in keiner Reise-Beschreibung von Liliput für erträglich halten würden: Und gleichwohl sollen sie in der Opera schön seyn. Was ist nicht für eine seltsame Vereinbarung der Music mit allen Worten der Redenden? Sie sprechen nicht mehr, wie es die Natur ihrer Kehle, die Gewohnheit des Landes, die Art der Gemüths-Bewegungen und der Sachen, davon gehandelt wird, erfordert: Sondern sie dehnen, erheben und vertiefen ihre Töne nach den Phantasien eines andern.

Sie lachen und weinen, husten und schnupfen nach Noten. Sie schelten und klagen nach dem Tacte, und wenn sie sich aus Verzweiflung das Leben nehmen, so verschieben sie ihre Heldenmäßige That so lange, bis sie ihre Triller ausgeschlagen haben. Wo ist doch das Vorbild dieser Nachahmungen? Wo ist die Natur, mit der diese Fabeln eine Ähnlichkeit haben?

Es giebt zwar hier und dar grosse Liebhaber und Bewunderer der Opern, die sie für das Meisterstück der menschlichen Erfindungskraft; für einen Zusammenfluß aller poetischen und musicalischen Schönheiten; für einen Sammelplatz aller ersinnlichen Ergötzlichkeiten ansehen. Allein ob diese Leute, die im übrigen gar vernünftige und rechtschaffene Männer seyn können, die wahren theatralische Regeln sich jemahls bekannt gemacht, oder dieselben aus ihren Gründen hergeleitet gesehen, wird ein jeder zweifeln, der richtige Begriffe von der Poesie sich zu Wege gebracht hat.

Sie halten in Sachen, die auf die Lust ankommen, alles für willkürlich, und meynen, man müsse es damit nicht so genau nehmen, was nur den Augen und Ohren gefiele, das wäre schon gut: Und man müste die Vernunft hier schweigen heissen, wenn sie uns dieses Vergnügens durch ihre crittische Anmerkungen berauben wollte.

Alle diese Vorstellungen aber heben die Natur eines guten theatralischen Stückes nicht aus, und es ist unmöglich, die Oper für was natürliches, für eine geschickte Nachahmung menschlicher Handlungen

oder überhaupt für was schönes zu erklären. Die Music an sich selbst ist zwar eine edle Gabe des Himmels; man kan es auch leichtlich zugeben, daß die Componisten viel Kunst in ihren Opern anzubringen pflegen. Aber was die Poeten daran thun, und überhaupt die ganze Verbindung so verschiedener Sachen taugt gar nichts.

Man hat über dieses Ursache die Opera so anzusehen, wie sie ist; nehmlich eine Beförderung der Wollust und Verderberin guter Sitten. Die zärtlichsten

S. 849
1663

Singspiel

Töne, die geilesten Poesien, und die unzünftigsten Bewegungen der Opernhelden und ihrer verliebten Göttinnen bezaubern die unvorsichtigsten Gemüther, und flössen ihnen einen Gift ein, welches ohnedem von sich selbst schon Reitzungen genug hat. Denn wie wenige giebt es, die allen solchen Versuchungen, die sie auf einmahl bestürmen, zugleich widerstehen können? So wird die Weichlichkeit von Jugend auf in die Gemüther der Leute gepflanzet, und wir werden den Weibischen Italiänern ähnlich, ehe wir es inne geworden, daß wir männliche Deutsche seyn sollen.

Es ist ohnedem das Vorurtheil bey uns eingerissen, daß so gar die Italienische Sprache in dem Halse eines Castraten viel besser klingt, als die deutsche. Daher machen die meisten Opern auch einen Mischmasch in der Mund-Art. Die Arien sind oft welsch und die Recitative bleiben deutsch. Eine und dieselbe Person singet zuweilen bald Deutsch, bald Italienisch; und ihre Zuschauer lassen sich weiß machen, das klinge überaus schön, was sie doch nicht verstehen.

Das ist aber nichts neues. Auch den deutschen Text versteht man vor so vielen Trillern und künstlichen Veränderungen der Töne, in einer mäßigen Entfernung von der Schaubühne, schon nicht mehr, wo man nicht ein Buch hat und durch das Lesen sich einhilfft.

So ist denn[1] die Oper ein blosses Sinnwerck: Der Verstand und das Hertz bekommen nichts davon. Nur die Augen werden geblendet und das Gehör wird geküztelt und betäubet: Die Vernunft aber muß man zu Hause lassen, wenn man in die Oper geht, damit sie nicht etwa durch ein gar zu küztliches Urtheil die ganze Lust unterbreche.

[1] Bearb.: korr. aus: den

Man will gemeinlich eine Oper eine musicalische Tragödie oder Comödie nennen. Allein umsonst. Sie könnte so heissen, wenn sie nach den Regeln der Alten von der Schaubühne eingerichtet wäre: Aber man zeige doch solche Opern auf! Wolte aber ja jemand eine von der Art verfertigen: So würden auch die rechten Kenner derselben sie gewiß für schlechte Stücke in der Art erklären, und gegen alle andere verachten.

Die grösten Geister, und die berühmtesten Poeten geben diesen Gedancken von der Oper ihren Beyfall. **La Bruyere** sagt in seinen **Charactern** I Band, p. 90. Ich weiß nicht wie es kommt, daß die Opern, bey einer so vollkommen Music und recht Königlichen Unkosten, nichts anders als Eckel und Verdruß bey mir gewircket haben. Es giebt Stellen in Opern, die mir ein Verlangen nach andern dergleichen erwecken: Oftt entfährt mir der Wunsch; daß sie doch nur bald zu Ende wäre! Bloß aus Schuld der Schaubühne, der Vorstellung, und aus Mangel anziehender Sachen. Bis auf diesen Tag ist die Oper kein Gedichte, sondern ein Vers, ja nicht einmahl ein Schauspiel; seit dem durch die Sparsamkeit Amphions (Lulli) und seiner Nachkommen die Maschinen verschwunden sind: Es ist ein Concert der Sängerstimmen, die durch Instrumente unterhalten werden.

Und auf der 93 Seite stellt er die Tragödie mit der Oper in eine Vergleichung; um zu zeigen, daß diese letzte keine musicalische Tragödie heissen könne. Ein Tragisches Gedicht, spricht er, beklemmt euch gleich im Anfange das Hertz, und läßt euch im Fortgange kaum die Zeit, Athem zu holen, oder wieder zu euch selbst zu kommen: Oder

S. 849

Singespield

1664

wenn es euch einigermaßen ruhig werden läßt, so stürzt es euch gleich darauf in neue Verwirrungen und Abgründe. Es führt uns durch das Mitleiden zum Schrecken; Oder umgekehrt, durch das Schrecken zum Mitleiden; und leitet durch Thränen, durch Seufzer, durch Furcht, durch Hoffnung, durch Erstaunen und Entsetzen bis zum Ausgange.

Da ist also kein Gewerbe artiger Empfindung und Sprüchlichen; zärtlicher Erklärungen, verliebter Gespräche, anmuthiger Beschreibungen, süßlicher Zuckerworte; die zuweilen lustig genug sind, ein Gelächter zu erwecken: darauf sich denn unverhofft in dem letzten Auftritte die Aufrührischen, ohne alle vernünftige Ursache empören, und dem Wohlstande gemäß, noch Blut vergiessen; indem es etwa einen Unglückseligen das Leben kostet.

Dieses Urtheil von den Opern bekräftiget auch **Racine**, dessen Trauerspiele uns gewiß einen hohen Begriff von seiner Stärke in der Poesie beybringen müssen. Die Gräfin von Montespan und ihre Schwestern waren der Opern des Quinaut überdrüssig geworden, und bathen den König, doch einmahl durch den Racine dergleichen verfertigen zu lassen. Aus Ubereilung oder vielleicht aus Ehrerbiethung übernahm dieser die Arbeit; und dachte nicht daran, was er offt gegen den Boileau gesagt hatte: Es sey nicht möglich eine gute Oper zu machen; weil die Music zum Erzehlen sich nicht schicket, und die Gemüthsbewegungen nicht in ihrer gehöriges Stärke abgeschildert werden können; ja weil endlich die wahrhaftig hohen und hertzhaftesten Ausdrückungen nicht in die Music gesetzt werden können.

Dieses stellte ihm Boileau vor, als er ihm sein Verprechen eröffnete; und ungeachtet er demselben Recht gab, so war es doch nicht mehr Zeit umzukehren. Er fieng also an von dem Falle Phäetons eine Oper zu schmieden, und laß dem Könige etliche Verse davon vor. Doch Racine arbeitete mit Verdruß daran, und verlangte Boileau sollte ihm helfen, oder zum wenigsten den Vorredner machen. Dieser wehrete sich, so viel ihm möglich war; that aber doch insgeheim einen Versuch.

Indessen fuhr jener fort an seinem Wercke zu arbeiten, und Boileau stund ihm mit guten Rathe bey; als zu allem Glücke etwas dazwischen kam, und sie von dieser Quaal befreyete. Quinaut, der vielleicht fürchtete von diesen grossen Meistern übertroffen zu werden, that dem Könige mit Thränen einen Fußfall, und stellte ihm aufs beweglichste vor, was ihm das für ein Schümpff seyn würde, wenn er nicht mehr die Ehre hätte für Seine Majestät zu arbeiten: Worauf der König aus Mitleiden obgedachten Damen zu verstehen gab; er könne unmöglich dem armen Manne den Verdruß wiederfahren lassen.

Sic nos servavit Apollo! rufft Boileau aus, da er diese kleine Geschichte erzehlet; und der gute Racine legte seine Oper mit Freuden an die Seite: Ja, da man selbige auch nach seinem Tode nicht einmahl gefunden hat; so ist zu vermuthen, es habe derselbe, aus Zärtlichkeit seines poetischen Gewissens dieselbe gar unterdrückt.

Das dritte Zeugniß giebt **Boileau** selbst, der nicht nur in der vorhergehenden Erzählung seinen Abscheu vor den Opern genugsam

entdeckt; sondern auch in eben dem Vorredner, den er aufzusetzen angefangen, seine

S. 850
1665

Singspiel

Meynung deutlich an den Tag geleet hat. Er führet darinnen die Poesie und Music redend ein, und unter andern sagt **die Poesie**: Was! glaubst du durch eitle Accorden und ohnmächtige Töne alles das auszudrücken, was ich sage? **die Music**: Ja, ich glaube, daß ich in die süßen Entzückungen, womit dich Apollo begeistert, die Süßigkeit meiner Melodien einmischen könne.

Die Poesie: Ja, ja, bey dem Rande eines Brunnens kanst du zwar nebst mir eine verliebte Marter beseuffzen, den Thirsis klagen, und Climenen ächzen lassen. Allein wenn ich Helden und Götter reden lasse; so kan dein verwegnes Singen mir nichts als einen eitlen Tackt geben: darum schlage dir diese stolze Bemühung nur aus dem Sinne. **Die Music**: Vorzeiten haben ja Felsen und Wälder Ohren bekommen, meine Töne zu hören. **Die Poesie**: Ach! Schwester, genug; wir müssen uns trennen. Ich will mich entfernen, und dann laß einmal sehen, was du ohne mich ausrichten wirst, u. ff.

Hieraus ist nun leicht die Ursache zu errathen, warum dieser grosse Criticus in seiner *Art Poetique*, wo er aller übrigen Gedichte gedenckt, an die Oper mit keiner Sylbe gedacht; wohl aber in seinen Satyren den damaligen grösten Opern-Schreiber Quinaut ausgelacht hat: *La raison dit Virgile, et la rime Quinaut*.

St. Evremond hat einen eigenen Discurs über die Opern gemacht, und darinne seine Gedancken ausführlich davon entdeckt. Er setzt gleich anfangs diese Beschreibung der Oper zum Grunde: Sie sey ein ungeheimer Mischmasch von Poesie und Music, wo der Dichter und Componist sich sehr viel Mühe machen, und einander die gröste Gewalt anthun, ein sehr elendes Werck zu Stande zu bringen.

Nun kan man sich leicht einbilden, was auf diesen Eingang für eine Abhandlung folgen werde. Es ist werth, daß ein ieder den gantzen Discurs lese, weil er das stärckste ist, was man wider die Opern finden kan.

Er ist aber damit noch nicht zufrieden, daß er eine Critick darüber geschrieben; sondern hat sich gar die Mühe genommen, eine gantze Comödie zu machen, der er den Titel, *Les Opera*, gegeben. Seine Absicht darinnen ist, nach dem Muster des Cervantes in dem Quixote, das Lächerliche der Opern empfindlich zu machen: darum dichtet er, daß ein junges Frauenzimmer in einer gewissen Stadt aus dem beständigen Lesen der *Recueils des Opera* verrückt im Kopffe geworden, und, an statt der gewöhnlichen Sprache, den Leuten lauter Oper-Arien vorgesungen.

Der Knoten in der Fabel ist dieser, daß sie einen alten Officier zum Freyer bekommt; dem sie aber in lauter galanten Liederchen den Korb giebt, und ihren Eltern selbst den Kopff mit ihrem Singen wüste macht: Indessen aber mit einem andern jungen Stutzer, der sich nach ihrer Thorheit bequemte, und ihr auch lauter musicalische Liebes-Erklärungen that, gantze Oper-Scenen vom Cadmus und Hermionen spielte.

Der gröste Oper-Freund wird sich bey einer solchen Comödie gewiß des Lachens nicht enthalten können. Eben dieses bestätigt **Riviere du Freny** in sei-

nen *Amusemens serieux et comiques* auf der 22. Seite. Er führt daselbst einen Siameser in Paris herum, und da heist es: Es ist vier Uhr. Lasset uns in die Oper gehen. Wir brauchen wenigstens eine Stunde Zeit, ehe wir uns durch alles das Volck drängen, welches die Thüre belagert. Wie? sprach mein Siameser zu mir, was redet ihr von der Thüre? Nach der prächtigen Vorstellung, die ich mir von der Oper mache, müste man nicht anders, als durch ein kostbares Thor hineingehen. Hier seht ihr den Eingang, sprach ich, indem ich ihm einen sehr finstern Winckel zeigte. Wo denn? sagte er, ich sehe ja nichts, als ein kleines Loch in einer Mauer, allwo man etwas austheilet. Wir wollen hinzutreten! Was soll dieses? Welche Thorheit! Ein Louis d' or für ein klein Karten-Blättchen! doch stille! Ich wundere mich nicht mehr, daß es so theuer ist; denn ich sehe einige Characteres darauf, welche unfehlbar eine geheime Wirkung haben werden.

Ihr betrüget euch nicht gänzlich, sprach ich zu ihm: Es ist ein Paß, damit in das Land der Bezauberungen eingelassen wird. Kommt geschwinde hinein; wir wollen uns auf die Schau-Bühne setzen. Auf die Schau-Bühne? sagte mein Siameser, ihr schertzt. Wir wollen ja nur zusehen; wir wollen nicht selber spielen. Das thut nichts, sprach ich, kommt nur mit. Man hört daselbst übel, man sieht nichts; aber es ist der theuerste, und folglich der vornehmste Platz.

Indessen, weil ihr der Opern nicht gewöhnet seyd; so würdet ihr auf der Schau-Bühne auch das Vergnügen nicht haben, welches den Verlust des Schau-Spieles ersetzt. Kommt also mit mir in eine Loge. Indessen, daß man jene Leinwand aufziehet, will ich euch von den Ländern, so dahinter liegen, etwas erzehlen.

Die Oper ist, wie gesagt, eine bezauberte Gegend. Es ist das Land der Verwandlungen. Man siehet da die allerschleunigsten. In einem Augenblicke werden die Menschen zu Halbgöttern, und die Göttinnen zu Menschen. Der Reisende ist daselbst der Mühe überhoben, das Land durchzuziehen; die Länder reisen da vor seinen Augen. Hier kan man ohne von der Stelle zu weichen, von einem Ende der Erden bis zum andern; von der Hölle zum Elysischen Feldern kommen.

Wird euch in einer abscheulichen Einöde die Zeit lang? Ihr dürfft nur pfeiffen; so befindet ihr euch im Götter-Saale. Pfeiffet noch einmal, so seyd ihr in dem Lande der Hexen. Die Hexen in der Oper bezaubern so gut wie die andern. Allein ihre Bezauberungen sind bis auf die Schmincke natürlich. Ungeachtet man seit vielen Jahren allerley Erzehlungen von den Hexen der vergangenen Zeit gemacht hat; so macht man doch noch viel mehrere von den Hexen der Oper. Sie sind vielleicht nichts gewisser, aber sie sind wahrscheinlicher. Diese sind von Natur gutthätig. Nur den Reichthum theilen sie nicht unter ihre Freunde aus. Sie behalten ihn für sich selbst.

Wir wollen noch ein Wort von den natürlichen Einwohnern der Oper sagen. Sie

reden nicht anders als singend, sie gehen tanzend, und thun oft beydes, wenn sie die wenigste Lust darzu haben. Sie gehorchen alle dem Meister des Musicalischen Chors; Einem sehr unumschränckten Printzen, der, wenn er seinen Scepter, der aus einer Rolle Papier bestehet, hebt oder sincken läst, alle Bewegungen dieses wunderlichen Volckes regieret.

Die Vernunft ist unter diesen Leuten sehr rar. Weil sie den Kopff ganz voller Music haben; so dencken sie lauter Lieder, und sprechen lauter Töne. Dem ohngeachtet haben sie die Ton-Kunst so hoch getrieben, daß, wenn die Vernunft in Noten könnte gebracht werden, sie aus Opern-Büchern vernunftig würden reden können.

Ein gleiches Urtheil fällt der sinnreiche **des Callieres**; der, wie bekannt ist, Verfasser der *Histoire poetique de la Guerre entre les Anciens et les Modernes* ist. Im eilfften Buche beschreibt er das Entsetzen, welches Orpheus, Amphion und Arion über den fürchterlichen Namen des Lulli in der prächtigen Beschreibung der Opern empfunden, die Perrault in seinem Gedichte: *Le Siecle de Louis le grand* eingerückt hat.

Orpheus will fast an seiner Kunst verzagen: Aber ein Italienischer Musicus, der kürzlich aus der Oberwelt gekommen, tröstet ihn wieder. Meynest du, sagt er, daß die meisten Menschen, die dem Lulli so begierig nachlauffen, sich besser auf die Music verstehen, als die Bestien, die dich vormals begleiteten? Und müssen sie nicht recht tumm seyn, da sie unaufhörlich ihr Geld in die Oper tragen, um funffzigmal eben dasselbe zu hören? Ich verstehe das Handwerck, göttlicher Orpheus; darum sey getrost, ich werde dir zeigen, daß diese so berühmte Oper dasjenige gar nicht ist, wofür man sie ausgiebt.

Hierauf fährt er fort, und gesteht zwar denen Frantzösischen Symphonien eine grosse Schönheit zu: Allein die poetischen Stücke, die man absinget, machet er desto ärger herunter. Er sagt, sie wären sehr übel ausgedacht, und schlecht eingerichtet, und würden von lauter schwachen Stimmen abgesungen, davon man aus zwanzigen nicht eine verstehen könnte, weil sie durch die Instrumente ganz ersticket würden, das Geräusche davon wäre für den kleinen Ort, wo man spielte, so groß, daß man kaum ohne Kopff-Schmertzen und vielmaliges Gähnen nach Hause käme, wenn man es drey Stunden lang gehöret hätte.

Indessen lieffe alle Welt hinein, um der Mode gemäß etliche Stunden übel zuzubringen. Es wäre nichts eckelhaffters, als die kläglichen Recitative anzuhören, die den grösten Theil dieser Singspiele einnahmen. Und der Musicus solte von Rechts wegen die Zuschauer bezahlen, daß sie sich die Gedult nehmen wolten, sich so lange plagen zu lassen. Die Sänger und Sängernnen erzehlten auf eine ganz unnatürliche Art, nemlich singend, solche Abendtheuer, die aller Vernunft und Wahrscheinlichkeit zuwider lieffen, keine Leidenschaft erregen könnten, und so schlecht gesetzt wären, daß der elendeste Stümper aus dem Stegreife eben solche Melodien erdencken könnte, als Lulli selbst in Noten gesetzt hätte.

Endlich mercket er an, daß sich Lulli

S. 851

Singenspiel

1668

zum Meister der gantzen Schau-Bühne aufgeworffen, und sich sogar den Poeten unterwürffig gemacht hätte: An statt, daß sich die Music billig nach den Gedancken des Dichters richten solle.

Darauf erscheint Lulli selbst im Reiche der Todten, und redet den Orpheus dergestalt an: Ich habe längst von dir reden hören, als von einem Meister in unserer Kunst. Du sollst eine hübsche Leyer gespielet, und gar die Hölle damit bezaubert haben: Allein nach reiffer Überlegung dünckt es mich, du habest deinen Ruhm nur durch gewisse Künste erlanget. Was mich anlanget, so spiele ich eine Violine, und componire so ziemlich. Wir wollen mit einander zur Probe eine Oper spielen, die soll uns schon was einbringen. Die Griechen werden ja so

neugierig seyn, als die Frantzosen. An Poeten wird es uns nicht fehlen, die Verse zu machen. Apollo soll seinen Parnaß zum Theater hergeben; der Pegasus muß zur Maschine dienen, etwas durch die Lufft fliegen zu lassen; die neun Musen sollen Sängerinnen abgeben; Apollo mag auf der Leyer spielend mit seinem glänzenden Wagen vom Himmel herunter kommen, wie ich ihn sonst schon bey Hofe vorgestellt habe.

Man hat mir von einem gewissen Pfeiffer der Königin Clytemnestra was erzehlt, der auch dabey seyn muß. Ich möchte wissen, ob er so gut spielt, als des Coteaux. Er soll ja mit seiner Music die Keuschheit des Frauenzimmers befördert haben. Was mich anlangt, so gestehe ich es frey heraus, daß meine Sachen gerade das Gegentheil gewürcket; und daß ich, als ein nützlicher Werckzeug, an der Verderbung der Sitten meiner Zeiten gearbeitet habe. Nichts destoweniger verdienen sie eben den Ruhm, weil sie sich nach der Absicht ihres Urhebers gerichtet haben.

Über eine so seltsame Rede erschrack Orpheus; sonderlich, daß er so verwegen von dem Apollo und den Musen gesprochen, und so gewinnstüchtig gewesen, da er selbst doch der blossen Ehre halber gearbeitet hätte: Worauf Lulli sie für Narren schimpfft, und mit allerley närrischen Posituren davon läufft.

Dieses, ist noch ein gelinder Auszug von dem weit schärffern Urtheile dieses Critici, wie ein ieder, der es selbst, nachlesen will, leicht sehen wird.

Der berühmte P. **Poree** pflichtet diesen Gedancken von den Opern in seiner vortrefflichen Rede: daß die Schau-Bühne eine Schule guter Sitten sey; in allen bey. Er sagt in der Deutschen Übersetzung *pag. 47.* wie werden sich bey diesen Umständen die Opernmacher rechtfertigen können? Werden sie wol sagen können, daß ihre Gedichte nach den Regeln einer guten Moral verfertiget sind? diese Poeten werden selbst gestehen müssen, daß sie eben nicht so strenge Sittenrichter sind. Doch sie werden sagen, es gehöre auch nicht vor sie die Welt zu bessern: Es sey schon genug, wenn sie sich nur Mühe geben, den Fußstapffen der Erfinder einer Oper zu folgen, das heist, ein Schauspiel zu machen, das in allen Stücken angenehm sey. Ihre Schaubühne sey ein öffentlicher Garten, wo man nicht nach

S. 852

1669

Singspiel

fruchtbaren Bäumen frage; sondern nach lustigen Spaziergängen, nach schönen Plätzen, die mit allerhand Blumen besetzt sind, nach Spring-Brunnen auf hunderterley Art, nach kleinen Gebüschchen, wo man überall den Gesang der Vögel höret, nach Bilder-Säulen, die gleichsam Seel und Leben haben, und endlich nach allem, was zur Schönheit des Ortes und Annehmlichkeit der Aussicht etwas beytragen kann.

Ich will diese Herren, welche vor die Schönheit und Annehmlichkeit so eifrig sind, nicht einmal fragen, ob sie das Recht gehabt haben, den Tragischen Chor, aus welchem die Oper entstanden, von seinem ersten Amte zu verdrängen, ich will sagen von der Bemühung, die Tugend beliebt zu machen, damit sie denselben zum Dienste der zärtlichen Narrheit erniedrigen könnten. Meinethalben hätte man ohne dem geringsten Mißbrauch auf einem von Natur fruchtbaren Platze einen Raum mit unfruchtbaren Bäumen besetzen mögen. Ich frage nur, ob es erlaubt gewesen ist, ihn mit giftigen Blumen zu besäen, und mit schädlichen Kräutern auszuzieren.

Wir wollen es uns auch auf einen Augenblick einbilden, als ob man in diesem bezauberten Garten eine Schule aufrichtete, nicht eine Platonische, so wie uns dieselbige von der Historie in den schattichten Gärten der Academie vorgemahlet wird; sondern eine Epicurische, so wie man dieselbe auch vor den Zeiten des Epicurus in den hängenden Gärten der Semiramis hat sehen können.

Stellen sie sich also die Wollust vor, wie sie auf einem Throne von Rosen sitzt, mit jungen Rosen gecrönet ist, in der einen Hand ihre Leyer, und in der andern Hand einen Becher voll süßes Getränkes hat. Tausend kleine Liebes-Götter mit ihren Köchern bewaffnet, fliegen hier und da, über und um sie herum. Die Vernunft, welche durch den schädlichen Tranck gantz betruncken, fast eingeschlafen, und mit Fesseln von Blumen umstricket ist, liegt zu ihren Füßen. Auf allen Seiten siehet man eine Menge der Helden und Heldinnen, die alle wegen ihrer närrischen Leidenschaft bekannt sind, herzueilen. Neben ihr machen die Götter und Göttinnen, welche durch die Fabeln in der gantzen Welt zu finden, und durch die Flammen des Cupido entzündet sind, eine herrliche Gesellschaft aus.

Zwischen diesen beyden müssen wir uns eine Menge Schüler beyderley Geschlechts, sonderlich noch junge unerfahrene, und dahero zu allerhand Lehren, vornemlich derjenigen, die das sinnliche Vergnügen betreffen, fähige Leute vorstellen. Die Wollust scheint sie also anzureden: Brechet die Blumen des Frühlings; bekränzt damit eure Häupter: Wartet nicht, bis sie verwelcken; sehet nicht mit unruhigen Augen auf das Zukünfftige. Genießet des Gegenwärtigen. Das Hertz wird dorthin gezogen, die Vernunft rufft es hier zurücke. Schliesset eure Augen vor der ungestümen Vernunft, und folget der Neigung des Hertzens. Die Liebe ist das einzige Glück dieses Lebens.

Diese Grund-Regeln, welche durch kleine artige Verse ausgedruckt, durch eine Zusammenstimmung der Instrumente erhaben, mitten un-

S. 852

Singspiel

1670

ter einem freyen Tantze durch Syrenen abgesungen werden, gehen, wie durch ein Echo, in dem Munde der Schäfer und Nymphen. Sie zu wiederholen kommen die Faunen und Dryaden aus ihren Wäldern hervor. Die Najaden und Tritons erheben sich aus dem Wasser. Die Gottheiten des Himmels und der Erden verlassen ihren Auffemhalt; Alle fangen ihre unbesonnene Liebe von neuem an. Alles wird verliebt, alles seuffzet. Vögel, Winde, Bäche, so gar die Felsen lernen, wie man lieben soll. Was halten sie von einer Schule, deren Vorsteherin die Wollust ist? Wie mag es bey ihr um die guten Sitten stehen?

Allein ist dieses nicht nur etwan ein bloß ersonnenes Gemählde? Ist es wol eine Abbildung einer wahren Sache? Freylich. Es ist aber nur der Grundriß, der sehr richtig ist, welchen ich aber nicht habe verfertigen sollen. Gebt mir Schuld, ihr, die ihr eure Feder oder Poesie dieser Schau-Bühne lehnet, ich hätte entweder aus Irrthum oder Überfluß zu viel davon gesaget. Redet doch, wo ihr könnt.

Giebt man sich nicht bey Auskünstelung der Leidenschafft, bey Aussuchung übler Grund-Regeln, bey Anbringung der Zärtlichkeit in der Poesie, und Weichlichkeit in der Music die gröste Mühe nur deswegen, daß man die Ohren kützele, die Hertzen bezaubere, die Vernunft einschläfere, das strafbare Feuer anblase?

Es war also in dem Schicksale der Schau-Bühne beschlossen, daß man dereinst an den Epicurischen Lehren so lange künsteln sollte, bis man was ersonnen, das Giffit einer Epicurischen Lehre öffentlich

beyzubringen. Dieses geschahe, als man anfieng, eine Schule, ich will in Ansehung der Verse nicht sagen, eine unzüchtige, zum wenigsten aber doch weibische Schule zu eröffnen, welche man durch die Singe-Gedichte aufgerichtet hat. Deswegen giebt euch wol Apollo so glückliche, so natürliche, und zur Music geschickte Verse ein.

In dieser Absicht ist es vielleicht geschehen, daß so gar die Leyer manchen, entweder wegen der Schönheit der Stimme, oder wegen der gründlichen Wissenschaft des Geschmacks in der Music, so hochschätzbaren Orpheus gemacht hat. Deswegen hat gewiß die Mechanic die künstlichen Federn erfunden, welche gleichsam Wunder thun, und nach Gefallen die Natur umkehren, Wetter machen, Blitze werffen, das Meer bestürmen, die Hölle öffnen, und Himmel und Erde mit einander vermengen? Braucht man denn so viel dazu, weit heftigere Stürme, noch weit grössere Feuersbrünste und Schiffbrüche zu verursachen? worzu war eine so wunderbare Beyhülffe so vieler Künste nöthig, eine so schwache Tugend anzugreifen und zu überwinden?

Ich will mit meiner gerechten Strafrede wider die Verfertiger der Opern aufhören. Ihrer viele haben den Fehler demüthig erkannt. Zum wenigsten wissen wir so viel, daß der Meister, oder vielmehr der Vater der Singgedichte, zwar etwas spät, iedoch wircklich, wegen des allzufertigen und allzuglückl. Naturells, Reue genug hat spüren lassen. Wir wissen, daß er die Lorbeern, welche er mehr seinem witzigen Kopffe, als der Arbeit zu danken hatte, mit Thränen befeuchtet hat. Wir wissen auch, daß ein Poet, dessen geschmeidiger Witz allezeit

S. 853

1671

Singspiel

gelobt, allezeit getadelt wurde, es in allen Arten der Poesie mit dem glücklichsten Erfolge, mit dem wenigsten Tadel aber in der Oper versuchte, wir wissen, daß dieser andere Quinaukt seine gepriesene Arbeit vermaledeyte, und öffentlich sagte, daß die Grund-Regeln in dergleichen Arbeit den Regeln des Christenthums schnurstracks zuwider wären.

Wolle doch der Himmel! daß die Verfertiger der Schau-Spiele dieses gleichfalls erkannten, wo nur auch bey solcher Gelegenheit zu einer wahrhaftten Reue die Erkenntnis der Fehler genug ist. Darff man aber auch glauben, daß die spielenden Personen die öffentlichen Oper-Bühnen erkennen, wie auch sie an dem Misbrauche der Schau-Bühne Schuld sind? Sie kennen ja die bezaubernde Krafft ihrer Kunst; wie sollen sie nicht wissen, in wie weit sie hierinnen vor Mitschuldige zu halten? Was Bogen und Pfeil in einer geschickten Hand sind, das sind Gedichte bey ihnen. Sie schnitzen freylich nicht die Pfeile des Cupido: Sie wenden aber die Geschicklichkeit des Arms, den verschmitzten Gebrauch der Augen, die Vortheile einer beweglichen Stellung mit vieler Sorgfalt an, damit sie dieselben desto glücklicher werffen möchten.

So vielen Fleiß, als sie dabey anwenden, so groß ist ihr Fehler, sie müsten denn selbigen wohl zu mäßigen und zu rechter Zeit zu verbergen wissen. Der Wohlstand erforderte es zwar oft: Allein, thut man es auch wol nur zuweilen? Ist es wol wahrscheinlich, daß viele spielende Personen seyn sollen, die die Gaben der Natur, die Vortheile der Kunst, den Nutzen der Erfahrung den guten Sitten aufopffern dürften? Suchen sie nicht selbst in dem doppelten Verstande der Zweydeutigkeit, oder in einer tadelhaften Zärtlichkeit der Leidenschaft ihr größtes Vergnügen, und andern dadurch recht zu gefallen? Sinnet man bey der Schönheit der Verse nicht noch, wenns möglich ist, auf neue

Schönheiten? Studirt man nicht recht auf die Annehmlichkeit der Gebärden und der Stimme, damit man, wenns möglich ist, den Poeten selbst übertreffen, und das Ansehen haben möge, man sey in der Ausführung feuriger und witziger, als der Poet in Verfertigung der Stücke gewesen ist?

Geben denn die theatralischen Amazonen, welche so erfahren sind, die Waffen, wovon ich rede, zu führen, ihren Helden in der Mord-Kunst etwas nach? Vergessen sie wohl dabey, sich auf der Schau-Bühne, mit allen den kräftigen Reitzungen zu zeigen, welche sie durch eine sinnreiche Nachspürung erfunden haben, damit sie ihren Streich desto gewisser führen mögen? Was vor Nachsinnen kostet es nicht, mit dem geringsten davon genau zu treffen! und wie viele Hertzen werden nicht selten auf einmal durch einen einzigen so künstlich geführten Streich verwundet? u. ff.

Eben dieser berühmte Pater sagt in einem andern Orte eben dieser Rede: Nunmehr hoffe ich, daß uns ein jeder im Absehen auf die Tragischen und Comischen Schau-Bühnen zugestehen werde, daß darauf eine gute Tugend-Schule gar wohl bestehen könne. Allein man

S. 853

Singspiel

1672

zweifelt meines Erachtens noch, ob es mit der musicalischen und singenden Schau-Bühne eben die Bewandnis habe? Diese stellt uns eine unlängst erfundene Art der Schau-Bühne vor, die ganz sonderbar und seltsam ist; die, weil sie aus vielen Schau-Spielen zusammengesetzt worden, mit Recht einfach und vielfach heissen kan; die zwar aus der Griechischen Tragödie entstanden ist, aber kaum etwas von ihrer Mutter an sich behalten hat; die endlich so wunderlich zusammengesetzt, ist, daß sie unter denen Schau-Spielen, die nach den wahren theatralischen Regeln verfertigt worden, vor eine Mißgeburth anzusehen ist; welche auch so viel gemeinschaftliches mit einer Misgeburth hat, als möglich ist, indem sie theils eine grosse Neugierigkeit bey den Zuschauern erwecket; theils wunderbarer zu seyn scheint, als die rechten Wercke der Natur; theils endlich mehr wundersames, als wahrhaftig Lobwürdiges an sich hat.

Man könnte noch die Zeugnisse unserer Landes-Leute, und darunter des berühmten **Neukirch**, anführen, der in seinen Satyren, so in den Hanckischen Gedichten stehen, oft auf eben den Schlag davon gertheilet hat. Man könnte auch des Spectators gedencken, der sein Mißfallen oft darüber zu verstehen gegeben. Man könnte ferner des ungenannten Verfassers von dem Englischen Buche *The Gentlemens Recreation* erwähnen, der in seinem poetischen Tractate p. 23. das lächerliche Wesen der Oper gleichfalls abgemahlt: Allein man verstattet nunmehr einem jeden seine freye Wahl, ob er sich für oder wider die Opern erklären wolle.

Man hat für alle die geschickten und gelehrten Männer, die sich auch in diesem Stücke der Poesie bey uns geübt haben, eine gebührende Hochachtung: Aber man hat auch Ursache sich zu freuen, wenn das Opern-Wesen in Deutschland mehr und mehr in Abnahme geräth. Das Leipziger Opern-Theater ist seit vielen Jahren eingegangen, und das Hamburgische liegt in den letzten Zügen. Das Braunschweigische hat gleichfalls unlängst aufgehöret; und es steht dahin, ob es jemals wieder in Flor kömmt. Auch in Halle und Weissenfels hat es vormals Oper-Bühnen gegeben, andrer kleinen Fürstlichen Höfe zu geschweigen; die aber alle allmählig ein Ende genommen haben.

Dieses zeigt den zunehmenden guten Geschmack unsrer Landes-Leute an, worzu man ihnen Glück wünschet. Denn wären Liebhaber genug vorhanden gewesen, die einer solchen Lustbarkeit hätten beywohnen wollen; so würde man das Ende dieser Schau-Bühnen noch nicht gesehen haben.

Dagegen sieht man, daß die Comödien und Tragödien täglich mehr und mehr Beyfall finden, und mit der Zeit allenthalben die Oberhand bekommen werden: wenn mau nur erst grossen Herren die gar zu grosse Liebe ausländischer Sprachen aus dem Sinne bringen wird. Das wird aber bloß auf unsere Poeten und Comödianten ankommen: deren jene schöne und Regelmäßige Stücke zu verfertigen; diese aber dieselben gehörig aufzuführen beflissen seyn müssen.

Ein einziger Einwurff ist noch zu beant-

S. 854

1673

Singenspiel

worten, den man wider die Opern machen könnte. Was sollen aber grosse Herren, wird man sprechen, zu ihrer Ergötzung bey grossen Solennitäten für Lustbarkeiten anstellen, wenn man die Opern so gar abschaffen will? Sollen sie denn an Pracht und Kostbarkeit vor gemeinen Bürgern nichts voraus haben?

Allein die Antwort ist leichte. Ein gutes Trauer-Spiel kan mit eben solcher Pracht aufgeföhret werden, als ein Singe-Spiel, wenn man an Verzierung und Erleuchtung der Schau-Bühne, an den Kleidungen der Comödianten, an der Music und an Tänzten, die zwischen den Aufzügen eingeschaltet werden, nur nichts sparen will. So hat man zu unsers hochseligen Königes Augusts Zeiten die besten Frantzösischen Trauer-Spiele auf dem Dreßdnischen Oper-Theater im Zwinger vielmals aufführen sehen: Und so ist auch des Herrn Prof. Gottscheds sterbender Cato, auf der Braunschweigischen grossen Schau-Bühne, vor des hochseligen Hertzogs Ludewig Rudolphs Durchlauchtigkeit einmal von der Neuberischen Compagnie aufgeföhret worden.

Doch gesetzt, man wolte noch etwas anders auf die Schau-Bühne haben, dabey mehr Music und mehr Vorstellungen vorkämen: so kan schon Rath darzu werden, ohne zu den Opern seine Zuflucht zu nehmen. Man erfinde doch nur künstliche Ballete, nach Art der alten Griechen und neuern Frantzosen. Diese werden zu der grossen Pracht in Verkleidungen, zu neuen und seltsamen Verzierungen der Schau-Bühne, zu vielen musicalischen Compositionen, und recht sinnreichen und allegorischen Tänzten Gelegenheit an die Hand geben.

Der gelehrte **Menestrier** hat im Frantzösischen einen sehr schönen Tractat, *des Ballets Anciens et modernes, selon les Regles du Theatre*, geschrieben. Diesen kan man allen denen anpreisen, die etwas zur Vergnügung grosser Herren erfinden wollen, das neu ist, und in die Augen fällt. Wir haben auch in Deutschland davon schon Proben gesehen, nemlich am vorigen Hofe zu Berlin.

Wer die Besserischen Gedichte nachschlagen will, der wird sich einigen Begriff davon machen können; wiewol diese Versuche vielleicht nicht in allen Stücken nach den Regeln Menestriers, die Probe aushalten dürften.

Man kan auch in dem **Moliere** einige solche Erfindungen nachlesen, die er am Hofe Ludewigs des XIV. angegeben hat.

Wer von den Opern weitere Nachricht haben will, der schlage des Herrn Prof. **Gottscheds** kritische Dicht-Kunst im II. Theil, das XII. Hauptst. nach. Ferner kan man die von eben demselben verfertigte

Vorrede, zu dem von Herrn M. Schwaben übersetzten Antilongin des D. Swifts, von dem Bathos der Opern durchlesen, und dem Beweise nachdencken, den ein geschicktes Mitglied der deutschen Gesellschaft in den Critischen Beyträgen gegeben hat: daß eine Oper unmöglich gut seyn könne.

Singe-Tantz, wurde, nach uralter Gewohnheit, von denen in Abgötterey und Kälber-

S. 854

SINGLAE

1674

Anbetung verfallenen Israeliten in der Wüsten gehalten, welches GOTT entsetzlich beleidigte, und seinen Diener Moses ungemein betrübte. 2. **B. Mos. XXXII, 18.**

Der Singe-Tantz war ein sogenannter Reigen, welches man aus 2. **B. Mos. XXXII, 6.** u. f. und 1. **Corinth. X, 7,** abnehmen kan. Der Text Mosis und der Apostel nennen es: **Ein Spielen**, indem sie sagen: Sie assen und trancken, und stunden auf zu spielen, wie es denn noch heut zu Tage auch bey denen Kindern sogenannte kleine Spiele giebt, darbey von ihnen, da sie sich einander bey den Händen halten, ein Reihen gemacht, ein gewisser Text unter dem Herumbewegen und eingemengten Tantzen abgesungen, und dabey allerhand Frölichkeit bezeiget, auch wol viel unnützes Zeug getrieben wird, dabey es ohne weit zu hörendem Gelerme nicht allemal abgeheth.

Singibaldus (Constantin) ...

...

S. 855 ... S. 861

S. 862

1689

Sinkea

...

Sinker ...

Sink-Lood, ist nichts anders, als was unter dem Artickel **Bleywurff** im IV. Bande, *p. 155.* gesaget worden.

Sinn, siehe **Verstand einer Rede.**

Sinn, oder die Sinne, siehe **Sinne.**

Sinn oder **Sinna** ...

...

S. 862

Sinnbild

1690

...

Sinnau ...

Sinnbild, Latein. *Emblema, Symbolum*, Frantz. *Embleme, Devise*, ist ein Gemählde, welches in einem Bilde und wenig beygesetzten Worten, einen verborgenen Sinn erweist, welcher zu ferneren Nachdencken veranlasset.

Das Bild wird für den Leib, die Schrift für die Seele eines Sinn-Bildes geachtet, weil jenes mancherley und oft widerwärtige Deutungen haben kan, die aber durch die Überschrift oder das Beywort unterschieden und beschräncket werden. Der Grund beruhet auf einer

Gleichheit, die zwischen dem Bilde und dem vorgebildeten Sinn gefunden wird, und werden die Sinn-Bilder vor die besten gehalten, da das Bild ohne die Abschrift, und dieses ohne jenes nicht kan verstanden werden.

Das Bild wird von Dingen aus der Natur und Kunst, aber selten aus einer Geschichte, es sey denn dieselbe durchgehends bekannt, genommen.

Die Abschrift soll kurtz und sinnreich seyn; wenn sie aus einem berühmten Poeten entlehnet, und geschickt angebracht wird, ist sie so viel angenehmer.

Sinnbilder werden gebraucht, allerhand Tugend-Lehren, geheime Bedeutungen, tieffsinnige Gedancken, vornemlich aber rühmliche und vortreffliche Thaten vorzustellen, daher sie nicht nur auf dem Papier, allwo sie zuweilen mit einer ausführlichen Rede, oder einem kurtzen Gedicht erklärt werden, sondern auch auf Müntzen, Ehren-Pforten, Denck- und Grabmahlen statt finden.

Einige machen einen Unterscheid zwischen einem *Emblemate* und *Symbolo heroico*, (*Embleme* und *Devise*) indem sie das erste allein vor die Tugend-Lehren, das andere aber vor Lob-Sprüche und Helden-Gedancken behalten.

Diese Kunst ist zu unsern Zeiten mächtig ausgearbeitet, und in gewisse Lehr-Sätze eingeschräncket worden, wovon unter andern zu lesen, **Harsdörffer** in seinen Gespräch-Spielen. **Menetrier** *Science des Emblemes*. **P. Bouhurs** in seinen *Entr. de la Devise*. **Morhof** im Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie pag. 700. u. ff.

Was den Unprung der Sinnbilder anbetrifft, so glauben einige, daß die Säulen, welche gleich nach der Sündfluth aufgerichtet worden, schon mit Thieren und andern Figuren bezeichnet gewesen. Sicherer aber ist es, daß die Sinn-Bilder bey den Egyptern gebräuchlich gewesen, daher **Diodorus Siculus**, **Tacitus**, **Lucanus** und andere, sie vor die Urheber derselben erkennen. Und **Clemens Alexandrinus** bezeuget, der Egypter hieroglyphische Schrift sey kyriologike und symbolike gewesen. Man findet hiervon mehrere Nachricht in der Vorrede zu folgendem Wercke: *Het groot Natuur en Zedekondig Waerele toneel von aloude Egyptische, Grieksche, en Romeinsche Zinnebeelden, of beelden-spraek*,

S. 863

1691

Sinnbildliche Vorstellung Gottes

*vervattende eene geleerde en leerzame vitbeelding en beschryving van alle Deugden etc. door **Hubert Korneliszoon Poot**, Delft 1726. in fol.*

Aus diesem Buche, welches unter allen, die von Sinn-Bildern geschrieben, das allervollständigste, stehet ein Auszug in dem Jenner der *Maendelyke Uittreksels* auf das Jahr 1717, und in den **Beyträgen zu den Leipziger gelehrten Zeitungen III.** Bande p. 545. u. ff.

Sinnbildliche Vorstellung Gottes, siehe **Vorstellung Gottes** (sinnbildliche)

Sinndau, siehe *Alchimilla*, im I. Bande, p. 1064. ingleichen **Sonenthau**.

Sinndringen, ein Städtgen, siehe **Sindringen**.

Sinne, *Sensus*, sind ein Vermögen der Seele, von den Objecten afficiret zu werden, und hierdurch sie zu empfinden.

Man kan von denselbigen eine dreyfache Betrachtung anstellen, eine physische, logische und moralische.

Nach der physischen Erklärung betrachtet man die Sinnen, wie sie an sich beschaffen, sowohl nach ihrer Natur, als nach ihrer Absicht, die GOtt dabey gehabt. Wenn wir ihre Natur genau einsehen wollen, so müssen wir drey Dinge sorgfältig auseinander setzen, die Sinnen, die Empfindungen und die Gliedmassen, oder Werckzeuge der Sinnen.

Die Sinnen gehören zu der Seelen, und sind das Vermögen von den Objectis afficiret zu werden, und selbige hierdurch zu empfinden, wie wir schon vorher angeführet haben. Indem die Seele nach solcher Krafft würcket, so heissen die Würckungen die Empfindungen, (*SENSATIONES, SENSIONES,*) davon der Artickel **Empfindung** in VIII. Bande p. 1029. handelt.

Die Gliedmassen des Leibes aber, vermitteltst deren die Objecte zu der Seelen gebracht werden, sind die **Werckzeuge der Sinnen**, *SENSORIA, SENSORIA ORGANA*, deren man insgemein fünffe zehlet, als das Auge, die Nase, das Ohr, die Zunge, und die Nerven durch den gantzen Leib.

Man theilt aber die Sinnen in **äusserliche** (*Sensus externos*) und **innerliche**, (*Sensus internos*) nach dem Unterscheid des Objecti, so sie empfinden. Denn die Seele empfindet

- entweder körperliche Dinge, die ausser ihr sind, durch die vorher angeführten Werckzeuge, und weil man derselben fünffe zehlet, so entstehen daher auch fünff Arten der Empfindungen, das Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Fühlen, oder das Gesicht, das Gehör, der Geruch, der Geschmack und das Fühlen; Und das sind die äusserlichen Sinnen;
- oder sie empfindet ihre eigenen und in ihr selbst geschehenen Bewegungen, als ihre Gedancken und Begierden, welches die innerlichen Sinnen sind,

wie **Rüdiger** *de sensu veri et falsi, Lib. I. Cap. 3. §. 14.* erwiesen.

Einige Peripatetici haben davor gehalten, daß *MEMORIA, PHANTASIA* und *SENSUS COMMUNIS* die drey innerlichen Sinnen wären. Denn die gemeine Empfindung nähme den Eindruck der Bewegung, so durch die äus-

S. 863

Sinne

1692

serlichen Sinne zum Gehirn gelange, an. Die Einbildungs-Krafft unterscheide sie nach ihrer Art, und mache gewisse Bilder daraus, und das Gedächtniß lege die angenommenen Bilder bey, und wiederhohle sie nach Gelegenheit. Wie sie aber den *Sensum communem* sehr verwirrt beschreiben; also werden auch ohne Ursache die Empfindungs-Krafft und das Gedächtniß unter die Sinnen gezehlet. Es können auch diese viere, Hunger, Durst, Frölichkeit und Traurigkeit vor die innerlichen Sinnen nicht ausgegeben werden, wie **Cartesius** *de homine, Part. 4. §. 52. seqq.* behauptet.

Bey denen Empfindungen verhält sich der Verstand leidend, welche Leidenschaft sich in zwey Stücken äussert. Denn einmahl stehet nicht in unserer Gewalt, ob wir was empfinden wollen, oder nicht; sondern wenn die Sachen vorhanden sind, müssen wir sie empfinden; Soll aber die Empfindung unterbleiben, so ist kein anders Mittel, als daß wir verhindern, daß die Objecta die Gliedmassen der Sinnen nicht berühren.

Hernach ist auch eine Nothwendigkeit in der Art der Empfindung. Denn die Empfindungen müssen wir annehmen, wie sie nach Art der Objectorum kommen, daß z. E. von einem sauren Bier niemand einen süßen Geschmack haben kan. Doch muß man mit den Empfindungen die Urtheile, die darauf folgen, nicht vermischen. So können zwey Personen einerley Empfindung haben, wenn sie z.E. einerley Essen zu sich nehmen; urtheilen aber doch ungleich davon, daß einer sagt, es schmecke gut, der andere aber, es schmecke nicht gut. Ob sich wol der Verstand bey der Empfindung auf diese Art leidend verhält; so geht doch dabey auch eine Action für, daß, wenn er von den Objectis afficiret wird, er solche Bewegung annimmt, weswegen einige die Empfindung lieber eine *commotionem*, als *passionem intellectus* nennen wollen.

Die Sinnen dienen zu des Menschen Glückseligkeit, und geben des Schöpfers Macht, Weisheit und Gütigkeit gantz deutlich zu erkennen. Denn auf Seiten des Leibes gereichen sie zu dessen Erhaltung. Den Leib müssen wir mit Speise und Tranck versorgen, zu welchem Ende nicht nur nöthig, daß wir Speise suchen; sondern müssen sie auch unterscheiden, und eine Begierde dazu haben. Keines kan ohne die Sinnen geschehen. Denn das Auge braucht man die Speise zu sehen, und zu unterscheiden, zu welchem letztern auch der Geruch und der Geschmack dienet; Und durch das Gefühle, wenn man hungert und durstet, wird man angetrieben zu essen und zu trincken. Sollen wir überdies den Leib vor allem Schaden bewahren, so müssen wir sehen und hören, wo was gefährliches vorhanden, und fühlen, wenn uns was beschwerliches und schmerzliches zustösset.

Der Seele gehen die Sinnen gleichsam an die Hand, sofern sie den Grund zu ihren Gedancken und willkührlichen Begierden leget. Denn wie wir hernach anmercken wollen, so kommen alle Ideen von der

S. 864

1693

Sinne

Empfindung. Die Ideen machen den materiellen Theil der Gedancken aus, und die Gedancken erwecken wieder Begierde im Willen.

Die logische Betrachtung der Sinnen zeigt

1) wie die sinnliche Erkenntniß an sich beschaffen.

Wir haben überhaupt zweyerley Arten der Erkenntniß: eine gemeine, und eine gelehrte. Jene geschicht unter andern durch die Sinne, und hat bey einzelnen Sachen und Begebenheiten statt, wenn wir selbige unmittelbar empfinden, und in das Gedächtniß fassen, woraus durch die Länge der Zeit die Erfahrung entstehet. Man kan sie gewisser massen in eine natürliche und künstliche eintheilen: Jene ist, wenn sie bloß durch die natürliche Krafft der Gliedmassen der Sinnen zuwege gebracht wird; diese aber wäre, wenn man dabey der natürlichen Schwachheit solcher Gliedmassen durch künstliche Hülfss-Mittel zu statten kommt. Denn hat man z. E. Microscopia erfunden, und dadurch die Krafft des Gesichtes verdoppelt, daß man durch dieselbigen Dinge siehet, die man ordentlich mit den Augen nicht sehen kan.

Eine solche sinnliche Erkenntniß ist

a) gewiß, daß, was man unmittelbar empfindet, darauf kan man sich gewiß verlassen, daß es sich in der That also verhalte, als man es empfunden hat, wenn sich nemlich alles in ordentlichem Zustande befindet, und der Gebrauch der Sinnen recht angestellt wird.

Man giebt davon folgende Regeln:

Erstlich müsse die Sache, die man empfinden wolte, in gehöriger Distantz seyn. Solche Distantz kan man in keinem gewissen Puncto setzen, sondern überhaupt nur soviel sagen, es müsse die Sache weder zu nah, noch zu weit von mir seyn.

Dieses kommet von zwey Ursachen her. Denn einmahl haben die Sinnen nicht alle einerley Distantz. Bey dem Gefühle und Geschmack müssen die Sachen, welche man empfinden will, gantz an das Werckzeug der Empfindung angedrucket werden; Bey dem Geruch, Gehör und Gesicht können sie in weiterer Distantz, und unter diesen dreyen Sinnen immer bey einem weiter, als bey dem andern empfunden werden.

Hernach sind auch die Menschen in Ansehung ihrer Sinnen sehr von einander unterschieden, daß der eine einen subtileren Geruch, Geschmack, schärfer Gehör, Gesicht, u.s.w. als der andere hat, folglich kan bey einem die Distantz weiter, als bey dem andern seyn.

Die andere Regel heist: Es müsse das *Medium sentiendi* seine ordentliche Beschaffenheit haben; wodurch man die Luft versteht, welche bey dem Gesicht, Gehör und Geruch zwischen den Organo und Objecto ist, und deswegen genugsames Licht haben, und nicht so dicke seyn muß. Denn es ist natürlich, wenn zwischen dem Objecto und Organo etwas ist, dadurch die Zulänglichkeit der Empfindung gehindert wird, daß man sich alsdenn betrügen kan.

Die dritte Regel heist: Es müsse das Werckzeug eines jeden Sinnes, dessen man sich zur Erkänntniß einer Sache bedienet, in gesundem

S. 864

Sinne

1694

Zustande seyn. Denn wenn zum Exempel ein Mensch einen Schaden am Auge oder Nasen hat, so kan es leicht geschehen, daß er sich die Sache bey der Empfindung anders vorstellt, als sie sich in der That verhält; welches man aber den Sinnen an sich nicht zuschreiben, noch daraus eine Betrüglichkeit schliessen kan.

Die vierdte Regel ist: Man muß allenfalls, wenn es sich thun läst, mehr Sinnen darzu nehmen; zum Exempel, wenn man die Beschaffenheit des Weins genau erkennen will, so muß man ihn nicht allein kosten; sondern auch den Geruch und das Gesichte zu Hülffe nehmen. Bey solchen Umständen kan man sich gewiß auf seine Sinnen verlassen.

Wenn also die Cartesianer denen Sinnen ihre Gewißheit absprechen, so irren sie, und legen damit den Grund zu dem Scepticismo. Der Ursprung dieses Irrthums ist, daß man die Urtheile mit der Empfindung verwirret. Denn daß man, zum Exempel, die Sonne dem ersten Anblick nach weit kleiner zu seyn vermeynet, als sie in der That ist; solches ist ein Irrthum nicht der Sinnen, sondern des Judicii, indem die Sinnen weder mehr, noch weniger empfinden, als sich in dieser Entfernung vorstellt.

Ist ein Grund der Gewißheit bey der sinnlichen Erkänntniß vorhanden, so muß man sich dessen recht bedienen, wenn man bey solcher Erkänntniß gewiß seyn will, wozu eine

fleißige Aufmercksamkeit nöthig, daß man die Sachen, die man empfinden soll, genau betrachtet.

Man lese davon **Thomasium** in *Introd. in Philosophiam aulicam*, Cap. 5. §. 31. 32. in der Einleitung der Vernunft-Lehre Cap. 6. §. 50. seqq. **Rüdiger** *de sensu veri et falsi*, Lib. I. Cap. 2. **Treuer** in *Meditationib. de mente, sensu non errante*.

Solche Erkenntniß ist

- b) gemein, daß solche alle Leute, sie mögen gelehrt oder ungelehrt seyn, haben, wenn sie nur ihre Sinnen brauchen können, weswegen keine Geschicklichkeit darzu erfordert wird; und
- c) unvollkommen.

Solche Unvollkommenheit kommt darauf an, daß die Erkenntniß der Dinge, wie wir sie bloß durch die Sinne haben, unzulänglich, indem sich nur einige Eigenschafften durch dieselbige erkennen lassen, und das übrige, was insonderheit das Wesen betrifft, mit der Vernunft muß erreicht werden; und confus und verwirrt, weil einem die verschiedenen Dinge ohne Ordnung fürkommen; und die Sinnen an sich nicht fähig sind, eine gewisse Ordnung darinne zu machen.

Es zeigt aber die logische Betrachtung der Sinnen auch

- 2) was sie zur Erkenntniß der Wahrheit beytragen.

Dieses ist zweyerley. Denn einmahl legen Sie den Grund zu allen Gedancken, folglich auch zu den wahren Gedancken des Judicii. Durch die Empfindung bekommen wir alle Ideen; die Ideen aber sind die Objecta, womit sich der Verstand beschäftiget, ohne welchem auch das Judicium nicht würcken kan. Wie nun der Anfang aller unserer Erkenntniß die Empfindung ist; also müssen wir auch bey derselben stehen bleiben,

S. 865

1695

Sinne

und dürffen keinen Beweis über dieselbige suchen, noch verlangen. Darinnen bestehet eben die Endlichkeit des menschlichen Verstandes.

Nicht allein aber legt die Empfindung den Grund zu der Erkenntniß überhaupt; sondern auch insonderheit zu dem Nachdencken, welches unser Verstand, als was eignes hat. Das Nachdencken äussert sich hier, wenn man von den Ideen der einzelnen Sachen, wie wir solche durch die Empfindung bekommen, abstrahiret, allgemeine und andere Ideen machet. Hierdurch wird der Weg zu der judiciösen und gelehrten Erkenntniß der Wahrheit gebahnet, und auf diese Art sind unsere Disciplinen, wie wir sie in systematischer Ordnung haben, entstanden. Man hat durch die sinnliche Erkenntniß allerhand Anmerckungen von einzelnen Sachen zusammen gelesen, und nachgehends durch das Nachdencken sich allgemeine Regeln gemacht, und sie nach und nach in einen Zusammenhang gebracht. In dieser Absicht hat man den Gebrauch der Sinnen vorsichtig anzustellen, und deswegen folgende Regeln zu beobachten:

Man muß wohl unterscheiden, zu welchen Sinnen ein Object gehört. Denn gehöret es zu den äusserlichen, so darff man seine Erkenntniß nicht bey den innerlichen suchen; gleichwie man ein Object der blossen innerlichen Sinnen nicht darff zu den äusserlichen bringen. Wider diese Regel hat man gar oft angestossen. Denn manche haben ohne Noth in natürlichen Dingen die Erfahrung hintan gesetzt, und sich durch innerliche Empfindungen blosser

durch das Ingenium erdichteter Möglichkeiten eine Erkenntniß erwerben wollen, wie man an den Cartesianern siehet.

Man muß weiter bey solchen Empfindungen allen Fleiß anwenden, daß man derselbigen so viel, als möglich ist, zusammen bringet, auch anderer Erfahrung zu Hülffe nimmt, die verschiedenen Eigenschafften, die von einem Object in die Sinne fallen, unterscheidet und beurtheilet, auf welche unter denselben man seine Aufmerksamkeitsamkeit am meisten zu richten habe. Nicht weniger hat man dahin zu sehen, daß man die Urtheile mit den Empfindungen selbst nicht verwirre. Denn es geschiehet gar oftmals, daß sich mit denen Empfindungen gleich Gedancken und Urtheile verknüpfen, welches zu grosser Verwirrung Anlaß geben kan, wenn man sie nicht wohl von einander zu sondern weiß. Man bildet sich vielmal ein, man empfinde das, was man doch nur gedencket, oder geurtheilet.

Nun sind die Empfindungen allezeit gewiß und unbetrüglich; die Gedancken aber können sowohl falsch als wahr seyn. Eine nützliche Regel ist auch, daß man bey der sinnlichen Betrachtung der Dinge die Affecten, so viel möglich ist, beyseite setze. Denn diese verursachen, daß man die Eigenschafften der Dinge, die würcklich da sind, nicht siehet, wenn sie den Affecten zuwider, und daß man hingegen andere Eigenschafften, die nicht vorhanden, wahrzunehmen, vermeynet. Zum Exempel:

S. 865

Sinne

1696

an unsern Feinden verhindert uns der Haß, die Tugenden; die Liebe aber, an unsern Freunden, und an uns selbst, die Fehler zu beobachten.

Es folget noch die moralische Betrachtung der Sinnen, welche vorstellig machet, wie sich dieselbigen gegen das Thun und Lassen der Menschen verhalten, und was man dabey zu beobachten. Diese Vorstellung kan auf eine dreyfache Art eingerichtet werden, nach der Ethic, natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit und Politic.

Nach der Ethic zeigt man, wie weit die äusserlichen Sinnen zu der innerlichen Einrichtung des Gemüths und dessen Verderbniß etwas beytragen, und was daher müsse beobachtet werden. Das Gemüth oder der Wille des Menschen dependiret ordentlich von den Vorstellungen des Verstandes, durch welche derselbige, wenn sie nicht gründlich und judiciös sind, bey seinen Bewegungen und Begierden in Unordnung gebracht wird. Dieses geschiehet durch die sinnliche Betrachtung einer guten und bösen Sache. Denn die Sinnen sind an sich nicht fähig, zu erkennen, was gut oder böse, und wenn man dieses aus der angenehmen und unangenehmen Empfindung schlüssen wolte, so würde man sich sehr betrügen.

Manche Sachen scheinen den Sinnen angenehm, die doch böse und schädlich sind; gleichwie etliche unangenehm deuchten, die doch gut sind. Dieses ist der Grund der Schein-Güter, auf welche die Menschen fallen, und die wahren fahren lassen, weil jene in die Sinne fallen, und eine angenehme sinnliche Empfindung verursachen. Und auf solche Art wird dieses die Quelle vieler bösen Neigungen und Laster. Eine sinnliche Vorstellung hat eine grosse Krafft in das Gemüth. Was äusserlich in die Sinne, und zwar in die Augen fällt, bewegt das Gemüth weit hefftiger, als dasjenige, was man nicht vor Augen hat, worinnen man der Affecten wegen Vorsichtigkeit zu brauchen; daß man über seine Sinnen die Herrschafft erlange, und dadurch die Affecten zurückhalte.

Wie nun dieses Dinge sind, welche zum Verderben und Unruhe des Gemüths viel beytragen; also hat man hingegen zu sehen, daß man dasjenige, was an einer Sache würcklich gut, oder böse ist, innerlich empfinde, damit dadurch der Mensch angereizet werde, das Gute zu erlangen oder zu erhalten, das Böse hingegen wegzuschaffen, und der Glückseligkeit, welche auf die angenehme Empfindung des Guten ankommt, theilhaftig zu werden;

In dem natürlichen Rechte werden wir bey den Pflichten gegen uns selbst auch angewiesen, wie wir uns gegen unsere Sinnen zu verhalten. Wir müssen dieselbigen brauchen, wie es der Göttlichen Absicht gemäß, damit wir dadurch unsere Glückseligkeit befördern. Sie sollen dienen sowol zur Erhaltung und Gesundheit des Leibes; als auch zur Erhaltung der Wahrheit, und durch diese zur vernünftigen Einrichtung unsers Gemüthes.

Keines von beyden Stücken kan erhalten werden, wenn nicht die Gliedmassen der Sinnen sich in einem gesunden Zustande befinden, und

S. 866
1697

Sinne

deswegen hat man sie zu verwahren, damit sie nicht auf eine Weise verletzt und verschlimmert, oder wir gar derselben verlustig werden.

Am meisten ist an dem Gesichte und Gehöre gelegen. Wer von Natur gute Augen bekommen hat, daß er sowol in die Ferne, als Nähe wohl sehen kan, der muß solche in diesem Stande erhalten, und also alles meiden, wodurch sie können verschlimmert werden. Dieses geschieht unter andern, wenn man viel in die Nähe, und wenig in die Ferne siehet, und sonderlich auf kleine Sachen, und auf grössere bey schwachem Licht die Augen zu nahe leget, wodurch man leicht ein blödes Gesicht bekommt; oder wenn man viel in die Ferne, und wenig in die Nähe siehet, so einem Schaden thut, wenn man nachgehends viel in der Nähe ansehen soll, weswegen man hier die Masse halten muß. Dieses ist auch wegen des Lichtes nöthig, daß man seine Augen weder bey allzutarckem, noch bey allzuschwachem Lichte brauche, weil sie leicht ein an eines können gewöhnet, und zu dem andern untüchtig werden. Durch einen allzutarcken Schall, oder durch allzutarckes Reden und Schreyen kan man das Gehör verderben, daher man sich vor beydes zu hüten hat.

Ob wir wol die andern Gliedmassen der Sinnen im menschlichen Leben nicht so nothwendig brauchen, als das Gesicht und das Gehör, so haben sie doch auch ihre Absichten, und man hat Sorge zu tragen, daß man sie in dem natürlichen Stande erhalte, und sie nicht verschlimmern lasse. Wenn nun die äusserlichen Sinnen zur Gesundheit des Menschen abzielen, wie wir oben erwiesen, so ist unsere Schuldigkeit, selbige auch zu diesem Ende zu brauchen, und alles, was der Gesundheit schädlich, von der Empfindung abzuhalten. Dienen sie zur Erkenntniß der Wahrheit, daß daher unsere Erkenntniß den Anfang nehmen, und sich zuletzt darauf gründen muß, welches auch vorher ausgeführet worden, so fließet daraus, daß wir uns nach der von GOTT gesetzten Ordnung richten müssen, und in moralischen Sachen die sinnliche Erkenntniß durch das Judicium regieren, wodurch das Gemüth von mancher Unruhe kan abgehalten werden.

In der Politic ist von den Sinnen sonderlich die Regel zu mercken, daß man nicht seinen eigenen Empfindungen folge, wenn man sich andern gefällig machen will. Denn es folget nicht, was mir angenehm, oder

unangenehm ist, daß solches auch andern auf diese Art müsse angenehm, oder unangenehm seyn.

Nun wollen wir noch einige historische Umstände zur Erläuterung beyfügen.

Bey der Frage: Wem die Sinnen zukommen? ist man auf zwey Abwege gerathen, daß einige der Sache zu viel, andere hingegen zu wenig gethan. Denn **Thomas Campanella** hat vier Bücher *de sensu rerum et magia* geschrieben, worinnen er behaupten wollen, daß alle Dinge in der Welt eine Empfindung hätten. **Mersennus** in dem *Comment. in Genesin* hat von diesem Werck geurtheilet, daß es des Feuers würdig sey, wovon man **Cypriani**

S. 866

Sinne

1698

vitam Campanellae pag. 58. lesen kan.

Insonderheit haben solches einige von den Pflantzen gelehret, und sie unter die Thiere gezehlet, als **Pythagoras, Anaxagoras, Plato, Democritus**, wovon **Menagius** über den Diogenem Laertium *Lib. 8. Segm. 28. pag. 365.* zu lesen. Mehrers von dieser Materie hat **Wolf** in *notis ad Casauboniana pag. 267.* zusammen getragen.

Andere haben der Sache zu wenig gethan, wenn sie die Bestien zu blossen Maschinen gemachet, und ihnen alle Empfindung absprechen wollen. Dieses ist die Cartesianische Lehre. Denn nachdem **Cartesius Principior. Part. I. §. 9.** dafür gehalten, daß Gedencken und Empfinden einerley sey, so hat man daraus geschlossen, daß, weil die Bestien keine Gedancken hätten, so käme ihnen auch die Empfindung nicht zu, davon **Antonii le Grand Dissert. de carentia sensus et cogitationis in brutis**, kan gelesen werden.

Plutarchus de placitis Philosophor. Lib. 5. Cap. 20. berichtet, daß schon **Diogenes** geglaubt, die Bestien hätten weder Verstand, noch Empfindung; welches auch ein Spanischer Medicus **Pereira** in einem Werck, dem er den Titel gegeben: *Antoniana margerita*, vertheidigen wollen, **S. Paschium de inventis nov-antiquis, Cap. 3. §. 2. pag. 155.**

Wegen der Gewißheit der Sinnen haben die Philosophen auch unter sich disputiret, ob dieselbe ihre Richtigkeit habe? Einige haben dieselbige geleugnet. Unter den Alten hielten **Aristippus, Plato** mit seinen Anhängern, **Xenophanes** und andere dafür, daß die Sinnen betrüglich wären, davon **Stanlejus in Histor. Philos. pag. 243. 328. 873. edit. latin.** die Zeugnisse angeführet, denen zu den neuern Zeiten **Cartesius** gefolget, welcher *Principior. Part. I. §. 4.* ausdrücklich schreibt, daß die Sinnen irren, und deswegen wäre rathsam, daß man ihnen nicht zu sehr traue, worüber er sich *Part. 2. §. 3.* noch weiter erklärt. Seine Anhänger sind gleicher Meynung, als **Antonius le Grand Institut. Philos. Part. I. Cap. 2. reg. 2. §. 4. und 7. Malebranche de la recherche de la verité Part. I. Lib. I. Cap. 5. seqq.**

Wohin auch **Huetius in traité philosophique de la foiblesse de l' esprit humain, Lib. I. Cap. 3. pag. 32.** gehet, und meynet, was man durch die Sinne erkenne, sey sehr zweifelhaftig. Man lese aber dabey des **Gerardi de Vries Dissert. de sensuum usu in Philosophia**, welche den *Exercitation. rationalib. pag. 394.* Utrecht 1695. beygefüget.

Andere haben billig das Gegentheil gelehret, und zwar von den ältern **Aristoteles, Zeno, Epicurus**, von denen auch **Stanlejus in Histor. Philos. p. 448. 558. 952.** zu lesen, mit denen es die meisten der neuern halten.

Hierher gehöret auch **Morhofs** *Dissertat. de paradoxis sensuum*, welche in seinen *Dissertat. academ. pag. 303.* stehet.

Zu Leipzig sind 1717 von **Benedict. Gottlob Clauswitz** zwey *Dissertationes de officiis hominis circa sensus externos* gehalten worden. **Martinus Schoockius** hat in seinem *Tr. de Ecstasi pag. 30. seqq.* verschiedenes vom moralischen Gebrauch der Sinnen angeführet; wie

S. 867

1699

Sinne

denn auch **Zentgrav** in einer Disputation *de jure sensuum*, Straßburg 1692, gehandelt hat. In **Sturms** *Philosoph. eclectic. Tom. 2. p. 218.* stehet eine *Exercitat. de sensu unius geminato.*

Walchs philosophisches Lexicon. Siehe auch **Christoph Martin Burchardi** *Meditationes de anima humana*, Rostock 1726 in 8. **Johann Melchior Verdriesens** *Commentationem de aequilibrio mentis et corporis*, Giessen und Franckfurt 1726 in 4.

In der Heil. Schrift bedeuten die Sinne

- 1) **Verstand**, da Weisheit zugehöret, Apost. Gesch. XVII, 9.
- 2) Den vom Heiligen Geist erleuchteten **Verstand**, 1. Joh. V, 20.
- 3) **Des Menschen Gemüthe**, das von mancherley Sorgen zerstreuet und verwirret ist, Buch der Weisheit IX, 15.
- 4) **Den rechten Verstand der Göttlichen Wahrheit**, 2 Thess. II, 2.

Wir fügen zum Beschluß dieses Artickels annoch ein Verzeichniß von den Kranckheiten der äusserlichen Sinne (*Morbis sensus externos depravantibus*) bey. Diese sind

I.) das **verletzte Rüchen**, *Laesio Olfactus*, welches Schaden leidet:

- 1) vom flüssenden und trocknen Schnupffen;
- 2) vom Nasen-Gewächs;
- 3) vom Nasen-Geschwür.

II.) Das **verletzte Schmecken**, *Vitia Gustum laedentia*, darzu man rechnet

- 1) die Schwämmgen;
- 2) die Blattern des Mundes, Ritzen der Zungen, und Abschälung der Zungen-Haut.

III.) Das **verletzte Gehör**, *Morbi Auditum impediennes*, welches verursachen:

- 1) der Ohrzwang;
- 2) das Sausen und Klingen der Ohren;
- 3) das schwere Gehör;
- 4) die Taubheit.

IV.) Die **Verletzung des Sehens**, oder die Augen-Kranckheiten, *Morbi Oculorum*, deren die vornehmsten sind:

- 1) das Zusammenwachsen und die Lähmung der Augenlieder;
- 2) das Thränen-Auge;
- 3) das Gerstenkorn;
- 4) die Übersichtigkeit;
- 5) das blöde Gesicht;
- 6) der Nachtschatten;
- 7) das Schielen;
- 8) die Flecken vor den Augen;

- 9) die Augen-Flecke und Augen-Felle;
- 10) die Augen-Blättergen;
- 11) das mit Blut unterlauffene Auge;
- 12) die Augen-Entzündung;
- 13) der schwarze Staar;
- 14) der graue Staar;

V.) Das **verletzte Fühlen**, *Vitia Tactus*, zu diesem gehören

- erstlich die Unempfindlichkeit;
- 2) aller Schmerz;
 - 3) das Haupt-Weh;
 - 4) das Zahn-Weh;
 - 5) das Hertz-Weh;
 - 6) das Magen-Drücken;
 - 7) das Miltz-Weh;
 - 8) die Verstopfung, Entzündung und Verhärtung der Leber;
 - 9) die Verstopfung, Entzündung und Verhärtung der Miltz;
 - 10) die Gicht mit ihren Gattungen.

Sinne, (äusserliche) ...

...

S. 868 ... S. 902

S. 903

Sippschafft

1772

[Ende von Sp. 1771:] **Sibowitz ...**

Sipp, oder **Sippe**, heißt, nach der alten deutschen Mund-Art, so viel, als das Geblüte, Latein. *Sanguis*, und **Sippschafft**, die Bluts-Freundschaft, Lat. *Consanguinitas*; **Gesippe** aber diejenigen, die im Erbgange auf einander folgen, Lat. *Consanguinei*. **Besold** in *Theor. Pract.*

Ein mehrers siehe **Sippschafft**, und **Sippschaffts-Baum**.

Sippai ...

...

St. **Sipponius ...**

Sippschafft, **Gesippe**, **Magschafft** oder **Magenschafft**, Lat. *Cognatio*, Frantz. *Parenté*, oder *Parentage*, ist eigentlich nichts anders, als die Verwandtschaft derjenigen, so von einem Stamm-Vater abkommen.

Bey deren Entscheidung und Berechnung ist vornehmlich auf die Linien und Grade zu merken, in wie weit nemlich die Anverwandten so wohl unter sich selbst, als von dem gemeinen Stamm-Vater, abstehen, oder wie nahe einer dem andern verwandt ist.

Es kommt aber dieselbe hauptsächlich in Ehe-Sachen, damit nicht zu nahe in das Geblüte geheyrathet werde, hiernächst aber auch bey Erbschafften und Lehns-Folgen, in Betrachtung.

Ein mehrers siehe unter denen Artickeln

- *Computatio Graduum*, im VI Bande, p. 882.
- *Gradus*, im XI Bande, p. 496.

u. ff.

- *Graduum Computatio*, ebend. p. 500.
- *Linea*, im XVII Bande, p. 1413.
- *Linea Collateralis* ebend. p. 1414 u. f.
- **Nahe Anverwandtschaft**, im XXIII Bande, p. 449. u. f.
- **Schwägerschaft**, im XXXV Bande, p. 1777 u. ff.
- und **Sippschafts-Baum**.

Sippschafts-Baum, *Arbor Consanguinitatis*, heißt insgemein die Abbildung derer Linien und Grade, nach welchen gewisse Personen einander verwandt sind, und wornach dieselben so denn auch mit besondern Nahmen beleget werden.

Ehedem bildete man dieselbe unter der Gestalt eines Baums ab, daher auch diese ihre Benennung entstanden. Nachdem aber schon gar vielen, sonderlich derer neuern Rechtsgelehrten, die Gestalt eines Baumes vornehmlich deswegen nicht gefallen wollen, weil ja wie bekannt, ein Baum seiner Äste

und Blätter nicht so wohl unter- als auswärts, treibet und ausbreitet; Bey Berechnung der Sippschaft aber vielmehr auf die Abkunfft des einen von dem andern und also nothwendig auf die unterwärts gehende Zeugung, als auf die Rück- oder aufwärts gehende Anverwandtschaft, denn Amstammung kan man in so fern unmöglich sagen) zu sehen ist: So haben dagegen andere unterschiedene andere Figuren eronnen, welche zwar zum Theil mit der erstern einige Gleichheit haben, zum Theil aber auch gantz und gar davon abwichen, übrigens aber dennoch nicht allein die Sache weit natürlicher vorstellen, sondern auch viel besser erklären. Wie z.E. aus denen nachstehenden Figuren, und deren beygefügeten Erklärung, mit mehrern zu sehen seyn wird.

Die erste Figur ist also diese

[Grafik]

[Grafik]

[Grafik]

[Sp. 1777:] Dieser insgemein so genannte Sippschafts-Baum besteht also, nach vorherstehenden Figuren, in dem Mittel und denen darüber und drunter gesetzten Personen.

Im Mittel befindet sich eine Person, die an und vor sich weder Mann, noch Weib, weder Sohn, noch Tochter, weder Vater, noch Mutter, weder Bruder noch Schwester ist, gleichwohl

[Sp. 1778:]

aber, nach Beschaffenheit der Umstände, zu allen gemacht werden kan.

Man mahlet dieselbe insgemein Ehrenhalber, als eine Manns-Person, die man **Petrucius**, **Protheus**, **Joachim**, u.s.w. nennet. Oben sind die

Ascendenten oder Ahnen des **Petrucius**, in Ansehung deren er, nach denen verschiedenen Graden

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Sohn, Tochter, | <i>Filius, Filia,</i> |
| 2. Enckel, Enckelin, | <i>Nepos, Neptis,</i> |
| 3. Enckels Sohn, Tochter, | <i>Pronepos, Proneptis</i> |
| 4. Vor-Enckel, Vor-Enckelin, | <i>Abnepos, Abneptis,</i> |
| 5. Vor-Enckels Sohn, Tochter, | <i>Atnepos, Atneptis,</i> |
| 6. Ur-Enckel, Ur-Enckelin, | <i>Trinepos, Trineptis,</i> |

heisset. Unten sind die Descendenten oder Abkömmlinge des **Petrucius**, und wegen derselben wird er

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| 1. Vater, Mutter, | <i>Pater, Mater,</i> |
| 2. Groß- | <i>Avus, Avis,</i> |
| 3. Älter- | <i>Proavus, Proavia,</i> |
| 4. Vor-Älter- | <i>Abavus, Abavia,</i> |
| 5. Groß-Älter- | <i>Atavus, Atavia,</i> |
| 6. Ur-Älter- | <i>Tritavus, Tritavia,</i> |

genannt. Eben diese Descendenten stellen uns auch die Seiten-Freunde oder Seitwärts-Verwandten (*Collaterales*) vor, in Ansehung deren, der **Petrucius** der gemeine Stamm (*stipes communis*) ist; sie aber sind

1. Bruder, Schwester, *Frater, Soror,*
2. Geschwister-Kinder, *Patruels, Consobrini, Sobrini, etc.*
3. Ander Geschwister-Kinder,
4. Dritte Geschwister-Kinder,
5. Vierte Geschwister-Kinder,
6. Fünffte Geschwister-Kinder,

Wenn die Linie ungleich vorkommt, bekommen sie noch andere Benennungen, und heissen z. E.

[Sp. 1778:] des **Petrucius** Vaters oder der Mutter Brüder und Schwestern, und deren Kinder, Vettern und Muhmen.

[Grafik]

S. 907
1779

Sippschaffts-Baum

Wenn dessen Vater und Mutter noch einen Sohn oder Tochter zeugen; so sind solche dessen vollbürtige Geschwister; dessen Halb-Geschwister aber die, so sein Vater mit einem andern Weibe, oder die Mutter mit einem andern Manne erzeugen.

[Grafik]

Man zehlet die Ascendenten, Descendenten und Seiten-Freunde von einer Generation oder Zeugung zur andern zu so viel Graden, also, daß **Petrucius** an

2. Eltern,
4. Groß-Eltern,
8. Älter-Vätern und Müttern,
16. Vor-Eltern,
32. Groß-Älter-Vätern und Müttern,
64. Ur-Eltern,
126. Ascendenten hat, von denen allen er auf gewisse masse herkommt.

Und wenn man voraussetzet, daß jedes seiner Kinder das Geschlecht wieder doppelt fortpflantze; so hat er auch an

2. Kindern,
4. Enckeln,
8. Enckels-Söhnen und Töchtern,
16. Vor-Enckeln,
32. Vor-Enckels-Söhnen und Töchtern,
64. Ur-Enckeln,
126. Descendenten:

Und wenn wir ihm ferner einen Bruder an die Seite fügen; so hat dieser an ihm

1. Bruder, und an seinem Sohn u. Tochter,
2. Bruders-Kinder,
4. Enckeln,
8. Enckels-Söhnen und Töchtern,
16. Vor-Enckeln,
32. Vor-Enckels-Söhnen und Töchtern,
64. Ur-Enckeln,
127. Seitwärts-Verwandte.

Eine andere Art, die Seiten-Verwandten zu zehlen, hat das Sachsen-Recht, **Land-Recht** *Lib. I. art. 3.* nach welcher

S. 907

Sippschaffts-Baum

1780

[Grafik] Mann und Weib am Haupte, und deren Kinder oder leibliche Geschwister am Halse stehen. Hernach machen Die erste Sippzahl leiblicher Brüder Kinder, und stehen an den Schultern und Armen, Die andere ist bey dem Ellenbogen, Die dritte bey der Hand, Die vierte bey dem ersten Gliede des mittelsten Fingers, Die fünffte bey dem andern Gliede, Die sechste bey dem dritten Gliede, die siebende bey dem Nagel, da sich die Sitte endiget, und die andern Nagelmagen heissen.

Nach diesen Artickel, sondern nun hauptsächlich im Marggraffthum Lausitz bey der Succesßion in Lehn-Gütern die sieben Grade, und zwar mit Einschliessung des siebenden Grades gezehlet werden. **Lehns-Ordnung** von 1652.

Sonst aber hat in der Lehns-Folge das Darstellungs-Recht (*Jus Repraesentationis*) statt, wenn gleich im Lehn-Brieffe die Clausul: **Nach rechter Sipp-Zahl**, enthalten. *C. 29. p. 3.*

Übrigens wird die Sippschafft in Schwerdt- und Spiel-Magen oder Niffeln getheilet, und gehören zu den ersten nicht allein der Vater und seine Ascendenten und Seitwärts-Verwandte vom Vater, sondern auch der Sohn und dessen Descendenten, der Bruder vom Vater etc. *C. 12. p. 4. C. 14. p. 2. C. 22. p. 3.*

Aus der Sippschafft entstehet auch die Schwägerschafft, dazu Mann und Weib zwar den Anfang machen vor ihre Person aber, so wenig

Schwäger als Bluts-Freunde sind, wie hier des Petrucius Vater und Mutter, wenn man sie gegen einander betrachtet.

Verehelichet sich die Mutter anderweit, oder der Vater nimmt ein ander Weib, so wird **Petrucius** nunmehr zum Stief-Sohne, und bekommt an der Mutter Manne einen Stief-Vater, und anders Vaters Weib eine Stief-Mutter, und die Kinder die sie zeugen, heissen Stief-Brüder, und Stief- Schwestern:

[Grafik]

Zum Schwäher oder Schwieger-Vater wird Petrucius, wenn seine Tochter sich verehelichet, deren Mann er zu seinem Eydam oder Schwieger- Sohne, des Sohnes Weib aber zu seiner Schnur bekommt.

[Grafik]

Seines Bruders oder seiner Schwester Verehelichung macht ihn zum Schwager. Und wenn er sich auch selbst verehelichet, so wird er von seiner Schwester Manne *Affinis*, von seines Bruders

S. 908

1781

Sippschaffts-Linie

Weib *Levir*, sein Weib aber von eben derselben *Fratria* geheissen. Des Mannes Schwester und Bruders Weib heissen *Glos*, und zweyer Brüder Weiber nennen einander *Janitries*.

[Grafik]

Sippschaffts-Linie ...

...

S. 909 ... S. 939

S. 940

Sitten

1846

...

...

Sittelsbrunn ...

Sitten, Mores, wird in einem dreyfachen Verstande genommen.

Erstlich verstehtet man dadurch

S. 941

1847

Sitten

den *Habitum* oder die Einrichtung des menschlichen Willens, da er zu gewissen Thun und Lassen geneigt ist, welcher *Habitus* entweder nach der gesunden Vernunft eingerichtet; oder mit derselben streitet.

Im ersten Fall ist er vernünftig theils nach der Ethic, welches die **tugendhaften Sitten** sind, theils nach der Politic, so die **artigen Sitten** genennet werden; Jene bestehen darinnen, daß ein Mensch sich nach dem göttlichen Willen, welchen er durch die Vernunft aus der Natur erkennt, in dieser oder jener Verrichtung zu richten, allezeit willig ist. Diese hingegen sind, wenn man sich bey vorfallender Gelegenheit nach den eingeführten Gewohnheiten geschickter Leute äusserlich aufführet.

Streiten die Sitten mit der gesunden Vernunft, so geschiehet solches ebenfalls auf zweyerley Weise: einmahl nach der Ethic, wenn man nach dem Triebe der verderbten Neigungenn, des Ehrgeitzes, Geld-Geitzes und der Wollust zu gewissen Thun und Lassen geneigt ist welches man die **Lasterhaften Sitten** nennet; hernach nach der Politic, wenn man sich dem Geschmack geschickter Leute nicht

accommodiret, und sich nach solchem wunderlichen Eigensinn richtet, welches die **groben und wunderlichen Sitten** sind.

Jene, als die Lasterhafften, können in einer doppelten Absicht betrachtet werden: Erstlich in Ansehung der drey Haupt-Neigungen an sich selbst, und da entstehen die Sitten eines Ehrgeitzigen, Geldgeitzigen und Wollüstigen; denn in Ansehung der Verbindung einer Neigung so wohl mit gewissen Fähigkeiten des Verstandes, als mit andern Neigungen, welche Verbindung in Ansehung der Grade der Lebhaftigkeit muß geprüft werden. Denn andere Sitten wird man antreffen bey einem Ehrgeitzigen als Geldgeitzigen[1]; andre bey dem, da Ehrgeitz und Wollust, oder Geld-Geitz einander die Wage halten; Andre bey einem Ehrgeitzigen, der zugleich guten Verstand hat.

[1] Bearb.: korr. aus: Ehrgeitzigen

Vors andre versteht man durch die Sitten das Thun und Lassen selbst, so fern solches nach dem angenommenen *Habitus* geschiehet; und drittens bedeuten solche auch eine gewisse blosser äusserliche Beschaffenheit des Thun und Lassens, zu welcher dritten Bedeutung die unterschiedenen Arten der Sitten in Ansehung des Alters, des Geschlechts, der Profession, des Standes, der Ämter und anderer Umständen, die man pfliget anzuführen, gehören.

Man betrachtet den Unterschied der Sitten insgemein nach zweyerley Umständen, deren sich einige an dem Menschen selbst; einige aber ausser demselbigen befänden. Zu jenen rechnet man

1) die Beschaffenheit des Leibes, und zwar insonderheit des Geblüts, oder des Temperaments, welches zu den Gemüths-Neigungen und Sitten viel beytrage, so durch die tägliche Erfahrung bestärcket werde, wenn man gleich die Art und Weise, wie es zugehe, nicht wissen könnte, auch ungewiß sey, ob die Determination, da man auf eine gewisse Art der Schein-Güter und also auf gewisse Neigungen falle, von dem Leibe und dessen Temperament den Ursprung habe; oder ob in der Seelen selbst, wie sie ausser dem Leibe vor sich betrachtet werde, bereits ein Unterschied der Neigungen zu finden sey. Hiervon wird in dem Artickel: **Temperament**, ausführlich gehandelt.

2) Die Beschaf-

S. 941

Sitten

1748

fenheit des Alters, da das unterschiedliche Alter auch einen mercklichen Unterschied unter den Sitten verursache, so nicht weniger die Erfahrung bezeuge, wie nemlich, Kinder, Jünglinge, Männer, alte Leute in ihren Sitten von einander unterschieden, welcher Punct in dem Artickel: **Alter**, in den Supplementen zu diesem Lexico zu suchen.

3) Die Beschaffenheit des Geschlechts, daß man bey dem Frauen-Zimmer andre Sitten, als bey den Manns-Personen antreffe. Denn die Weibs-Personen hätten mehr sanguinisches, oder phlegmatisches an sich, und daher wären sie weichlicher, zärtlicher, von einer starcken Einbildungs-Krafft, schwächerem Judicio, auch neugierig, vorwitzig, leichtgläubig, veränderlich, zuweilen listig, mehr zu lustigen als ernsthaften Dingen geneigt, auch mehrentheils verliebter, als die Manns-Personen.

Ihre Ehre suchten sie nicht in grossen Dingen, sondern in dem Ruhm, daß sie schön und galant wären. Weil ihre Einbildungs-Krafft sehr starck, so wären sie von geschwinden Affecten, daß sie sich leicht erzürnen, freuen, betrüben, hoffen, fürchten können.

Doch sey unter den Weibs-Personen selbst ein grosser Unterscheid, daß ausser dem Naturell, so diesem Geschlecht eigen sey, manche noch was besonders vor den andern habe. Ja man fände bey einigen wohl mehr, als männliche Geschicklichkeit. Dieses sähe man aus den Exempeln derer, die zum studieren nicht ungeschickt gewesen, und das Scepter glücklich geführt. Wiewohl von solchen etlichen Exempeln kein allgemeiner Schluß auf die andern alle zu machen, noch deswegen das, was von den Sitten dieses Geschlechts bekannt und am Tage sey, in Zweifel zu ziehen.

Die äusserlichen Umstände, welche den Unterschied der menschlichen Sitten verursachen und befördern sollen, theilet man in natürliche und moralische; Zu den natürlichen pflegt man unter andern den Ort und die Zeit zu ziehen. So haben die Gelehrten nach unterschiedlicher Beschaffenheit der Örter auch unterschiedliche Sitten der Menschen bemercket, welches sich so gar auf gantze Völcker erstreckt, wovon oben in dem Artickel, vom **Naturell der Völcker**, im *XXIII p. 1246* u. ff. geredet worden.

Daß nach dem Unterschied der Zeit die Sitten unterschiedlich und veränderlich, ist klar. Man darf nur die alten Zeiten gegen die jetzigen halten, so wird sich dieses zeigen. Unsere deutsche Nation hat jetzt eine gantz andere Art zu leben, als ihre Vorfahren gehabt, wie sie **Tacitus** beschreibet. Die Zeit an sich selbst thut hierbey nichts, welche keinen Eindruck in die menschlichen Gemüther hat; Weil aber die Zeit die Veränderung der Sitten, so aus gantz andern Ursachen herrühret, gleichsam anzeigt, und entdeckt, so pfelet es zu geschehen, daß der Zeit selbst diese Veränderung beygemessen wird.

Es können aber dieser Veränderungen Ursachen mancherley seyn, als der Regenten Exempel und Anordnungen, wenn sie eben dahin abzielen, daß eine gewisse Lebens-Art oder besondere Sitten sollen eingeführt werden; Die Reisen der Völcker aus einem Land in das andere; die Haupt-Veränderungen der Reiche und der Staaten, und was dergleichen mehr ist.

Weil nun solche Veränderung unvermerckt geschieht,

S. 942

1849

Sitten

und wir es gemeinlich nur gewahr werden, wenn es vorbey ist, daß diese und andere Sitten zu der und jener Zeit mode gewesen, so pflegt man solches der Zeit zuzuschreiben. Es haben einige einen *genium seculi* statuiren wollen, welcher nach den Zeiten die Gemüther der Menschen lencke, und die Sitten der Menschen verändere. Dieser Meynung ist **Barclajus**, welcher *in icone animor. p. 505.* saget: *omnia secula genium habent, qui mortalium animos in certa studia solet inflectere.*

Mit diesen stimmt überein der ungenannte Auctor, der *Germania milite destitutam* geschrieben, und der so genannte **Peter Firmianus**, von dem ein besondres Buch unter dem Titel: *Seculi genius*, Paris 1663 in 12 heraus. Allein es urtheilet der Herr **Heumann** *in act. philos. Part. IV. p. 623.* gar recht, es gehörten diese *genii seculorum* mit in das Capitel, welches **Clericus** *in arte critic. Part. II. sect. I. Cap. 9. de nominibus nihili* verfertigt, es wären blosser Wörter, da diejenigen, die sie brauchten, selbst nicht wüsten, was sie damit haben wolten.

Durch die moralischen Dinge verstehet man diejenigen Sachen, denen die Menschen entweder nach ihren Gutbefinden einen Werth beygelegt, oder die lediglich auf menschliche Anordnungen ankommen. Denn ob sie schon vor sich keinen Einfluß in die menschlichen

Gemüther hätten, so gäbe doch die Einbildung, die man von ihnen habe, zur Veränderung der Sitten Anlaß. In Erwegung dessen, pflegt man den Unterschied der Sitten zu bemercken

- 1) in Ansehung des Standes, so fern die Menschen entweder Regenten, oder Unterthanen, entweder edle oder unedle wären. Denn Regenten wären mehrentheils ehrgeitzig, wiewohl sie sich anders in der Monarchie, anders in der Aristocratie verhielten. So wäre auch bey den Adelichen mehrentheils ein Ehr-Geitz, nachdem das äusserliche Bezeugen eingerichtet werde; Das gemeine Volck hingegen liesse sich insgemein von Wollust und Geldgeitz beherrschen
- 2) in Ansehung des Vermögens. Reiche Leute wären stolz, frech und vermessen, und achteten andre Leute nicht viel; Arme aber wären niedergeschlagen, kleinmüthig, verzagt, und weil sie sich kümmerlich behelffen müsten, nehmen sie leicht geitzige Sitten an.
- 3) In Ansehung der Lebens-Art, da man vielerley Arten der Menschen, folglich auch der Sitten habe. Denn da wären Hof-Leute, Gelehrte, Soldaten, Kauffleute, Handwercks-Leute, und die das Land-Leben erwehlten.

Es können hier verschiedene Schrifften nachgelesen werden. Von denen, die in ihren Moralen diese Materie mitgenommen, ist aufzusuchen **Buddäus** in *elementis philosophiae practicae Part. I. cap. I. sect. 7.* **Kemmerich** in der Academie der Wissenschaften, 3te Öffnung, p. 1575.

Gewisser massen kan man auch diejenigen hieher rechnen, die durch Kennzeichen und Characteres die menschlichen Sitten der Tugend und des Lasters vorgestellt. Unter den Alten ist **Theophrastus** bekannt, dessen Characteres offft griechisch und lateinisch, sonderlich durch Vorsorge des **Casauboni** und **Petri Needhams** herausgegeben worden. Diesem Exempel sind viele neuere, besonders unter denen Franzosen gefolget, und haben allerhand Bücher unter dem Titel *Characteres* herausgegeben, von denen **Walch**

S. 942

Sitten

1850

in der Dissertation *de arte aliorum animos cognoscendi* p. 22. eine Nachricht gegeben, auch **Fabricius** in *Bibliotheca graeca, Lib. III. Cap. 9. p. 241. sqq.* und **Paschius** *de variis modis moralia tradendi* Cap. 4. p. 360. gehandelt.

Die Sitten der Völcker untersucht **Bodinus** in *Methodo hist. Cap. 5.* und *de Republic. Lib. V. Cap. I.* **Besoldus** in *Discursu de natura populorum*; Der Regenten aber nach der unterschiedenen Regiments-Art **Machiavellus** in *Discurs. in Livium. Lib. I. Cap. 18.*

Walchs Philosophisches Lexicon.

Sitten, Mores, heissen bey denen Rechtsgelehrten gar öffters nichts anders, als hergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten, das Herkommen, oder die durch langen Gebrauch und stillschweigende Übereinstimmung gantzer Völcker, oder einzeler Personen, eingeführten Rechte. Siehe **Gewohnheit** im X Bande, p. 1398. u. ff. des gleichen **Observantz** im XXV Bande, p. 273. u. ff.

In gleichem Verstande sagt man auch

- Landes-Sitten, das ist, Landes Gebräuche oder Land-Rechte;
- neuere oder heutige Sitten (*Mores moderni*) das ist, neuere oder heutige Rechte;

- deutsche Sitten (*Mores Germanorum*) das ist, deutsche Rechte und Gewohnheiten,
- u. s. w.

wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Übrigens siehe auch den Artickel *Mos* im XXI B. p. 1805. u. f.

Sitten, Fluß, siehe folgenden Artickel.

Sitten, Fr. *Sion*, lat. *Sedunum*, die Hauptstadt des Walliser-Landes in der Schweiz, an dem Flusse Sitten, 15 Meilen von Bern, ohnweit der Rhone gelegen.

Sie gehöret dem Bischofs von Sitten, welcher ein Suffraganeus des Ertzbischofs von Tarantaise ist, und hat 3 Schlösser, da immer eines höher als das andere liegt, und dem Bischoffe zur Residentz dienen. Das oberste heisset **Turbillon**, das mittlere **Valeria**, und das untere **Majoria**.

In unser lieben Frauen-Kirche wird das so genannte heilige Metall von einer Glocke, die der Bischoff **Theodolus** dem Teufel soll abgejagt haben, aufbehalten.

Im Jahr 1384 ist Sitten von **Amadeus**, Grafen von Savoyen, und 1416 von ihrem Bischoff **Wilhelmen** eingenommen und in die Asche gelegt worden; 1475 aber haben die Berner, Solothurner und Pündtner, den Bischoff von Genf, der es mit Hülffe des Hauses Savoyen hart belagert, davor weggeschlagen.

Stumpf. I. II. c. 13. *seqq.* **Wagner Mercur. Helvet.** **Bullinger hist. MSct.** I. 9. c. 18.

Es sind allda zwey Jahr-Märckte als 1) Sonnabend nach Martini, und 2) den 16 und 23 September. **Marpergers** Messen und Jahr-Märckte, p. 141.

Sitten, ist eines von den allerältesten Bißthümern.

Man findet schon in dem 4 Jahrhundert Bischöffe, welche von denen in dem Lande Wallis gelegenen Städten, Sitten und Martinach, bald *Sedunenses* bald *Octodurenses* genennet werden, nicht, als wenn an beyden Orten Bischöffe gewesen, sondern weil sie entweder in dem Sitze gewechselt, oder denselben, nach Abgang des Octodurus, nach Sitten verleget haben.

Der Bischoff wird aus denen von dem Dom-Capitel vorgeschlagenen 4 Domherren von dem Landes-Hauptmann, und den Bothen der 17 des Walliser-Lan-

S. 943

1851

Sitten

des erwehlet. Er schreibt sich einen Fürsten des H. R. Reichs, wie auch Grafen und Präfect in Wallis. Ein Graf heisset er wegen unterschiedlicher Gerichte, die er in dem Lande Wallis besitzt; Präfect aber, weil er am Tage seiner Erwehlung von dem Landes-Hauptmanne, als Repräsentanten der hohen Herrlichkeit der 17, das *Jus praefecturae* empfängt, krafft dessen er auch in weltlichen Sachen die Justitz verwaltet, und derjenige, so sich durch ein in einem Zehenden ergangenes Urtheil beschwert befindet, entweder an ihn oder den Landes-Hauptmann, und von dar an den Landrath der Republick appelliren kan.

Hiernächst hat er auch noch mehr andere Rechte, wie er denn den ordentlichen Land-Räthen gemeinlich, den außerordentlichen aber selten, ausser bey wichtigen Vorfällen beywohnet, auch an dem

Wahl-Tage des Landes-Hauptmanns, sonst aber selten, in den kleinen Rath gehet.

Von den jährlichen Einkünfften der Republic ziehet er allein ein gewisses für die Vacationen, bevogtet nebst den 7zehenden die Vogteyen in dem untern Wallis, und setzet allein einen Castellan nach Martenach.

Von den Bischöffen sind hauptsächlich folgende zu mercken:

1. St. **Florentius**, welcher 411 den Märtyrer-Tod gelitten.
2. **Theodulus**, welcher zu Anfange des 9 Jahrhunderts gelebet, und von **Carln den Grossen** die weltliche Gewalt und Präfectur über das Land Wallis erhalten haben soll.
3. **Guitschardus Tavelli**, ein gebohrner von Gradetsch, welcher 1375 von **Antonem**, Freyherrn von **Thurn** ermordet worden.
4. **Eduard**, Graf von Savoyen, welcher 1375 von den Landleuten verjaget worden.
5. **Wilhelm** von **Raron**, welcher von 1415 bis 1419 mit den Landleuten in Wallis Krieg geführet.
6. **Walther II**, aus der Flüe, welcher 1479 mit Savoyen und dem Bischoffe von Genf Krieg geführet, und mit der Stadt Bern einen ewigen Bund geschlossen.
7. **Matthäus Schyner**, von dem unter seinen Vornahmen ein Artickel zu lesen.
8. **Frantz Joseph**, aus der Familie **auf der Fluhr** oder *Super Saxo*. gebohren den 11 Febr. 1664, ward zum Bischoff zu Sitten, des H. R. R. Fürsten, Grafen und Präfect in Wallis, erwählt den 2 Jun. 1701. Er lebte noch im Jahr 1743.

Stumpf chron. l. II. c. 13. sq. Simler von dem Regimente der Eydgenossenschaft. **Hottinger**. Schweiz. Kirchengesch. t. I.

Sitten, ein Adeliches Ritter Gut und Dorf in Meissen bey Leißnig, dem Herrn von **Vittingenhofen** gehörig.

Sitten (Joh.) ...

...

S. 943

Sittenlehre

1852

...

Sittenfreund ...

Sitten-Gesetz, siehe **Moral-Gesetz**, im XXI Bande, p. 1461. in gleichen **Mosaisches-Recht**, ebend. p. 1807.

Sitten-Lehre, in weitläufftigern Verstande, siehe **Moral-Philosophie**, im XXI Bande, p. 1486. u. ff.

Sittenlehre, in engern Verstande, oder die **Ethick**, ist derjenige Theil der practischen Philo-

S. 944

1853

Sittenlehre

sophie, welcher von der innerlichen Einrichtung des menschlichen Gemüths handelt, und zeiget, wie man solches zur Tugend gewöhnen, von den bösen Sitten abziehen, und zu guten bringen müsse, davon in dem Artickel: **Tugend-Lehre**, gehandelt worden.

Sittliche Fertigkeit ...

Sittliche Möglichkeit, oder Unmöglichkeit.

Dasjenige wird sittlicher Weise unmöglich, was der Richtigkeit der Handlung unbeschadet nicht geschehen kan, oder wodurch die Handlung unrecht wird. Und hinwiederum ist dasjenige sittlicher Weise möglich, was gar wohl geschehen kan, ohne daß dadurch eine Handlung unrecht wird.

Also ist z. E. einem verständigen Menschen und welcher genau darauf siehet, daß seine Handlungen recht seyn mögen, sittlicher Weise unmöglich, daß er der Gesundheit schädliche Speisen esse, oder daß er von einer guten so viel nehme, als der Gesundheit schadet, weil es nicht angehet, ohne etwas unrechtes zu thun, daß man eine der Gesundheit schädliche Speise isset, oder davon so viel zu sich nimmt, als der Gesundheit schadet. Dahingegen ist es sittlicher Weise möglich, daß ein Mensch von einer gesunden Speise so viel esse, als der Gesundheit nicht zuwider ist, weil dieses geschehen kan, ohne daß man etwas unrechtes begeh.

Wolffs *Theol. Natur.*

Sittliche Nothwendigkeit, Moralische Nothwendigkeit, Nothwendigkeit der Moral, Nothwendigkeit der Handlungen, Nothwendigkeit der Sitten, Nothwendigkeit in der Freyheit, *Moralis necessitas*, ist diejenige Beschaffenheit der freyen Handlungen der Menschen, so fern sie vom Gesetze determiniret werden, daß sie entweder müssen geschehen, oder unterlassen werden.

Der Mensch kan nach seiner zweyfachen Natur zweyerley Handlungen thun: physicalische, welche nothwendig sind und keinem Gesetze unterworfen; und moralische, die von der vernünfftigen Seele dependiren, und in des Menschen Willkühr stehen.

Diese letztere können von dem Gesetze determiniret werden, daß, wenn dieses geschehen, daß entweder etwas geboten oder verboten worden, so nennt man sie die nothwendige Handlungen, welche Nothwendigkeit aus der Obligation des Gesetzes entspringet, daß es heist: du must das thun, jenes unterlassen. Man nennt sie auch die moralische im engern Verstande

S. 951

1867

Sittliche Unmöglichkeit

weil alle Moralität, daß eine Handlung gut oder böse ist, vom Gesetze herrühret; da hingegen diejenigen, die nicht ausdrücklich geboten oder verboten, **zuläßige** heissen.

Manche Handlung ist in dem weltlichen Gerichte zuläßig; die aber in dem göttlichen verboten, z. E. die Trunckenheit an sich wird von der weltlichen Obrigkeit nicht bestraft; vor GOtt aber ist sie eine schwere Sünde: Gleichwie eine Handlung vor GOtt zuläßig seyn kan, die hingegen durch ein Bürgerliches Gesetz verboten, wie z. E. bey einer

Kleider-Ordnung geschicht. Man lese hier **Johann Samuel Stryckens** Dissertation *de jure liciti, sed non honesti* nach.

Die Nothwendigkeit der Sitten ist nur eine Nothwendigkeit unter einer Bedingung (*necessitas hypothetica*), die der Freyheit nichts schadet.

Sittliche Unmöglichkeit ...

...

Sp. 1868

S. 952

1869

SITUS RECTUS

...

Sitwitz, (Johann) ...

Sitz, *Sedes*, erhält in der heiligen Schrift verschiedene Bedeutungen.

Insgemein bedeutet es

1) die Ruhe, in so ferne sie der Bewegung, entgegengesetzt wird; wohin der Gegensatz des göttlichen Sitzens auf Cherubim mit zurechnen ist. **Dorschei** Disp. 3. *de Session. ad dextram*.

Wobey auch die Bedeutung nicht mit Stillschwei-

S. 952

Sitze-Gebühren

1870

gen vorbey zulassen, wenn von den Toden gesagt wird, daß sie sitzen oder ruhen, **Ludovic de la Cerda**, *Advers. Sacr. c. 65*.

2) Bedeutet es einen beständigen Auffenthalt, und wird dem hin und herziehen entgegen gesetzt.

3) Zeiget es eine Herrschafft an, welcher die Unterwerfflichkeit entgegen stehet; weil diejenigen, welche eine Sache führen, zu stehen, die sie aber anhören zu sitzen pflegen.

Daher bedeutet *Sedere* oder **Sitzen** in verschiedenen Schriftstellen soviel als *dominari* oder herrschen, als **Exod. XI, 5. Deut. XVII, 18. 1 Reg. I, 13. 2 Thes. II, 4.** u. ff. **Rivet ad Exod. XVIII, 13.**

Auf alle drey Arten kan von GOtt das Sitzen gesagt werden.

Siehe zugleich **Sitzen**.

Sitz, oder **Stelle**, Lat. *Sedes*, heißt insbesondere auf der Post der Platz, welchen die Reisenden auf der Post-Calesche nach der Ordnung nehmen, wie sie sich zuvor im Post-Hause angemeldet und bezahlt haben.

Es wären denn unter denen Passagierern Personen von besonderer Dignität, denen der Postmeister die Stelle anzuweisen Macht hat.

Dadurch aber, daß einer seinen Mantel oder ein Polster an den Ort in die Calesche legen lassen, wird kein Vorsitz erlanget. **Chur-Sächs. Post-Ordnung** §. 26.

Auch muß derjenige, so sich nur angemeldet, aber nicht so fort das Post-Geld erleget, dem, so würcklich eingeschrieben, weichen. **Ebend.** §. 27.

Sitz, bey den Medicis, siehe *Situs*.

Sitz, (Kirchen-) ...

...

...

...

Sitzembel ...

Sitzen, Sedere.

Was das Sitzen sey, ist eine jedermann bekannte Sache; Ob es aber gesunder sey, bey dem Studiren zu sitzen oder zu stehen? ist eine Frage, die gantz wohl eine Medicinische Untersuchung verdienet.

Das Studiren kan überhaupt auf dreyerley Art geschehen: Nehmlich durch blosses Dencken, und dieses kan im Gehen, Stehen, Sitzen und Liegen verrichtet werden; oder durch Lesen; oder durch Schreiben, und in beyden letztern Fällen kan man keine andere Leibes-Stellung füglich erwehlen, als das Sitzen oder das Stehen.

Wenn man durch blosses Dencken studiret; so wird für das dienlichste gehalten, daß es bey langsamen Herumgehen geschehe: und schreibt daher der berühmte **Friedrich Hofmann** in seiner Physiologie, p. 471. nachdem er vorher so wohl das viele Sitzen als Stehen für schädlich ausgegeben, ausdrücklich: *Consultius itaque est, eo tempore, quo meditationibus indulgemus, leniorem ambulationem instituere, ut in mutua musculorum actione aequilibrium conservetur*: Das ist: **Es ist demnach am rathsamsten, bey dem Meditiren sachte auf und nieder zu gehen, damit bey abwechselnder Bewegung der Musceln das Gleichgewichte erhalten werde.**

Da man aber das Studiren nicht allemahl durch blosses Dencken verrichten kan, sondern dabey lesen und schreiben muß; So fraget sich es: Ob es besser sey, dabey zu sitzen, oder zu stehen?

Von Sitzen ist fast durchgehends bekannt, daß man davon gar leicht in die Hypochondrie verfallen könne, zumahl wenn es mit gekrümmten Leibe geschicht; deswegen von vielen das Stehen vorgezogen wird. Wer wenig studiret, und dabey gnung Bewegung hat, der wird sich keinen Schaden thun, er mag bey seinem Studiren stehen oder sitzen; bey denen aber, so die meiste Zeit auf das Studiren wenden müssen, findet besagte Vorsorge allerdings statt.

Wenn wir also hierinnen ein richtiges Urtheil fällen wollen; So müssen wir untersuchen, was das viele Sitzen, und das viele Stehen für Würckungen in unserem Körper äussere? Wenn wir sitzen, zumahl wie es bey dem Studiren Mode ist; hängt der gantze Leib mehr vorwärts, wodurch der Unterleib nebst den darinne enthaltenen Theilen etwas zusammen gedrückt, und der Raum in demselben enger gemacht wird. Es geschieht dieses um so viel mehr, je krümmer man sitzt, und wenn man dabey die Füße über einander geschlagen hält.

Man kan hiervon durch das Athem holen überzeuget werden, zumahl gleich nach der Mahlzeit, da der Magen noch voll, und ausgedehnet ist. Zu dieser[1] Zeit fällt bekannter massen der Athem an sich allezeit[2] etwas schwerer und kürzter, als bey leeren Magen: Weil dessen Anfüllung und Ausdehnung, die gnungsame Niedersenckung des Zwergfelles be-

[1] Bearb.: korr. aus: ieser

[2] Bearb.: korr. aus: dallezeit

Noch schwerer ist aber der Athem, wenn man zu solcher Zeit krumm sitzt, und am schwersten, wenn man dabey die Füße über einander schläget. Kommt nun der kurtze Athem nach der Mahlzeit überhaupt davon her: Weil wegen des ausgedehnten Magens der Raum im Unterleibe so enge wird; so folget, daß er bey dem Sitzen, und absonderlich bey benannter Art desselben noch enger seyn müsse, weil der Athem immer schwerer wird.

Da aber bey dieser Stellung, wenn man nichts mehr isset oder trincket, keine weitere Ausdehnung des Magens geschehen kan, als sie bey dem Stehen ist; so folget, daß solche Verengerung von der Zusammendrückung der im Unterleibe liegenden Theile herrühren müsse. Hieraus läßt sich die Ursache erklären, warum insonderheit bey dem Steigen der Treppen, Berge und anderer in die Höhe gehenden Örter auch dem gesunden Menschen die Lufft weit eher entgeht, als ersteres? Weil nemlich zu Erhaltung des Gleichgewichtes der Leib bey dem Steigen mehr vorwärts hängen muß, wodurch der Unterleib gedrückt, die freye Bewegung des Zwergfells gehindert, und folglich der Athem nothwendig kürtzer gemacht wird.

Wenn also bey dem Sitzen die im Unterleibe liegenden Theile gedrückt werden; so können sie ihre Verrichtungen nicht gehörig ausüben, und der Umlauf des Blutes kan nicht mit gehöriger Hurtigkeit ungehindert darinnen geschehen. Ins besondere leiden die Verrichtungen derer Theile, die man die ersten Wege nennet, und zu welchen der Magen, die Gedärme, das Gekröse, und die Adern hauptsächlich gehören, einen mercklichen Anstoß:

Die Verrichtungen dieser Theile bestehen vornehmlich darinnen, daß

- der Magen, nebst dem Zwölffinger-Darme die Speisen verdaue, und in einen guten Milch-Safft verwandele;
- Die Gedärme den Milch-Safft in die Milch-Adern hineinstossen und hiernächst die überbliebenen Unreinigkeiten und Blähungen durch die Affter-Pforte aus dem Körper schaffen;
- Das Gekröse nebst den darinnen liegenden Drüsen und Milch-Adern, die Flüssigkeit und Verdauung des Milch-Safftes befördere, und dessen weiteren Fortgang erleichtere.

Alle diese Theile sind zwar, vermöge ihres natürlichen Baues, zu solchen ihren Verrichtung geschickt genug; immittelst wird ihre Arbeit, durch die abwechselnde Bewegung, so der Unterleib, bey dem Athemholen erleidet, ungemein befördert und erleichtert. Denn bey dem Einathmen erhebet sich der Unterleib, und bey dem Ausathmen ziehet er sich sichtbarer Weise wieder ein.

Bey solcher abwechselnden Bewegung, welche hauptsächlich durch das Zwerg-Fell, und die Musceln des Unterleibes erhalten wird, erleiden auch die inwendigen Theile und Gefässe desselben abwechselnde Veränderungen. Denn bald können sie sich erweitern, und nehmen alsdenn desto leichter die ihnen bestimmten Feuchtigkeiten ein; bald werden sie wieder etwas gedrückt und enger gemacht, und alsdenn können sie die vorher empfangenen Feuchtigkeiten mit desto grösserem Nachdruck weiter fort stossen.

Da nun bey dem Sitzen diese abwechselnde Bewegung des Unterleibes, weil er beständig zusammen gedrückt wird, nicht frey von staten geht; so können auch

die innerlichen Theile den gehörigen Nutzen nicht davon empfinden, sondern sie bleiben größten Theils bey einerley Figur, und daher können ihre Verrichtungen nicht so leicht geschehen. Dieses ist der Grund des alten Sprüchwortes: *post coenam stabis, aut passus mille meabis*, **nach dem Essen soll man stehen, oder tausend Schritte gehen:** und folglich der Regel, man solle nach dem Essen nicht gleich sitzen, weil wegen des angefüllten Magens alsdenn die abwechselnde Bewegung der Unterleibes ohnedem etwas gehindert wird, welches denn bey dem Sitzen noch stärker geschehen, mithin die Verdauung aufgehalten würde.

Solchergestalt wird man die schädlichen Würckungen des allzu vielen und übermäßigen Sitzens, in Ansehung angezeigter Verrichtungen, von selbst leicht einsehen, und einzeln nacheinander erzehlen können: Es muß nehmlich hierdurch zuförderst die Verdauung der Speisen nach und nach geschwächet, ein dickerer und schleimiger Milchsafft erzeugt, dessen freyer Fortgang durch die Milchadern und das Gekröse aufgehalten, die Fortschaffung der Excrementen und Winde gehindert, mithin eine Verstopfung des Leibes und Verhaltung der Blähungen verursacht werden.

Und dieses ist auch, vermöge der täglichen Erfahrung, die erste schädliche Folge, so man von allzu vielen Sitzen an sich gewahr wird: nehmlich Hartleibigkeit, verhaltene Blähungen. und dazu kommende Auftreibung des Leibes. Wenn nun hierzu ein langsamer Umlauf des Blutes im Unterleibe kommt; so ist der Grund zu allen schlimmen und langwierigen Kranckheiten da.

Es kan und muß aber der Umlauf langsam werden, nicht nur von der Aufspannung der Gedärme durch die verhaltenen Blähungen, sondern wenn dieses auch nicht wäre, von dem vielen Sitzen selbst. Denn durch die aufgespannten Gedärme wird unter andern, und vornehmlich die am Rückgrate heraufsteigende Hohllader nebst ihren Ästen gedrückt, und da diese das Blut aus den Füßen zurück nach dem Hertzrn führet, der Fortgang desselben aufgehalten, daher ist gar nicht zu bewundern, daß man von übermäßigem Sitzen angelaufene und geschwollene Füße bekommen kann.

Die schädliche Würckung des Sitzens selbst aber äussert sich vornehmlich und zuerst an dem Umlaufe des Blutes durch die Leber, und die darinnen befindliche Pfortader: Denn es ist aus der Physiologie bekannt, daß der Stamm dieser Ader, welcher an der Leber lieget, das Blut aus den allermeisten Theilen des Unterleibes in sich nimmt, von dannen es durch die Leder lauffen, daselbst die Materie zur Absonderung der Gallen dargeben, und endlich durch die Hohllader zurück nach dem Herten gehen muß.

Es ist nicht weniger bekannt, daß die Pfortader nebst allen davon abstammenden Ästen keine Fallthürlein oder Valveln besitzen, die doch in andern Blutadern angetroffen werden, und den Fortgang des Blutes darinnen befördern; aus welchem Grunde das Blut in und durch die Leber auch bey dem gesundesten Menschen nach Proportion langsamer läuft, als an andern Theilen, und dieses um soviel mehr, weil es nach Proportion an sich in dieser Ader viel dicker ist, als in andern.

Ob nun gleich dieser etwas langsamere Umlauf des

Blutes durch die Leber so seyn muß, wenn die Galle als eine der größten Feuchtigkeiten gehörig soll davon abgesondert werden; so giebt es doch zu mehreren Beschwerden Gelegenheit, und das Blut geräth unter andern leicht in Stockungen. Jedoch dieser Furcht wird größtentheils durch die abwechselnde Bewegung des Unterleibes mit abgeholfen, und bey solcher auch die Pfortader bald erweitert, bald etwas zusammen gedrückt, mithin das darinnen umlaufende Blut mit mehreren Nachdrucke darinnen herumgetrieben. Da aber bey dem übermäßigen Sitzen die Bewegung des Unterleibs mercklich gehindert wird; so erstreckt sich die Würckung hiervon auch am meisten auf die Pfortader und Leber, und der Umlauf des Blutes muß weit langsamer darinnen geschehen.

Hieran nehmen die übrigen Theile des Unterleibes gar bald Theil: Denn indem sie ihr Blut in die Leber zurücke bringen, in derselben aber dessen Umlauf langsam und beschwerlich geschicht, so kan sie von dem zufließendem Blute so viel nicht annehmen, als sie eigentlich solte. Daher sammlet es sich an andern Theilen, nemlich in der Miltz, im Gekröse, im Magen und Gedärmen häufiger an, und entstehet also durchgehends im Unterleibe ein langsamer Umlauf.

Hieraus entspringen nun unzählig viel üble Folgen. Die gemeinste ist die Hypochondrie, welche insbesondere die Kranckheit der Gelehrten genennet wird: weil sie bey denenselben am meisten vorfällt, und von ihrem vielen Sitzen hergeleitet wird. Ist diese vorhanden und man fährt dabey mit dem vielen Sitzen fort; so erfolgen nach und nach alle die Beschwerden, welche die Hypochondrie nach sich zu ziehen pflaget.

Ins besondere ist noch zu erwähnen, daß durch das übermäßige Sitzen die natürlichen und der Gesundheit zuträglichen Blutflüsse des Unterleibes, nemlich bey Frauens-Personen die monatliche Reinigung, bey Mannsleuten die fließende goldene Ader, nach und nach vermindert und endlich gar gestopfet werden. Denn zum glücklichen Fortgange solcher Blutflüsse wird erfordert, daß ein flüßiges Blut mit genugsamen Antriebe zu der Mutter, oder dem Mastdarme hingeführet werde. Da es aber bey denen, die zu viel sitzen, im gantzen Unterleibe sehr langsam umläufet, und dadurch allmählich eine schädliche Dick- und Zähigkeit erlanget; so kan man leicht die Ursache einsehen, warum dessen Abgang in Stecken gerathen muß.

Das Frauenzimmer drückt solche Würckung dadurch aus, wenn sie sagen: **Sie hätten sich ihre Reinigung versessen.** Jedoch es ist hierbey noch dieses zu mercken, daß gleichwie die so genannte Versessenheit bey Manns-Personen, welche vorhero die würcklich fließende goldene Ader gehabt, dieselbe in Unordnung zu bringen und gar zu verstopfen allerdings fähig ist; also eben dieselbe bey andern, die entweder gar keine Neigung zur goldenen Ader haben, oder noch nicht in dem Alter sind, darinnen sie sich zu äussern pflaget, unordentliche Ansätze, und die sogenannte blinde goldene Ader erregen könne.

Es ist dieses ein Umstand, welcher vielmahls zu verkehrten Curen Gelegenheit giebet. Z. E. ein junger vollblütiger Mensch von etliche zwanzig Jahren, der vorher wild gelebet und wenig gesessen, fänget an fleißig zu werden, und sitzt

fast Tag und Nacht über den Büchern. Er fänget bey dieser Lebensart an allmählig hartleibig zu werden, muß, wenn er einmahl zu Stuhle gehet, starck drücken, und bekommt auch wohl dann und wann eine kleine Colic. Bisweilen gehen ihm bey dem starcken Drengen einige Tröpfffen Blut mit dem Stuhlgange ab, und endlich bekommt er die blinde goldene Ader.

Wenn er nun hierbey in die Hände eines Artztes fällt, welcher das Wohl und Weh des gantzen menschlichen Geschlechtes in den genugsamen Abgang der goldenen Ader setzet, so hält er angeführte Umstände für glückliche Vorbothen derselben, suchet sie demnach zu befördern, und verspricht dem Patienten gantz dreiste, er werde ein vollkommen gesunder Mensch werden, wenn dieser Blutfluß in rechten Gang kommen sollte.

Es wird in solcher Absicht etwas gebrauchet; allein was geschicht? Entweder es kommt zum Flusse, der Patient aber wird dadurch nicht erleichtert, sondern fällt immer tieffer drein; oder es kommt, alles Treibens ohngeachtet, nicht dazu, immittelst werden die andern hypochondrischen Zufälle täglich schlimmer, und solches kommt daher: weil in solchen Fällen die Vorbothen der goldenen Ader nichts, als eine Würckung des unordentlichen und langsamen Umlaufs des Geblütes im Unterleibe sind, welche von einigen Ärzten *Haemorrhoides symptomaticae* genennet, und für schädlich ausgegeben werden.

Denn indem oberwehntermassen das Blut in der Leber nicht frey kan aufgenommen werden, so staunet es in den übrigen Adern des Unterleibes, häufet sich darinnen an, und treibet sie auf. Am leichtesten gehet solches in der so genannten goldenen Ader an, und wird durch die Hartleibigkeit und das Drengen bey dem Stuhlgange darinnen noch mehr befördert.

Will man also dem Übel abhelfen, so muß man einen freyen Umlauf des Blutes im Unterleibe zu wege bringen; und will man diesen Endzweck erhalten, so muß man die Hindernisse desselben aus dem Wege räumen. Da aber diese hauptsächlich in dem vielen Sitzen bestehen, so muß dieses abgeschafft werden; und wenn solches nicht geschieht, wird auch kein Mittel fähig seyn, den Körper wieder in Ordnung zu bringen.

Daher lehret die Erfahrung, daß Leute, die bey ihrem übermäßigen Sitzen viele Jahre mit der blinden goldenen Ader, und den davon abhängenden Beschwerden sich geschleppt haben, nachhero, wenn sie sich mehr Bewegung machen, dadurch alle ihre Zufälle verliehren, und ihre vorige Gesundheit wieder erlangen.

Weil also das übermäßige Sitzen so viele Beschwerden nach sich ziehet; so gewöhnen sich viele beym Lesen oder Schreiben das Stehen an, daher hierbey die Frage vorkommt: Was denn dieses für Würckung in unserm Körper habe?

Wenn man sich einbildet, daß der Leib bey dem Stehen ruhe, weil man keine Bewegung an demselben gewahr wird, so betrüget man sich: Denn zur Ruhe wird erfordert, daß die den willkührlichen Bewegungen gewiedmeten Muskeln entweder insgesamt am gantzen Körper, oder wenigstens an den meisten Theilen desselben ausser Verrichtung oder Anstrengung seyn müsten; wie solches insonderheit bey dem Liegen geschiehet.

So bald sie aber in eine Zusammensetzung gesetzt werden, als worinnen eben ihre Verrichtung bestehet:

sind sie in keiner Ruhe mehr. Die Würckung und Verrichtung der Muskeln bringet nicht alle mahl eine sichtbare Bewegung des Gliedes, zu welchem sie gehören, zuwege, sondern sie kan auch, ausser einer darauf folgenden Bewegung geschehen; und wenn sie eine sichtbare Bewegung des Gliedes hervor bringen soll, so wird erfordert, daß sie abwechselnd sey, und sich bald in dieser, bald in jener Art der Muskeln ereigne.

Wenn aber die einmahl in Verrichtung gebrachten Muskeln darinnen enthalten werden, so bleibet das dadurch zu bewegende Glied in der Stellung, die es einmahl erlanget hat, unbeweglich; und solche Unbeweglichkeit, wenn sie mit einer Steifigkeit verknüpfet ist, erfordert öfters eine stärkere Arbeit der Muskeln, als zur fortgehenden Bewegung des Gliedes nöthig ist.

Dergleichen ohne Bewegung der äusserlichen Glieder sich ereignende Verrichtung sehr vieler Muskeln unsers Körpers wird man bey dem Stehen gewahr. Die Füße sind dabey die Stützen, auf denen die Last des gantzen übrigen Leibes ruhet; und damit also ihre Kraft hinlänglich sey, solche Last zu tragen, müssen verschiedene Muskeln der Füße in einer beständigen Arbeit währendem Stehen bleiben.

Dieses aber ist es nicht allein; sondern da der Unterleib, die Brust und der Kopff bey einer geraden aufgerichteten Stellung, so, wie sie bey dem Stehen vorfällt, vermöge ihres natürlichen Baues und Schwere sich vorwärts senken; so müssen viele Muskeln des Unterleibes, der Brust und des Kopffes mit würcken, damit diese Theile in ihrer geraden aufgerichteten Stellung bleiben mögen; wie man denn diejenigen Muskeln, welche bey dem Stehen in Verrichtung seyn müssen, in **Winslows** anatomischer Beschreibung der Muskeln, nahmentlich und weitläufig beschrieben findet, und zwar im letzten Anhang, wo er insonderheit von der Mitwürckung der Muskeln sehr artig redet.

Hieraus siehet man, daß das Stehen Kräfte erfordert; und die Ursache, warum man nach langem Stehen müde wird, erhellet hieraus von selbst. Ja, was noch mehr ist, wenn wir gemächlich herum gehen, nimmt es uns so viel Kräfte nicht weg, als wenn wir so lange Zeit beständig stehen müssen, und jedermann wird aus einer allgemeinen Erfahrung zugeben müssen, daß er von einem zweystündigen gemächlichen Herumgehen, bey weitem nicht so ermüdet und angegriffen werde, als von einem zweystündigen Stehen.

Die Ursache davon läßt sich leicht erklären: Denn bey dem Stehen würcken alle die Muskeln zugleich, welche bey dem Herumgehen ihre Verrichtung abwechselnd äussern, und also einige Pausen der Ruhe dazwischen geniessen. Je stärker und anhaltender aber die Verrichtung eines Muskels ist, je eher wird er geschwächt. Wenn man nun studiret, und dabey mit dem Kopfe arbeitet; so wird dadurch, wenn es lange währet, der Körper bereits geschwächt; folglich ist es eine vernünftige Folge, daß man zu solcher Zeit diejenigen Umstände auf das sorgfältigste vermeiden müsse, die zur Entkräftung des Leibes noch mehr beytragen, und daß mithin aus diesem Grunde das viele Stehen den Studirenden nicht dienlich sey.

Es giebet aber hiernächst noch einen Grund, welcher das viele Stehen bey dem Studiren wiederrathet: nemlich der Aufenthalt, den der Um-
lauf

der Säfte in den untern Theilen dadurch erlanget. Es muß das aus den Füßen zurückfließende Blut ohnedem Berg ansteigen, und dieses um so viel mehr, je gerader und aufgerichteter der Körper stehet; mithin ist leicht abzunehmen, daß der Fortgang der Säfte in den Füßen nach Proportion etwas beschwerlicher seyn müsse, als an andern Orten, da im Gegentheile der Zufluß durch die Pulsadern desto stärker ist, indem durch dieselbe das Blut nach dem Füßen gerade herunter fließt.

Überdem ist bekannt, daß, so lange der Muskel in seiner Verrichtung ist, der Fortgang und Umlauf des Blutes in demselben nicht gehörig geschehen könne, weil die Gefäße eingeschnüret und zusammengezogen sind. Da nun bey dem Stehen so viel Muskeln in einer langwierigen Verrichtung erhalten werden, zumahl an den Füßen; so ist es kein Wunder, daß der Umlauf des Blutes darinnen gehindert werde. Daher findet man auch, daß diejenigen, so zuviel stehen, angelaufene und geschwollene Füße bekommen.

Aus diesen Gründen schreibt demnach **Hofmann** in seiner Physiologie, p. 416. ausdrücklich:

„Man hat sich allezeit vor dem gar zu vielen Stehen zu hüten, in dem es der Gesundheit nicht zuträglich ist, ja dem Körper viel grössern Schaden zu füget, als das übermäßige Sitzen. Man sollte kaum glauben, wie sehr die Kräfte des Leibes durch das schädliche Stehen mitgenommen werden, und solten sich daher insonderheit Studirende davor hüten, weil sie solchergestalt ihre Kräfte doppelt zusetzen müssen etc.,,

Demnach soll ein Studirender, wenn er sehr viel zu arbeiten hat, das Sitzen und Stehen mit einander abwechseln und bey keinem gar zu lange verbleiben: Die Zeit, so er bloß zum Dencken widmet, mit herumgehen zubringen; und über dem sich täglich genugsam Bewegung des Leibes machen: denn durch solche Bewegung wird wieder in Ordnung gebracht, was das viele Sitzen oder Stehen in Unordnung zu bringen angefangen hat.

In den Rechten wird das Sitzen besonders von einem Richter gesagt, welcher auf dem Richt-Stuhle sitzt, und über die vorkommenden Angelegenheiten urtheilet, oder den Ausspruch thut. *l. 2. §. confestim. ff. ad Sc. Tertull. l. 7. ff. de in integr. restit.*

Daher den auch diejenigen Tage, an welchen derselbe die Partheyen vernimmt, oder Recht spricht, **Sitz-Tägel**, lat. *Dies Sessionum*, genennet werden. *l. 51. §. satisfactionis ff. ut in possess. legat. Brissonius.* Endlich so hat auch das Sitzen in der heiligen Schrift mancherley Bedeutung, da wird es zuweilen *absolute* und alleine, zuweilen mit andern Worten gesetzt.

Wenn es absolut oder alleine gesetzt wird so bedeutet es

- 1) so viel als **richten** oder **Gericht** halten Prov. XX. 8.
Weil die Richter gemeinlich in den Thoren, oder wie 1 Sam I, 9. auch im Vorhoffe der Hütten des Stiffts sassen.
- 2) im **Regiment einem nachfolgen, herrschen und regieren**, z. E. auf den Stuhl Davids sitzen, 1 Buch König. II, 24. Jer. XIII, 13. welches viel ist, als dem König David in dem Regiment nachfolgen.
- 3) entwirft es die **Wohnung**, Luc. XXIV, v. 9. sitzt zu Jerusalem, d. i. bleibet.
- 4) Die **Gefangenschaft**, wie Jer. XXXVII, 26.

XIV, 10.

6) Die Nothdurfft seines Leibes thun, 5 Buch Mos. *XXIII, 13*.

Da sie ausserhalb dem Lager sitzen, und den Ort mit einem Schäuflin aufgraben, und wiederum zuscharren sollen.

Wenn hingegen dieses Wort mit andern Worten zusammengesetzt wird, so hat es wiederum unterschiedene Bedeutungen. Denn

- a) **alleine sitzen**, heisset der Traurigkeit das Hertz ergeben, und solchen Thun nachhangen Jer. *XV, 15*. Klag Lieder Jer. *I, v. 1*.
- b) in der **Sicherheit** sitzen, ist soviel als grosses Glück haben, Jer. *XLIX*,
- c) im **Staub** **sitzen** heisset traurig und betrübt seyn Esa. *XLVII, 1*.
Sitze in dem Staube, du Tochter Babel, d. i. trage Leide, Mich. *VII, 8*. So ich im finstern sitze, so ist doch der Herr mein Licht,
- d) In der **Aschen** **sitzen**, heisset Busse thun, weil sie vormahls in der Asche sassen Jer. *III, 6*.
- e) Auf den Stuhl **Moses** **sitzen**, heist öffentlich lehren, Matth. *XXIII, 2*.
- f) **Sitzen**, zu **eines andern Füßen**, kam vordessen denen Schülern zu, welche der Ehrerbietigkeit halben zu denen Füßen ihrer Lehrer sassen, wie vormahls Paulus sich rühmete, daß er zu denen Füßen Gamalielis gesessen habe. Apost. Gesch. *XX, 10*.
- g) **Sitzen unter dem Feigenbaum** heisset die Ruhe geniessen, sintemahl es bey den Ebräern gebräuchlich war, daß sie zur Friedenszeit unter ihren Feigenbaum wohnten, absonderlich im Sommer Mich. *IV, 4*.

Endlich *h*) ist sonderlich vor allen andern diese Redens-Art: Zur **rechten Hand Gottes** **sitzen**, wohl zu mercken, Apost. Gesch *II, 34*. welche von Christo alleine gebraucht, und dadurch seine allerhöchste Ehre, Herrlichkeit, Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden angedeutet wird, siehe den Artickel; **Sitzen Christi zur rechten Hand Gottes**.

Sitzen, Geschlecht ...

...

S. 957 ... S. 958

S. 959
1883

Sitz und Stimme

[Ende von Sp. 1882:] **Sitzpfahl** ...

Sitz und Stimme, *Sedes Et Votum*, oder *Sessio Et Votum*, wird überhaupt von allen und jeden Beysitzern oder Mitgliedern gewisser Collegien gesagt, wenn sie nicht allein denen angestellten Versammlungen oder Sitz-Tägen beywohnen, sondern auch über die in Berathschlagung gezogenen Angelegenheiten ihr Gutachten eröffnen mögen.

Insonderheit aber brauchet man diese Redens-Art von denenjenigen Reichs-Fürsten und Ständen, welche mit unmittelbaren Reichs-Lehen versehen, und also in Ansehung dieser nicht allein dem Kayser und dem Reiche ohne Mittel unterworfen, sondern auch befugt sind, denen öffentlichen Reichs-Versammlungen in Person, oder durch einen

Gevollmächtigten, beyzuwohnen, nachdem sie durch den Reichs-Erb-Marschall, doer wer in dessen Abwesenheit sonst diese Würde versiehet, in eines oder das andere Reichs-Collegium gehörig introduciret worden, und ihren Sitz unter denen übrigen Reichs-Gliedern angewiesen bekommen haben.

Ein mehrers siehe **Reichs-Stand** im XXXI Bande, *p. 170.* u. ff. des gleichen **Reichs-Tag in Deutschland**, ebend. *p. 175.* u. ff.

Sitz-Täge ...

...